

RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
DREIUNDDREISSIGSTE TAGUNG

Band I: Resolutionen 1.-3. Ausschuss

19. September - 21. Dezember 1978

15.-29 Januar und 23.- 31. Mai 1979

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: DREIUNDDREISSIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 45 (A/33/45)



VEREINTE NATIONEN

New York 1979

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/208). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Außerordentliche Notstandstagen

Bis zur fünften außerordentlichen Notstandstagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Sollte die Generalversammlung die Abhaltung weiterer außerordentlicher Notstandstagen beschließen, so würden die auf diesen Tagungen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Neben dem Wortlaut der Resolutionen und Beschlüsse der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung enthält der vorliegende Band eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung von Haupt- und Nebenorganen (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II), einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte (in beiden Bänden vollständig enthalten)	VII

B A N D I *

II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	81
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses	167
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	203
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	367

B A N D II *

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	495
VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	553
IX. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	633

* Eine Aufteilung in zwei Bände ist nur bei der deutschen Ausgabe erforderlich, deren Schreibmaschinentext zu umfangreich für einen einzigen Band ist. Der römisch numerierte Vorspann mit Inhaltsverzeichnis und Zuweisung der Tagesordnungspunkte ist in beiden Bänden vollständig enthalten. Das Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern befindet sich zusammen mit den anderen Anhängen am Ende des zweiten Bandes.

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
X. Beschlüsse	
A. Wahlen und Ernennungen	661
B. Sonstige Beschlüsse	665
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	665
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	666
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses	666
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	667
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	669
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	669
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	670
8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	672
 <u>ANHÄNGE</u> 	
I. Zusammensetzung der Organe	729
II. Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente ...	735
III. Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tages- ordnungspunkten)	741
IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern)	765

I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE 1/

PLENUM

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Jugoslawiens (Punkt 1)
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung (Punkt 2)
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die dreiunddreißigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Einsetzung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Vorstände der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Mitteilung des Generalsekretärs nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I und VII (Abschnitt A bis C und F)] (Punkt 12)

1/ Auf ihrer 4. und 5. Plenarsitzung vom 22. September 1978 verabschiedete die Generalversammlung die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für die dreiunddreißigste Tagung (s.u. Abschnitt X.B.1, Beschluß 33/401). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Tagesordnungspunkte Bestandteil der vom Präsidialausschuß in seinem ersten Bericht (A/33/250, Abschnitt III und IV) empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 4. und 5. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Eine nach Nummern geordnete Liste der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)
15. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (Punkt 15)
16. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 16)
17. Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 17)
18. Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung (Punkt 18)
19. Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (Punkt 19)
20. Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (Punkt 20)
21. Wahl von Mitgliedern des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen (Punkt 21)
22. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (Punkt 22)
23. Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (Punkt 23)
24. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 24) 2/:
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Generalsekretärs
25. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 25)

2/ s.a. "Vierter Ausschuß", Punkt 9

26. Frage der Komoren-Insel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 26)
27. Namibia-Frage (Punkt 27) 3/:
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
 - c) Ernennung des Namibiabeauftragten der Vereinten Nationen
28. Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 28) 4/
29. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 29)
30. Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 30)
31. Palästinafrage: Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (Punkt 31)

3/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 22. September 1978 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/33/250, Ziffer 24 a) ii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar nach Unterpunkt a) (Bericht des Ausschusses gemäß Generalversammlungsresolution 32/174) des Punktes 58 (Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit) zu behandeln. Auf ihrer 52. Plenarsitzung vom 20. November 1978 bat die Versammlung, die von einer Organisation um Anhörung gebeten worden war, den Vierten Ausschuß, die Anhörung gemäß der üblichen Praxis durchzuführen und darüber zu berichten.

4/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 22. September 1978 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/33/250, Ziffer 24 a) iii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, dabei gleichzeitig den Politischen Sonderausschuß zu bitten, Vertretern der zyprischen Volksgruppen auf einer Ausschußsitzung Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte zu geben, und danach unter Berücksichtigung des Berichts des Politischen Sonderausschusses die Behandlung des Punktes wiederaufzunehmen.

32. Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika (Punkt 32) 5/:
- a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
 - b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport
 - c) Bericht des Generalsekretärs
33. Dreißig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Einhaltung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Punkt 33)
34. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (Punkt 34)
35. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (Punkt 60) 6/:
- d) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors
36. Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (Punkt 62) 7/:
- i) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
37. Sonderfonds der Vereinten Nationen (Punkt 65) 8/:
- b) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors

5/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 22. September 1978 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/33/250, Ziffer 24 a) iv)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, den Vertretern der Organisation der Afrikanischen Einheit und der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung dieses Punkts im Plenum zu gestatten und den Organisationen, die ein besonderes Interesse an dieser Frage haben, zu gestatten, vom Politischen Sonderausschuß angehört zu werden.

6/ Unterpunkte a) bis c) s. "Zweiter Ausschuß", Punkt 4

7/ Unterpunkte a) bis h) s. "Zweiter Ausschuß", Punkt 6

8/ Unterpunkt a) s. "Zweiter Ausschuß", Punkt 9

38. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 58) 9/:
- a) Bericht des Ausschusses gemäß Generalversammlungs-
resolution 32/174
39. Beobachterstatus für die Organisation für kulturelle und
technische Zusammenarbeit in der Generalversammlung (Punkt 129)

9/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 22. September 1978 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/33/250, Ziffer 24 Buchstabe c) i)) enthaltenen Empfehlung, Unterpunkt a) im Anschluß an Punkt 9 (Generaldebatte) unmittelbar im Plenum zu behandeln. Unterpunkte b) bis e) s. "Zweiter Ausschuß", Punkt 2.

ERSTER AUSSCHUSS

(POLITISCHE UND SICHERHEITSPRAGEN, EINSCHLIESSLICH
RÜSTUNGSREGULIERUNG)

1. Verwirklichung der Schlußfolgerungen der ersten Überprüfungs-konferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die zweite Konferenz (Punkt 35)
2. Durchführung der Generalversammlungsresolution 32/76 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (Punkt 36)
3. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses (Punkt 37)
4. Durchführung von Generalversammlungsresolution 32/78: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses (Punkt 38)
5. Durchführung der Generalversammlungsresolution 32/79 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (Punkt 39)
6. Wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade: Bericht der Konferenz des Abrüstungs-ausschusses (Punkt 40)
7. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (Punkt 41)
8. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens (Punkt 42)
9. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 43)
10. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses (Punkt 44)

11. Verringerung der Militärhaushalte (Punkt 45)
12. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean (Punkt 46)
13. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 47) 10/:
 - a) Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses
 - b) Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation
 - c) Bericht des Generalsekretärs
14. Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz (Punkt 48)
15. Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken: Bericht der Vorbereitungskonferenz (Punkt 49)
16. Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 50)
17. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 125):
 - a) Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Berichte des Generalsekretärs
18. Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten (Punkt 128)

10/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 5. September 1978 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/33/250, Ziffer 24 b) i)) enthaltenen Empfehlung, daß die diesbezüglichen Absätze des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für 1977 (A/33/145) dem Ersten Ausschuß im Rahmen seiner Beratung von Punkt 47 zur Kenntnis gebracht werden sollten.

POLITISCHER SONDERAUSSCHUSS

1. Auswirkungen der Atomstrahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen (Punkt 53)
2. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 54):
 - a) Bericht des Generalbeauftragten
 - b) Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - c) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina
 - d) Berichte des Generalsekretärs
3. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 55)
4. Gesamtüberprüfung aller Aspekte der Frage der friedenssichernden Operationen (Punkt 56)
5. Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (Punkt 57)
6. Schaffung einer Stelle oder einer Abteilung der Vereinten Nationen zur Erforschung von unbekanntem Flugobjekten (UFOs) und damit zusammenhängender Erscheinungen sowie zur Koordination und Verbreitung der Forschungsergebnisse (Punkt 126)
7. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 51):
 - a) Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums
 - b) Bericht des Generalsekretärs
8. Ausarbeitung einer internationalen Konvention über Grundsätze für den Einsatz künstlicher Erdsatelliten zur Fernsehdirectübertragung durch Staaten: Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (Punkt 52)

9. Fragen aus dem Bereich Information (Punkt 77) 11/:
 - a) Zusammenarbeit und Hilfe bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme für sozialen Fortschritt und Entwicklung
 - b) Informationsfreiheit
 - i) Entwurf einer Erklärung über die Informationsfreiheit
 - ii) Entwurf einer Konvention über die Informationsfreiheit
 - c) Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
10. Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 28) 4/
11. Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika (Punkt 32) 5/:
 - a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
 - b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport
 - c) Bericht des Generalsekretärs

11/ Auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 22. September 1978 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/33/250, Ziffer 24 e)) enthaltenen Empfehlung, daß die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte ausschließlich von Unterpunkt c) vom Fünften Ausschuß behandelt würden. S.a. "Fünfter Ausschuß", Punkt 18.

ZWEITER AUSSCHUSS

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats ~~2~~ Kapitel II, III (Abschnitt A, B, D, I und K bis M) und IV, V (Abschnitt E), VI (Abschnitt A bis E und G) und VII (Abschnitt E) (Punkt 12) ~~7~~ 12/
2. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 58) 13/:
 - b) Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern: Bericht des Generalsekretärs
 - d) Wirksame Beteiligung der Frau an der Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs
 - e) Multilaterale Entwicklungshilfe für die Erforschung natürlicher Ressourcen: Bericht des Generalsekretärs
3. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (Punkt 59):
 - a) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
 - b) Bericht des Generalsekretärs

12/ Kapitel II, V (Abschnitt E) und VII (Abschnitt E) s.a. "Dritter Ausschuss", Punkt 1; Kapitel III (Abschnitt K) und IV (Abschnitt A bis C und F bis I) s.a. "Fünfter Ausschuss", Punkt 16; und Kapitel III (Abschnitt B) s.a. "Dritter Ausschuss", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuss", Punkt 16.

13/ Unterpunkt a) s. "Plenum", Punkt 38

4. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (Punkt 60) 14/:
 - a) Bericht des Rats für industrielle Entwicklung
 - b) Verstärkung der operativen Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Konferenz der Vereinten Nationen über die Konstituierung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation*: Bericht des Generalsekretärs
5. Ausbildung- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen: Bericht des Exekutivdirektors (Punkt 61)
6. Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (Punkt 62) 15/:
 - a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - b) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
 - c) Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit
 - d) Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen
 - e) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
 - f) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
 - g) Welternährungsprogramm
 - h) Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
7. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (Punkt 63) 16/:

*auch: Spezialorganisationen

14/ Unterpunkt d) s. "Plenum", Punkt 35

15/ Unterpunkt i) s. "Plenum", Punkt 36

16/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 22. September 1978 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/33/250, Ziffer 24 c) ii)) enthaltenen Empfehlung, den Bericht des Generalsekretärs über die Einrichtung und Unterhaltung eines Sonderkontos zur Finanzierung der Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüste (A/33/117) dem Fünften Ausschuß zuzuweisen. S.a. auch "Fünfter Ausschuß", Punkt 17.

- a) Bericht des Verwaltungsrats
 - b) Berichte des Generalsekretärs
8. Ernährungsprobleme: Bericht des Welternährungsrats (Punkt 64)
9. Sonderfonds der Vereinten Nationen (Punkt 65) 17/:
- a) Bericht des Gouverneursrats
10. Universität der Vereinten Nationen (Punkt 66):
- a) Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen
 - b) Bericht des Generalsekretärs
11. Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 67)
12. Wohn- und Siedlungswesen (Punkt 68):
- a) Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen
 - b) Berichte des Generalsekretärs
13. Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern: Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Punkt 69)
14. Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (Punkt 70):
- a) Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
 - b) Bericht des Generalsekretärs
15. Beschleunigung des Transfers realer Ressourcen in die Entwicklungsländer (Punkt 71)
- a) Berichte des Generalsekretärs
 - b) Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

17/ Unterpunkt b) s. "Plenum", Punkt 37

DRITTER AUSSCHUSS

(SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel II, III (Abschnitt B und C, E bis H und J), V und VII (Abschnitt E)] (Punkt 12) 18/
2. Jugendpolitik und Jugendprogramme: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 72)
3. Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 73)
4. Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 74)
5. Entwurf einer Konvention über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Punkt 75)
6. Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte (Punkt 76)
7. Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 78)
8. Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte (Punkt 79)
9. Bedeutung der gerechten Verteilung des Volkseinkommens für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 80)

18/ Kapitel II, V (Abschnitt E) und VII (Abschnitt E) s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; Kapitel III (Abschnitt G) und V (Abschnitt B bis D) s.a. "Fünfter Ausschuß", Punkt 16; und Kapitel III (Abschnitt B) s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 16.

10. Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (Punkt 81):
 - a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung
 - b) Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs
11. Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrecht der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 82)
12. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 83)
13. Internationale Pakte über Menschenrechte (Punkt 84):
 - a) Bericht des Menschenrechtsausschusses
 - b) Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs
14. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge: Bericht des Hohen Kommissars (Punkt 85)
15. Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Punkt 86)
16. Probleme der älteren und alten Menschen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 87)

17. Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung Entwicklung und Frieden: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 88)
18. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Punkt 89)
19. Die Entwicklung in Wissenschaft und Technik und die Menschenrechte (Punkt 90)
20. Konferenz der Vereinten Nationen über eine internationale Konvention zum Adoptionsrecht (Punkt 91)
21. Überprüfung und Koordinierung der Menschenrechtsprogramme der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Programmen im Bereich der Menschenrechte

VIERTER AUSSCHUSS

(FRAGEN DER TREUHANDGEBIETE UND DER
GEBIETE OHNE SELBSTREGIERUNG)

1. Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 92):
 - a) Bericht des Generalsekretärs
 - b) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
2. Südrhodesienfrage: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 93)
3. Osttimor-Frage: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 94)
4. Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Südrhodesien und Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 95)
5. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen (Punkt 96):
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Generalsekretärs

*auch: Spezialorganisationen

6. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel VI (Abschnitt F)] (Punkt 12)
7. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 97)
8. Von Mitgliedsstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 98)
9. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker [Kapitel über bestimmte Territorien] (Punkt 24) 19/

FÜNFTER AUSSCHUSS

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und Jahresabschlüsse, Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (Punkt 99)
 - a) Vereinte Nationen
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - f) Freiwillige Leistungen unter der Verwaltung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
 - g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - h) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
 - i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
2. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1978/1979 (Punkt 100)
3. Mittelfristiger Plan für den Zeitraum 1980-1983 (Punkt 101)
4. Räumlichkeiten der Vereinten Nationen (Punkt 102)
 - a) Räumlichkeiten im Wiener Donauparkzentrum: Bericht des Generalsekretärs (Resolution 31/194 vom 22. Dezember 1976)
 - b) Räumlichkeiten in Nairobi: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Ausbau der Sitzungsräume und Verbesserung der Einrichtungen für die Konferenzbetreuung und die Delegierten am Sitz der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs

5. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen: Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (Punkt 103)
6. Überprüfung des Mechanismus der mit der Aufstellung, Überprüfung und Genehmigung von Programmen und Haushalten befaßten zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien (Punkt 104)
7. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation: Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (Punkt 105)
8. Gemeinsame Inspektionsgruppe: Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (Punkt 106)
9. Konferenzplan: Bericht des Konferenzausschusses (Punkt 107)
10. Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses (Punkt 108)
11. Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen der Generalversammlung (Punkt 109)
 - a) Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Beitragsausschuß
 - c) Rechnungsprüfungsausschuß
 - d) Anlageausschuß: Bestätigung der vom Generalsekretär vorgenommenen Ernennungen
 - e) Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen
 - f) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
12. Personalfragen (Punkt 110):
 - a) Personalstruktur des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Sonstige Personalfragen: Berichte des Generalsekretärs

*auch: Spezialorganisationen

13. Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Punkt 111)
14. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 112):
 - a) Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
 - b) Bericht des Generalsekretärs
15. Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Mittleren Osten (Punkt 113):
 - a) Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon: Bericht des Generalsekretärs
16. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel III (Abschnitt B, G und K), IV (Abschnitt A bis C und F bis I), V (Abschnitt B bis D) und VII (Abschnitt D, G und H)] (Punkt 12) 20/
17. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (Einrichtung und Unterhaltung eines Sonderkontos zur Finanzierung der Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüste) (Punkt 63) 21/
18. Fragen aus dem Bereich Information (Punkt 77) 22/:
 - c) Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte)

20/ Kapitel III (Abschnitt K) und IV (Abschnitt A bis C und F bis I) s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; Kapitel III (Abschnitt G) und V (Abschnitt B bis D) s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1; und Kapitel III (Abschnitt B) s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Dritter Ausschuß", Punkt 1.

21/ s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 7

22/ s.a. "Politischer Sonderausschuß", Punkt 9

SECHSTER AUSSCHUSS

(RECHTSFRAGEN)

1. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreißigste Tagung (Punkt 114)
2. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre elfte Tagung (Punkt 115)
3. Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen durch die Staaten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 116)
4. Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation (Punkt 117)
5. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 118)
6. Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 119)
7. Entwurf einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung des Entwurfs für eine internationale Konvention gegen Geiselnahme (Punkt 120)
8. Bericht des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (Punkt 121)
9. Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen (Punkt 122):
 - a) Resolution über den Beobachterstatus der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen
 - b) Resolution über die Anwendung der Konvention auf die künftige Tätigkeit internationaler Organisationen.

10. Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung (Punkt 123)
11. Entwurf eines Kodex über Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (Punkt 124)

II. RESOLUTIONEN

OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/1	Aufnahme der Salomonen in die Vereinten Nationen (A/33/L.1 mit Add.1)	25	19. September 1978	6
33/2	Bericht des Plenarausschusses gemäß Generalversammlungsresolution 32/174 (A/33/L.4)	58 a)	19. Oktober 1978	6
33/3	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/33/L.5/Rev.2)	14	2. November 1978	8
33/4	Friedliche Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung (A/33/L.6/Rev.1)	14	2. November 1978	10
33/9	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die dreiunddreißigste Tagung der Generalversammlung (A/33/350)	3	3. November 1978	11
	Resolution A (A/33/350)	3	3. November 1978	11
	Resolution B (A/33/350/ Add. 1).....	3	24. Mai 1979	11
33/15	Zypernfrage (A/33/L.3 mit Add.1)	28	9. November 1978	12
33/17	Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (A/33/L.3 mit Add.1)	34	10. November 1978	14

1/ Zu den Beschlüssen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß vgl. Abschnitt X

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/18	Beobachterstatus der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit in der Generalversammlung (A/33/L.8 mit Add.1)	129	10. November 1978	15
33/27	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (A/33/L.9/Rev.2) ..	29	1. Dezember 1978	15
33/28	Palästinafrage (A/33/L.11 mit Add.1)			
	Resolution A	31	7. Dezember 1978	20
	Resolution B	31	7. Dezember 1978	22
	Resolution C	31	7. Dezember 1978	23
33/29	Die Lage im Mittleren Osten (A/33/L.12 mit Add.1)	30	7. Dezember 1978	24
33/44	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/33/L.16 mit Add.1)	24	13. Dezember 1978	26
33/45	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/33/L.17 mit Add.1)	24	13. Dezember 1978	31
33/46	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/33/L.18 mit Add.1)	33	14. Dezember 1978	33

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/107	Aufnahme des Commonwealth von Dominika in die Vereinten Nationen (A/33/L.34 mit Add.1)	25	18. Dezember 1978	34
33/182	Namibia-Frage			
	A. Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika (A/33/L.13 mit Add.1)	27	21. Dezember 1978	35
	B. Weigerung Südafrikas, die Namibia-Resolutionen der Vereinten Nationen zu befolgen (A/33/L.14 mit Add.1)	27	21. Dezember 1978	42
	C. Arbeitsprogramm des Rats der Vereinten Nationen für Namibia (A/33/L.15 mit Add.1) ..	27	21. Dezember 1978	44
33/183	Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika			
	A. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/33/L.10 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	51
	B. Internationale Mobilisierung gegen Apartheid (A/33/L.19 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	52
	C. Ehrung des Gedenkens der führenden und hervorragenden Persönlichkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zum Kampf der unterdrückten Völker geleistet haben (A/33/L.20 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	54

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
D.	Beziehungen zwischen Israel und Südafrika (A/33/L.21 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	55
E.	Ölembargo gegen Südafrika (A/33/L.22 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	56
F.	Politische Gefangene in Südafrika (A/33/L.23 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	58
G.	Nukleare Kollaboration mit Südafrika (A/33/L.24 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	59
H.	Wirtschaftliche Kollaboration mit Südafrika (A/33/L.25 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	61
I.	Verbreitung von Informationen über die Apartheid (A/33/L.26 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	63
J.	Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/33/L.27 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	66
K.	Hilfe für das unterdrückte Volk von Südafrika und seine nationale Befreiungsbewegung (A/33/L.28 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	68
L.	Die Lage in Südafrika (A/33/L.29 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	70

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	M. Militärische Kollaboration mit Südafrika (A/33/L.30 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	72
	N. Apartheid im Sport (A/33/L.31 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	74
	O. Investitionen in Südafrika (A/33/L.32 mit Add.1)	32	24. Januar 1979	75
33/206	Namibia-Frage	27	31. Mai 1979	77

33/1 - Aufnahme der Salomonen in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 17. August 1978, die Salomonen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen 2/,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Salomonen 3/,

beschließt, die Salomonen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

1. Plenarsitzung
19. September 1978

33/2 - Bericht des Plenarausschusses gemäß Generalversammlungsresolution 32/174

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf ihre Resolution 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

in Sorge darüber, daß die Weltwirtschaft immer noch unter ernststen Problemen zu leiden hat, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit konzertierter Bemühungen zur Überwindung dieser Situation unter voller Berücksichtigung insbesondere der Ansichten und Interessen der Entwicklungsländer,

2/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 25, Dokument A/33/207

3/ A/33/202-S/12801. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for July, August and September 1978

erneut erklärend, daß alle weltweiten Verhandlungen über die Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen stattfinden sollten, und in diesem Zusammenhang die zentrale Rolle der Generalversammlung betonend,

unter Hinweis darauf, daß sie mit ihrer Resolution 32/174 vom 19. Dezember 1977 einen Ausschuß zu ihrer Unterstützung eingesetzt hat, der ihr als Zentrum zur Erfüllung der in der Resolution genannten Aufgaben dienen soll,

in Kenntnisnahme des Zwischenberichts des Ausschusses gemäß Generalversammlungsresolution 32/174 4/, insbesondere des zweiten Teils über die erste Tagung des Ausschusses, die der Behandlung von Sachfragen diene,

1. bedauert, daß der gemäß Generalversammlungsresolution 32/174 eingesetzte Ausschuß durch Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung seines Mandats keine sinnvollen Verhandlungen führen konnte;

2. unterstreicht die Notwendigkeit, daß der Ausschuß durch entschlossene Bemühungen der ihm angehörenden Staaten bei der Behandlung der ihm vorgelegten Fragen echte Fortschritte erzielt;

3. ersucht alle Organe der Vereinten Nationen und bittet alle anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, den Ausschuß uneingeschränkt zu unterstützen, damit er seine Aufgaben erfolgreich erfüllen kann;

4. beschließt, daß dem Ausschuß angesichts seiner Bedeutung alle notwendigen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen sind, damit er nach Bedarf zusammentreten kann; dies schließt auch die Anfertigung von Kurzprotokollen seiner Sitzungen ein;

5. dankt dem Ausschußvorsitzenden für die Art und Weise, wie er die Arbeit des Ausschusses geleitet hat, sowie für seine wertvollen Bemühungen um die Überwindung der Schwierigkeiten, vor die sich der Ausschuß gestellt sah.

39. Plenarsitzung
19. Oktober 1978

33/3 - Bericht der Internationalen Atomenergie-OrganisationDie Generalversammlung,

nach Erhalt des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für 1977 5/,

in Kenntnis der Tatsache, daß sich weitere Informationen über die Hauptentwicklungen im Tätigkeitsbereich der Organisation aus der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 2. November 1978 6/ ergeben,

in Anbetracht der bedeutenden Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die derzeit die wichtigste unmittelbar verfügbare alternative Energiequelle ist, sowie der zunehmenden Anforderungen, die daher künftig an diese Organisation gestellt werden,

in Anerkennung des Beitrags der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Bewertung der Uranvorkommen, ihrer gegenwärtigen Studie über die internationale Bewirtschaftung von Plutonium und verbrauchtem Kernbrennstoff, ihrer Hilfe bei den Verhandlungen über eine Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial, ihrer technischen und administrativen Unterstützung der laufenden Bewertung des Kernbrennstoffzyklus sowie ihrer wichtigen Arbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Umweltschutzes,

eingedenk der Absicht der Internationalen Atomenergie-Organisation, ähnlich wie vom 2. bis 13. Mai 1977 in Salzburg, 1981 oder 1982 eine zweite größere internationale Konferenz über Kernenergie und deren Brennstoffzyklus abzuhalten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Ausführung der Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 7/ und andere internationaler Verträge, Konventionen und Abkommen zum Schutz der Menschheit vor dem Mißbrauch der Kernenergie,

eingedenk des besonderen Bedarfs der Entwicklungsländer an technischer Unterstützung durch die internationale Atomenergie-Organisation zur Nutzung des Beitrags der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung,

5/ Internationale Atomenergie-Organisation, The Annual Report For 1977 (Österreich, Juli 1978); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitvermerk des Generalsekretärs (A/33/145) übermittelt.

6/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Plenary Meetings, 41. Sitzung, Ziffer 2-40

7/ Resolution 2373 (XXII), Anhang

erfreut zur Kenntnis nehmend, daß der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation in seiner Erklärung im wesentlichen auch den Inhalt der Diskussionen aufgenommen hat, die im September 1978 auf der zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation über den Vorschlag einer stärkeren Vertretung der Regionen Afrika, Mittlerer Osten und Süd-asien im Gouverneursrat geführt wurden,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. bittet alle Staaten eindringlich, die Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur satzungsgemäßen Förderung der friedlichen Nutzung der Atomenergie, zur Entwicklung und Anwendung von Sicherheitskontrollen sowie zur Unterstützung von Mitgliedsstaaten, insbesondere von Entwicklungsländern, bei der Planung und Durchführung von Programmen im Bereich der Energie sowie verschiedener Anwendungsmöglichkeiten der Kerntechnik zu unterstützen;

3. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation, ihre Tätigkeit im Bereich der technischen Hilfe an Entwicklungsländer zu verstärken, und bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich, durch Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge der Organisation zu helfen, dieses Ziel zu erreichen;

4. hat mit Interesse die Absicht der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Kenntnis genommen, ähnlich wie im Mai 1977 in Salzburg eine weitere größere internationale Konferenz über Kernenergie und deren Brennstoffzyklus abzuhalten, und ersucht diese Organisation, eingedenk der Generalversammlungsresolution 32/50 vom 8. Dezember 1977 die Erweiterung des Themenkreises der Konferenz in Erwägung zu ziehen, damit auch Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, behandelt werden können;

5. bittet die Internationale Atomenergie-Organisation, die Vorschläge für eine stärkere Vertretung der Regionen Afrika, Mittlerer Osten und Südasien im Gouverneursrat gründlich, umgehend und fair zu behandeln, damit bald ein entsprechender Beschluß gefaßt werden kann;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation die Protokolle der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Tätigkeit der Organisation zu übermitteln.

33/4 - Friedliche Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für 1977 8/,

in Kenntnisnahme des gemäß Generalversammlungsresolution 32/50 vom 8. Dezember 1977 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs 9/,

in Anerkennung der Bedeutung einer Verstärkung der Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke und der Bedeutung einer Erhöhung ihrer Mittel für die technische Unterstützung der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet,

angesichts der Bedeutung der Kernenergie für die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere ihrer wichtigen Rolle für eine schnellere Entwicklung der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Bestimmungen ihrer Resolution 32/50 bezüglich der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung des Transfers und der Nutzung der Kerntechnologie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern,

ferner unter Hinweis auf den Inhalt der diesbezüglichen Absätze des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 10/,

1. bittet alle Staaten, weiterhin die Möglichkeit zu prüfen, bei einem geeigneten Stand der Dinge eine oder mehrere internationale Konferenzen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzuberufen, um die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie gemäß den Zielen von Generalversammlungsresolution 32/50 zu fördern;

8/ Internationale Atomenergie-Organisation, The Annual Report for 1977 (Österreich, Juli 1978); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitvermerk des Generalsekretärs (A/33/145) übermittelt.

9/ A/33/332

10/ Resolution S-10/2

2. ersucht den Generalsekretär, alle Staaten eindringlich zu bitten, ihm ihre Ansichten, Stellungnahmen und Vorschläge zu einer solchen Konferenz mitzuteilen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

42. Plenarsitzung
2. November 1978

33/9 - Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die dreiunddreißigste Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung

billigt den ersten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses 11/,

43. Plenarsitzung
3. November 1978

B

Die Generalversammlung

billigt den zweiten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses 12/,

99. Plenarsitzung
24. Mai 1979

11/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 3, Dokument A/33/350

12/ Ebd., Dokument A/33/350/Add. 1

33/15 - Zypernfrage 13/

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Zypernfrage,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3212 (XXIX) vom 1. November 1974 und ihre anschließenden Resolutionen,

in großer Sorge über das Anhalten der Krise in Zypern, die weiterhin eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit tiefem Bedauern darüber, daß die Resolutionen der Vereinten Nationen über Zypern noch nicht durchgeführt wurden,

mit dem Ausdruck tiefer Sorge über das Ausbleiben von Fortschritten bei den interkommunalen Gesprächen,

die Fortdauer der Anwesenheit ausländischer Streikräfte und ausländischen Militärpersonals auf dem Territorium der Republik Zypern sowie die Tatsache beklagend, daß ein Teil ihres Territoriums immer noch von ausländischen Kräften besetzt ist,

ferner alle einseitigen Maßnahmen beklagend, die die Bevölkerungsstruktur Zyperns verändern,

eingedenk dessen, daß das Zypernproblem im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung auf friedliche Weise gelöst werden muß,

1. wiederholt erneut ihre volle Unterstützung der Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Integrität und Bündnisfreiheit der Republik Zypern und fordert erneut die Beendigung jeder ausländischen Einmischung in ihre Angelegenheiten;

2. verlangt - als die maßgebliche Grundlage für die Lösung des Zypernproblems - die unverzügliche und wirksame Durchführung der von der Generalversammlung einstimmig verabschiedeten Resolution 3212 (XXIX), der sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 365 (1974) vom 13. Dezember 1974 anschloß, sowie der anschließenden Resolutionen der Versammlung und des Rats zu Zypern;

3. verlangt den unverzüglichen Abzug aller ausländischen Streitkräfte sowie jeder ausländischen Militärpräsenz aus der Republik Zypern;

4. ersucht den Generalsekretär weiterhin seine guten Dienste für die Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen bereitzuhalten;

5. fordert zur Achtung der Menschenrechte aller Zypriern und zu unverzüglichen Massnahmen für die freiwillige und sichere Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimstätten auf;

6. fordert die unverzügliche Wiederaufnahme von sinnvollen und konstruktiven Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs, und zwar von freien und gleichberechtigten Verhandlungen auf der Grundlage umfassender und konstruktiver Vorschläge der beteiligten Parteien und mit dem Ziel des möglichst baldigen Abschlusses eines für beide Seiten annehmbaren Abkommens auf der Basis ihrer grundlegenden und legitimen Rechte;

7. fordert die beteiligten Parteien auf, alle einseitigen Handlungen zu unterlassen, die die Aussichten auf eine gerechte, dauerhafte und friedliche Lösung des Zypernproblems beeinträchtigen könnten, und den Generalsekretär bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben aufgrund der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie die Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern voll zu unterstützen;

8. empfiehlt dem Sicherheitsrat, die Frage der Durchführung seiner diesbezüglichen Resolutionen im Rahmen eines Zeitplans zu prüfen und danach erforderlichenfalls über alle nach der Charta der Vereinten Nationen angemessenen und **zweckmäßigen Maßnahmen** zur Gewährleistung der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Zypern zu beraten und zu **beschließen**;

9. beschließt, den Punkt "Zypernfrage" in die vorläufige Tagesordnung Ihrer vierunddreißigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf der genannten Tagung über alle ihre Aspekte zu berichten.

49. Plenarsitzung
9. November 1978

33/17 - Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen 14/Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973, 3334 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3483 (XXX) vom 12. Dezember 1975, 31/63 vom 10. Dezember 1976 und 32/194 vom 20. Dezember 1977,

angesichts des Schreibens des Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen an den Präsidenten der Generalversammlung vom 26. September 1978 15/ bezüglich der Beschlüsse der vom 28. März bis 19. Mai 1978 in Genf und vom 21. August bis 15. September 1978 in New York abgehaltenen siebenten Tagung der Konferenz,

nach Behandlung des in dem Schreiben des Präsidenten der Konferenz mitgeteilten Beschlusses der Konferenz, daß ihre achte Tagung zum 19. März 1979 für die Dauer von sechs Wochen nach Genf einberufen und die Konferenz ermächtigt werden soll, falls sie zu diesem Zeitpunkt der Auffassung ist, daß ein diesbezüglicher Beschluß ihre Arbeit voranbringen könnte, am Ende ihrer achten Tagung über die Abhaltung weiterer Sitzungen im Jahr 1979 zu beschließen, wobei die Vorkehrungen dafür in Absprache mit dem Generalsekretär festzulegen sind,

unter Berücksichtigung der Empfehlung der Konferenz, daß die Generalversammlung erneut Maßnahmen zur Gewährleistung der Stabilität und Kontinuität des für die Konferenz eingestellten Sekretariatspersonals prüfen sollte,

1. billigt die Einberufung der achten Tagung der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen nach Genf für die Zeit vom 19. März bis 27. April 1979 und ermächtigt die Konferenz, falls die Fortschritte in ihrer Arbeit es rechtfertigen, zu diesem Zeitpunkt über die Abhaltung weiterer Sitzungen zu beschließen, wobei die Vorkehrungen dafür in Absprache mit dem Generalsekretär festzulegen sind;

2. ermächtigt den Generalsekretär, zu diesem Zweck geeignete Voraussetzungen zu schaffen;

14/ S. a. Abschnitt X.B.7, Beschluß 33/405

15/ A/33/270 mit Korr. 1

3. wiederholt erneut ihre ursprünglich in Ziffer 4 von Generalversammlungsresolution 31/63 erteilte Ermächtigung des Generalsekretärs, auch weiterhin die in Generalversammlungsresolution 3067 (XXVIII) Ziffer 9 vorgesehenen notwendigen Vorkehrungen für die wirksame und ständige Betreuung der Konferenz im Jahr 1979 und eventuell von der Konferenz beschlossener späterer Aktivitäten zu treffen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um für die Beschäftigung des für die Konferenz eingestellten Sekretariatspersonals Stabilität und Kontinuität zu gewährleisten.

51. Plenarsitzung
10. November 1978

33/18 - Beobachterstatus der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit in der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf den Wunsch der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,

1. beschließt, die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit als Beobachter zur Teilnahme an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung sowie ihrer Nebenorgane einzuladen;

2. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

51. Plenarsitzung
10. November 1978

33/27 - Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit 16/,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie die praktischen Maßnahmen, die zu ihrer Durchführung ergriffen wurden, insbesondere auf Resolution 32/19 vom 11. November 1977.

in Kenntnisnahme der entsprechenden Resolutionen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer fünfzehnten ordentlichen Tagung vom 18. bis 22. Juli 1978 in Khartum verabschiedet wurden 17/,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Erklärung, die vom gegenwärtigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf der 10. Plenarsitzung der Generalversammlung am 27. September 1978 insbesondere zu beide Organisationen betreffenden Fragen abgegeben wurde 18/,

weiterhin in Kenntnisnahme des im August 1978 in Genf abgehaltenen Treffens zwischen dem Generalsekretariat der Organisation der Afrikanischen Einheit und den Sekretariaten der Sonderorganisationen* und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über die Unterstützung der Befreiungsbewegungen sowie insbesondere der bei diesem Treffen verabschiedeten Empfehlungen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der ausgezeichneten Zusammenarbeit, die sich zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit in Bereichen gemeinsamen Bemühens entwickelt hat,

im Bewußtsein der besonderen Bedürfnisse der vor kurzem unabhängig gewordenen afrikanischen Staaten, insbesondere im Hinblick auf die Festigung ihrer nationalen Unabhängigkeit, auf ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage und auf die ungünstigen Auswirkungen der gegenwärtigen internationalen Wirtschaftslage auf ihre Volkswirtschaften,

in ernster Sorge über die Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika infolge der anhaltenden Unterdrückung der Völker in diesem Gebiet durch rassistische Minderheitsregime und im Bewußtsein dessen, daß die Völker in diesem Gebiet sowie ihre Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gegen Kolonialismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid stärker unterstützt werden müssen,

17/ A/33/235 mit Korr. 1, Anhang II

18/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Plenary Meetings, 10. Sitzung, Ziffer 2 - 63

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die wirtschaftliche, materielle und humanitäre Unterstützung der unabhängigen Staaten im südlichen Afrika, mit der diesen Staaten geholfen werden soll, die durch die gegen ihre Territorien gerichteten Angriffshandlungen des Apartheidregimes in Südafrika und des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien hervorgerufene Lage zu bewältigen,

im Hinblick auf die Bedeutung wirksamer Schritte zur möglichst umfassenden Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf der Völker im südlichen Afrika,

im Hinblick auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer ständigen Verbindung sowie eines Informationsaustauschs auf Sekretariatsebene und einer technischen Zusammenarbeit in Fragen der Ausbildung und Forschung zwischen der Organisation der Afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit und würdigt seine Bemühungen zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. bringt ihre hohe Wertschätzung für die zunehmende Beteiligung der Organisation der Afrikanischen Einheit an der Arbeit der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen* sowie für ihren konstruktiven Beitrag zu dieser Arbeit zum Ausdruck;

3. würdigt die anhaltenden Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten und um Lösungen für afrikanische Probleme, die für die internationale Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung sind, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der verstärkten Mitwirkung verschiedener Organisationen der Vereinten Nationen an diesen Bemühungen;

4. bekräftigt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit ihre Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid im südlichen Afrika zu verstärken;

5. anerkennt die Bedeutung einer weiteren engen Einbeziehung der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen*, wo angebracht, in die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit um die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der interafrikanischen Zusammenarbeit in diesem entscheidenden Bereich;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 16

6. bekräftigt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung im Sinne der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen mit der Organisation der Afrikanischen Einheit eng zusammenzuarbeiten;
7. wiederholt erneut ihren Dank an den Generalsekretär für seine im Namen der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen um die Organisierung und Aufbringung von wirtschaftlichen Sonderhilfsprogrammen für verschiedene afrikanische Staaten, die sich aufgrund ungewöhnlicher politischer, humanitärer und weltwirtschaftlicher Umstände ernstest wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;
8. fordert alle Mitgliedsstaaten, regionalen und internationalen Organisationen sowie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, diese wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramme wohlwollend zu prüfen und sie uneingeschränkt und großzügig zu unterstützen;
9. ersucht den Generalsekretär, die Organisation der Afrikanischen Einheit in regelmäßigen Abständen über die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese Programme zu unterrichten und diese Bemühungen mit etwaigen ähnlichen, von der Organisation der Afrikanischen Einheit eingeleiteten Programmen zu koordinieren;
10. ersucht den Generalsekretär und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, daß bei Bedarf weiterhin angemessene Einrichtungen für die Leistung technischer Unterstützung für das Generalsekretariat der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Verfügung gestellt werden;
11. ersucht den Generalsekretär, weiterhin im Sinne der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit auf politischer, wirtschaftlicher, kultureller und verwaltungstechnischer Ebene zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Unterstützung für die Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im südlichen Afrika, und lenkt in diesem Zusammenhang erneut die Aufmerksamkeit auf den von der Organisation der Afrikanischen Einheit geschaffenen Hilfsfonds für den Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid;

12. fordert die Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat, den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, den Sonderausschuß gegen Apartheid und den Rat der Vereinten Nationen für Namibia auf, die Organisation der Afrikanischen Einheit weiterhin bei ihrer gesamten Afrikaarbeit eng heranzuziehen;

13. fordert insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auf, die Vorkehrungen für das im Juni 1979 während der sechszwanzigsten Tagung seines Verwaltungsrats in New York abzuhaltende Treffen zwischen der Organisation der Afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, und ersucht darum, daß sich dieses Treffen mit den Beziehungen zwischen der Organisation der Afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit der Gewährung von Unterstützung an Befreiungsbewegungen befaßt;

14. wiederholt erneut ihre Bitte an die Sonderorganisationen* und andere in Frage kommende Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und auf dem Weg über diese Organisation ihre Hilfe an die von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen fortzusetzen und zu verstärken;

15. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Afrikanischen Einheit und den betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen.

68. Plenarsitzung
1. Dezember 1978

* Vgl. die Fußnote auf Seite 16

33/28 - Palästinafrage

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3275 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 sowie 32/40 A und B vom 2. Dezember 1977 und in Bekräftigung desselben,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes 19/,

nach Anhörung der Erklärung der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes 20/,

1. äußert ihre tiefe Besorgnis darüber, daß keine gerechte Lösung des Palästinaproblems erzielt wurde und dieses Problem daher weiterhin als Kernproblem des Mittelostkonflikts diesen Konflikt verschärft und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet;

2. erklärt erneut, daß ein gerechter und dauerhafter Frieden im Mittleren Osten nicht möglich ist, ohne daß in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen eine gerechte Lösung des Palästinaproblems auf der Grundlage der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, darunter auch seines Rechts auf Rückkehr sowie seines Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina, erzielt wird;

3. fordert erneut dazu auf, die palästinensische Befreiungsorganisation als Vertreterin des palästinensischen Volkes auf der Grundlage von Generalversammlungsresolution 3236 (XXIX) gleichberechtigt mit anderen Parteien zur Teilnahme an allen Bemühungen, Beratungen und Konferenzen über den Mittleren Osten einzuladen, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfinden;

19/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 35 (A/33/35 mit Korr. 1/Rev. 1)

20/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Plenary Meetings, 59. Sitzung, Ziffer 73 - 112

4. erklärt, daß Abkommen, mit denen das Palästina-
problem gelöst werden soll, nur dann gültig sind, wenn sie sich
im Rahmen der Vereinten Nationen, ihrer Charta sowie ihrer
Resolutionen bewegen und auf der Grundlage der vollen Ver-
wirklichung und Ausübung der unveräußerlichen Rechte des pa-
lästinensischen Volkes, einschließlich des Rechts auf Rück-
kehr sowie des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Sou-
veränität in Palästina, sowie unter Mitwirkung der Palästinen-
sischen Befreiungsorganisation abgeschlossen werden;
5. schließt sich den Empfehlungen des Ausschusses für
die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästिनensischen
Volkes in Ziffer 55 bis 58 seines Berichts an;
6. bringt ihr Bedauern und ihre Besorgnis darüber zum
Ausdruck, daß die von der Generalversammlung in ihren Resolu-
tionen 31/20 und 32/40 A unterstützten Empfehlungen des Aus-
schusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des pa-
lästinensischen Volkes nicht durchgeführt wurden;
7. stellt mit Bedauern fest, daß der Sicherheitsrat nicht
den Beschluß gefaßt hat, um den er von der Generalversammlung in
Ziffer 4 ihrer Resolution 32/40 A eindringlich gebeten wurde;
8. bittet den Sicherheitsrat erneut eindringlich, so bald
wie möglich die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen
31/20, 32/40 A und in dieser Resolution befürworteten Empfehlun-
gen zu behandeln und einen diesbezüglichen Beschluß zu fassen;
9. ermächtigt und ersucht den Ausschuß für die Ausübung
der unveräußerlichen Rechte des palästिनensischen Volkes für
den Fall, daß der Sicherheitsrat diese Empfehlungen nicht bis
zum 1. Juni 1979 behandelt bzw. einen Beschluß dazu faßt, sich
mit dieser Lage zu befassen und geeignete Vorschläge abzugeben;
10. beschließt die Aufnahme des Punkts "Palästinafrage"
in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1978

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 sowie 32/40 A und B vom 2. Dezember 1977,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes 21/

1. dankt dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;
2. ersucht den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, die Lage bezüglich der Palästinafrage weiter zu prüfen und je nachdem der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat darüber zu berichten und Vorschläge zu unterbreiten;
3. ermächtigt den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Durchführung seiner Empfehlungen zu fördern, Delegationen oder Vertreter zu internationalen Konferenzen zu entsenden, bei denen er eine solche Vertretung für angebracht hält, und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung und auch danach darüber zu berichten;
4. ersucht die gemäß Generalversammlungsresolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 eingesetzte Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina, mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes voll zusammenzuarbeiten und ihm auf sein Ersuchen die der Kommission zur Verfügung stehenden einschlägigen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen;

21/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 35 (A/33/35 mit Korr. 1 / Rev. 1)

5. beschließt, den Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes allen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zuzuleiten, und bittet diese eindringlich, im Einklang mit dem Durchführungsprogramm des Ausschusses gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes weiterhin alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen, einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen seiner Sitzungen, zur Verfügung zu stellen.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1978

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes 22/,

insbesondere in Anbetracht der in Ziffer 47 bis 54 dieses Berichts enthaltenen Informationen,

1. nimmt Kenntnis von der Errichtung einer Sondereinheit für palästinensische Rechte im Sekretariat der Vereinten Nationen gemäß Ziffer 1 von Generalversammlungsresolution 32/40 B;

2. ersucht den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Sondereinheit für palästinensische Rechte in Absprache mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter dessen Anleitung weiterhin die ihr in Ziffer 1 von Resolution 32/40 B übertragenen Aufgaben erfüllt;

3. ersucht den Generalsekretär ferner, in Absprache mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes die Verstärkung und eine mögliche Neugliederung und Umbenennung der Sondereinheit für palästinensische Rechte zu erwägen;

4. ersucht den Generalsekretär weiterhin, die volle Mitwirkung des Informationsamts (OPI) und anderer Einheiten des Sekretariats zu gewährleisten, damit die Sondereinheit für palästinensische Rechte ihre Aufgaben erfüllen kann;

5. bittet alle Regierungen und Organisationen, den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Sondereinheit für palästinensische Rechte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1978

33/29 - Die Lage im Mittleren Osten

Die Generalversammlung,

nach Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten",

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere auf die Resolutionen 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975, 31/61 vom 9. Dezember 1976, 32/20 vom 25. November 1977 und 33/28 vom 7. Dezember 1978,

unter Berücksichtigung der Beschlüsse der vom 25. bis 30. Juli 1978 in Belgrad abgehaltenen Konferenz der Minister für Auswärtige Angelegenheiten nichtgebundener Länder bezüglich der Lage im Mittleren Osten und der Palästinafrage 23/,

tief darüber besorgt, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete nach nunmehr über elf Jahren weiterhin unter illegaler israelischer Besetzung befinden und daß dem palästinensischen Volk nach drei Jahrzehnten noch immer die Ausübung seiner unveräußerlichen nationalen Rechte vorenthalten wird,

erneut erklärend, daß gewaltsame Gebietsaneignung unzulässig ist und alle auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,

ferner in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit der Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet auf der Grundlage der vollen Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie ihrer Resolutionen über das Mittelostproblem, einschließlich der Palästinafrage,

in der Überzeugung, daß für die Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Regelung in diesem Gebiet die baldige Einberufung der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten unter Teilnahme aller beteiligten Parteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, im Einklang mit den einschlägigen Generalversammlungsresolutionen erforderlich ist,

1. verurteilt die fortdauernde Besetzung palästinensischer und anderer arabischer Gebiete durch Israel unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und wiederholter Resolutionen der Vereinten Nationen;

2. erklärt, daß der Frieden unteilbar ist und daß eine gerechte und dauerhafte Regelung des Mittelostproblems auf einer umfassenden Lösung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beruhen muß, die alle Aspekte des arabisch-israelischen Konflikts in Betracht zieht, insbesondere die Erringung aller unveräußerlichen nationalen Rechte durch das palästinensische Volk und den Abzug Israels aus allen besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten;

3. erklärt erneut, daß ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden im Mittleren Osten, unter dem alle Länder und Völker dieser Region innerhalb anerkannter und sicherer Grenzen in Frieden und Sicherheit leben, solange nicht erreicht wird, bis Israel sich aus allen besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten zurückzieht und bis das palästinensische Volk seine unveräußerlichen nationalen Rechte erhält und ausübt;

4. fordert erneut die baldige Einberufung der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und dem gemeinschaftlichen Vorsitz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie unter gleichberechtigter Teilnahme aller beteiligten Parteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, im Einklang mit Generalversammlungsresolution 3375 (XXX) vom 10. November 1975;

5. bittet die Parteien des Konflikts und alle anderen interessierten Parteien eindringlich, auf die Erzielung einer umfassenden Regelung hinzuarbeiten, die alle Aspekte des Problems erfaßt und die im Rahmen der Vereinten Nationen unter Mitwirkung aller beteiligten Parteien ausgearbeitet wird;

6. ersucht den Sicherheitsrat, in Wahrnehmung seiner Obliegenheiten gemäß der Charta alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich Generalversammlungsresolution 33/28 und dieser Resolution, zu gewährleisten und die Herbeiführung einer auf die Begründung eines gerechten und dauerhaften Friedens in dieser Region abzielenden umfassenden Regelung zu erleichtern;

7. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der vorliegenden Resolution zu verfolgen und alle Beteiligten, einschließlich der gemeinschaftlichen Vorsitzenden der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten, zu informieren;

8. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Lage zu berichten und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Aspekte der Entwicklungen im Mittleren Osten vorzulegen.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1978

33/44 - Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 24/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung der Erklärung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zur Verwirklichung der Erklärung, insbesondere die Resolution 32/42 vom 7. Dezember 1977, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Verurteilung der fortgesetzten kolonialistischen und rassistischen Unterdrückung von Millionen Afrikanern, wie sie in Namibia durch die anhaltende illegale Besetzung dieses internationalen Territoriums durch die Regierung Südafrikas und in Simbabwe durch das illegale rassistische Minderheitsregime erfolgt,

sowie ihrer unnachgiebigen Haltung gegenüber allen Bemühungen, international annehmbare Lösungen für die Lage in diesen Gebieten herbeizuführen,

zutiefst der dringenden Notwendigkeit bewußt, alle zur sofortigen Beseitigung der verbleibenden Überreste des Kolonialismus erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf Namibia und Simbabwe, wo verzweifelte Versuche zur Verewigung der illegalen rassistischen Minderheitsherrschaft den Völkern dieser Territorien unsagbares Leid und Blutvergießen gebracht haben,

unter scharfer Mißbilligung der Politik jener Staaten, die unter Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin mit der Regierung Südafrikas und mit dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien kollaborieren und so deren Herrschaft über die Völker der betreffenden Territorien ständig weiter erhalten,

sich dessen bewußt, daß der Erfolg des nationalen Befreiungskampfes und die sich daraus ergebende internationale Lage der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit geboten haben, entscheidend zur vollständigen Beseitigung des Kolonialismus und aller seiner Erscheinungsformen in Afrika beizutragen,

aufs Wärmste die Tatsache begrüßend, daß die Salomonen am 7. Juli 1978, Tuvalu am 1. Oktober 1978 und Dominika am 3. November 1978 die Unabhängigkeit erlangt haben,

mit Genugtuung über das Wirken des Sonderausschusses zur Gewährleistung einer wirksamen und vollständigen Durchführung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen,

ferner mit Genugtuung über die Mitarbeit und aktive Beteiligung der betreffenden Verwaltungsmächte an der einschlägigen Arbeit des Sonderausschusses sowie über die fortdauernde Bereitschaft der betreffenden Regierungen, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien zu empfangen,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die völlige Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, der Apartheid und der Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte der Völker in Kolonialgebieten am schnellsten durch die gewissenhafte und vollständige Verwirklichung der Erklärung, insbesondere in Namibia und Simbabwe, sowie durch die möglichst rasche und vollständige Beseitigung der rassistischen Minderheitsregime in diesen Gebieten erreicht wird,

1. bekräftigt ihre Resolutionen 1514 (XV) und 2621 (XXV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung und ruft die Verwaltungsmächte in Übereinstimmung mit diesen Resolutionen auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den abhängigen Völkern der betreffenden Territorien ohne weitere Verzögerung die volle Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;
2. stellt erneut fest, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen - wie unter anderem Rassismus, Apartheid, Ausbeutung wirtschaftlicher und menschlicher Ressourcen durch fremde und sonstige Interessen sowie Kolonialkriege zur Unterdrückung der nationalen Befreiungsbewegungen in den Kolonialgebieten Afrikas - mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist und eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;
3. bekräftigt ihre Entschlossenheit, alle Schritte zu unternehmen, die zur vollständigen und schnellen Beseitigung des Kolonialismus sowie zur gewissenhaften und strikten Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie der leitenden Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich sind;
4. erklärt abermals, daß sie die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anerkennt;

5. billigt den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 1978 samt dem Arbeitsprogramm für 1979 25/,

6. fordert alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen auf, die in den Berichten des Sonderausschusses enthaltenen Empfehlungen zur schnellen Verwirklichung der Erklärung und die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen in die Tat umzusetzen;

7. verurteilt die Verstärkung der Aktivitäten fremder Wirtschafts- und anderer Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung in den Kolonialgebieten, insbesondere im südlichen Afrika, behindern;

8. verurteilt nachdrücklich jede Kollaboration mit der Regierung Südafrikas auf nuklearem und militärischem Gebiet und fordert alle in Frage kommenden Staaten auf, jede derartige Kollaboration einzustellen;

9. ersucht alle Staaten, bis zur Wiederherstellung des unveräußerlichen Rechts der Völker von Namibia und Simbabwe auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Regierung Südafrikas und dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien jegliche unmittelbare oder durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung zu versagen und sich jeder Maßnahme zu enthalten, die sich als Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Beherrschung dieser Territorien durch jene Regime auslegen ließe;

10. fordert die Kolonialmächte auf, ihre Militärstützpunkte und -einrichtungen unverzüglich und bedingungslos aus den kolonialen Gebieten zurückzuziehen und keine neuen zu errichten;

11. bittet alle Staaten eindringlich, den unterdrückten Völkern von Namibia und Simbabwe unmittelbar bzw. durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen jegliche moralische und materielle Unterstützung zuteil werden zu lassen, und ersucht im Hinblick auf die anderen Territorien die Verwaltungsmächte, in Absprache mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte zur Heranziehung und effektiven Nutzung jeder infragekommenden bilateralen und multilateralen Hilfe zur Stärkung der Wirtschaft dieser Gebiete zu unternehmen;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 16

25/ Ebd., Vol. I, Kap. I, Ziffer 155-167

12. ersucht den Sonderausschuß, sich weiterhin um geeignete Mittel für die unverzügliche und vollständige Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) in allen Territorien zu bemühen, die ihre Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben, und ersucht ihn insbesondere,

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der verbleibenden Erscheinungsformen des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, im Hinblick auf Entwicklung in kolonialen Gebieten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden drohen, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) weiterhin zu prüfen, wieweit die Mitgliedsstaaten die Erklärung und andere diesbezügliche Resolutionen über die Entkolonialisierung, insbesondere über Namibia und Südrhodesien, einhalten;

d) sich auch weiterhin besonders um die kleinen Territorien zu kümmern, wozu gegebenenfalls auch die Entsendung von Besuchsdelegationen gehört, und der Generalversammlung zu empfehlen, welche Schritte am besten zu ergreifen sind, damit die Bevölkerung dieser Territorien ihr Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit ausüben kann;

e) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Unterstützung der Regierungen in aller Welt sowie der besonders an der Entkolonialisierung interessierten nationalen und internationalen Organisationen bei der Verfolgung der Ziele der Erklärung und der Verwirklichung der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf die unterdrückten Völker von Namibia und Simbabwe, zu gewinnen;

13. fordert die Verwaltungsmächte auf, den Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Mandats weiterhin zu unterstützen und zur Gewinnung von Direktinformationen und zur Feststellung der Wünsche und Bestrebungen der Einwohner insbesondere die Einreise von Besuchsdelegationen in die Territorien zu gestatten;

14. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß die Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses über die Entkolonialisierung erforderlich sind.

33/45 - Verbreitung von Informationen über die EntkolonialisierungDie Generalversammlung,

nach Prüfung des in dem Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zur Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung 26/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Frage der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Generalversammlungsresolution 32/43 vom 7. Dezember 1977,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Absichten und Ziele der Erklärung sowie eingedenk dessen, daß weiterhin dringend alles im Rahmen des Möglichen Stehende getan werden muß, um die Weltöffentlichkeit umfassend mit den Problemen der Entkolonialisierung bekannt zu machen und so die Völker der kolonialen Gebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

in Kenntnis der wachsenden Bedeutung einer Reihe von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen für die weitere Verbreitung der Informationen über diese Frage,

1. billigt das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel über die Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. bekräftigt die Bedeutung einer möglichst weiten Verbreitung von Informationen über die Übel und Gefahren des Kolonialismus, über die entschlossenen Anstrengungen der kolonialen Völker zur Erringung von Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie über die von der internationalen Gemeinschaft geleistete Hilfe bei der Beseitigung der noch vorhandenen Überreste des Kolonialismus in allen seinen Formen;

3. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses und der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia ^{27/}weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, darunter Publikationen und Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht wird, und insbesondere

a) in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin Grunddaten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere weiterhin die Zeitschrift "Objective: Justice" (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, spezielle Artikel und Studien zu veröffentlichen und daraus geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auszuwählen;

b) sich bei der Erfüllung der obengenannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Aktivitäten aller, besonders der in Westeuropa gelegenen Informationszentren zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und systematischen Austausch von einschlägigen Informationen ein enges Arbeitsverhältnis zur Organisation der Afrikanischen Einheit zu unterhalten;

e) die Unterstützung von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung der entsprechenden Informationen zu gewinnen;

f) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. bittet alle Staaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für die umfassende Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu sorgen bzw. diese Verbreitung zu intensivieren;

27/ Vgl. A/32/109/Rev. 1 - S/12344/Rev. 1. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

* Vgl. die Fußnote auf Seite 16

5. ersucht den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

82. Plenarsitzung
13. Dezember 1978

33/46 - Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/123 vom 16. Dezember 1977 über die Begehung des dreißigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der sie vorschlug, 1978 in Genf auf weltweiter Ebene und im Rahmen des Programms der Beratungsdienste ein Sonderseminar über nationale und örtliche Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu organisieren,

unter Hinweis auf die Resolution 23 (XXXIV) der Menschenrechtskommission vom 8. März 1978 ^{28/} in der die Kommission beschloß, daß das im September 1978 abzuhaltende Seminar über nationale und örtliche Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf der Grundlage der genannten Resolution und ihres Anhangs als Teil seiner Aufgabe einige eventuelle Richtlinien für den Aufbau und die Arbeitsweise nationaler Institutionen vorschlagen solle,

1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Seminars über nationale und örtliche Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ^{29/}, das vom 18. bis 29. September 1978 in Genf abgehalten wurde;

2. ersucht die Mitgliedsstaaten um Stellungnahmen zu den vom Seminar vorgeschlagenen und vom Generalsekretär gemäß Resolution 23 (XXXIV) der Menschenrechtskommission in Umlauf gesetzten Richtlinien für den Aufbau und die Arbeitsweise nationaler Institutionen;

^{28/} Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 4 (E/1978/34), Kap. XXVI, Abschnitt A

^{29/} ST/HR/SER.A/2 mit Add. 1

3. bittet die Mitgliedsstaaten, dem Generalsekretär bis zur fünfunddreißigsten Tagung der Menschenrechtskommission ihre Stellungnahmen sowie alle wichtigeren Informationen über ihre eigene Erfahrung mit der Arbeitsweise nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu übermitteln;

4. ersucht die Menschenrechtskommission, die im Bericht des Seminars vorgeschlagenen Richtlinien für den Aufbau und die Arbeitsweise nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu behandeln;

5. ersucht die Menschenrechtskommission ferner, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre diesbezüglichen Empfehlungen zuzuleiten, die dann den Regierungen der Mitgliedsstaaten vorgelegt werden könnten, um sie bei der Errichtung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu unterstützen;

6. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Beteiligung der Mitgliedsstaaten an den auf weltweiter Ebene organisierten Seminaren nach dem Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung erfolgt;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, diese Resolution allen Mitgliedsstaaten zu übermitteln und dabei ihre Aufmerksamkeit auf Ziffer 2 und 3 zu lenken.

83. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/107 - Aufnahme des Commonwealth von Dominika in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 6. Dezember 1978, das Commonwealth von Dominika als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen 30/,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags des Commonwealth von Dominika 31/,

beschließt, das Commonwealth von Dominika als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

33/182 - Namibiafrage 32/

A

Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 33/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 34/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

31/A/33/404-S/12942. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for October, November and December 1978

32/5.a. Abschnitt I, Fußnote 3 und Abschnitt X.B.6, Beschluß 33/407

33/Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/33/24)

34/Ebd., Beilage 23 (A/33/23/Rev. 1), Vol. I, Kap. I, II, IV und V und Vol. II, Kap. VIII

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, die späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Namibia-Frage sowie das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971^{35/} aufgrund des in Resolution 284 (1970) vom 29. Juli 1970 an ihn gerichteten Ersuchens des Sicherheitsrats,

unter Berücksichtigung der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner einunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 7.-18. Juli 1978 in Khartum verabschiedeten Resolutionen^{36/} die anschließend von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 18.-22. Juli 1978 in Khartum abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung^{37/} gebilligt wurden,

erneut erklärend, daß für das Territorium und für das Volk von Namibia die Vereinten Nationen unmittelbar verantwortlich sind und daß das namibische Volk in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit innerhalb eines vereinten Namibia zu erlangen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika, seiner rücksichtslosen Unterdrückung des namibischen Volkes und seiner ständigen Verletzung von dessen Menschenrechten sowie seiner Versuche einer Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Integrität Namibias,

unter nachdrücklicher Verurteilung Südafrikas wegen seiner Weigerung, die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 431 (1978) vom 27. Juli 1978, 435 (1978) vom 29. September 1978 und 439 (1978) vom 13. November 1978 zu befolgen, sowie wegen seines Beschlusses, Scheinabmachungen unter dem Vorwand der Abhaltung echter Wahlen Vorschub zu leisten und in Namibia ein neokolonistisches Marionettenregime zu schaffen, um seine Politik der Ausbeutung des Volkes und der natürlichen Ressourcen des Territoriums aufrechtzuerhalten,

35/ Legal consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971, S.16

36/ Vgl. A/33/825 mit Korr. 1, Anhang I

37/ Ebd., Anhang II

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere an alle Mitgliedsstaaten, kein Regime anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung unter Mißachtung der Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Namibia-Frage aufgezwungen wird,

mit Genugtuung über den Widerstand des namibischen Volkes gegen die illegale Präsenz Südafrikas in dem Territorium und gegen dessen rassistische Unterdrückungspolitik sowie insbesondere über den Fortschritt des nationalen Befreiungskampfes des namibischen Volkes in allen seinen Formen unter Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation,

unter erneutem und nachdrücklichen Hinweis auf ihre Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung Namibias, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, des einzigen und wahren Vertreters des namibischen Volkes in seinem Kampf um die Erreichung von Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia,

in Bekräftigung ihrer uneingeschränkten Unterstützung des bewaffneten Kampfes des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation,

unter nachdrücklicher Verurteilung des Beschlusses von Südafrika zur Einverleibung der Walvis Bay als Akt kolonialer Expansion, der die territoriale Integrität Namibias untergräbt,

mit großem Bedauern über die Politik jener Staaten, die trotz der diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen und des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 weiterhin diplomatische, wirtschaftliche, konsularische und andere Beziehungen zu dem angeblich im Namen Namibias oder für Namibia handelnden Südafrika unterhalten sowie militärisch oder strategisch mit ihm zusammenarbeiten, wodurch Südafrika in seinem offenen Widerstand gegen die Vereinten Nationen unterstützt bzw. bestärkt wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung des rassistischen Regimes von Südafrika wegen seiner Bemühungen um die Entwicklung einer nuklearen Kapazität für militärische und aggressive Zwecke,

tief besorgt über die Militarisierung Namibias durch das illegale Besatzungsregime Südafrikas, über dessen Drohungen und gegen unabhängige afrikanische Länder gerichteten Aggressionsakte,

erklärend, daß die natürlichen Ressourcen Namibias das Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch fremde wirtschaftliche Interessen unter dem Schutz der repressiven rassistischen Kolonialverwaltung und unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der am 27. September 1974 vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia erlassenen Verordnung Nr.1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias 38/ illegal ist und zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes beiträgt,

in ausdrücklicher Unterstützung der Bemühungen des Rats der Vereinten Nationen für Namibia um die Erfüllung der ihm durch die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben,

1. billigt den Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia;

2. wiederholt erneut, daß für Namibia die Vereinten Nationen direkt verantwortlich sind, bis in dem Territorium echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erreicht werden, und bestätigt zu diesem Zweck das dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit erteilte Mandat;

3. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia unter Einschluß der Walvis Bay - im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und wie in den Resolutionen 1514 (XV) und 2145 (XXI) sowie in späteren Resolutionen der Versammlung zu Namibia anerkannt - sowie die Rechtmäßigkeit seines mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln geführten Kampfes gegen die illegale Besetzung seines Gebiets durch Südafrika;

4. ersucht alle Mitgliedsstaaten um uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia, der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des Territoriums bis zu dessen Unabhängigkeit, bei der Ausführung des dem Rat gemäß den Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) und späteren Resolutionen der Versammlung übertragenen Mandats;

38/ Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 24A (A/9624/Add.1), Ziffer 84. Die Verordnung wurde in ihrer endgültigen Fassung in der Namibia-Gazette No.1 veröffentlicht.

5. erklärt, daß die fortgesetzte illegale Besetzung Namibias durch Südafrika einen Akt der Aggression gegen das namibische Volk und seine nationale Befreiungsbewegung sowie gegen die Vereinten Nationen darstellt, die für das Territorium bis zu dessen Unabhängigkeit unmittelbar verantwortlich sind;

6. erklärt, daß jede Entwicklung von Kernwaffen durch Südafrika angesichts der ständigen Mißachtung der Vereinten Nationen durch Südafrika, seiner illegalen Besetzung des Territoriums von Namibia und des dort geführten Repressionskriegs, seiner fortzuwährenden, von Stützpunkten in Namibia aus unternommenen Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten, seiner gegenwärtigen Politik der kolonialen Expansion und seiner Apartheidspolitik eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

7. verurteilt nachdrücklich die Tätigkeit aller unter der illegalen Verwaltung Südafrikas in Namibia tätigen ausländischen Unternehmen, die die menschlichen und natürlichen Ressourcen des Gebiets illegal ausbeuten, und fordert, daß die transnationalen Unternehmen alle diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen befolgen, indem sie ab sofort Neuinvestitionen in Namibia unterlassen, sich aus dem Gebiet zurückziehen und ihre Zusammenarbeit mit der illegalen südafrikanischen Verwaltung generell einstellen;

8. erklärt, daß Südafrika gegenüber Namibia zur Zahlung von Reparationen für die Schäden verpflichtet ist, die seit der Beendigung seines Mandats für Namibia gemäß Generalversammlungsresolution 2145 (XXI) durch die illegale Besetzung Namibias und seine Angriffshandlungen gegen das namibische Volk entstanden sind;

9. wiederholt erneut, daß Walvis Bay in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 und Sicherheitsratsresolution 432 (1978) vom 27. Juli 1978, einen integrierenden Bestandteil Namibias darstellt und daß daher der Beschluß Südafrikas, Walvis Bay einzuverleiben, illegal, null und nichtig ist;

10. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen seiner beharrlichen Weigerung, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolution 385 (1976), sowie spätere Resolutionen des Rats zu befolgen;

11. verurteilt nachdrücklich den Beschluß Südafrikas, Namibia eine sogenannte interne Regelung aufzuzwingen, die einem Marionettenregime den Anschein von Macht und der rassistischen Besetzung den Deckmantel von Rechtmäßigkeit verleihen, den Bürgerkrieg begünstigen und die Fiktion verbreiten soll, der Kampf des namibischen Volkes für die Befreiung seines Territoriums sei eine von außen verübte Aggression;

12. bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß Südafrika beschlossen hat, seine Marionetten und Verräter von der Demokratischen Turnhallenallianz und andere Gruppen im Dienst neokolonialistischer und rassistischer Interessen als Alternative zur Südwestafrikanischen Volksorganisation aufzubauen, die für die wahre nationale und soziale Befreiung Namibias als geschlossene politische Einheit kämpft;

13. empfiehlt, daß aufgrund der Nichtbefolgung der Bestimmungen von Sicherheitsratsresolution 385 (1976) und der späteren Resolutionen des Rats durch Südafrika der Rat dringend zusammentreten sollte, um wirksame Maßnahmen zu ergreifen, darunter die in Kapitel VII der Charta vorgesehenen Sanktionen, insbesondere die Verhängung umfassender wirtschaftlicher Sanktionen, einschließlich eines Handels-, Öl- und eines vollständigen Waffenembargos;

14. beschließt die Wiedereinberufung ihrer dreiunddreißigsten Tagung zu einem in Absprache zwischen dem Präsidenten der Generalversammlung, dem Präsidenten des Rats der Vereinten Nationen für Namibia und dem Generalsekretär festzulegenden Zeitpunkt, um die Namibia-Frage und die Auswirkungen der fortgesetzten Mißachtung der Resolutionen der Versammlung und des Sicherheitsrats durch Südafrika eingehend zu behandeln;

15. fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere alle Mitgliedsstaaten, auf, kein Regime anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung unter Mißachtung der Bestimmungen der Sicherheitsratsresolution 385 (1976) und späterer Resolutionen des Rats aufgezwungen wird;

16. verurteilt nachdrücklich die illegale südafrikanische Verwaltung wegen ihrer massiven Unterdrückung des Volks von Namibia und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, die u.a. das Ziel verfolgt, eine Atmosphäre der Einschüchterung und des Terrors zu schaffen, um dem namibischen Volk eine politische Regelung zur Untergrabung der territorialen Integrität und Einheit Namibias aufzuzwingen und die rücksichtslose Politik der Rassentrennung zu verewigen;

17. fordert Südafrika auf, alle namibischen politischen Gefangenen freizulassen, darunter auch alle aufgrund von "Vergehen" gegen die sogenannten Gesetze der inneren Sicherheit inhaftierten oder festgenommenen Namibier, gleichgültig, ob diese angeklagt oder verurteilt wurden oder ohne Anklage in Namibia oder Südafrika festgehalten werden;

18. fordert Südafrika auf, dafür zu sorgen, daß alle derzeit aus politischen Gründen im Exil lebenden Namibier in ihr Land zurückkehren können, ohne Gefahr zu laufen, festgenommen, festgehalten, eingeschüchtert, ins Gefängnis geworfen oder ums Leben gebracht zu werden;
19. erklärt erneut, daß die nationale Befreiungsbewegung Namibias, die Südwestafrikanische Volksorganisation, der einzige und wahre Vertreter des namibischen Volkes ist;
20. appelliert an alle Mitgliedsstaaten, der Südwestafrikanischen Volksorganisation bei ihrem Kampf um die Erringung der Unabhängigkeit und nationalen Einheit in einem freien Namibia jede erforderliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren;
21. verurteilt nachdrücklich die Verstärkung der Militärmacht Südafrikas in Namibia, die Rekrutierung und Ausbildung von Namibiern für Stammesarmeen und die Benutzung anderer Agenten durch Südafrika zur Durchführung seiner Politik des militärischen Abenteuertums gegen Nachbarstaaten, seine Drohungen und Aggressionsakte gegen alle unabhängigen afrikanischen Länder sowie die zu militärischen Zwecken erfolgte gewaltsame Evakuierung von Namibiern aus dem nördlichen Grenzgebiet;
22. ersucht alle Staaten um wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Rekrutierung, der Ausbildung und des Durchzugs von Söldnern für den Dienst in Namibia;
23. verurteilt nachdrücklich das rassistische Regime von Südafrika wegen seiner Entwicklung einer nuklearen Kapazität für militärische Zwecke;
24. verurteilt diejenigen westlichen Staaten, die Südafrika bei der Entwicklung der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen unterstützt haben, und bittet erneut alle Mitgliedsstaaten eindringlich, die Versuche Südafrikas, Kernwaffen zu entwickeln, einzeln und/oder gemeinsam zum Scheitern zu bringen;
25. ersucht die Staaten, die dies noch nicht getan haben, Schritte zur Sicherstellung der Kündigung aller Waffenlizenzen abkommen mit Südafrika sowie zu einem Verbot der Weiterleitung jedweder waffen- oder rüstungsbezogenen Information an Südafrika zu unternehmen;
26. ersucht alle Staaten, jegliche Form der unmittelbaren oder mittelbaren militärischen Konsultation, Zusammenarbeit oder Kollaboration mit Südafrika einzustellen;

27. beschließt die Erweiterung des Rats der Vereinten Nationen für Namibia durch die Aufnahme von bis zu sechs Mitgliedern auf der Grundlage von Konsultationen des Präsidenten der Generalversammlung mit den Regionalgruppen.

91. Plenarsitzung
21. Dezember 1978

B

Weigerung Südafrikas, die Namibia-Resolutionen der Vereinten Nationen zu befolgen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung der gegenwärtigen kritischen Lage in Namibia,

nach Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs 39/ aufgrund der Sicherheitsratsresolutionen 435 (1978) vom 29. September 1978 und 439 (1978) vom 13. November 1978,

in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia und der Verpflichtung der Vereinten Nationen, dem namibischen Volk die freie Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch demokratische Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung auf ihrer neunten Sondertagung verabschiedete Erklärung über Namibia und das Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias 40/,

1. verurteilt das südafrikanische Regime wegen der einseitigen Abhaltung von Wahlen in Namibia von 4. bis 8. Dezember 1978 unter Verletzung und Mißachtung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976 und 439 (1978);

39/ Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for October, November and December 1978, Dokument S/12903, S/12938 und S/12950

40/ Resolution S-9/2

2. erklärt diese Wahlen und ihre Ergebnisse für null und nichtig und als ohne Bedeutung für die Erringung der wahren Unabhängigkeit Namibias;
3. fordert alle Mitgliedsstaaten auf, allen aufgrund dieser Wahlen eingesetzten Vertretern bzw. Organen jede Form der Anerkennung zu verweigern;
4. verurteilt Südafrika wegen seiner jüngsten Gewaltakte gegen Führer der Südwestafrikanischen Volksorganisation sowie wegen der Einschüchterung und Inhaftierung dieser Personen und verlangt deren unverzügliche Freilassung;
5. äußert ihre Unzufriedenheit und Besorgnis über die bisherigen Antworten und Reaktionen der Regierung Südafrikas auf die Forderung des Sicherheitsrats nach Mitarbeit bei der Durchführung seiner obengenannten Resolutionen;
6. fordert von Südafrika die sofortige, uneingeschränkte und bedingungslose Befolgung der Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 385 (1976), sowie späterer Resolutionen des Rats zu Namibia;
7. erklärt feierlich, daß Südafrikas Mißachtung der obengenannten Sicherheitsratsresolutionen eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und die Verhängung wirksamer Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen erfordert;
8. ersucht den Sicherheitsrat, das Ergreifen weiterer geeigneter Maßnahmen gemäß der Charta, einschließlich ihres Kapitels VII, als vordringliche Angelegenheit zu behandeln, um die Befolgung seiner diesbezüglichen Resolutionen durch Südafrika zu gewährleisten;
9. beschließt für den Fall, daß der Sicherheitsrat nicht zum Ergreifen wirksamer Maßnahmen in der Lage ist, die Lage weiter zu erörtern und im Einklang mit ihren diesbezüglichen Resolutionen und der Charta alle für eine Abwendung dieser Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
10. ersucht den Generalsekretär, über die Fortschritte bei der Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten.

91. Plenarsitzung
21. Dezember 1978

C

Arbeitsprogramm des Rats der Vereinten
Nationen für NamibiaDie Generalversammlung,nach Behandlung der Namibiafrage,nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 41/ sowie der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 42/,unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Rat der Vereinten Nationen für Namibia als rechtmäßige Verwaltungsbehörde bis zur Erreichung der Unabhängigkeit Namibias einsetzte,erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen die unmittelbare Verantwortung für das Territorium und das Volk von Namibia tragen und daß das namibische Volk in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia zu erreichen,erneut erklärend, daß der Rat der Vereinten Nationen für Namibia bei der Durchführung der ihm mit der Resolution 2248 (S-V) und mit späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Namibia-Frage übertragenen Aufgaben als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias bis zur Erreichung der Unabhängigkeit fungiert,mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Rats der Vereinten Nationen für Namibia um den Abzug der illegalen Präsenz Südafrikas aus dem Territorium und um die Förderung der Einhaltung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Namibia-Frage durch die Mitgliedsstaaten,

41/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/33/24)

42/ Ebd., Beilage 23 (A/33/23/Rev. 1), Vol I, Kap. I, II, IV und V und Vol. II, Kap. VIII

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit einer Erhöhung der Mittel für den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, damit dieser die immer komplizierteren Aufgaben aufgrund der Herausforderung an die Vereinten Nationen bewältigen kann, die sich aus der Weigerung Südafrikas ergeben, die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 431 (1978) vom 27. Juli 1978, 435 (1978) vom 29. September 1978 und 439 (1978) vom 13. November 1978 sowie die Resolutionen der Generalversammlung zur Namibia-Frage zu befolgen,

in Bekräftigung der Verantwortung der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alles zur wirksamen Unterstützung der Resolutionen der Generalversammlung zur Namibia-Frage zu unternehmen und insbesondere dem Volk Namibias durch seinen einzigen und wahren Vertreter, die Südwestafrikanische Volksorganisation, unverzüglich moralische und materielle Unterstützung zu gewähren,

1. billigt den Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia sowie die darin enthaltenen Empfehlungen und beschließt, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel bereitzustellen;

2. beschließt, daß der Rat der Vereinten Nationen für Namibia in Erfüllung seiner Aufgaben als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias bis zur Erreichung der Unabhängigkeit sowie als richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen

a) alle betrügerischen Verfassungsregelungen oder politischen Abmachungen anprangert, durch die Südafrika möglicherweise versucht, sein System der kolonialen Unterdrückung und Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias zu verewigen;

b) sich um die Gewährleistung der Nichtanerkennung jeder in Windhoek eingesetzten Verwaltung bzw. Behörde bemüht, die nicht aus gemäß Sicherheitsratsresolution 385 (1976) sowie gemäß allen späteren Resolutionen in ganz Namibia unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen abgehaltenen freien Wahlen hervorgegangen ist;

c) die territoriale Integrität Namibias als einheitlicher Staat unter Einschluß u.a. des gesamten Gebiets der Walvis Bay sichert;

d) den gegen das namibische Volk und gegen die Vereinten Nationen sowie die rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias, den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, gerichteten Politiken Südafrikas entgegentritt;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 16

e) weiterhin gegebenenfalls bei der Ausarbeitung und Verwirklichung seines Arbeitsprogramms sowie bei allen das namibische Volk betreffenden Fragen die Südwestafrikanische Volksorganisation konsultiert;

f) weiterhin dem Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia, der bei der Ausführung seiner Aufgaben dem Rat untersteht, die vom Rat für notwendig gehaltenen Leitungs- und Verwaltungspflichten überträgt;

g) weiterhin internationale politische Unterstützung mobilisiert, um auf den Abzug der illegalen Verwaltung Südafrikas aus Namibia gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia zu drängen;

h) führende Kommentatoren, Leiter von Massenmedien, politische und akademische Institutionen und andere interessierte nichtstaatliche Organisationen der Mitgliedsstaaten über die Ziele und Aufgaben des Rats der Vereinten Nationen für Namibia sowie den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation informiert und mit den genannten Persönlichkeiten bzw. Institutionen Konsultationen durchführt und ihre Mitarbeit sucht, indem er sie bei besonderen Anlässen zur Teilnahme an den Beratungen des Rats einlädt und damit die möglichst wirksame Mobilisierung der öffentlichen Meinung für die Sache des namibischen Volkes gewährleistet;

i) Namibia vertritt, um gegebenenfalls den Schutz der Rechte und Interessen Namibias in allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen zu gewährleisten;

j) alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Anwendung und Befolgung der Bestimmungen der vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia am 27. September 1974 erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias 43/ sowie andere zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias eventuell notwendige Maßnahmen ergreift;

k) Politiken zur Unterstützung der Namibier ausarbeitet und die von den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen gewährte Hilfe für Namibia koordiniert;

l) als Treuhänder des Namibiafonds der Vereinten Nationen auftritt und in dieser Eigenschaft den Fonds verwaltet und leitet;

43/ Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 24A (A/9624/Add.1), Ziffer 84. Die Verordnung wurde in ihrer endgültigen Fassung in der Namibia-Gazette No. 1 veröffentlicht.

m) im Rahmen des Fonds der Vereinten Nationen für Namibia ein Sonderkonto zur Finanzierung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation eröffnet;

n) das Programm zum Aufbau der namibischen Nation in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation koordiniert, plant und leitet;

3. beschließt, für die Finanzierung des Büros der Südwestafrikanischen Volksorganisation in New York die Mittel im Haushaltsplan des Rats der Vereinten Nationen für Namibia zu erhöhen, um die angemessene Vertretung des Volks von Namibia durch die Südwestafrikanische Volksorganisation bei den Vereinten Nationen zu gewährleisten;

4. beschließt, in allen Fällen, in denen dies der Rat der Vereinten Nationen für Namibia beantragt, auch weiterhin die Ausgaben von Vertretern der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu übernehmen;

5. erklärt, daß die Vereinten Nationen an einer echten Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit für Namibia festhalten und daß alle Programme der Vereinten Nationen zugunsten des namibischen Volkes in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Generalversammlung zur Unterstützung des Kampfes des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen und wahren Befreiungsbewegung, durchgeführt werden, um echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit für Namibia zu erreichen, zu welchem Zweck sie

a) beschließt, die für den Namibiafonds der Vereinten Nationen, seine Programme und Projekte zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Möglichkeiten für eine Erhöhung der entsprechenden Zuweisungen und Beiträge zu prüfen, wodurch sich der Fonds auf seine Hauptprojekte zur Unterstützung des namibischen Volkes konzentrieren könnte;

b) die derzeitigen Richtlinien für den Namibiafonds der Vereinten Nationen revidiert und dabei die bei der Verwaltung des Fonds gewonnenen Erfahrungen sowie die aufgrund der Ausweitung des Hilfsprogramms für die Namibier zunehmenden Aufgaben berücksichtigt;

c) beschließt, dem Namibiafonds der Vereinten Nationen als zeitweilige Maßnahme aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 1979 den Betrag von 500.000 US-Dollar zur Verfügung zu stellen;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 16

d) beschließt, die Frage der Beziehungen zwischen dem Namibia-Institut und den Vereinten Nationen zu untersuchen, um die Arbeit des Instituts wirksamer zu gestalten;

e) beschließt, den Berichtersteller des Ausschusses für den Namibiafonds der Vereinten Nationen sowie einen Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als Vollmitglieder in den Senat des Namibia-Instituts aufzunehmen;

f) den Generalsekretär ersucht, die Sekretariats-Hauptabteilung für Presse und Information in Absprache mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia anzuweisen, auch weiterhin alle erdenklichen Anstrengungen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und Informationsverbreitung zu unternehmen, um die Öffentlichkeit für die Unterstützung einer echten Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias zu gewinnen;

g) die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen ersucht, in Konsultation mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia die Verbreitung von Informationen über Namibia zu verstärken, um ihr jeweiliges Publikum mit der Haltung der Vereinten Nationen hinsichtlich der echten Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit für Namibia bekanntzumachen;

h) den Rat der Vereinten Nationen für Namibia als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde dieses Territoriums ersucht, auch weiterhin in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation die Planung und Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation zu leiten und zu koordinieren, damit alle Hilfsmaßnahmen der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen für Namibia zu einem umfassenden Hilfsprogramm des Systems der Vereinten Nationen zusammengefaßt werden können;

i) denjenigen Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen ihren Dank ausspricht, die sich durch Vorlage von Projektvorschlägen an den Rat der Vereinten Nationen für Namibia und auf andere Weise an der Planung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation beteiligt haben, und sie auffordert, an diesem Programm auch in Zukunft durch folgende Beiträge mitzuarbeiten:

- i) Durchführung von durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia gebilligten Projekten;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 16

- ii) Ausarbeitung neuer Projektvorschläge auf Ersuchen des Rats;
- iii) Zuweisung von Mitteln aus ihren eigenen finanziellen Ressourcen zwecks Durchführung der vom Rat gebilligten Projekte;
- j) der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ihren Dank für deren wertvolle Mitarbeit am Programm zum Aufbau der namibischen Nation ausspricht, insbesondere für ihre besondere Berücksichtigung der kulturellen Identität des namibischen Volkes und die Erarbeitung eines Bildungsprogramms in enger Zusammenarbeit mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation;
- k) dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ihren Dank für seinen Beschluß ausspricht, die indikative Planungszahl für Namibia zu erhöhen, und das Entwicklungsprogramm auffordert, auf Ersuchen des Rats der Vereinten Nationen für Namibia aufgrund der indikativen Planungszahl zugewiesene Mittel zur Durchführung der Projekte des Programms zum Aufbau der namibischen Nation bereitzustellen;
- l) allen Staaten, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Einzelpersonen ihren Dank ausspricht, die freiwillige Beiträge an das Programm zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben, und sie aufruft, über den Namibiafonds der Vereinten Nationen weitere finanzielle Beiträge an das Programm zu leisten;
- m) den Generalsekretär und den Rat der Vereinten Nationen für Namibia ersucht, an Regierungen, staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Einzelpersonen den Aufruf zu richten, über den Namibiafonds der Vereinten Nationen zusätzliche finanzielle Beiträge an das Programm zum Aufbau der namibischen Nation zu leisten;
- n) den Generalsekretär ersucht, nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Rats der Vereinten Nationen für Namibia das Amt des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia zu verstärken und es mit den nötigen Mitteln für die Erfüllung seiner Aufgaben bei der Durchführung der ihm vom Rat übertragenen Pflichten in Zusammenhang mit dem Programm zum Aufbau der namibischen Nation auszustatten;
- o) den Generalsekretär ersucht, aufgrund der gestiegenen Aufgaben des Rats der Vereinten Nationen für Namibia dringend eine Untersuchung der Organisation und personellen Besetzung des Ratssekretariats zu veranlassen und der laufenden Tagung der Generalversammlung Vorschläge zur Verstärkung dieses Sekretariats vorzulegen;

6. erklärt 1979 zum Internationalen Jahr der Solidarität mit dem Volk Namibias, zu welchem Zweck sie

a) den Generalsekretär ersucht, in Konsultation mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia die Hauptabteilung für Presse und Information mit dem Aufbau einer ständigen Namibia-Ausstellung am Sitz der Vereinten Nationen in New York sowie in Genf und Wien zu beauftragen;

b) den Generalsekretär ersucht, nach Rücksprache mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia die Hauptabteilung für Presse und Information anzuweisen, in den Informationszentren der Vereinten Nationen weltweit ganzjährig geöffnete ständige Ausstellungen zu organisieren, die sich mit der Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia sowie mit allen Aspekten des Kampfes, einschließlich des bewaffneten Kampfes, des Volks Namibias unter der Führung seiner einzigen und wahren Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, um die Erringung von Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia befassen;

c) den Generalsekretär ersucht, nach Rücksprache mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia die Hauptabteilung für Presse und Information anzuweisen, Informationssendungen über die Beschlüsse und Aktivitäten des Rats zur Ausstrahlung durch die Rundfunkdienste der Mitgliedsstaaten zusammenzustellen;

d) den Generalsekretär ersucht, nach Rücksprache mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia ein Namibia-Jahrbuch als maßgebende Quelle zur Entwicklung der Namibia-Frage seit Beendigung des von Südafrika über das Territorium ausgeübten Mandats durch die Generalversammlung zu veröffentlichen;

e) die Bereitstellung einer zusätzlichen Summe von 300.000 US-Dollar für den Haushalt des Rats der Vereinten Nationen für Namibia beschließt, die vom Rat zu verwalten ist und sein Arbeitsprogramm im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr der Solidarität mit dem Volk Namibias unterstützen soll.

91. Plenarsitzung
21. Dezember 1978

Der Präsident der Generalversammlung informierte sodann den Generalsekretär 44/, daß er gemäß Ziffer 27 der obenstehenden Resolution A folgende Mitglieder des Rats der Vereinten Nationen für Namibia neu ernannt habe: ANGOLA, BELGIEN, BULGARIEN, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN und ZYPERN.

Der Rat setzt sich daher nun aus folgenden Mitgliedsstaaten zusammen: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ANGOLA, AUSTRALIEN, BANGLADESCH, BELGIEN, BOTSWANA, BULGARIEN, BURUNDI, CHILE, CHINA, FINNLAND, GUYANA, HAITI, INDIEN, INDONESIA, JUGOSLAWIEN, KOLUMBIEN, LIBERIA, MEXIKO, NIGERIA, PAKISTAN, POLEN, RUMÄNIEN, SAMBIA, SENEGAL, TÜRKEI, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN, ZYPERN.

33/183 - Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika 45/

A

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR
SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika 46/ der als Anhang den Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika enthält,

erneut erklärend, daß humanitäre Hilfe für die in Südafrika, Namibia und Südrhodesien aufgrund von repressiven und diskriminierenden Gesetzen verfolgten Personen angebracht und unbedingt notwendig ist,

44/ A/33/560 mit Add.1

45/S. a. Abschnitt I, Fußnote 5 und Abschnitt X.B.3, Beschluß
33/446

46/A/33/313

tief besorgt über die anhaltende und zunehmende Unterdrückung aller Gegner der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung in Südafrika, Namibia und Südrhodesien,

in der Erkenntnis, daß die Beiträge zum Treuhandfonds und für die entsprechenden freiwilligen Hilfsorganisationen erhöht werden müssen, damit diese den aufgrund von repressiven und diskriminierenden Gesetzen verfolgten Personen Rechtsbeistand leisten sowie deren Familien und Flüchtlingen aus Südafrika Unterstützung gewähren können,

1. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika um die Förderung der humanitären Hilfe;
2. dankt den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge zum Treuhandfonds und für die freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet haben, die den Opfern der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung humanitäre Hilfe gewähren;
3. ruft erneut zu großzügigen Beiträgen zum Treuhandfonds und für die entsprechenden freiwilligen Hilfsorganisationen auf.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

B

INTERNATIONALE MOBILISIERUNG GEGEN
APARTHEID

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre zahlreichen Resolutionen über die Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika und auf die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 3411 C (XXX) vom 28. November 1975, in der sie erklärte, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft eine besondere Verantwortung gegenüber dem unterdrückten Volk Südafrikas und seinen Befreiungsbewegungen haben,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/105 B vom 14. Dezember 1977, mit der sie das am 21. März 1978 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr gegen Apartheid erklärte,

in der Auffassung, daß die Vereinten Nationen bei der Förderung internationaler Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid eine bedeutende und grundlegende Rolle zu spielen haben,

in Bekräftigung ihres uneingeschränkten Eintretens für die Beseitigung der Apartheid sowie der von dem Apartheidregime verursachten Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

erneut bekräftigend, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit ist,

sich dessen bewußt, daß der gerechte Kampf des unterdrückten Volks von Südafrika zu einem internationalen Konsens gegen die Apartheid und zu wachsender Unterstützung für den Kampf um Freiheit und Menschenwürde in Südafrika geführt hat,

in der Auffassung, daß die Durchführung des Internationalen Jahrs gegen Apartheid zu einer schnelleren Verwirklichung konzertierter internationaler Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid sowie zur Befreiung des südafrikanischen Volkes führen muß,

in Kenntnisnahme der Empfehlungen des Sonderausschusses gegen Apartheid für eine internationale Mobilisierung gegen Apartheid 47/

1. fordert alle Regierungen und die zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen auf, sich an der internationalen Mobilisierung gegen Apartheid zu beteiligen;

2. ermächtigt den Sonderausschuß gegen Apartheid, mit Unterstützung des Zentrums gegen Apartheid und in Zusammenarbeit mit den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen die internationale Mobilisierung gegen Apartheid zu fördern und die Abstimmung von Maßnahmen zu erleichtern;

3. ruft die Anti-Apartheidsbewegungen, Solidaritätsausschüsse, Gewerkschaften, Kirchen, Jugendorganisationen und alle anderen nichtstaatlichen Organisationen auf, sich durch geeignete Maßnahmen an der internationalen Mobilisierung gegen Apartheid zu beteiligen.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

C

EHRUNG DES GEDENKENS DER FÜHRENDEN UND HERVORRAGENDEN
PERSÖNLICHKEITEN, DIE EINEN WESENTLICHEN BEITRAG ZUM
KAMPF DER UNTERDRÜCKTEN VÖLKER GELEISTET HABEN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen
Apartheid 48/,

im Bewußtsein des großen Beitrags für die Ziele und Grund-
sätze der Vereinten Nationen, den die Führer der unterdrückten
Völker in ihrem Kampf gegen Apartheid, rassische Diskriminierung
und Kolonialismus sowie für Frieden und internationale Zusammen-
arbeit geleistet haben,

in der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft
diese Führer sowie andere hervorragende Persönlichkeiten, die
einen wesentlichen Beitrag zum Kampf der unterdrückten Völker
geleistet haben, gebührend ehren sollte und daß ihre Leistungen
der breiten Weltöffentlichkeit, besonders der Jugend, bekannt-
gemacht werden sollten,

1. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen und
den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für
Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Absprache mit dem Sonder-
ausschuß gegen Apartheid und allen anderen geeigneten Gremien
Maßnahmen zur Ehrung des Gedenkens der oben erwähnten Personen
einzuleiten sowie ihr Leben und ihre Leistungen bekanntzumachen;

2. ruft die Regierungen und Organisationen auf, die Ver-
einten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für
Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der wirksamen Durchführung
der Ziele dieser Resolution zu unterstützen.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

D

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ISRAEL UND SÜDAFRIKADie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre wiederholte Verurteilung der Verstärkung der Beziehungen und der wachsenden Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime von Südafrika im politischen, militärischen und wirtschaftlichen Bereich sowie in anderen Bereichen, insbesondere auf Resolution 32/105 D vom 14. Dezember 1977,

in Kenntnisnahme des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Israel und Südafrika 49/,

in Kenntnisnahme des Berichts der Genfer Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung vom 14. - 25. August 1978 50/,

tief darüber besorgt, daß Israel unter Mißachtung der Resolutionen der Generalversammlung und der Weltöffentlichkeit auf einer Ausweitung seiner Kollaboration und der Festigung seiner Beziehungen mit dem rassistischen Regime von Südafrika beharrt,

erneut erklärend, daß die Kollaboration Israels eine Ermunterung für das Apartheidregime in Südafrika darstellt, seine verbrecherische Apartheidpolitik fortzusetzen, und ein feindseliger Akt gegen das unterdrückte Volk von Südafrika und den gesamten afrikanischen Kontinent ist,

1. verurteilt erneut nachdrücklich die fortgesetzte und zunehmende Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime von Südafrika;

2. verlangt, daß Israel jede Art der Kollaboration mit Südafrika unterläßt und einstellt und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats strikt befolgt;

49/ Ebd., Beilage 22 A (A/33/22/Add.1 und 2), Dokument A/33/22/Add.2

50/ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2

3. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, diese Frage ständig zu überprüfen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls zu berichten.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

E

ÖLEMBARGO GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/105 G vom 14. Dezember 1977,

nach Prüfung des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über Ölsanktionen gegen Südafrika 51/,

in Kenntnisnahme der Resolution CM/Res. 634 (XXXI), die der Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner einunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 7. bis 18. Juli 1978 in Khartum verabschiedet hat 52/,

erneut erklärend, daß es bei den Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid wichtig ist, ein Embargo gegen die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika und gegen Investitionen in die Erdölindustrie von Südafrika zu verhängen,

1. würdigt alle Regierungen, die ein Erdölembargo gegen Südafrika verhängt haben;

2. ersucht den Sicherheitsrat, gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen umgehend ein bindendes Embargo gegen die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika zu erwägen;

51/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 22 A (A/33/22/Add. 1 und 2), Dokument A/33/22/Add. 1

52/ Vgl. A/33/235 mit Korr. 1, Anhang 1

3. ersucht alle Staaten um Verabschiedung von Gesetzen zum Verbot

a) des Verkaufs bzw. der Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Personen oder Körperschaften in Südafrika bzw. an andere Personen oder Körperschaften zum Zweck einer schließlichen Weiterlieferung an Südafrika;

b) aller Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen bzw. auf ihrem Staatsgebiet, die den Verkauf bzw. die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika fördern oder fördern sollen;

c) der Lieferung von Erdöl oder Erdölprodukten an Südafrika durch unter ihrer Flagge registrierte bzw. von ihren Staatsangehörigen gecharterte Schiffe oder Flugzeuge;

d) aller Leistungen für die Ölgesellschaften in Südafrika im Dienstleistungsbereich, einschließlich u.a. der Bereitstellung von technischen Beratungsdiensten, Ersatzteilen und Kapital;

e) der Bereitstellung von Einrichtungen in ihren Häfen bzw. Flughäfen für Schiffe bzw. Flugzeuge, die Erdöl oder Erdölprodukte nach Südafrika transportieren;

f) aller Investitionen in der Erdölindustrie Südafrikas bzw. der Leistung technischer oder anderer Hilfe in diesem Bereich;

4. empfiehlt den Gewerkschaften, Kirchen, Antiapartheidsbewegungen und anderen Organisationen eine Verstärkung ihrer Kampagne für ein wirksames Ölembargo gegen Südafrika;

5. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid

a) alle Informationen über die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika und die Kollaboration von Regierungen und transnationalen Unternehmen mit dem rassistischen Regime von Südafrika auf diesem Gebiet bekanntzumachen;

b) in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit alle geeigneten Schritte zu unternehmen, damit die weltweite Unterstützung für ein wirksames Ölembargo gegen Südafrika erweitert und verstärkt wird;

c) alle anderen geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Durchführung dieser Resolution zu fördern;

6. ersucht alle Regierungen und Organisationen, mit dem Sonderausschuß bei der Durchführung dieser Resolution zusammenzuarbeiten.

F

POLITISCHE GEFANGENE IN SÜDAFRIKADie Generalversammlung,unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über politische Gefangene in Südafrika,nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 53/,mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden und zunehmenden Repression in Südafrika, darunter die wahllose Tötung friedlicher Demonstranten, willkürliche Verhaftungen, die Folterung und Tötung von Häftlingen sowie die Abhaltung zahlreicher Prozesse unter willkürlichen Gesetzen, die die Todesstrafe vorsehen,in Anerkennung des großen Beitrags der Gegner der Apartheid in Südafrika zu den Zielen der Vereinten Nationen,in Kenntnisnahme der Sicherheitsratsresolution 417 (1977) vom 31. Oktober 1977,

1. verlangt von dem rassistischen Regime in Südafrika die Einstellung der Gewaltakte und der Repressionsmaßnahmen gegen die schwarze Bevölkerung und andere Gegner der Apartheid, die Freilassung aller wegen ihrer Ablehnung der Apartheid unter willkürlichen Gesetzen gefangengehaltenen und inhaftierten Personen sowie die Aufhebung des Verbots der die Apartheid ablehnenden Organisationen und Nachrichtenmedien;

2. erklärt ihre Solidarität mit der nationalen Befreiungsbewegung von Südafrika und mit allen, die für die Beseitigung der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung kämpfen;

3. warnt das rassistische Regime von Südafrika vor den ernstesten Folgen der Hinrichtung von Freiheitskämpfern;

4. erklärt, daß den während des Befreiungskampfes gefangengenommenen Freiheitskämpfern gemäß den diesbezüglichen Genfer Abkommen Kriegsgefangenenstatus zugestanden werden muß;

5. bittet den Generalsekretär und die Mitgliedsstaaten eindringlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben von Herrn Solomon Mahlangu und anderer gefangengenommener Freiheitskämpfer zu retten;

6. verlangt von dem rassistischen Regime von Südafrika, den Prozeß gegen die "Bethal 18" und die "Soweto 11" sowie alle anderen Prozesse unter den repressiven Gesetzen einzustellen und die Angeklagten sowie die im Zusammenhang mit diesen Prozessen inhaftierten Zeugen freizulassen;

7. ersucht alle Regierungen und Organisationen im System der Vereinten Nationen, das Leben und die Lage der politischen Gefangenen in Südafrika möglichst weit bekannt zu machen;

8. bittet alle Regierungen, Juristenverbände und anderen Organisationen eindringlich, großzügige Beiträge für die rechtliche Unterstützung aller unter der repressiven und diskriminierenden Gesetzgebung in Südafrika verfolgten Personen zu leisten;

9. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Regierungen und Organisationen die Weltkampagne zur Befreiung südafrikanischer politischer Häftlinge zu fördern.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

G

NUKLEARE KOLLABORATION MIT SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

in Kenntnisnahme der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977, in der der Rat u.a. beschloß, daß sich alle Staaten jeglicher Zusammenarbeit mit Südafrika bei der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen zu enthalten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Entnuklearisierung des afrikanischen Kontinents,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 54/,

mit großer Besorgnis feststellend, daß das rassistische Regime von Südafrika seine nuklearen Fähigkeiten verstärkt hat,

in der Auffassung, daß der Erwerb der Fähigkeit zum Bau von Kernwaffen durch das rassistische Regime von Südafrika eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

1. ersucht, den Sicherheitsrat, Maßnahmen zu erwägen, die darauf abzielen, Südafrika wirksam an der Entwicklung von Kernwaffen zu hindern;

2. fordert alle Staaten, die dies noch nicht getan haben - insbesondere Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Israel und die Vereinigten Staaten von Amerika - auf, sofort jegliche Kollaboration mit dem rassistischen Regime von Südafrika im nuklearen Bereich einzustellen sowie Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche Kollaboration durch unter ihre Zuständigkeit fallende Unternehmen, Institutionen sowie andere natürliche und juristische Personen zu verhindern;

3. ersucht alle in Frage kommenden internationalen Organisationen, Maßnahmen für ein Verhalten in Übereinstimmung mit den Zielen dieser Resolution zu ergreifen.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

H

WIRTSCHAFTLICHE KOLLABORATION MIT SÜDAFRIKADie Generalversammlung,unter Hinweis auf ihre Resolution 32/105 G vom 14. Dezember 1977,

erneut erklärend, daß jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime von Südafrika einen feindseligen Akt gegen das unterdrückte Volk von Südafrika sowie eine Geringschätzung und Herausforderung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellt,

in der Auffassung, daß diese Kollaboration das rassistische Regime festigt, es dazu ermutigt, auf seiner repressiven und aggressiven Politik zu beharren, die Lage in Südafrika ernstlich verschärft und dadurch eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit schafft,

erneut ihre feste Überzeugung wiederholend, daß zur Erleichterung einer raschen Beseitigung der Apartheid bindende wirtschaftliche Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen unbedingt erforderlich sind,

in Kenntnisnahme des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 55/,

darüber besorgt, daß die wichtigsten westlichen und anderen Handelspartner Südafrikas weiterhin mit dem rassistischen Regime kollaborieren und daß ihre Kollaboration das Haupthindernis für die Beseitigung des rassistischen Regimes und die Abschaffung des unmenschlichen und verbrecherischen Systems der Apartheid darstellt,

in der Erkenntnis, daß den internationalen Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen über die Beendigung jeder Kollaboration mit Südafrika höchster Vorrang eingeräumt werden muß,

1. fordert alle betroffenen Regierungen auf,
 - a) die Verbindungen mit dem Apartheidregime abubrechen;
 - b) Maßnahmen zu ergreifen, um transnationale Unternehmen, Banken und alle anderen Institutionen an der Kollaboration mit dem Apartheidregime zu hindern;
 - c) alle erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Gewährung von Krediten des Internationalen Währungsfonds und anderer Gremien an Südafrika zu ergreifen;
 - d) den Verkauf von Krügererrands zu verbieten;
 - e) Fluggesellschaften oder Schiffen auf dem Weg von oder nach Südafrika die Nutzung ihrer Einrichtungen zu verweigern;
2. ersucht den Sicherheitsrat, unverzüglich bindende wirtschaftliche Sanktionen gegen das rassistische Regime von Südafrika zu erwägen und gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen Maßnahmen einzuleiten zur vollständigen Einstellung
 - a) der Lieferung von Erdöl, Erdölprodukten oder anderen strategischen Materialien an Südafrika;
 - b) von Darlehen an Südafrika und Investitionen in diesem Land;
 - c) von Garantien oder anderen Investitionsanreizen in Südafrika;
 - d) von Zollvergünstigungen und anderen Präferenzen für Importe aus Südafrika;
 - e) des gesamten Handels mit Südafrika;
3. unterstützt die Anti-Apartheidbewegungen, Solidaritätsausschüsse, Gewerkschaften, Kirchen, Studentengruppen und anderen Organisationen, die Kampagnen gegen die Kollaboration mit Südafrika führen;
4. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid,
 - a) weiterhin alle verfügbaren Informationen über die Kollaboration transnationaler Unternehmen mit dem rassistischen Regime von Südafrika bei der Anwendung der Apartheid zu veröffentlichen, damit geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Einstellung dieser Kollaboration ergriffen werden können;

b) die Plünderung der natürlichen Ressourcen Südafrikas durch die transnationalen Unternehmen im Zusammenspiel mit dem Apartheidregime bekannt zu machen und Maßnahmen zum Schutz der Ressourcen zu untersuchen;

c) alle anderen geeigneten Schritte zur Förderung der Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

I

VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE APARTHEID

Die Generalversammlung,

fest davon überzeugt, daß wesentlich größere Bemühungen notwendig sind, um die Weltöffentlichkeit für die Beseitigung der Apartheid in Südafrika zu mobilisieren,

im Hinblick auf die heimtückischen Propagandaaktivitäten des rassistischen Regimes von Südafrika und seiner Gönner sowie darauf, daß es unbedingt erforderlich ist, ihnen wirksam entgegenzutreten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/105 H vom 16. Dezember 1977,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 56/,

in Kenntnisnahme der Förderung der Verbreitung von Informationen gegen die Apartheid, insbesondere durch audiovisuelle Mittel,

mit Dank zur Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit Mitgliedsstaaten, deren Sender im südlichen Afrika empfangen werden können, ein reguläres Programm mit für Südafrika bestimmten Rundfunksendungen in die Wege geleitet hat,

mit dem Ausdruck des Dankes an alle Regierungen, die Beiträge zum Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid geleistet haben,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags der Sonderorganisationen* und anderen Institutionen im System der Vereinten Nationen zur Verbreitung von Informationen gegen die Apartheid,

1. ersucht alle Regierungen und Organisationen, mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid und dem Zentrum gegen Apartheid bei der möglichst weiten Verbreitung von Informationen über die Apartheid zusammenzuarbeiten;
2. appelliert an alle Regierungen und Organisationen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid zu leisten;
3. ersucht den Sonderausschuß und das Zentrum gegen Apartheid, den Treuhandfonds vor allem für die Herstellung von audiovisuellem Material und für die Unterstützung geeigneter Organisationen bei der Verbreitung von Informationsmaterial über die Apartheid einzusetzen;
4. dankt den Mitgliedsstaaten, deren Sendeanstalten den Generalsekretär bei den für Südafrika bestimmten Rundfunksendungen unterstützen;
5. ersucht den Generalsekretär, die Produktion von Radioprogrammen zur Ausstrahlung nach Südafrika zu verstärken und auszuweiten;
6. bittet die Mitgliedsstaaten, deren Rundfunksender Südafrika und benachbarte Territorien erreichen können, erneut eindringlich, Sendeeinrichtungen für diese Rundfunksendungen zur Verfügung zu stellen;
7. ersucht das Zentrum gegen Apartheid, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung für Presse und Information des Sekretariats
 - a) vor allem afrikanischen Rundfunksendern, die Sendungen nach Südafrika ausstrahlen, jede geeignete Unterstützung für diese Sendungen zu leisten;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 16

b) die Herstellung und den Vertrieb von Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen zu erweitern und der Herstellung von audiovisuellem Material besondere Beachtung zu schenken;

c) einen Film über internationale Maßnahmen gegen die Apartheid zu erwerben und zu verteilen;

d) Vorkehrungen für die Herstellung und den Verleih ausgewählter Filme in verschiedenen Sprachen zu treffen, die von anderen Organisationen produziert wurden;

8. ersucht den Generalsekretär und die Mitgliedsstaaten, Sonderbriefmarken über die Apartheid herauszugeben;

9. würdigt insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wegen ihrer verstärkten Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über die Apartheid im Rahmen des Internationalen Jahrs gegen Apartheid;

10. ersucht alle Dienststellen und Organisationen der Vereinten Nationen, das Zentrum gegen Apartheid bei der regionalen Herstellung und Verteilung von Materialien der Vereinten Nationen über Apartheid zu unterstützen.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

J

ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN
APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 57/,

in Würdigung der Tätigkeit des Sonderausschusses bei der Erfüllung seines Mandats,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Tätigkeit des Sonderausschusses im Licht der Empfehlungen in seinem Bericht fortzuführen und zu erweitern,

in erneuter Wiederholung ihrer in Resolution 32/105 B vom 14. Dezember 1977, mit der sie das am 21. März 1978 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr gegen Apartheid erklärte, zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, in voller Solidarität mit dem unterdrückten Volk von Südafrika und seinen nationalen Befreiungsbewegungen, alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung der weltweiten Durchführung des Internationalen Jahrs gegen Apartheid zu ergreifen

in der Auffassung, daß alle Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen angesichts der zunehmenden Bedeutung und Dringlichkeit wirksamer internationaler Maßnahmen gegen die Apartheid verstärkte und konzertierte Anstrengungen unternehmen müssen.

mit Dank die Unterstützung zur Kenntnis nehmend, die das Zentrum gegen Apartheid des Sekretariats dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Mandats gewährt,

1. billigt die Empfehlungen des Sonderausschusses gegen Apartheid in Teil II, Buchstabe G bis I seines Berichts 56/;

2. ermächtigt den Sonderausschuß,

- a) bei Bedarf Delegationen in die Mitgliedsstaaten und an die Sitze der Sonderorganisationen* sowie anderer zwischenstaatlicher Organisationen zu entsenden, um internationale Maßnahmen gegen die Apartheid und für die Durchführung des Internationalen Jahrs gegen Apartheid zu fördern;
- b) die Zusammenarbeit mit der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Organisation der Afrikanischen Einheit und anderen geeigneten Organisationen zu verstärken;
- c) an Konferenzen über Maßnahmen gegen die Apartheid teilzunehmen;
- d) Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen und anderer Organisationen, die aktiv gegen die Apartheid auftreten, sowie Sachverständige zu Konsultationen über verschiedene Aspekte der Apartheid und über internationale Maßnahmen gegen die Apartheid einzuladen;
- e) in seine Delegationen Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen aufzunehmen;
- f) die Hilfe für das unterdrückte Volk von Südafrika und seine Befreiungsbewegungen zu fördern;
- g) Vertreter zu Sitzungen des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderer mit Apartheid und der Hilfe für Südafrikaner befaßter Gremien zu entsenden;

3. ersucht den Sonderausschuß, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär Konsultationen mit den Mitgliedsstaaten durchzuführen, damit der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung Vorschläge über die Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses nach dem Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung unterbreitet werden können;

4. ermächtigt den Sonderausschuß, gegebenenfalls Mitgliedsstaaten, die keine Ausschlußmitglieder sind, bei der Förderung internationaler Maßnahmen gegen die Apartheid hinzuzuziehen;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 16

5. ersucht den Generalsekretär, das Zentrum gegen Apartheid im Hinblick auf die Empfehlungen des Sonderausschusses auszubauen;

6. beschließt, die Stelle des Leiters des Zentrums gegen Apartheid in die Besoldungsgruppe eines Beigeordneten Generalsekretärs hinaufzustufen;

7. beschließt, daß die Sonderzuweisung von Mitteln aus dem Haushalt der Vereinten Nationen gemäß Ziffer 8 der Generalversammlungsresolution 32/105 B bis Ende des Jahres 1979 für Sondervorhaben bei der Durchführung des Internationalen Jahrs gegen Apartheid und für Folgemaßnahmen verwendet werden kann;

8. ersucht alle Regierungen, Sonderorganisationen* und andere Institutionen im System der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen, den Generalsekretär und den Sonderausschuß bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

n

HILFE FÜR DAS UNTERDRÜCKTE VOLK VON SÜDAFRIKA UND
SEINE NATIONALE BEFREIUNGSBEWEGUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/105 J vom 14. Dezember 1977,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 58/,

in der Erkenntnis, daß dem unterdrückten Volk von Südafrika angesichts der zunehmenden Repression gegen alle Apartheidgegner mehr internationale Hilfe gewährt werden muß,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 16

ferner in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, der nationalen Befreiungsbewegung von Südafrika im gegenwärtigen entscheidenden Stadium ihres Kampfes um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer nicht von der Rasse ausgehenden Gesellschaft alle erforderliche Hilfe zu gewähren,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer besseren Koordinierung und Absprache zwischen den internationalen Organisationen, die an der Hilfe für das unterdrückte Volk von Südafrika und seine nationale Befreiungsbewegung beteiligt sind,

in der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft zur Hilfe für die afrikanischen Staaten verpflichtet ist, die wegen ihrer Unterstützung des rechtmäßigen Kampfes des südafrikanischen Volkes in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit Drohungen und Angriffshandlungen ausgesetzt sind,

1. ruft alle Staaten auf, dem unterdrückten Volk von Südafrika im humanitären und Bildungsbereich mehr Hilfe zu leisten und der südafrikanischen nationalen Befreiungsbewegung jede Unterstützung zu gewähren, die sie bei ihrem rechtmäßigen Kampf um die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk von Südafrika als Ganzes benötigt;

2. ruft das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie alle Sonderorganisationen* und anderen Institutionen im System der Vereinten Nationen auf, dem unterdrückten Volk von Südafrika und seiner nationalen Befreiungsbewegung mehr Hilfe zu leisten und dem Generalsekretär jährlich Bericht zu erstatten;

3. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, in Absprache mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid jährlich die Hilfeleistungen zu überprüfen, die die Organisationen und Institutionen im System der Vereinten Nationen gewährt haben;

4. ersucht alle Organisationen und Institutionen im System der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme mit dem Sonderausschuß abzusprechen, damit eine maximale Koordinierung gewährleistet ist;

5. ermächtigt den Sonderausschuß, alle geeigneten Schritte zur Förderung einer größeren Hilfe für das unterdrückte Volk von Südafrika und seine nationale Befreiungsbewegung sowie einer besseren Koordinierung der Hilfsprogramme der Organisationen im System der Vereinten Nationen zu unternehmen;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 16

6. ruft alle Staaten auf, den betroffenen afrikanischen Staaten

a) auf ihr Ersuchen hin die notwendige Hilfe zur Verteidigung ihrer Unabhängigkeit und territorialen Integrität gegen Aggressions- und Subversionshandlungen des Apartheidregimes zu gewähren;

b) Hilfe zum Ausgleich für die wirtschaftlichen Opfer zu gewähren, die sich aus ihrer Unterstützung der südafrikanischen nationalen Befreiungsbewegung und der Asylgewährung an südafrikanische Flüchtlinge ergeben.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

L

DIE LAGE IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid 59/,

eingedenk der besonderen Verantwortung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für das unterdrückte Volk von Südafrika und seine nationale Befreiungsbewegung sowie für die Personen, die wegen ihres Kampfes gegen die Apartheid gefangengesetzt, restriktiven Maßnahmen ausgesetzt oder des Landes verwiesen wurden,

in Würdigung des heldenhaften Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um seine unveräußerlichen Rechte,

im Bewußtsein der entscheidenden Phase des Freiheitskampfes in Südafrika und seiner internationalen Bedeutung,

59/ Ebd., Beilage 22 (A/33/22 mit Korr. 1) und Beilage 22 A (A/33/22/ Add. 1 und 2)

im Hinblick darauf, daß das rassistische Regime von Südafrika seine Politik der Apartheid, der Repression, der "Bantustanisierung" und der Aggression in flagranter Mißachtung der Resolution der Vereinten Nationen noch verstärkt und dadurch die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erheblich verschärft,

erneut erklärend, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

1. verurteilt nachdrücklich das rechtswidrige rassistische Minderheitsregime von Südafrika wegen seiner verbrecherischen Politik und seiner verbrecherischen Maßnahmen;

2. verkündet erneut ihre volle Unterstützung für die nationale Befreiungsbewegung von Südafrika, der wahren Vertreterin des südafrikanischen Volkes, in ihrem gerechten Kampf;

3. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volks von Südafrika und seiner nationalen Befreiungsbewegung mit allen verfügbaren und geeigneten Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, um die Machtergreifung durch das Volk und die volle Ausübung seiner politischen Rechte, die Beseitigung des Apartheidregimes und die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk von Südafrika als Ganzes;

4. erklärt, daß die internationale Gemeinschaft der nationalen Befreiungsbewegung bei ihrem rechtmäßigen Kampf jede notwendige Hilfe leisten sollte;

5. verwirft jede Reform oder Anpassung der Apartheid und bekräftigt das Eintreten der Vereinten Nationen für eine vollständige Beseitigung der Apartheid;

6. verurteilt erneut die Errichtung von Bantustans und fordert alle Regierungen auf, die Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 32/105 N vom 14. Dezember 1977 voll durchzuführen;

7. verurteilt das rassistische Regime von Südafrika wegen der gewaltsamen Vertreibung der schwarzen Bevölkerung aus ihren Heimstätten mit dem Ziel der Durchsetzung der Apartheid;

8. erklärt ferner, daß jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime und den Institutionen der Apartheid eine feindselige Handlung gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen darstellt;

9. würdigt alle Regierungen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen Maßnahmen gegen die Apartheid und zur Unterstützung der südafrikanischen nationalen Befreiungsbewegung ergriffen haben;

10. bittet alle Staaten und Organisationen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen; um diejenigen Regierungen, transnationalen Unternehmen und anderen Institutionen, die weiterhin mit dem rassistischen Regime von Südafrika kollaborieren, davon zu überzeugen, die Resolutionen der Vereinten Nationen zu befolgen;

11. appelliert an alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zu werden 60/,

12. bittet die Regierungen und Organisationen eindringlich, während des Internationalen Jahrs des Kindes dem Los der durch die unmenschliche Apartheidpolitik unterdrückten Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

M

MILITÄRISCHE KOLLABORATION MIT SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/105 F vom 14. Dezember 1977 sowie auf die Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977,

in der Auffassung, daß die vollständige Durchführung eines Waffenembargos gegen Südafrika ein wesentlicher erster Schritt bei den internationalen Maßnahmen gegen die Apartheid ist,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 61/,

mit ernstem Bedauern feststellend, daß einige westliche und andere Regierungen sowie transnationale Unternehmen mit dem süd-afrikanischen rassistischen Regime weiterhin im militärischen Bereich zusammenarbeiten, insbesondere durch restriktive Auslegungen des Waffenembargos,

in der Auffassung, daß es unbedingt erforderlich ist, die Sicherheitsratsresolution 418 (1977) zu verstärken und voll durchzuführen,

1. ersucht den Sicherheitsrat zu erklären, daß jede militärische oder nukleare Kollaboration mit Südafrika eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und dringend bindende Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, damit jede militärische und nukleare Kollaboration mit dem Apartheidregime eingestellt wird und keine Material- oder Technologielieferungen an oder aus Südafrika erfolgen, die für militärische Zwecke oder die Entwicklung eines Kernwaffenpotentials genutzt werden könnten;
2. ersucht ferner den Sicherheitsrat, bindende Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß alle Staaten
 - a) alle Südafrika gewährten Lizenzen zur Herstellung von Waffen und Ausrüstungen zurückziehen;
 - b) den unter ihrer Jurisdiktion fallenden Unternehmen jede Beteiligung an der Herstellung von Waffen und damit im Zusammenhang stehenden Ausrüstungen in Südafrika für Militär und Polizei sowie den Transfer von Technologie und Kapital zu diesem Zweck verbieten;
 - c) den Austausch von Militärattachés mit Südafrika beenden;
 - d) die Lieferung von Flugzeugen und Flugzeugtriebwerken, von Ersatzteilen und Computern an Südafrika verbieten;
 - e) wirksame gesetzgeberische und andere Maßnahmen ergreifen, um die Anwerbung, Ausbildung und den Durchzug von Söldnern zur Unterstützung des Apartheidregimes zu verhindern, sowie diese Söldner zu bestrafen;

3. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid,

a) weiterhin alle Entwicklungen bezüglich der militärischen und nuklearen Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime von Südafrika bekanntzumachen;

b) den gemäß Resolution 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 über die Frage Südafrikas eingesetzten Sicherheitsratsausschuß voll zu unterstützen;

c) zur Förderung der vollständigen Einstellung der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime von Südafrika Sachverständige zu konsultieren, Anhörungen zu veranstalten und entsprechende Konferenzen sowie Kampagnen zu unterstützen.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

N

APARTHEID IM SPORT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/6 F vom 9. November 1976 und 32/105 M vom 14. Dezember 1977,

in Bekräftigung der Bedeutung wirksamer internationaler Maßnahmen zur vollständigen Beendigung jedes Sportaustausches mit Südafrika,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bald eine internationale Konvention gegen Apartheid im Sport fertigzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport 62/,

1. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport, seine Arbeit mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwurf einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport zur Vorlage auf der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung fertigzustellen;
2. ruft alle Staaten, internationalen und nationalen Sportverbände sowie die Sportler auf, die Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport 63/ strikt anzuwenden;
3. ermächtigt den Ad-hoc-Ausschuß, Vertreter der betreffenden Organisationen und Sachverständige für Apartheid im Sport zu konsultieren;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß jede zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterstützung zu gewähren.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

0

INVESTITIONEN IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/6 K vom 9. November 1976 und 32/105 O vom 16. Dezember 1977,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 64/,

63/ Resolution 32/105 M, Anhang

64/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/33/22 mit Korr. 1)

in der Überzeugung, daß die Einstellung von neuen Auslandsinvestitionen in Südafrika und von Finanzdarlehen an Südafrika einen bedeutenden Schritt bei den internationalen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid darstellen würde, da diese Investitionen und Darlehen die Apartheidspolitik dieses Landes fördern und ihr Vorschub leisten;

in diesem Zusammenhang feststellend, daß eine Reihe von transnationalen Unternehmen, Finanzinstitutionen und anderen Interessengruppen weiterhin neue Investitionen in Südafrika vorgenommen und Finanzdarlehen an Südafrika vergeben haben.

unter Begrüßung der Beschlüsse derjenigen Regierungen, die Maßnahmen zur Einstellung weiterer Auslandsinvestitionen und Finanzdarlehen aus ihren Ländern an Südafrika ergriffen haben,

mit Bedauern feststellend, daß der Sicherheitsrat noch keine Schritte zur Einstellung von weiteren Auslandsinvestitionen in Südafrika unternommen hat, worum er in den Generalversammlungsresolutionen 31/6 K und 32/105 O ersucht worden war,

bittet den Sicherheitsrat eindringlich um baldige Behandlung der Angelegenheit mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zur Einstellung weiterer Auslandsinvestitionen in Südafrika und weiterer Finanzdarlehen an Südafrika einzuleiten.

93. Plenarsitzung
24. Januar 1979

33/206 - Namibia-Frage

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die kritische Lage in Namibia,

nach Anhörung der Erklärungen des Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen 65/ und des Präsidenten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) 66/,

65/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Plenary Meetings, 97. Sitzung, Ziffer 7 - 32

66/ Ebd., Ziffer 50 - 87

eingedenk ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, auf die späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Namibia-Frage sowie auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 67/, in denen sowohl die Illegalität der Besetzung Namibias durch Südafrika als auch die direkte Verantwortung der Vereinten Nationen für das Territorium betont werden,

ferner unter Hinweis auf die Resolution S-9/2 vom 3. Mai 1978, mit der von der Generalversammlung auf ihrer neunten Sondertagung verabschiedeten Erklärung über Namibia und dem Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias,

entrüstet darüber, daß sich Südafrika unter völliger Mißachtung zahlreicher Resolutionen der Vereinten Nationen beharrlich weigert, sich aus Namibia zurückzuziehen, und tief besorgt über die zunehmende brutale Unterdrückung des namibischen Volkes durch Südafrika sowie über die Maßnahmen Südafrikas zur Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Integrität Namibias,

davon überzeugt, daß Südafrika bemüht ist, entgegen den Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976 und 435 (1978) vom 13. November 1978, ein Marionettenregime in Namibia einzusetzen,

unter erneutem und ausdrücklichem Hinweis auf ihre Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung Namibias, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, als einzigem und wahren Vertreter des namibischen Volkes in seinem mit allen Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, geführten Kampf um die Erringung von Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia,

67/ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971, S. 16

1. erklärt, daß es dringend notwendig ist, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie allen späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Namibia, einschließlich Ratsresolution 385 (1976), dafür Sorge zu tragen, daß das namibische Volk sein unveräußerliches Recht auf wahre Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit in Namibia einschließlich Walvis Bay erringt, und unterstützt die Rechtmäßigkeit seines mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln geführten Kampfes gegen die illegale Besetzung seines Territoriums durch Südafrika;
2. bekräftigt feierlich die direkte Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia, bringt erneut ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, diese Verantwortung wirksam und vollständig wahrzunehmen, und fordert hierzu alle Mitgliedsstaaten, Gremien und Organe der Vereinten Nationen auf, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit bei der Erfüllung seines Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;
3. stellt fest, daß Südafrika betrügerisch gehandelt hat, indem es während der langwierigen Gespräche um eine Verhandlungslösung in Namibia zum Schaden des namibischen Volkes und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, sowie im Widerspruch zu Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 431 (1978) vom 27. Juli 1978, 435 (1978) vom 13. November 1978 und 439 (1978) vom 13. November 1978, sowie zu diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung innerhalb von Namibia einseitige Maßnahmen und finstere Machenschaften eingeleitet hat;
4. verurteilt das rassistische Regime von Südafrika nachdrücklich wegen seiner arroganten und herausfordernden Handlungsweise, mit der es dem namibischen Volk durch eine betrügerische und illegale "Nationalversammlung" eine sogenannte interne Regelung aufzwingt, die ihren dort vertretenen Marionetten internationale Anerkennung verschaffen soll, um die illegale Besetzung durch Südafrika und seine kolonialistische und rassistische Ausbeutung Namibias zu verewigen;
5. fordert alle Mitgliedsstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, weder die illegale Nationalversammlung noch irgendein anderes Regime das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung unter Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen aufgezwungen wird, anzuerkennen oder mit ihnen zusammenzuarbeiten;

6. bekräftigt feierlich, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Namibia-Frage nur mit der direkten und vollen Beteiligung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), dem einzigen und wahren Vertreter des namibischen Volkes, möglich ist und daß die eine Partei des Konflikts in Namibia Südafrika ist, welches das Territorium illegal besetzt hält und Angriffshandlungen gegen das Volk begeht, und daß die andere Partei das namibische Volk unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation ist, das von den Vereinten Nationen unterstützt wird, die die direkte Verantwortung für das Territorium bis zur Unabhängigkeit tragen;

7. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen der zunehmenden Verhaftungen und der Internierung von Führern und Mitgliedern der Südwestafrikanischen Volksorganisation sowie wegen anderer Gewaltakte gegen das namibische Volk, die Teil seiner Bemühungen sind, die Bestrebungen des namibischen Volkes um wahre nationale Befreiung zu vereiteln, die Südwestafrikanische Volksorganisation zu zerstören und eine sogenannte interne Regelung in Namibia zu erzwingen;

8. verlangt die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Führer und Mitglieder der Südwestafrikanischen Volksorganisation durch das rassistische Regime von Südafrika und die Einstellung aller Gewaltmaßnahmen gegen das namibische Volk;

9. fordert die Mitgliedsstaaten, die Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen auf, der Südwestafrikanischen Volksorganisation gesteigerte und anhaltende Unterstützung sowie materielle, finanzielle, militärische und andere Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias verstärken kann;

10. erklärt feierlich, daß die illegale Besetzung des Territoriums von Namibia durch Südafrika, seine ständige Mißachtung der Vereinten Nationen, sein gegen Namibia geführter Repressionskrieg, seine fortdauernden Angriffshandlungen von Stützpunkten in Namibia gegen unabhängige afrikanische Länder, seine kolonialistische Expansion und seine Apartheidpolitik eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

11. verlangt erneut die sofortige und bedingungslose Beendigung der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika;

12. fordert den Sicherheitsrat auf, dringend zusammenzutreten, um gemäß Kapitel VII der Charta Zwangsmaßnahmen gegen Südafrika einzuleiten, damit gewährleistet wird, daß Südafrika die Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Namibia befolgt.

108. Plenarsitzung
31. Mai 1979

* Vgl. die Fußnote auf Seite 16

III. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES 1/

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/57	Verwirklichung der Schlußfolgerungen der ersten Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die zweite Konferenz (A/33/423)	35	14. Dezember 1978	87
33/58	Durchführung der Generalversammlungsresolution 32/76 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/33/424)	36	14. Dezember 1978	88
33/59	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (A/33/425)			
	Resolution A	37	14. Dezember 1978	89
	Resolution B	37	14. Dezember 1978	93
33/60	Durchführung von Generalversammlungsresolution 32/78 (A/33/426)	38	14. Dezember 1978	94

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses vgl. Abschnitt X.B.2

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/61	Durchführung der Generalversammlungsresolution 32/79 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/33/427)	39	14. Dezember 1978	95
33/62	Wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade (A/33/428)	40	14. Dezember 1978	97
33/63	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (A/33/429)	41	14. Dezember 1978	98
33/64	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens (A/33/430).	42	14. Dezember 1978	100
33/65	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/33/431)	43	14. Dezember 1978	102
33/66	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme (A/33/432)			
	Resolution A	44	14. Dezember 1978	104
	Resolution B	44	14. Dezember 1978	105
33/67	Reduzierung der Militärhaushalte (A/33/433)	45	14. Dezember 1978	107
33/68	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/33/434)	46	14. Dezember 1978	109

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/69	Weltabrüstungskonferenz (A/33/436)	48	14. Dezember 1978	112
33/70	Konferenz der Vereinten Na- tionen über das Verbot oder die Einschränkung des Ein- satzes bestimmter konventio- neller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken (A/33/437)	49	14. Dezember 1978	113
33/71	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüs- se der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/33/ 461)			
	A. Militärische und nukle- are Kollaboration mit Israel	125	14. Dezember 1978	116
	B. Nichteinsatz von Kern- waffen und Verhütung eines Atomkriegs	125	14. Dezember 1978	117
	C. Dringend erforderliche Einstellung weiterer Kernwaffenversuche	125	14. Dezember 1978	118
	D. Abrüstungswoche	125	14. Dezember 1978	119
	E. Stipendienprogramm der Vereinten Natio- nen für Abrüstung	125	14. Dezember 1978	120
	F. Durchführung der Emp- fehlungen und Be- schlüsse der zehnten Sondertagung	125	14. Dezember 1978	121

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
G.	Verbreitung von Informationen über das Wettrüsten und die Abrüstung	125	14. Dezember 1978	124
H.	Verhandlungen über nukleare Abrüstung und Abrüstungseinrichtungen	125	14. Dezember 1978	125
I.	Abrüstung und Entwicklung	125	14. Dezember 1978	129
J.	Überwachung von Abrüstungsübereinkünften und Festigung der internationalen Sicherheit	125	14. Dezember 1978	130
K.	Programm für Abrüstungsforschung und -studien	125	14. Dezember 1978	131
L.	Ziffer 125 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung	125	14. Dezember 1978	133
M.	Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	125	14. Dezember 1978	134
N.	Eine neue Abrüstungsphilosophie	125	14. Dezember 1978	135
33/72	Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten (A/33/462)			
	Resolution A	128	14. Dezember 1978	137
	Resolution B	128	14. Dezember 1978	138

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/73	Erklärung über die Vorbereitung der Gesellschaft auf ein Leben in Frieden (A/33/486)	50	15. Dezember 1978	141
33/74	Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten (A/33/486)	50	15. Dezember 1978	145
33/75	Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/33/486)	50	15. Dezember 1978	147
33/76	Die Lage in Nikaragua (A/33/486)	50	15. Dezember 1978	151
33/91	Allgemeine und vollständige Abrüstung			
	A. Bericht der Abrüstungskommission (A/33/435)	47	16. Dezember 1978	153
	B. Vertrauensbildende Maßnahmen (A/33/435).	47	16. Dezember 1978	154
	C. Gespräche über die Begrenzung der strategischen Rüstungen (SALT) (A/33/435)	47	16. Dezember 1978	156
	D. Studie über Kernwaffen (A/33/435)	47	16. Dezember 1978	158
	E. Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung (A/33/435)	47	16. Dezember 1978	160
	F. Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden (A/33/435) .	47	16. Dezember 1978	161

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
G.	Abrüstungsausschuß (A/33/435)	47	16. Dezember 1978	162
H.	Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke (A/33/435, A/33/L.33)	47	16. Dezember 1978	163
I.	Abrüstung und Inter- nationale Sicher- heit (A/33/435)	47	16. Dezember 1978	164

33/57 - Verwirklichung der Schlußfolgerungen der ersten Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die zweite Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, in deren Anhang der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthalten ist,

im Hinblick auf die Bestimmungen von Artikel VIII Ziffer 3 dieses Vertrags über die Abhaltung weiterer Überprüfungskonferenzen,

im Hinblick darauf, daß eine Mehrheit der Vertragsstaaten im Schlußdokument der vom 5. bis 30. Mai 1975 in Genf abgehaltenen ersten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 2/ den Verwahrregierungen vorschlug, daß 1980 eine zweite Konferenz einberufen werden sollte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/75 vom 10. Dezember 1976, in der sie die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Schlußfolgerungen der ersten Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die zweite Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung beschloß,

1. stellt fest, daß nach entsprechenden Konsultationen ein Vorbereitungsausschuß aus Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gebildet wurde, die einen Sitz im Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation innehaben oder im Abrüstungsausschuß vertreten sind;

2. ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung zu leisten und die für die Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihre Vorbereitung erforderlichen Dienstleistungen, einschließlich Kurzprotokollen, bereitzustellen.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/58 - Durchführung der Generalversammlungsresolution 32/76 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 3262 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3273 (XXX) vom 11. Dezember 1975 und 32/76 vom 12. Dezember 1977 zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco 3/ und sein Zusatzprotokoll I,

mit Rücksicht darauf, daß einige im räumlichen Geltungsbereich dieses Vertrags gelegene Territorien, die keine souveränen politischen Einheiten bilden, gleichwohl aber in der Lage sind, durch das Zusatzprotokoll I, dem die für diese Territorien de jure oder de facto international verantwortlichen Staaten beitreten können, in den Genuß der aus dem Vertrag folgenden Vorteile zu kommen,

mit Befriedigung darauf hinweisend, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie das Königreich der Niederlande 1969 bzw. 1971 Vertragsparteien des Zusatzprotokolls I geworden sind,

ferner mit Befriedigung darauf hinweisend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika 1977 das Zusatzprotokoll I unterzeichnet haben, und daß die Regierung dieses Landes beschlossen hat, die für die Ratifizierung notwendigen Schritte zu unternehmen,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Präsidenten Frankreichs vor dem Plenum der zehnten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung 4/ vom 25. Mai 1968 über den Beitritt seines Landes zum Zusatzprotokoll I,

1. bittet die Vereinigten Staaten von Amerika, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um das Zusatzprotokoll I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) möglichst bald zu ratifizieren;

3/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, No. 9068, S.326

4/ Official Records of the General Assembly, Tenth Special Session, Plenary Meetings, 3. Sitzung, Ziffer 2 - 72

2. begrüßt mit Genugtuung die Erklärung des Präsidenten Frankreichs vom 25. Mai 1978 über den Beitritt seines Landes zum Zusatzprotokoll I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) und bittet die Regierung dieses Landes, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um diesem Protokoll möglichst bald beizutreten;

3. beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Durchführung der Generalversammlungsresolution 33/58 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/59 - Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

A

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2454 A (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2603 B (XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2662 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2827 A (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2933 (XXVII) vom 29. November 1972, 3077 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3256 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3465 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/65 vom 10. Dezember 1976, 32/77 vom 12. Dezember 1977 und S-10/2 vom 30. Juni 1978,

unter Hinweis auf ihre Erklärung im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, daß das vollständig und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung eine der dringendsten Abrüstungsmaßnahmen sei, der bei den Abrüstungsverhandlungen hoher Vorrang eingeräumt werden sollte 5/,

5/ Resolution S-10/2, Ziffer 75

mit Bedauern darüber, daß trotz der zahlreichen Aufrufe der Generalversammlung noch keine Einigung über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen zustande gekommen ist,

in der Überzeugung, daß das anhaltende Wettrüsten dringend Abrüstungsmaßnahmen erforderlich macht und daß der Prozeß der internationalen Entspannung der Erzielung von Fortschritten in Richtung auf die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle förderlich ist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege 6/,

in der Überzeugung, daß die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung 7/ einen bedeutenden Schritt in Richtung auf eine baldige Einigung über das wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Beseitigung aus den Waffenbeständen aller Staaten darstellt,

in diesem Zusammenhang erinnernd an die in Artikel IX der Konvention eingegangene Verpflichtung, die Verhandlungen zur Erzielung einer baldigen Einigung über wirksame Maßnahmen zum Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und zu deren Vernichtung in redlicher Absicht fortzuführen,

unter Betonung der Bedeutung einer baldigen Einigung über das vollständige Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle beitragen würde,

angesichts der Gefahr, daß ohne eine solche Einigung die Entwicklung, Herstellung und Lagerung von chemischen Waffen weitergehen würde,

nach Behandlung des Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses 8/,

6/ Völkerbund, Treaty Series, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138, S.65

7/ Resolution 2826 (XXVI), Anhang

8/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/33/27)

im Hinblick darauf, daß der Konferenz des Abrüstungsausschusses Entwürfe für eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung 9/ sowie andere Arbeitsdokumente, Vorschläge und Anregungen vorliegen, die wertvolle Beiträge zur Erzielung einer geeigneten Übereinkunft darstellen,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu diesem Tagesordnungspunkt und der der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung übermittelten diesbezüglichen Dokumente,

ferner im Hinblick darauf, daß nachhaltige und intensive Bemühungen auf der Konferenz des Abrüstungsausschusses zu größerer Übereinstimmung bei der Suche nach gangbaren Wegen für das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und für deren Vernichtung geführt haben,

in der Auffassung, daß eine künftige Einigung über das Verbot chemischer Waffen dem Ziel eines vollständigen, wirksamen und überprüfbaren Verbots der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen entsprechen und geeignete Methoden für die Überprüfung der Vernichtung der Lagerbestände an chemischen Waffen vorsehen sollte, sowie in der Erkenntnis, daß Überprüfungsvorkehrungen auf einer Verbindung von nationalen und internationalen Maßnahmen beruhen sollten,

davon ausgehend, daß eine Einigung über das vollständige Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung kein Hindernis für die Nutzung von Wissenschaft und Technologie für die Nutzung von Wissenschaft und Technologie für die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten darstellen sollte,

in dem Wunsch, zum baldigen und erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über wirksame und strenge Maßnahmen für das vollständige Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und für deren Vernichtung beizutragen,

1. bittet alle Staaten eindringlich, zu einer baldigen Einigung über das wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung zu gelangen;

9/ Vgl. Official Records of the Disarmament Commission, Supplement for 1972, Dokument DC/235, Anhang B, Dokument CCD/361; Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No.27 (A/9627), Anhang II, Dokument CCD/420; Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißeigste Tagung, Beilage 27 (A/10027), Anhang II, Dokument CCD/452 und ebd., Einunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/31/27), Anhang III, Dokument CCD/512

2. bittet die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika eindringlich, dem Abrüstungsausschuß ihre gemeinsame Initiative vorzulegen, um es bei der Erzielung einer baldigen Einigung über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung zu unterstützen;

3. ersucht den Abrüstungsausschuß, zu Beginn seiner Tagung im Jahr 1979 mit hohem Vorrang Verhandlungen zur Ausarbeitung einer Übereinkunft über wirksame Maßnahmen zum Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und zu deren Vernichtung zu führen und dabei alle bereits vorliegenden Vorschläge und künftigen Initiativen zu berücksichtigen;

4. bittet alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung sowie dem Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von ersticken- den, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie bakteriologischen Mitteln im Kriege beizutreten bzw. letzteres zu ratifizieren, und ruft erneut zur strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele dieser Übereinkünfte durch alle Staaten auf;

5. ersucht den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Dokumente der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über chemische Waffen und chemische Kampfmittel zuzuleiten;

6. ersucht den Abrüstungsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse seiner Verhandlungen zu berichten.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2826 (XXVI) vom 16. Dezember 1972, in der sie die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung 10/ würdigte und die Hoffnung zum Ausdruck brachte, möglichst viele Staaten dieser Konvention beitreten werden,

im Hinblick darauf, daß Artikel XII der Konvention folgendes vorsieht:

"Fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Konvention oder früher, wenn die Mehrheit der Teilnehmer der Konvention durch Einbringung eines entsprechenden Vorschlags bei den Depositarrégierungen darum ersucht wird in Genf (Schweiz) eine Konferenz der Teilnehmerstaaten der Konvention zur Überprüfung der Wirksamkeit der Konvention einberufen, um zu sichern, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen der Konvention, einschließlich der Bestimmungen über Verhandlungen über chemische Waffen, verwirklicht werden. Bei dieser Überprüfung sind alle neuen wissenschaftlich-technischen Entwicklungen in Betracht zu ziehen, die für die Konvention von Bedeutung sind",

in der Auffassung, daß die Verfügbarkeit geeigneter Informationen über alle neuen wissenschaftlich-technischen Entwicklungen, die für die Konvention von Bedeutung sind, zur Arbeit der Überprüfungskonferenz beitragen könnte,

eingedenk dessen, daß die Konvention am 26. März 1978 fünf Jahre in Kraft sein wird, und in der Erwartung, daß die in der Konvention geforderte Überprüfungskonferenz etwa zu diesem Zeitpunkt stattfinden wird,

1. stellt fest, daß nach entsprechenden Konsultationen ein Vorbereitungsausschuß der Teilnehmerstaaten der Konvention eingesetzt werden soll;

2. ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung zu leisten und die Dienstleistungen, einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen, zur Verfügung zu stellen, die für die Überprüfungskonferenz und ihre Vorbereitung erforderlich sind.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/60 - Durchführung von Generalversammlungsresolution 32/78Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Einstellung der Kernwaffenversuche durch alle Staaten und in allen Umweltbereichen im Interesse der gesamten Menschheit läge, da dies einen bedeutenden Schritt sowohl zur Beendigung der qualitativen Vervollkommnung, Entwicklung und Verbreitung von Kernwaffen als auch zur Beruhigung der schweren Befürchtungen hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Folgen einer radioaktiven Verseuchung für die gegenwärtige und künftige Generationen darstellen würde,

unter Hinweis darauf, daß die Parteien des Vertrags über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Welt-
raum und unter Wasser^{11/} und des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen^{12/} in diesen Verträgen ihre Entschlossenheit bekundet haben, die Verhandlungen fortzuführen, um die Einstellung aller Versuchsexplosionen für alle Zeiten herbeizuführen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere auf Resolution 32/78 vom 12. Dezember 1977 und Ziffer 51 der Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978,

in Anerkennung der Bedeutung, die die von der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger zur Behandlung von Maßnahmen für eine Zusammenarbeit bei **der Entdeckung und Identifizierung** seismischer Ereignisse angefertigte Untersuchung über ein weltumspannendes Netz von Stationen zum Austausch seismologischer Daten für einen Vertrag über das Verbot von Kernversuchen besitzt,

in Kenntnisnahme des Teils des Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses^{13/}, der die Frage eines Vertrags über ein umfassendes Versuchsverbot betrifft,

^{11/} Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 480, Nr. 6964, S. 43

^{12/} Generalversammlungsresolution 2373 (XXII), Anhang

^{13/} Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/33/27), Vol. I, Ziffer 54-115

1. wiederholt erneut ihre tiefe Besorgnis darüber, daß entgegen den Wünschen der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedsstaaten die Kernwaffenversuche unvermindert fortgeführt wurden;
2. bekräftigt ihre Überzeugung, daß ein Vertrag über den Gegenstand dieser Resolution höchsten Vorrang besitzt;
3. bedauert, daß im vergangenen Jahr kein Vertragsentwurf abgeschlossen wurde;
4. stellt fest, daß die drei miteinander verhandelnden Kernwaffenstaaten die Notwendigkeit anerkennen, ihre Verhandlungen zu einem baldigen und erfolgreichen Abschluß zu bringen;
5. bittet diese drei Staaten eindringlich, ihre Verhandlungen mit dem Ziel zu beschleunigen, sie vorrangig zu einem positiven Abschluß zu bringen, und die allergrößten Anstrengungen zu unternehmen, um dem Abrüstungsausschuß vor Beginn seiner Tagung für 1979 die Verhandlungsergebnisse zur eingehenden Behandlung vorzulegen;
6. ersucht den Abrüstungsausschuß, den im Ergebnis der in Ziffer 5 erwähnten Verhandlungen vereinbarten Text umgehend zu behandeln, um der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiunddreißigsten Tagung einen Vertragsentwurf vorzulegen, der möglichst viele Staaten zum Bericht anregt;
7. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Tagesordnungspunkt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/61 - Durchführung der Generalversammlungsresolution 32/79 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1911 (XVIII) vom 27. November 1963, 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 2456 B (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2666 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2830 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2935 (XXVII) vom 29. November 1972, 3079 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3258 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3467 (XXX) vom

11. Dezember 1975, 31/67 vom 10. Dezember 1976 und 32/79 vom 12. Dezember 1977, von denen zehn Aufrufe an die Kernwaffenstaaten enthalten, das Zusatzprotokoll II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) zu unterzeichnen und zu ratifizieren 14/,

in erneuter Wiederholung ihrer festen Überzeugung, daß für die größtmögliche Wirksamkeit jedes Vertrages über die Errichtung kernwaffenfreier Zonen die Mitwirkung der Kernwaffenstaaten notwendig ist und daß diese Mitwirkung die Form von Verpflichtungen annehmen sollte, die ebenfalls in einem förmlichen und rechtsverbindlichen völkerrechtlichen Instrument, wie z. B. einem Vertrag, einer Konvention oder einem Protokoll, festgelegt sind,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und die Volksrepublik China bereits Parteien des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) sind,

1. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken 1978 das Zusatzprotokoll II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) unterzeichnet hat, und daß die Regierung dieses Landes offiziell verkündet hat, daß sie dieses Protokoll in nächster Zukunft zu ratifizieren beabsichtigt;

2. beschließt die Aufnahme des Punkts "Durchführung der Generalversammlungsresolution 33/61 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/62 - Wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2602 E (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie das Jahrzehnt der siebziger Jahre zur Abrüstungsdekade erklärte,

in Bekräftigung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade,

unter Hinweis auf ihre Einschätzung im Schlußdokument der zehnten Sondertagung, daß die für diese Dekade gesteckten Ziele heute wie damals in weiter Ferne zu liegen oder in noch weitere Ferne gerückt zu sein schienen, da das Wettrüsten nicht abnehme, sondern zunehme und die Bemühungen um seine Bändigung übertreffe 15/,

zutiefst besorgt über die anhaltende Ressourcenverschwendung für die Rüstung und die darauf folgenden schädlichen Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Erreichung der Ziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

unter Hinweis auf den Beschluß ihrer zehnten Sondertagung zu einem umfassenden Abrüstungsprogramm 16/,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit Hilfe einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Rüstungsausgaben und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie auf die Notwendigkeit, reale Ressourcen, die gegenwärtig für militärische Zwecke eingesetzt werden, für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Welt und insbesondere der Entwicklungsländer freizusetzen, die Ausarbeitung einer Sachverständigenstudie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung veranlassen sollte 17/

erklärend, daß es dringend notwendig ist, Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Einstellung des Wettrüstens, insbesondere im Nuklearbereich, zur Verringerung der Militärausgaben und zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu fördern,

15/ Resolution S-10/2, Ziffer 4

16/ Ebd., Abschnitt III

17/ Ebd., Ziffer 94

1. fordert die Abrüstungskommission auf, auf ihrer 1979 stattfindenden Tagung die Elemente eines umfassenden Abrüstungsprogramms vorrangig zu behandeln und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um dem Abrüstungsausschuß auf dem Weg über die vierunddreißigste Tagung der Generalversammlung ihre diesbezüglichen Empfehlungen zu übermitteln;
2. bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß der Generalsekretär die Gruppe von Regierungssachverständigen einberufen hat und damit die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung beginnen kann, und erwartet, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über diese Untersuchung zu erhalten;
3. nimmt Kenntnis von den Vorbereitungen für die Strategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und betont die Notwendigkeit, angesichts des von der zehnten Sondertagung erklärten engen Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung die Verbindung zwischen der Abrüstungsstrategie und der Entwicklungsstrategie weiterhin zu fördern;
4. beschließt ferner die Aufnahme des Punkts "Eventuelle Erklärung der 80er Jahre zur Abrüstungsdekade in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/63 - Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/81 vom 12. Dezember 1977, in der sie alle Staaten ersuchte, jegliche Zusammenarbeit mit Südafrika im **Nuklearbereich zu unterlassen, die dem aggressiven und rassistischen Regime dieses Landes den Erwerb von Kernwaffen ermöglichen würde,**

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas^{18/} die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

^{18/} Official Record of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1652 (XVI) vom 24. November 1961, 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965, 3261 E (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3471 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/69 vom 10. Dezember 1976 und 32/81 vom 12. Dezember 1977, in denen sie alle Staaten aufforderte, den Kontinent Afrika, d.h. die kontinentalafrikanischen Staaten, Madagaskar und die übrigen Inseln um Afrika, als kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu achten,

in Kenntnisnahme der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977, in der dieser u.a. beschloß, daß sich alle Staaten jeglicher Zusammenarbeit mit Südafrika bei der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen zu enthalten haben,

zutiefst darüber besorgt, daß Südafrika nicht auf den Erwerb von Kernwaffen verzichtet hat und somit unter Verstoß gegen die Erklärung der Organisation der Afrikanischen Einheit über die Entnuklearisierung Afrikas sowie die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats immer noch eine Kernsprengung vornehmen und die Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen erwerben kann,

in der Überzeugung, daß diese Situation eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie eine ständige Herausforderung der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft darstellt, Afrika zu einer kernwaffenfreien Zone zu machen,

in erneuter Wiederholung des Beschlusses ihrer zehnten Sondertagung, daß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen sollte, um die Vereitelung des Beschlusses der Organisation der Afrikanischen Einheit über die Entnuklearisierung zu verhindern 19/

1. wiederholt erneut nachdrücklich ihre Aufforderung an alle Staaten den Kontinent Afrika, d.h. die kontinentalafrikanischen Staaten, Madagaskar und die übrigen Inseln um Afrika, als kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu achten;

2. verurteilt energisch alle Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent in irgendeiner Weise Kernwaffen einzuführen;

3. verlangt, daß Südafrika ab sofort jede Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent oder anderswo unterläßt;

19/Resolution S-10/2, Ziffer 63 Buchstabe c)

4. ersucht den Sicherheitsrat, das Vorgehen Südafrikas genauestens zu verfolgen und geeignete wirksame Schritte zu ergreifen, um zu verhindern, daß Südafrika Kernwaffen entwickelt oder erwirbt und dadurch den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet;

5. verurteilt jede nukleare Zusammenarbeit von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime, die das Ziel der Organisation der Afrikanischen Einheit, Afrika als kernwaffenfreie Zone zu bewahren, vereiteln könnte;

6. verlangt, daß Südafrika seine gesamten Kernanlagen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

7. appelliert an alle Staaten, jede Zusammenarbeit mit Südafrika im Nuklearbereich zu unterlassen, die dem rassistischen Regime den Erwerb von Kernwaffen ermöglichen würde, und ihrer Jurisdiktion unterstehende Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen von einer derartigen Zusammenarbeit abzuhalten;

8. ersucht ferner den Generalsekretär, der Organisation der Afrikanischen Einheit jede erforderliche Unterstützung zur Verwirklichung ihrer feierlichen Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zu gewähren;

9. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/64 - Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des
Mittleren Ostens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, in der sie mit überwältigender Mehrheit den Gedanken der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens befürwortet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, in der sie anerkannte, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten in diesem Gebiet weitgehende Unterstützung findet,

eingedenk ihrer Resolution 31/71 vom 10. Dezember 1976, mit der sie die Überzeugung zum Ausdruck brachte, daß Fortschritte bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten von großem Nutzen für die Sache des Friedens in dieser Region und in der Welt sein würden,

im Hinblick auf ihre Resolution 32/82 vom 12. Dezember 1977, in der sie die Überzeugung zum Ausdruck brachte, daß die Entwicklung einer Nuklearkapazität die Lage weiter erschweren und den Bemühungen um die Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens im Mittleren Osten unermeßlichen Schaden zufügen würde,

geleitet von den einschlägigen Empfehlungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung bezüglich der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens 20/,

in der Erkenntnis, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit erheblich stärken würde,

1. bittet alle unmittelbar betroffenen Parteien eindringlich ernsthaft zu prüfen, ob sie nicht bald die praktischen Schritte ergreifen können, die gemäß den diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten erforderlich sind, und bittet zur Förderung dieses Ziels die betroffenen Länder, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beizutreten 21/

2. bittet diese Länder, für die Zeit bis zur Errichtung dieser Zone im Mittleren Osten sowie während ihrer Errichtung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit keine Kernwaffen und Kernsprengkörper herstellen, erwerben oder in irgendeiner anderen Form besitzen wollen;

3. fordert diese Länder auf, keiner dritten Seite die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten und sich damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

20/ Ebd., Ziffer 63 Buchstabe d)

21/ Resolution 2373 (XXII), Anhang

4. bittet diese Länder ferner, bis zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten sowie während ihrer Errichtung in Einklang mit Ziffer 63 Buchstabe d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung ihre Unterstützung für die Errichtung einer solchen Zone in dieser Region zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

5. bekräftigt erneut ihre Empfehlung an die Kernwaffenstaaten, alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu Geist und Zweck dieser Resolution und zum Ziel der Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens steht, und die Staaten dieser Region bei ihren Bemühungen um die Förderung dieser Ziele zu unterstützen;

6. erneuert ihre Bitte an den Generalsekretär, weiterhin die Möglichkeiten für Fortschritte bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens zu erkunden;

7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/65 - Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976 und 32/83 vom 12. Dezember 1977 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Errichtung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt zu den Maßnahmen gehört, die am wirksamsten zu den Zielen der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen können,

in der Auffassung, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie in anderen Regionen die Sicherheit der Staaten dieser Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen stärken wird,

im Hinblick auf die von Regierungen südasiatischer Staaten auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Kernprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen.

unter Hinweis darauf, daß sie in den genannten Resolutionen die Staaten Südasiens und andere interessierte nichtkernwaffenbesitzende Nachbarstaaten aufgefordert hat, weiterhin alle nur möglichen Anstrengungen zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu unternehmen und in der Zwischenzeit alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu diesem Ziel steht,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 3265 B (XXIX), 31/73 und 32/83 den Generalsekretär ersucht hat, für die darin erwähnten Konsultationen eine Sitzung einzuberufen und jede eventuell erforderliche Hilfe zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu leisten,

eingedenk der Bestimmungen der Ziffern 60-63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 22/ bezüglich der Errichtung kernwaffenfreier Zonen, einschließlich der Region Südasien,

im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs 23/ über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

1. bekräftigt ihre prinzipielle Unterstützung des Gedankens einer kernwaffenfreien Zone in Südasien;

2. bittet die Staaten Südasiens und andere interessierte, nicht kernwaffenbesitzende Nachbarstaaten erneut eindringlich, weiterhin alle nur möglichen Anstrengungen zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu unternehmen und in der Zwischenzeit alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu diesem Ziel steht;

3. fordert die Kernwaffenstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, diesen Vorschlag positiv aufzunehmen und den Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien die notwendige Unterstützung zu gewähren;

22/ Resolution S-10/2

23/ A/33/360

4. ersucht den Generalsekretär, die zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien erforderliche Unterstützung zu gewähren und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über diese Frage zu berichten;

5. beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung zu behandeln.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/66 - Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3479 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/74 vom 10. Dezember 1976 und 32/84 A und B vom 12. Dezember 1977 über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 77 ihrer Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978, mit der sie beschloß, daß als Beitrag zur Verhinderung eines qualitativen Wettrüstens und damit wissenschaftliche und technologische Errungenschaften schließlich nur mehr für friedliche Zwecke genutzt werden, wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Entstehen neuer Arten von Massenvernichtungswaffen, die auf neuen wissenschaftlichen Grundsätzen und Errungenschaften aufbauen, zu verhindern,

besorgt darum, daß die Entwicklung der modernen Wissenschaft und Technologie nicht zum Entstehen neuer, noch zerstörerischerer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme führt, die in ihrer Wirkung den in der Definition der Massenvernichtungswaffen von 1948 genannten Waffen vergleichbar sind^{24/},

^{24/} Vgl. S/C.3/32/Rev.1 und Rev.1/Korr.1

in Wiederholung ihrer Auffassung, daß über bekanntgewordene einzelne Arten von Massenvernichtungswaffen spezifische Übereinkommen geschlossen werden könnten und daß diese Frage ständig überprüft werden sollte,

unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses 25/,

1. begrüßt die aktive Fortsetzung der Verhandlungen über das Verbot und die Begrenzung bekannter Massenvernichtungswaffen;

2. ersucht den Abrüstungsausschuß unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen Prioritäten und gegebenenfalls mit der Unterstützung von Sachverständigen die Prüfung dieser Frage mit dem Ziel fortzusetzen, eine Einigung über das Verbot des Entstehens neuer Massenvernichtungswaffen auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Prinzipien und Errungenschaften sowie über die rasche Ausarbeitung von spezifischen Übereinkommen über einzelne bekanntgewordene Arten dieser Waffen herbeizuführen;

3. bittet alle Staaten eindringlich, alles zu unterlassen, was sich nachteilig auf die in Ziffer 2 genannten Bemühungen auswirken könnte;

4. ersucht den Abrüstungsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über seine Behandlung dieser Frage zu berichten.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3479 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/74 vom 10. Dezember 1976 und 32/84 A vom 12. Dezember 1977 über das Verbot neuer Arten von Massenvernichtungswaffen,

25/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/33/27), Vol. I, Ziffer 188-218

eingedenk der in Ziffer 39 ihrer Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978 enthaltenen Bestimmung, der zufolge für die Einstellung des Wettrüstens sowohl qualitative als auch quantitative Abrüstungsmaßnahmen wichtig sind und diesbezügliche Bemühungen auch Verhandlungen über die Begrenzung und Einstellung der qualitativen Verbesserung der Rüstungen umfassen müssen, insbesondere der Massenvernichtungswaffen und der Entwicklung neuer Mittel der Kriegsführung,

unter Hinweis auf den in Ziffer 77 der gleichen Resolution gefaßten Beschluß, daß als Beitrag zur Verhinderung eines qualitativen Wettrüstens und zur ausschließlich friedlichen Nutzung wissenschaftlicher und technologischer Errungenschaften wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Entstehen neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern, die auf neuen wissenschaftlichen Grundsätzen und Errungenschaften aufbauen sowie daß geeignete Anstrengungen unternommen werden sollten, die auf das Verbot solcher neuen Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme abzielen,

angesichts der Beschlüsse ihrer zehnten Sondertagung erneut zum Ausdruck bringend, daß sie fest von der Bedeutung des Abschlusses eines oder mehrerer Übereinkommen überzeugt ist, die die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Entwicklung neuer Arten und neuer Systeme von Massenvernichtungswaffen verhindern sollen,

in diesem Zusammenhang feststellend, daß bei den Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika die beiden Seiten bei der Einigung über einige grundlegende Bestimmungen der in Vorbereitung befindlichen Konvention über das Verbot radiologischer Waffen Fortschritte erzielt haben,

in Kenntnisnahme der Erörterung der Frage des Verbots der Entwicklung und Herstellung neuer Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme auf der Konferenz des Abrüstungsausschusses

unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses 26/,

1. ersucht den Abrüstungsausschuß, unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen Prioritäten und mit Hilfe von qualifizierten Regierungssachverständigen die Verhandlungen mit dem Ziel aktiv fortzusetzen, eine Einigung über den Text eines Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme herbeizuführen, und die Ausarbeitung von spezifischen Übereinkommen über bestimmte Arten dieser Waffen zu beschleunigen;

2. ersucht den Abrüstungsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht über die dabei erzielten Ergebnisse zur Behandlung vorzulegen;

3. bittet alle Staaten erneut eindringlich, alles zu unterlassen, was sich auf die Gespräche zur Ausarbeitung eines oder mehrerer Übereinkommen zur Verhinderung des Entstehens neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme nachteilig auswirken könnte;

4. ersucht den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Dokumente zu übermitteln, die die Behandlung dieses Punkts durch die dreiunddreißigste Tagung der Generalversammlung betreffen;

5. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme - Bericht des Abrüstungsausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/67 - Reduzierung der Militärhaushalte

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß sie gemäß dem Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorschläge und Dokumente der Vereinten Nationen weiterhin erwägen sollte, welche konkreten Schritte getan werden sollten, um die Reduzierung der Militärhaushalte zu erleichtern 27/,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine Reduzierung der Militärhaushalte der Kernwaffenstaaten und anderer militärisch bedeutender Staaten dringend erforderlich ist und daß sich dadurch mehr Möglichkeiten für eine Umverteilung der jetzt für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, ergeben würden,

in der Überzeugung, daß die Militärhaushalte verringert werden könnten, ohne daß dadurch das militärische Gleichgewicht zum Nachteil der nationalen Sicherheit eines Landes beeinträchtigt wird,

im Bewußtsein, daß diese Ziele letztlich nur durch die Mitwirkung der Kernwaffenstaaten und anderer militärisch bedeutender Staaten erreicht werden können,

Überzeugt davon, daß die systematische Erfassung von Militärausgaben und die Berichterstattung über diese Ausgaben ein wichtiges erstes Ziel auf dem Weg zu vereinbarten und ausgewogenen Verringerungen der Militärausgaben ist,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines zufriedenstellenden Instruments für die vereinheitlichte Berichterstattung über die Militärausgaben der Mitgliedsstaaten,

ferner in Anerkennung des Wertes eines derartigen Instruments für die Erhöhung des Vertrauens zwischen den Staaten durch bessere Informationen über Militärausgaben,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 32/85 vom 12. Dezember 1977 den Generalsekretär ersucht hat, festzustellen, welche Staaten bereit wären, an der Erprobung des Berichterstattungsinstruments teilzunehmen, und der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über Abrüstung darüber zu berichten,

mit Dank den der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung gemäß Ziffer 2 und 3 der Resolution 32/85 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs 28/zur Kenntnis nehmend,

in der Erkenntnis, daß die von der Generalversammlung eingeleitete Arbeit zur Frage der Verringerung der Militärhaushalte eine entscheidende Phase erreicht hat und daß durch die fortlaufenden Berichte von Sachverständigengruppen, insbesondere durch den letzten, am 4. September 1977 herausgegebenen Bericht 29/ dieses Vorhaben soweit gediehen ist, daß jetzt praktische Schritte zur Erprobung und Vervollkommnung des vorgeschlagenen Berichterstattungsinstruments eingeleitet werden könnten,

1. ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Ad-hoc-Gruppe erfahrener Praktiker auf dem Gebiet von Militärhaushalten

28/ A/S-10/6 mit Korr. 1 und Add.1

29/ A/32/194 mit Add.1

a) unter freiwilliger Mitwirkung von Staaten aus verschiedenen Regionen und mit verschiedenen Haushalts- und Berechnungssystemen eine praktische Erprobung des vorgeschlagenen Berichterstattungssystems durchzuführen;

b) die Ergebnisse der praktischen Erprobung auszuwerten;

c) Empfehlungen für eine weitere Vervollkommnung und für die Anwendung des Berichterstattungsinstruments auszuarbeiten;

2. ersucht den Generalsekretär, der Ad-hod-Gruppe für Militärhaushalte die für notwendig gehaltene Unterstützung zu geben;

3. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verringerung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/68 - Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone 30/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 enthaltene Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3468 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/88 vom 14. Dezember 1976, 32/86 vom 12. Dezember 1977 sowie S-10/2 vom 30. Juni 1978,

30/ S. a. Abschnitt X.B.2, Beschluß 33/418

ermutigt durch die kontinuierliche Unterstützung dieser Erklärung durch das vom 15. bis 20. Mai 1978 in Havanna abgehaltene Ministertreffen des Koordinierungsbüros nichtgebundener Länder 31/ sowie durch die Belgrader Außenministerkonferenz nichtgebundener Länder vom 25. bis 30. Juli 1978 32/,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Förderung der Ziele dieser Erklärung einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würden,

tief besorgt darüber, daß sich im Zusammenhang mit der Rivalität der Großmächte deren militärische Präsenz verstärkt hat, was zu erhöhten Spannungen in diesem Gebiet führt,

in Anbetracht dessen, daß durch die kontinuierliche militärische Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean - im Zusammenhang mit der Rivalität der Großmächte gesehen, die die Gefahr eines Wettbewerbs bei der Steigerung dieser militärischen Präsenz in sich birgt - die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone noch dringlicher wird,

ferner in Anbetracht dessen, daß die Schaffung einer Friedenszone im Indischen Ozean die Mitwirkung der Staaten dieser Region erfordert, damit - wie in der Erklärung vorgesehen - die Voraussetzungen für Frieden und Sicherheit innerhalb der Region und für die Souveränität und territoriale Integrität der Anrainer- und Hinterlandstaaten gegeben sind,

weiterhin in Anbetracht dessen, daß sie auf ihrer zehnten Sondertagung über Abrüstung den Vorschlag zur Errichtung einer Friedenszone im Indischen Ozean zur Kenntnis nahm, der ihre Beratungen und ihre diesbezüglichen Resolutionen sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in dieser Region sicherzustellen 33/,

im Hinblick darauf, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika Gespräche über ihre militärische Präsenz im Indischen Ozean begonnen haben und daß beide Länder den Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean über den Stand dieser Gespräche auf dem laufenden gehalten haben.

jedoch mit Bedauern darüber, daß diese Gespräche unterbrochen wurden,

31/ Vgl. A/33/118

32/ Vgl. A/33/206

33/ Resolution S-10/2, Ziffer 64 Buchstabe b)

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/86, in der sie beschloß, daß zu einem geeigneten Zeitpunkt nach New York eine Tagung der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans einberufen werden sollte,

1. bittet eindringlich darum, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika die Gespräche über ihre militärische Präsenz im Indischen Ozean unverzüglich wiederaufnehmen;

2. erneuert ihre Bitte an die Großmächte und anderen maritimen Hauptbenutzer des Indischen Ozeans, die bisher noch keine Gelegenheit gefunden haben, wirksam mit dem Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean zusammenzuarbeiten, möglichst bald mit dem Ausschuß Konsultationen bezüglich der Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone aufzunehmen;

3. nimmt Kenntnis vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses^{34/}, insbesondere von Abschnitt III über die Schritte, die im Hinblick auf die notwendigen Vorbereitungen für eine Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans unternommen wurden;

4. beschließt, als nächsten Schritt zur Einberufung einer Konferenz über den Indischen Ozean zwecks Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 2832 (XXVI) enthaltenen Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone vom 2. bis 13. Juli 1979 eine Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans nach New York einzuberufen, wobei die dafür in Frage kommenden Staaten in den Berichten des Ad-hoc-Ausschusses an die achtundzwanzigste^{35/}, dreißigste^{36/} und dreiunddreißigste Tagung^{37/} der Generalversammlung aufgeführt sind, und beschließt, daß auf Einladung des Ausschusses auch andere, nicht in diese Kategorie fallende Staaten, die an der Ausschubarbeit teilgenommen oder ihre Bereitschaft dazu bekundet haben, auf dieser Konferenz vertreten sein können;

34/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 29 (A/33/29 mit Korr.1)

35/ Official Records of the General Assembly, Twenty-eighth Session, Supplement No. 29 (A/9029), Anhang I, Ziffer 5

36/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung Beilage 29 (A/10029) Ziffer 29

37/ Ebd., Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 29 (A/33/29 mit Korr.1)

5. beschließt, daß der Ad-hoc-Ausschuß in Ausübung der Funktionen eines Vorbereitungsausschusses die nötigen Vorbereitungen zur Einberufung der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans übernimmt und daß der Ausschuß erforderlichenfalls zu diesem Zweck informelle Arbeitsgruppen einsetzt;

6. ersucht die Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans, der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen;

7. ersucht den Generalsekretär, die nötigen Vorkehrungen für die Konferenz zu treffen, einschließlich der Bereitstellung der wesentlichen Hindergrundinformationen und der entsprechenden Dokumente sowie der Anfertigung von Kurzprotokollen und dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen;

8. erneuert das in den diesbezüglichen Resolutionen festgelegte allgemeine Mandat des Ad-hoc-Ausschusses;

9. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen vollständigen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/69 - Weltabrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2833 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2930 (XXVII) vom 29. November 1972, 3183 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3260 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3469 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/190 vom 21. Dezember 1976 und 32/89 vom 12. Dezember 1977,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und daß alle Staaten in der Lage sein sollten, zur Ergreifung von Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels beizutragen,

in erneuter Betonung ihrer Überzeugung, daß eine gut vorbereitete und zu einem geeigneten Zeitpunkt einberufene Weltabrüstungskonferenz die Erreichung dieses Ziels fördern könnte und daß die Mitwirkung aller Kernwaffenmächte dies erheblich erleichtern würde,

in Kenntnisnahme des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz 38/

unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 122 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 39/ beschlossen hat, unter angemessener Vorbereitung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung einzuberufen,

1. erneuert das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz;

2. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, zur ständigen Information über ihre Haltung engen Kontakt zu den Vertretern der kernwaffenbesitzenden Staaten sowie auch zu allen anderen Staaten zu halten, und alle ihm eventuell mitgeteilten diesbezüglichen Stellungnahmen und Bemerkungen, insbesondere im Hinblick auf von Ziffer 122 des Schlußdokuments ihrer zehnten Sondertagung in Erwägung zu ziehen;

3. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Weltabrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/70 - Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Leiden der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich vermindert werden könnten, wenn es gelänge, eine allgemeine Einigung darüber zu erzielen,

38/ Ebd., Beilage 28 (A/33/28)

39/ Resolution S-10/2

den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, darunter aller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, aus humanitären Gründen zu verbieten oder einzuschränken,

eingedenk dessen, daß positive Ergebnisse bei der Nichtanwendung oder Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen aus humanitären Gründen auch die Abrüstung insgesamt fördern würden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/152 vom 19. Dezember 1977, in der sie beschloß, 1979 eine Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen einzuberufen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken,

unter erneutem Hinweis auf die der Konferenz von der zehnten Sondertagung der Generalversammlung übertragene Aufgabe, spezifische Kategorien dieser Waffen zu behandeln, einschließlich derer, die Gegenstand schon früher geführter Gespräche gewesen waren, sowie auf den Aufruf der Sondertagung der Versammlung an alle Staaten, einen Beitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe zu leisten 40/,

unter Hinweis auf ihren Beschluß, eine Vorbereitungskonferenz für die Konferenz der Vereinten Nationen einzuberufen, mit der Aufgabe, möglichst günstige sachliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auf der Konferenz der Vereinten Nationen Übereinkünfte über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen erzielt werden können, sowie Organisationsfragen in bezug auf die Abhaltung der Konferenz der Vereinten Nationen zu behandeln 41/

1. nimmt Kenntnis vom Bericht über die erste Tagung der Vorbereitungskonferenz für die Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken 42/, und von den in organisatorischer Hinsicht erzielten Fortschritten;

2. nimmt zur Kenntnis, daß eine Reihe von Vorschlägen zur Sacharbeit der Konferenz der Vereinten Nationen eingebracht wurde und daß ein Meinungs austausch hierüber stattgefunden hat:

40/ Ebd., Ziffer 86 und 87

41/ Resolution 32/152 Ziffer 3 und 4

42/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 44 (A/33/44)

3. bekräftigt ihre Überzeugung, daß die Konferenz der Vereinten Nationen eine Einigung über spezifische Instrumente im Bereich bestimmter konventioneller Waffen anstreben sollte, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken;

4. unterstützt den Beschluß der Vorbereitungskonferenz, vom 19. März bis 12. April 1979 eine weitere Tagung abzuhalten, um ihre Vorbereitungsarbeiten sowohl zu organisatorischen Fragen als auch zu Sachfragen der Konferenz der Vereinten Nationen fortzusetzen;

5. bekräftigt ihren Beschluß, die Konferenz der Vereinten Nationen 1979 abzuhalten, und schließt sich der Empfehlung des Vorbereitungsausschusses an, sie vom 10. bis 28. September 1979 in Genf abzuhalten;

6. bittet die Staaten, sich aktiv an der weiteren Arbeit der Vorbereitungskonferenz und an der Konferenz der Vereinten Nationen selbst zu beteiligen und sich soweit wie möglich von den nötigen juristischen, militärischen und medizinischen Sachverständigen vertreten zu lassen;

7. ersucht den Generalsekretär, die Vorbereitungskonferenz weiterhin bei ihrer Arbeit zu unterstützen und die notwendigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Konferenz der Vereinten Nationen zu unternehmen;

8. beschließt die Aufnahme des Punkts "Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken - Bericht der Vorbereitungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/71 - Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und
Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

MILITÄRISCHE UND NUKLEARE KOLLABORATION MIT ISRAEL

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die anhaltende und rasche Zunahme des israelischen Militärpotentials,

beunruhigt über die zunehmenden Beweise für die israelischen Bemühungen um den Erwerb von Kernwaffen

mit dem Ausdruck ihrer Beunruhigung über den israelischen Einsatz von Bündelbomben gegen Flüchtlingslager und zivile Ziele im Südlibanon,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976 und 32/82 vom 12. Dezember 1977 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens,

in der Erkenntnis, daß die weitere Steigerung der israelischen Rüstung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und der ständigen Mißachtung der Generalversammlungsresolutionen durch Israel sowie seiner Politik der Expansion, Besetzung und Verweigerung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zugrundeliegt,

ferner unter Hinweis auf ihre wiederholte Verurteilung der Verstärkung der militärischen Kollaboration zwischen Israel und Südafrika sowie auf ihre Resolution 32/105 F vom 14. Dezember 1977 über die "Militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika",

1. fordert alle Staaten auf, voll an wirksamen internationalen Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen mitzuwirken, um diese schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit abzuwenden;

2. ersucht insbesondere den Sicherheitsrat, alle Staaten gemäß Kapitel VII der Charta und ungeachtet etwa bestehender Verträge aufzufordern,

a) jede Lieferung von Waffen, Munition, militärischen Ausrüstungen oder Militärfahrzeugen bzw. von Ersatzteilen für diese an Israel ohne jegliche Ausnahme zu unterlassen;

- b) dafür Sorge zu tragen, daß solche Lieferungen Israel nicht über andere Parteien erreichen;
- c) jeden Transfer von nuklearen Ausrüstungen bzw. spaltbarem Material oder Kerntechnologie an Israel einzustellen;
3. ersucht den Sicherheitsrat ferner, Einrichtungen für die Überwachung der Durchführung der in Ziffer 2 erwähnten Maßnahmen zu schaffen;
4. bittet alle Regierungen und Organisationen, alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Ziele dieser Resolution zu ergreifen.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

B

NICHTEINSATZ VON KERNWAFFEN UND VERHÜTUNG EINES ATOMKRIEGS

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Bedrohung des Überlebens der Menschheit und des Lebenserhaltungssystems, die von den Kernwaffen und ihrem in den Abschreckungskonzepten vorgesehenen Einsatz ausgeht,

in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung eine wesentliche Voraussetzung für die Verhütung eines Atomkriegs sowie für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

unter Hinweis auf die Erklärung im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, nach der "alle Staaten aktiv an den Bemühungen teilhaben sollen, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die die Anwendung oder Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden" 43/,

1. erklärt, daß

a) der Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen sowie ein Verbrechen gegen die Menschheit darstellt;

b) der Einsatz von Kernwaffen aus diesem Grund verboten werden sollte solange noch keine nukleare Abrüstung erfolgt ist;

2. ersucht alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, dem Generalsekretär vor der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung Vorschläge bezüglich des Nichteinsatzes von Kernwaffen, der Vermeidung eines Atomkriegs und anderer diesbezüglicher Fragen vorzulegen, damit die Frage einer internationalen Konvention bzw. eines anderen Übereinkommens in dieser Frage auf dieser Tagung erörtert werden kann.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

C

DRINGEND ERFORDERLICHE EINSTELLUNG WEITERER KERNWAFFENVERSUCHE

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt darüber, daß weitere Kernwaffenversuche das Wettrüsten verschärfen und eine ernste Gefahr für die Umwelt sowie für die Gesundheit gegenwärtiger und künftiger Generationen der Menschheit darstellen,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Einstellung von Kernwaffenversuchen in allen Umweltbereichen ein bedeutender Schritt zur Kontrolle der Entwicklung von Kernwaffen sowie ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen wäre,

unter Hinweis darauf, daß die Parteien des Vertrags über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser ^{44/}in diesem Vertrag ihre Entschlossenheit bekundet haben, Verhandlungen mit dem Ziel der Einstellung aller Versuchs-
explosionen von Kernwaffen für alle Zeiten fortzuführen,

^{44/} Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 480, Nr. 6964, S.43

unter Hinweis auf die von ihr seit 1958 alljährlich mit sehr großer Mehrheit verabschiedeten Resolutionen zur Frage der Kernwaffenversuche, insbesondere auf Resolution 32/78 vom 12. Dezember 1977,

erneut erklärend, daß ein umfassendes Versuchsverbot eine Angelegenheit von höchstem Vorrang ist,

unter Hinweis auf die verschiedenen von Nichtkernwaffenstaaten während der zehnten Sondertagung der Generalversammlung vorgetragenen Auffassungen, nach denen die Weltgemeinschaft erfreut wäre, wenn alle Kernwaffenstaaten bis zum Abschluß eines Vertrags über ein umfassendes Versuchsverbot Kernwaffenversuche unterlassen würden,

mit Bedauern darüber, daß die Konferenz des Abrüstungsausschusses nicht in der Lage war, die Verhandlungen über einen Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot aufzunehmen, weil die drei beteiligten Kernwaffenstaaten den erwarteten gemeinsamen Vertragsentwurf nicht vorgelegt haben,

fordert alle Staaten, insbesondere alle Kernwaffenstaaten auf, bis zum Abschluß eines Vertrags über ein umfassendes Versuchsverbot die Durchführung aller Versuche mit Kernwaffen und anderen Kernsprengkörpern zu unterlassen.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

D

ABRÜSTUNGSWOCHE

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über das anhaltende Wettrüsten,

in Betonung der dringenden Notwendigkeit sowie der Bedeutung einer breiten und anhaltenden Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Einstellung und Umkehrung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens in all seinen Aspekten,

unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 102 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung 45/ die am 24. Oktober, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, beginnende Woche zur Woche für die Förderung der Ziele der Abrüstung erklärt hat,

in dem Wunsch, breit angelegte Maßnahmen zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit im Rahmen der Begehung dieser Woche zu fördern, um eine internationale Atmosphäre zu schaffen, die der Durchführung weiterer praktischer Maßnahmen bezüglich der Einstellung des Wett-rüstens und der Abrüstung förderlich ist,

1. bittet alle Staaten um wirksame Maßnahmen - so durch die Verbreitung von Informationen und die Veranstaltung von Symposien, Tagungen, Konferenzen und anderen nationalen und internationalen Forumsdiskussionen - um die Gefahren des Wettrüstens darzustellen, die Notwendigkeit seiner Einstellung klarzumachen und das Verständ-nis der Öffentlichkeit für die dringenden Aufgaben im Bereich der Ab-rüstung und insbesondere für die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zu erhöhen;

2. ersucht den Generalsekretär, ein Musterprogramm auszuarbei-ten, das Staaten, die dies wünschen, dabei helfen kann, ihre eigenen Programme für die Abrüstungswoche aufzustellen;

3. bittet staatliche sowie nichtstaatliche Organisationen, alljährlich Aktivitäten zur Förderung der Ziele der Abrüstungs-woche zu entfalten und bittet die Regierungen, den Generalsekretär spätestens bis zum 30. April des jeweils folgenden Jahres über diese Aktivitäten zu informieren;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten sowie auf ihren folgenden Tagungen über die bei ihm gemäß Ziffer 3 eingegangenen Informationen zu berichten.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

E

STIPENDIENPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren auf der zehnten Sondertagung gefaßten Beschluß, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten 46/,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Richtlinien für das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung 47/,

46/ Ebd., Ziffer 108

47/ A/33/305

1. billigt die vom Generalsekretär ausgearbeiteten Richtlinien;
2. ersucht den Generalsekretär, ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit das Stipendienprogramm für Abrüstung in der ersten Hälfte des Jahres 1979 beginnen kann;
3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Stipendienprogramms vorzulegen.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

F

DURCHFÜHRUNG DER EMPFEHLUNGEN UND BESCHLÜSSE DER
ZEHNTEN SONDERTAGUNG

Die Generalversammlung,

nach Behandlung ihrer Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978 und des darin enthaltenen Schlußdokuments mit dem Ziel der Überprüfung des gegenwärtigen Standes der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse ihrer zehnten Sondertagung, der ersten, die die Vereinten Nationen ausschließlich der Abrüstung gewidmet haben,

in Bekräftigung der in dieser Resolution zum Ausdruck gebrachten Beunruhigung darüber, daß die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten selbst das Überleben der Menschheit bedrohen, sowie eingedenk der Verwüstungen, die jeder Krieg mit sich bringt,

in der Überzeugung, daß die Bestimmungen des Schlußdokuments ein zusammenhängendes und klar gegliedertes Ganzes bilden, das eine solide Grundlage für die Durchführung einer internationalen Abrüstungsstrategie bietet, die es gleichzeitig ermöglicht,

a) die derzeit vordringlichste Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Beseitigung der Gefahr eines Weltkrieges, der unvermeidlich ein Atomkrieg wäre,

b) die Verhandlungen zwischen den Staaten auf das Endziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten, wobei diese Verhandlungen gleichzeitig mit Verhandlungen über partielle Abrüstungsmaßnahmen zu führen sind,

c) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern und somit die Herbeiführung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu erleichtern,

im Hinblick darauf, daß die Empfehlungen und Beschlüsse ihrer zehnten Sondertagung über die multilateralen Abrüstungseinrichtungen für Verhandlungen und Beratungen bereits zu einer beträchtlichen Wiederbelebung dieser Gremien geführt haben bzw. bald dazu führen werden.

ferner im Hinblick darauf, daß verschiedene Maßnahmen verabschiedet wurden bzw. kurz vor ihrer Verabschiedung stehen, die mehrere im Schlußdokument enthaltene Empfehlungen und Beschlüsse über Studien, Information, Unterrichtung und Ausbildung in Abrüstungsfragen in die Tat umsetzen werden,

zu dem Schluß gelangt, daß sich die Dinge bei den zahlreichen anderen Empfehlungen und Beschlüssen in Abschnitt III des im Schlußdokument dargelegten Aktionsprogramms völlig anders verhalten,

unter Hinweis auf den Konsens, demzufolge die Aufgabe, die Ziele der nuklearen Abrüstung zu erreichen, eine Aufgabe der allerhöchsten Priorität gebührt, für alle Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen mit den größten nuklearen Arsenalen, eine besondere Verantwortung mit sich bringt 48/,

eingedenk dessen, daß die Mitgliedsstaaten bei der Verabschiedung des Schlußdokuments in der in Abschnitt II enthaltenen Deklaration feierlich erklärt haben, daß sie die darin niedergelegten Ziele und Grundsätze achten und alle Anstrengungen unternehmen würden, um das Aktionsprogramm gewissenhaft auszuführen 49/,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den bereits verabschiedeten bzw. kurz vor ihrer Verabschiedung stehenden Maßnahmen zur Wiederbelebung der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden multilateralen Abrüstungseinrichtungen, insbesondere von der Tatsache, daß die Abrüstungskommission gerade ihre erste Tagung zu Organisationsfragen abgehalten hat und daß der Abrüstungsausschuß im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Schlußdokuments in Generalversammlungsresolution S-10/2 bereits ordnungsgemäß eingesetzt wurde;

48/ Resolution S-10/2, Ziffer 48

49/ Ebd., Ziffer 42

2. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß alle Kernwaffenstaaten im Abrüstungsausschuß mitwirken werden, und ist zuversichtlich, daß der Ausschuß in seine Geschäftsordnung Bestimmungen aufnehmen wird, die gewährleisten, daß er seine Aufgabe als multilaterales Gremium für Abrüstungsverhandlungen wirksam wahrnehmen kann;
3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis davon, daß bei der Verabschiedung von Maßnahmen zur Förderung von Studien, Information, Unterrichtung und Ausbildung in Abrüstungsfragen Fortschritte erzielt wurden oder bald erzielt werden;
4. bedauert jedoch, daß es hinsichtlich des Aktionsprogramms noch nicht möglich war, auch nur eines der darin genannten vorrangigen Übereinkommen zu schließen, insbesondere das Übereinkommen über ein umfassendes Versuchsverbot und das in der zweiten Runde der Gespräche über die Begrenzung der strategischen Rüstungen angestrebte Übereinkommen;
5. fordert alle Staaten und insbesondere die Kernwaffenstaaten eindringlich auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um entsprechend den Beschlüssen der zehnten Sondertagung^{50/} auf dem Weg in Richtung auf bindende und wirksame internationale Übereinkünfte im Abrüstungsbereich voranzukommen, damit die im Aktionsprogramm geforderten Maßnahmen in die Praxis umgesetzt werden;
6. bittet alle Staaten, dem Generalsekretär gegebenenfalls alle außerhalb der Vereinten Nationen verabschiedeten einseitigen, bilateralen, regionalen oder multilateralen Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung mitzuteilen;
7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung und der Abrüstungskommission in regelmäßigen Abständen die obengenannten Informationen zu übermitteln, zusammen mit etwaigen Berichten, die er über ähnliche im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen* getroffene Maßnahmen ausarbeitet.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit Spezialorganisationen" wiedergegeben.

G

VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DAS WETTRÜSTEN
UND DIE ABRÜSTUNGDie Generalversammlung,

im Bewußtsein der dem Wettrüsten innewohnenden ernststen Gefahren,

in der Überzeugung, daß es sehr wichtig ist, daß sowohl die Regierungen als auch die Völker der Welt über die Gefahren des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und die Bemühungen zu seiner Eindämmung besser informiert werden,

unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 99 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung^{51/} anerkannt hat, daß zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Sache der Abrüstung konkrete Maßnahmen zur größeren Verbreitung von Informationen über das Wettrüsten und die Abrüstung ergriffen werden müssen,

1. bittet die Mitgliedsstaaten, die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie nicht-staatliche Organisationen und die betreffenden Forschungsinstitute eindringlich, Bildungs- und Informationsprogramme bezüglich des Wettrüstens und der Abrüstung zu fördern;

2. ersucht die Mitgliedsstaaten, der Generalversammlung auf dem Weg über den Generalsekretär über ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über das Wettrüsten und die Abrüstung zu berichten;

3. begrüßt die Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bezüglich der geplanten Abhaltung eines Weltkongresses über die Erziehung in Abrüstungsfragen und bittet den Generaldirektor dieser Organisation in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Vorbereitungen für dieses Ereignis zu berichten;

* Vgl. die Fußnote auf S.123

^{51/} Resolution S-10/2

4. ersucht das Zentrum der Vereinten Nationen für Abrüstung bei der Ausarbeitung des United Nations Yearbook on Disarmament (Abrüstungsjahrbuch der Vereinten Nationen) sowie der Abrüstungszeitschrift die Empfehlungen der Generalversammlung hinsichtlich der Form und des Inhalts dieser Veröffentlichungen zu berücksichtigen;

5. ersucht das Zentrum der Vereinten Nationen für Abrüstung ferner, seine Kontakte zu nichtstaatlichen Organisationen und Forschungseinrichtungen entsprechend Ziffer 123 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung zu verstärken und ersucht den Generalsekretär, nach entsprechenden Konsultationen der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über andere Möglichkeiten der Förderung der Rolle dieser Organisationen und Einrichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung zu berichten;

6. ersucht den Generalsekretär, in alle unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Studien über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung eine Zusammenfassung dieser Studien in leicht verständlicher Sprache aufzunehmen, um ihre Verbreitung in der Öffentlichkeit zu erleichtern;

7. ersucht den Generalsekretär, zu erkunden, ob und wie weit die die Abrüstung betreffende Informationstätigkeit sämtlicher Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation koordiniert werden kann.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

H

VERHANDLUNGEN ÜBER NUKLEARE ABRÜSTUNG UND ABRÜSTUNGSEINRICHTUNGEN

Die Generalversammlung,

nach Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse ihrer zehnten Sondertagung,

eingedenk des Beitrags ihrer zehnten Sondertagung zur Beleuchtung der schweren Abrüstungsprobleme der internationalen Gemeinschaft sowie zur Herausarbeitung von Schritten zu ihrer Lösung,

* Vgl. die Fußnote auf S.123

überzeugt davon, daß das auf ihrer zehnten Sondertagung erzielte Maß an Übereinstimmung erhöht und vertieft sowie die dort in Gang gesetzte Bewegung aufrechterhalten werden muß,

im Bewußtsein des vielfach bekundeten Interesses der Mitgliedsstaaten an einer umgehenden Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung, das im Laufe der Behandlung dieses Tagesordnungspunkts auf der dreiunddreißigsten Tagung zum Ausdruck kam,

entschlossen, umgehende Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung der von den Mitgliedsstaaten im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen und Beschlüsse zur Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, zu fördern und zur Abrüstung überzugehen,

I

erneut erklärend, daß Kernwaffen die schwerwiegendste Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellen und daß es deshalb lebenswichtig ist, zur nuklearen Abrüstung und zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen überzugehen,

ferner nochmals erklärend, daß die Erfüllung der Aufgabe, die Ziele der nuklearen Abrüstung zu erreichen, für alle Kernwaffenstaaten, insbesondere für diejenigen mit den größten nuklearen Arsenalen, eine besondere Verantwortung mit sich bringt,

mit dem Ausdruck der tiefen Besorgnis und Enttäuschung der internationalen Gemeinschaft angesichts der Tatsache, daß die laufenden Verhandlungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen sind und die dringend notwendigen Verhandlungen zwischen den Kernwaffenstaaten noch nicht aufgenommen wurden,

1. fordert die an den Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages über das Verbot aller Kernwaffenversuche beteiligten Kernwaffenstaaten auf, dem Abrüstungsausschuß zu Beginn seiner Tagung im Jahr 1979 einen Vertragsentwurf vorzulegen;

2. fordert die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika auf, ihre Verhandlungen im Rahmen der zweiten Runde der Gespräche über die Begrenzung der strategischen Rüstungen zu beschleunigen und der Generalversammlung gemäß Resolution 33/91 C vom 16. Dezember 1978 den Text ihres Abkommens zu übermitteln;

3. bittet alle Kernwaffenstaaten eindringlich, gemäß Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung 52/ zu Konsultationen über die baldige Aufnahme dringender Verhandlungen über die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und über eine schrittweise und ausgewogene Reduzierung der Kernwaffenbestände und der Trägermittel für Kernwaffen im Rahmen eines umfassenden Stufenprogramms mit vereinbarten Zeitplänen überzugehen, das schließlich zu deren vollständiger Beseitigung führt;

4. ersucht die Kernwaffenstaaten, die Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse ihrer Konsultationen und ihrer schließlichen Verhandlungen zu informieren;

II

mit Befriedigung hinweisend auf den Beschluß ihrer zehnten Sondertagung über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung 53/,

ferner mit Befriedigung hinweisend auf ihren Beschluß zur Einsetzung der Abrüstungskommission als Beratungsgremium der Generalversammlung mit der Aufgabe, neben den spezifischen Aufgaben aufgrund der Beschlüsse und Empfehlungen der zehnten Sondertagung der Versammlung verschiedene Probleme im Bereich der Abrüstung zu behandeln und Empfehlungen dazu abzugeben 54/ ;

1. bittet die Abrüstungskommission, die vom Generalsekretär auf dem Weg über die Generalversammlung vorgelegten Berichte und anderen Dokumente des Abrüstungsausschusses unter Berücksichtigung von Generalversammlungsresolution 33/91 A vom 16. Dezember 1978 regelmäßig zu behandeln;

2. empfiehlt, in die Tagesordnung der bevorstehenden Tagung der Abrüstungskommission neben der Behandlung der Elemente eines Gesamtprogrammes für die Abrüstung als vorrangigen Punkt folgende, die Abrüstung betreffenden Fragen aufzunehmen:

52/ Ebd.

53/ Ebd., Ziffer 14

54/ Ebd., Ziffer 118

a) Behandlung verschiedener Aspekte des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens und der nuklearen Abrüstung, um die Verhandlungen zur wirksamen Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs zu beschleunigen;

b) Abstimmung der Auffassungen zu den von den Staaten zu unternehmenden konkreten Schritten bezüglich einer schrittweisen vereinbarten Verringerung der Militärhaushalte und einer Umverteilung der gegenwärtig für militärische Zwecke verwendeten Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Resolution der Generalversammlung;

III

eingedenk des Beschlusses ihrer zehnten Sondertagung, während ihrer dreiunddreißigsten Tagung den Zeitpunkt für die zweite Sondertagung über Abrüstung festzulegen^{55/},

in dem Wunsch, zur Förderung und Erweiterung der positiven Vorgänge beizutragen, die durch die Schaffung der Grundlagen einer internationalen Abrüstungsstrategie auf ihrer zehnten Sondertagung in die Wege geleitet wurden,

1. beschließt, 1982 am Sitz der Vereinten Nationen in New York eine zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung abzuhalten;

2. beschließt ferner, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Vorbereitungsausschuß für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung einzusetzen;

IV

in Begrüßung der auf ihrer zehnten Sondertagung erzielten Einigung über die Einsetzung des Abrüstungsausschusses^{56/},

eingedenk dessen, daß der Abrüstungsausschuß im Januar 1979 in Genf zusammentritt,

^{55/} Ebd., Ziffer 119

^{56/} Ebd., Ziffer 120

1. bittet den Abrüstungsausschuß, bei der Festlegung seiner Prioritäten und seines Arbeitsprogramms die in Ziffer 45 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung 57/ und in dieser Resolution aufgestellten Prioritäten zu berücksichtigen;

2. ersucht den Abrüstungsausschuß, auf seiner ersten Tagung im Januar 1979 vorrangig Verhandlungen zu führen über:

a) einen Vertrag über das vollständige Verbot von Kernwaffenversuchen;

b) einen Vertrag oder eine Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller Arten von chemischen Waffen sowie deren Vernichtung;

3. ersucht den Abrüstungsausschuß, der Generalversammlung jährlich oder gegebenenfalls auch in kürzeren Abständen Berichte vorzulegen und den Mitgliedsstaaten regelmäßig ihre offiziellen und anderen relevanten Dokumente zu übermitteln;

4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Behandlung des Berichts des Abrüstungsausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

I

ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein des Mißverhältnisses zwischen dem Aufwand für Rüstungsausgaben und den Ausgaben für Entwicklungshilfe,

im Bewußtsein der Notwendigkeit konkreter Maßnahmen, die dem Wunsch der Mitgliedsstaaten entsprechen, die Verwendung von durch Kürzungen der Rüstungsausgaben freigewordenen Mitteln für die Entwicklungshilfe zu fördern,

unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung in diesem Zusammenhang geäußerten Sorgen, insbesondere hinsichtlich der schädlichen wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens 58/ ,

im Hinblick darauf, daß gemäß den Bestimmungen von Ziffer 94 und 95 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung in Resolution S-10/2 vom Generalsekretär mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen eine Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung begonnen wurde,

ersucht den Generalsekretär, der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung den der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung vorgelegten Vorschlag zur Errichtung eines internationalen Abrüstungsfonds für Entwicklung 59/ zur Behandlung zu übermitteln.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

J

ÜBERWACHUNG VON ABRÜSTUNGSÜBEREINKÜNFTEIN UND FESTIGUNG DER
INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der wesentlichen Rolle, die geeignete, für alle interessierten Parteien zufriedenstellende internationale Überwachungsmaßnahmen bei der Herbeiführung und Durchführung von Abrüstungsübereinkünften sowie bei der Festigung der internationalen Sicherheit und des internationalen Vertrauens spielen sollen,

im Hinblick auf die Fortschritte in der Technologie der Erdbeobachtung durch Satelliten,

58/ Ebd., Ziffer 16

59/ Vgl. A/S-10/AC.1/28

überzeugt von dem bedeutenden Beitrag, den diese Technologie zur Lösung von Überwachungsproblemen leisten kann, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für internationale Maßnahmen zu sorgen, die nichtdiskriminierend sind und keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten darstellen,

1. ersucht den Generalsekretär, spätestens bis zum 31. März 1979 die Auffassungen der Mitgliedsstaaten zu dem Vorschlag der Errichtung einer internationalen Überwachungssatellitenagentur einzuholen, der in dem der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sonder-tagung vorgelegten Memorandum 60/ erläutert wurde;
2. ersucht den Generalsekretär, ab 1. Mai 1979 mit Hilfe einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger eine Studie über die technischen, rechtlichen und finanziellen Implikationen der Errichtung einer internationalen Überwachungssatellitenagentur zu erarbeiten;
3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Antworten der Regierungen und die vorläufigen Schlußfolgerungen der Gruppe von Regierungssachverständigen zur Frage der Errichtung einer internationalen Überwachungssatellitenagentur zu berichten.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

K

PROGRAMM FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG UND - STUDIEN

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß Abrüstungsverhandlungen und die weiteren Bemühungen um die Gewährleistung einer größeren Sicherheit auf der Grundlage objektiver und ausführlicher technischer Studien erfolgen müssen,

ferner in der Überzeugung, daß eine kontinuierliche Forschungsarbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung die informierte Teilnahme aller Staaten an den Abrüstungsbemühungen fördern würde,

in der Auffassung, daß es ratsam wäre, neben der Arbeit, die das Zentrum der Vereinten Nationen für Abrüstung auf diesem Gebiet hinsichtlich der Sammlung grundlegender Daten über Abrüstungsprobleme und insbesondere hinsichtlich der Erleichterung der laufenden Verhandlungen leistet, im Rahmen der Vereinten Nationen eine mehr auf die Zukunft orientierte Forschung zu betreiben,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung und der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung verschiedene Vorschläge für die Durchführung derartiger Studien vorgebracht wurden, was das Bedürfnis der internationalen Gemeinschaft nach einer vielfältigeren und vollständigeren Information über Abrüstungsprobleme widerspiegelt,

im Bewußtsein, daß es wichtig ist, dafür zu sorgen, daß diese Studien nach den Kriterien wissenschaftlicher Unabhängigkeit durchgeführt werden,

1. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über Möglichkeiten der Errichtung, Unterhaltung und Finanzierung eines internationalen Instituts für Abrüstungsforschung 61/ unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu berichten;

2. ersucht den Generalsekretär, dazu im Hinblick auf die Kompetenzen, die diesem Institut in bezug auf ein Programm für Abrüstungsstudien übertragen werden sollen, u.a. auch die Meinung des Beirats für Abrüstungsstudien einzuholen, der in Durchführung von Ziffer 124 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 62/ errichtet wurde.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

61/ Vgl. A/S-10/AC.1/8

62/ Resolution S-10/2

L

ZIFFER 125 DES SCHLUSSDOKUMENTS DER ZEHNTEN
SONDERTAGUNGDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Ziffer 125 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung 63/, den Generalsekretär zu ersuchen, den geeigneten, mit Abrüstungsfragen befaßten Beratungs- und Verhandlungsorganen das gesamte offizielle Protokoll der Sondertagung über Abrüstung zuzuleiten und sich dabei an die eventuellen Empfehlungen der dreiunddreißigsten Tagung der Versammlung zu halten,

in Würdigung der aktiven Mitwirkung der Mitgliedsstaaten an der Behandlung der Tagesordnungspunkte ihrer zehnten Sondertagung sowie der von ihnen unterbreiteten Vorschläge und Anregungen,

angesichts des wertvollen Beitrags, den diese Vorschläge und Anregungen zur Arbeit der Sondertagung und zu ihrem Endergebnis geleistet haben,

in der Auffassung, daß es sehr wichtig ist, die in Ziffer 125 des Schlußdokuments aufgeführten Vorschläge und Anregungen ausführlicher und eingehender zu prüfen, als es auf der Sondertagung möglich war,

1. ersucht den Generalsekretär, den Beratungs- und Verhandlungs- sowie den Untersuchungsorganen, die sich mit der Abrüstungsfrage befassen, alle in Ziffer 125 des Schlußdokuments aufgeführten Vorschläge und Anregungen zu übermitteln, zusammen mit dem gesamten offiziellen Protokoll der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie den von den Mitgliedsstaaten auf der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu diesen Vorschlägen und Anregungen vorgelegten Informationen und Stellungnahmen, soweit sie nicht eigens durch Resolutionen erfaßt sind;

2. ersucht die Abrüstungskommission und den Abrüstungsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über den Stand der Behandlung dieser Vorschläge und Anregungen zu berichten.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

M

STUDIE ÜBER DEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG
UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in Ziffer 94 und 95 des Schlußdokuments ihrer zehnten Sondertagung der Generalversammlung 64/ enthaltenen Bestimmungen über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär gemäß Ziffer 94 und 95 des Schlußdokuments mit Unterstützung einer von ihm ernannten Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger die Anfertigung einer Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung veranlaßt hat,

erneut betonend, daß eines der Hauptziele dieser Studie darin bestehen sollte, zu Ergebnissen zu kommen, die eine wirksame Anleitung für die Ausarbeitung praktischer Maßnahmen sein könnten,

1. nimmt Kenntnis von dem Organisationsbericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung 65/;

2. appelliert an alle Regierungen, ernsthaft zu prüfen, ob sie ausreichende Gesamtmittel für die Durchführung dieser Studie als Ergänzung zu den aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bereitgestellten Finanzmitteln für die Studie freiwillige Beiträge zum Fonds für Abrüstungsprojekte leisten oder gegebenenfalls auf freiwilliger Basis nationale Forschungsprojekte in Landeswährung finanzieren können;

64/ Ebd.

65/ A/33/317, Anhang

3. appelliert an die Regierungen, Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für einen erfolgreichen Abschluß der Studie wichtig sind;

4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Zwischenbericht des Generalsekretärs zur Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

N

EINE NEUE ABRÜSTUNGSPHILOSOPHIE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß - wie im Aktionsprogramm ihrer zehnten Sondertagung 66/ erklärt wurde - eine wesentliche Voraussetzung für die Einstellung des Wettrüstens sowie ein unverzichtbarer Schritt auf dem Weg zum Ziel der Abrüstung in der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für diese Bemühungen besteht,

im Hinblick auf die gewaltige Zunahme der Abrüstungskonzepte, wie sie auf der zehnten Sondertagung und während der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Ersten Ausschuß entwickelt wurden,

insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen neuen Konzepte, die aufgrund von Fortschritten in Wissenschaft und Technik bei der Heranbildung von völlig neuen Waffengenerationen entwickelt wurden, sowie auf ihre Auswirkungen auf die Veränderung von Strategien und die damit verbundene Ausweitung von Militär- und Verteidigungsbündnissen,

ferner im Hinblick auf die Veränderung der Abrüstungskonzeptionen im Hinblick auf den Zusammenhang der Abrüstung mit der Wirtschaft der einzelnen Länder, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkung auf die globalen Dimensionen der Entwicklung,

im Bewußtsein der zunehmend verbreiteten Erkenntnis, daß sich der alte Sicherheitsbegriff im Sinne eines Kräftegleichgewichts durch die raschen qualitativen Veränderungen der immer komplizierter und zahlreicher werdenden "Überraschungs"- und "Geheim"-waffen radikal verändert,

angesichts der weit verbreiteten Überzeugung, daß angesichts der zunehmenden Unkontrollierbarkeit der neuen Waffen die alte Vorstellung der bewaffneten nationalen Sicherheit, auf die die Völker der Welt eingestellt sind, überholt ist,

mit Interesse die Tendenz zur moralischen und ethischen Verurteilung des Wettrüstens beobachtend,

in der Überzeugung, daß die Welt in der Tat eine Revolution ihrer Denkweise bezüglich des historisch überlieferten Begriffs der bewaffneten nationalen Sicherheit erlebt und sich neuen Konzeptionen öffnet, die eine volle Mitwirkung der Völker erfordern,

bei dem Versuch, die von Politikern und Regierungen als nicht zu verarbeitendes Stückwerk vorgelegten kurz- und langfristigen Pläne zu bewältigen, mit einer Explosion von neuen Ideen, neuen Theorien, neuen Vorschlägen und neuen Strategien konfrontiert, die in einer geschlossenen und organisierten Abkehr von überholten Prämissen der Vergangenheit zu einer neuen Abrüstungsphilosophie zusammengefaßt werden müssen,

1. hält es für notwendig, alle neuen Ideen, neuen Vorschläge, neuen Gedanken und neuen Strategien, die in zahlreichen Generaldebatten vor und nach der Verabschiedung des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung vorgebracht wurden, zu einem einheitlichen, umfassenden und in sich geschlossenen System, d.h. zu einer neuen Abrüstungsphilosophie zusammenzufassen, die zu einer Botschaft wird, die die Herzen der Menschen wirksam erreicht und die Weltöffentlichkeit für das Ziel der Vereinten Nationen mobilisieren kann, dem gegenwärtigen Wettrüsten Einhalt zu gebieten und schließlich auf der Grundlage einer neuen Ordnung der nationalen und internationalen Sicherheit die vollständige und allgemeine Abrüstung herbeizuführen;

2. ersucht den Generalsekretär, mit Hilfe des Beirats für Abrüstungsstudien zu prüfen, wie die in Ziffer 1 genannten Ziele erreicht werden können, und der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten;

3. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß der Beirat gegebenenfalls seine Ergebnisse rechtzeitig zur Behandlung durch die vierunddreißigste Tagung der Generalversammlung vorlegen kann.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/72 - Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten

A

Die Generalversammlung,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Staaten und bewegt von dem von allen Nationen geteilten Wunsch, den Krieg zu beseitigen und eine Atomkatastrophe zu verhindern,

im Hinblick darauf, daß die Nichtanwendung bzw. die Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen eines der grundlegenden Prinzipien ist, die in der Charta der Vereinten Nationen verkündet und in einer Reihe von Deklarationen und Resolutionen der Vereinten Nationen bekräftigt wurden,

mit Befriedigung den Wunsch von Staaten verschiedener Regionen zur Kenntnis nehmend, durch die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen frei geschlossenen Vereinbarungen die Einführung von Kernwaffen in ihren Territorien zu verhindern, und in dem Bestreben, dieses Vorhaben zu unterstützen,

in der Erkenntnis, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten einen positiven Beitrag zur Verhütung der Weiterverbreitung von Kernwaffen darstellen können,

in Begrüßung der Entschlossenheit von Staaten verschiedener Regionen der Welt, ihre Territorien von Kernwaffen freizuhalten,

eingedenk der Erklärung und Feststellungen verschiedener Staaten über die Erhöhung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten,

in dem Wunsch, die Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zu fördern 67/,

1. hält es für notwendig, mit Hilfe geeigneter internationaler Vereinbarungen wirksame Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten zu ergreifen;

2. ersucht den Abrüstungsausschuß, zu diesem Zweck so früh wie möglich die auf der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegten Entwürfe einer internationalen Konvention zu dieser Frage sowie alle Vorschläge und Anregungen für wirksame politische und rechtliche Maßnahmen auf internationaler Ebene zu behandeln, um den Nichtkernwaffenstaaten die Nichtanwendung bzw. die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen zuzusichern;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Dokumente über die Beratung des Tagesordnungspunkts "Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten" zu übermitteln;

4. beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Erhöhung der Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

B

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, die berechtigte Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung einer dauerhaften Sicherheit für ihre Völker zu mildern,

überzeugt, daß Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und für das Überleben der Zivilisation darstellen,

zutiefst besorgt über das anhaltende Wettrüsten, insbesondere über das nukleare Wettrüsten, und über die Bedrohung der Menschheit durch die Möglichkeit des Einsatzes von Kernwaffen,

überzeugt, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, um die Gefahr eines Atomkriegs zu bannen,

unter Berücksichtigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung von Gewalt,

zutiefst besorgt über jede Möglichkeit der Anwendung oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

in der Erkenntnis, daß die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität von Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung bzw. vor der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen geschützt werden müssen,

in der Auffassung, daß es bis zur Erreichung einer allseitigen nuklearen Abrüstung unbedingt erforderlich ist, daß die internationale Gemeinschaft gegebenenfalls wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen durch irgendeine Seite entwickelt,

in der Erkenntnis, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten einen positiven Beitrag zur Verhütung der Weiterverbreitung von Kernwaffen darstellen können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3261 G (XXIX) vom 9. Dezember 1974,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/189 C vom 21. Dezember 1976,

eingedenk Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sonder- tagung der Generalversammlung 68/, in der die Kernwaffenstaaten ersucht werden, baldigst in geeigneter Weise wirksame Vereinbarungen zu treffen, in welchen den Nichtkernwaffenstaaten die Nichtanwendung bzw. die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen zugesichert wird,

in dem Wunsch, die Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments ihrer zehnten Sondertagung zu fördern,

unter Berücksichtigung der Ansichten und Vorschläge, die auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung zu dieser Frage vorgebracht wurden,

1. bittet eindringlich um baldige Bemühungen, um den Abschluß wirksamer, in geeigneter Weise getroffener Vereinbarungen, in welchen den Nichtkernwaffenstaaten die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen zugesichert wird, einschließlich der Erwägung des Abschlusses einer internationalen Konvention sowie alternativer Mittel und Wege zur Erlangung dieses Ziels:

2. nimmt Kenntnis von den Vorschlägen 69/ und Meinungen 70/, die zu diesem Thema auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung vorgebracht wurden, und empfiehlt dem Abrüstungsausschuß, diese zu bedenken und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die erzielten Fortschritte zu berichten;

3. beschließt die Aufnahme des Punkts "Festigung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

69/ A/C.1/33/L.6, Anhang und A/C.1/33/L.15, Anhang (vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Annexes Tagesordnungspunkt 128, Dokument A/33/426, Ziffer 5 und 6); A/C/33/7, Anhang.

70/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, First Committee, 20. bis 28. und 59. bis 61. Sitzung (A/C.1/33/PV. 20-28 und 59 - 61); und ebd., First Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

33/73 - Erklärung über die Vorbereitung der Gesellschaft
auf ein Leben in Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihre Entschlossenheit verkündet haben, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, und daß es eines der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

erneut bekräftigend, daß die Planung, Vorbereitung, Entfesselung bzw. Führung eines Aggressionskriegs gemäß Generalversammlungsresolution 95 (I) vom 11. Dezember 1946 ein Verbrechen gegen den Frieden darstellt und daß ein Aggressionskrieg entsprechend der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970^{71/} und der Definition der Aggression vom 14. Dezember 1974^{72/} ein Verbrechen gegen den Frieden ist,

das Recht von Einzelpersonen, Staaten und der gesamten Menschheit auf ein Leben in Frieden bekräftigend,

sich dessen bewußt, daß Kriege im menschlichen Geist entstehen und daß daher die Bollwerke des Friedens ebenfalls im Geist der Menschen errichtet werden müssen,

in Anerkennung dessen, daß der Friede unter den Nationen das höchste Gut der Menschheit ist und bei allen bedeutenderen politischen, gesellschaftlichen und religiösen Bewegungen größte Wertschätzung genießt,

geleitet von dem hohen Ziel, die Gesellschaft auf ein gemeinsames Leben und eine Zusammenarbeit in Frieden, Gleichheit, gegenseitigem Vertrauen und Verständnis vorzubereiten und die Bedingungen hierfür zu schaffen,

in Anerkennung der wesentlichen Rolle der Regierungen sowie der nationalen und internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Massenmedien, der Erziehungssysteme und Lehrmethoden bei der Förderung der Ideale des Friedens und der Völkerverständigung,

^{71/} Resolution 2625 (XXV), Anhang

^{72/} Resolution 3314 (XXIX), Anhang

überzeugt, daß die Ressourcen, die Energie und die Kreativität der Menschheit im Zeitalter des modernen wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auf die friedliche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung aller Länder gerichtet sein, die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung fördern und der Anhebung des Lebensstandards aller Nationen dienen sollten,

mit größter Besorgnis betonend, daß das Wettrüsten, insbesondere im nuklearen Bereich, sowie die Entwicklung neuer Waffenarten und -systeme auf der Grundlage moderner wissenschaftlicher Grundsätze und Erkenntnisse den Weltfrieden bedrohen,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 73/ feierlich ihre Entschlossenheit zu weiteren gemeinsamen Bemühungen bekräftigt haben, den Frieden und die internationale Sicherheit zu festigen und die Gefahr eines Krieges zu beseitigen, und darin übereinstimmten, daß es zur Erleichterung des Abrüstungsprozesses erforderlich sei, Maßnahmen zu ergreifen und Politiken zu verfolgen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken, und Vertrauen zwischen den Staaten schaffen,

in Bekräftigung der Grundsätze der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 14. Dezember 1960 74/, der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit vom 16. Dezember 1970 75/ und der Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung vom 19. Dezember 1977 76/,

unter Hinweis auf die Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend vom 7. Dezember 1965 77/,

ferner unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 78/ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 79/ und eingedenk dessen, daß darin u. a. erklärt wird, daß jede Kriegspropaganda gesetzlich verboten ist,

73/ Resolution S-10/2

74/ Resolution 1514 (XV)

75/ Resolution 2734 (XXV)

76/ Resolution 32/155

77/ Resolution 2037 (XX)

78/ Resolution 217 A (III)

79/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

I

bittet alle Staaten feierlich, sich in ihren Handlungen von der Erkenntnis leiten zu lassen, daß es in allererster Linie darauf ankommt und erforderlich ist, für gegenwärtige und künftige Generationen einen gerechten und dauerhaften Frieden zu schaffen, zu wahren und zu festigen, und dabei insbesondere die nachstehenden Grundsätze zu befolgen:

1. Jede Nation und jeder Mensch hat ohne Ansehen der Rasse, der Glaubensüberzeugung, der Sprache oder des Geschlechts das angeborene Recht auf ein Leben in Frieden. Die Achtung dieses Rechts sowie der anderen Menschenrechte liegt im gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit und ist eine unerläßliche Voraussetzung für den Fortschritt aller großen und kleinen Nationen auf allen Gebieten.
2. Ein Angriffskrieg, seine Planung, Vorbereitung oder Entfesselung sind Verbrechen gegen den Frieden und völkerrechtlich verboten.
3. In Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sind die Staaten verpflichtet, Propaganda für Angriffskriege zu unterlassen.
4. Jeder Staat hat die Pflicht, im Geist der Freundschaft und der gutnachbarlichen Beziehungen eine umfassende, allen Seiten nützende, gerechte politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit mit anderen Staaten ungeachtet ihres sozio-ökonomischen Systems zu fördern, um so im Geiste der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses für die Eigenart und die Verschiedenartigkeit aller Völker für ihr gemeinsames friedliches Zusammenleben und Zusammenwirken zu sorgen, und er hat ferner die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, die der Förderung der Ideale des Friedens, der Menschlichkeit und Freiheit dienlich sind.
5. Jeder Staat hat die Pflicht das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, Gleichheit, Souveränität, auf die territoriale Integrität der Staaten und die Unverletzbarkeit ihrer Grenzen zu achten, einschließlich des Rechts ihren Entwicklungsweg ohne Einmischung oder Eingriff in ihre inneren Angelegenheiten selbst zu bestimmen.

6. Ein grundlegendes Mittel zur Wahrung des Friedens sind die Beseitigung der dem Wettrüsten innewohnenden Bedrohung und Bemühungen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle, darunter auch darauf abzielende Teilmaßnahmen gemäß den im Rahmen der Vereinten Nationen vereinbarten Grundsätzen und den entsprechenden internationalen Übereinkommen.

7. Jeder Staat hat die Pflicht, alle Erscheinungsformen und Praktiken des Kolonialismus sowie des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid entgegenzutreten, die dem Selbstbestimmungsrecht der Völker sowie anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten zuwiderlaufen.

8. Jeder Staat hat die Pflicht, der Propagierung von Haß und Vorurteilen gegen andere Völker entgegenzutreten, die den Grundsätzen der friedlichen Koexistenz und der freundschaftlichen Zusammenarbeit zuwiderlaufen.

II

fordert alle Staaten auf, zur Verwirklichung dieser Grundsätze

a) beharrlich und konsequent sowie unter gebührender Beachtung der verfassungsmäßigen Rechte der Rolle der Familie sowie der in Frage kommenden Institutionen und Organe daraufhin zu wirken:

i) daß ihre Politiken, die sich auf die Verwirklichung dieser Deklaration auswirken, einschließlich der Erziehungssysteme und Lehrmethoden sowie der Informationstätigkeit der Medien, von ihrem Inhalt her mit der Aufgabe vereinbar sind, die gesamte Gesellschaft und insbesondere die junge Generation auf ein Leben in Frieden vorzubereiten;

ii) so der Anstiftung zum Rassenhaß, zu nationaler oder anderer Diskriminierung, zu Ungerechtigkeit oder zur Propagierung von Gewalt und Krieg entgegenzutreten und sie zu beseitigen;

b) verschiedene Formen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit - auch in internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen - zu entwickeln, um die Gesellschaft besser auf ein Leben in Frieden vorzubereiten und insbesondere Erfahrungen über Projekte mit diesem Ziel auszutauschen;

III

1. empfiehlt den betroffenen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Deklaration einzuleiten;

2. erklärt, daß eine volle Verwirklichung der in dieser Deklaration niedergelegten Grundsätze konzertierte Maßnahmen seitens der Regierungen, der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen*, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie anderer interessierter - sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher - internationaler und nationaler Organisationen erfordert;

3. ersucht den Generalsekretär, die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Deklaration zu verfolgen und der Generalversammlung in regelmäßigen Abständen hierüber Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens auf der sechsunddreißigsten Tagung vorzulegen ist.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/74 - Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/91 vom 14. Dezember 1976 und 32/153 vom 19. Dezember 1977 über Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

in Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs 80/ mit den Stellungnahmen der Mitgliedsstaaten zu der Frage, wie eine größere Achtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten gewährleistet werden kann,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 123

80/ A/32/164 mit Add. 1, A/32/165 mit Add. 1 und 2, A/33/216 mit Add. 1

1. bittet alle Staaten eindringlich um Befolgung der Resolutionen 31/91 und 32/153, in denen die Generalversammlung jede Form der Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten von Staaten verurteilt und alle Staaten aufgefordert hat, gemäß den Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen 81/ Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb ihres Gebiets alle feindseligen oder aggressiven Handlungen oder Aktivitäten zu verhindern, die gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines anderen Staats gerichtet sind;

2. erklärt erneut, daß eine Erklärung über Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten einen wichtigen Beitrag zur Verdeutlichung der Prinzipien zur Stärkung der gleichberechtigten Zusammenarbeit und der freundschaftlichen, auf souveräner Gleichheit und gegenseitiger Achtung beruhenden Beziehungen zwischen den Staaten leisten würde;

3. stellt fest, daß eine Reihe von Mitgliedsstaaten ihre Unterstützung für die Erarbeitung einer solchen Erklärung zum Ausdruck gebracht haben;

4. ist der Ansicht, daß die Abgabe weiterer Stellungnahmen die Ausarbeitung der Prinzipien und Bestimmungen einer Erklärung über Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten erleichtern würde;

5. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedsstaaten vor allem, soweit sie dieser Bitte noch nicht nachgekommen sind, erneut zu bitten, ihre Ansichten zur Frage der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten darzulegen, und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/75 - Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit",

mit Befriedigung feststellend, daß die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit^{82/} im internationalen Leben eine wichtige Rolle spielt, wie das durch einschlägige Resolutionen über ihre Verwirklichung bestätigt wird,

in der Überzeugung, daß die Deklaration auch weiterhin eine wichtige Grundlage und Anregung für weitere Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Stärkung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Staaten auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen darstellt,

mit Besorgnis feststellend, daß einige der wichtigen Bestimmungen der Deklaration trotzdem noch nicht verwirklicht wurden und noch keine Einigung über Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung erzielt wurde,

tief besorgt über die häufigen Verletzungen der Charta der Vereinten Nationen, die Friedensbrüche und Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Zuflucht zur Androhung bzw. Anwendung von Gewalt, die Nichteinhaltung der Verpflichtung der Staaten, Streitigkeiten in Übereinstimmung mit der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, die Nichtbeachtung der Rolle der Vereinten Nationen sowie über das sinkende Vertrauen in die Erfolgsaussichten des Sicherheitsrats, für die Einhaltung der Charta zu sorgen,

in der Auffassung, daß ein Fortdauern dieser Lage der Stärkung der Grundlagen der Vereinten Nationen nicht dienlich ist und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht,

tief besorgt über das Weiterbestehen von den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdenden Krisen- und Spannungsherden in verschiedenen Gebieten der Welt, über das anhaltende und verstärkte Wettrüsten, insbesondere das atomare Wettrüsten, über offenkundige Tendenzen zur Aufteilung der Welt in Einfluß- und Herrschaftsbereiche, über die fortgesetzte Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, u.a. durch den Einsatz von Söldnern, sowie über das Fortbestehen von Kolonialismus, Neo-Kolonialismus, Rassismus und Apartheid, die nach wie vor die Haupthindernisse für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,

^{82/} Resolution 2734 (XXV)

in Bekräftigung der engen Verbindung zwischen der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Entkolonialisierung und der Entwicklung und unter Betonung der Notwendigkeit, zur Erzielung von Fortschritten auf diesen Gebieten konzentrierte Maßnahmen zu ergreifen, sowie der Bedeutung einer baldigen Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer sechsten 83/ und siebenten 84/ Sondertagung gefaßten Beschlüsse über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

in Anerkennung einiger ermutigender Anzeichen und Errungenschaften bei der Festigung der internationalen Sicherheit sowie der Notwendigkeit weiterer Bemühungen zur Absicherung und zum Ausbau der erzielten Ergebnisse,

in Begrüßung des Kampfes der kolonialer Ausbeutung, fremder Besetzung, rassistischer Unterdrückung und anderen Formen der Fremdherrschaft unterworfenen Völker und ihres Beitrags zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Kenntnisnahme der Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Festigung der internationalen Sicherheit, insbesondere der zehnten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, der neunten Sondertagung der Versammlung über die Namibia-Frage, der vom 18. bis 22. Juli 1978 in Khartum abgehaltenen Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Belgrader Außenministerkonferenz nichtgebundener Länder vom 25. bis 30. Juli 1978, der Genfer Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung vom 14. bis 25. August 1978 und der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia,

1. fordert alle Staaten auf, in ihren internationalen Beziehungen die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen voll einzuhalten und einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung und weiteren Ausarbeitung der Bestimmungen der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit zu leisten;

2. bittet alle Mitglieder des Sicherheitsrats, insbesondere seine ständigen Mitglieder, eindringlich, um dringende Behandlung und Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwirklichung der Beschlüsse der Vereinten Nationen über die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere der in Kapitel VII der Charta enthaltenen und in der obengenannten Erklärung niedergelegten Bestimmungen zur Erhöhung des Vertrauens der Staaten in die Vereinten Nationen und in die Wirksamkeit des Rats als des Organs mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

83/ Vgl. Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

84/ Resolution 3362 (S-VII)

3. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich, ihre Unterstützung für diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen sowie ihre Solidarität mit ihnen zu verstärken sowie unverzügliche und wirksame Maßnahmen zur baldigen und endgültigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker^{85/} und der anderen Resolutionen der Vereinten Nationen über die endgültige Beseitigung von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid zu ergreifen;

4. fordert ferner zur Vertiefung und Ausdehnung des in Umfang und geographischer Verbreitung noch begrenzten Entspannungsprozesses auf alle Weltregionen auf, um so zur Herbeiführung von gerechten und dauerhaften Lösungen internationaler Probleme unter Beteiligung aller Staaten beizutragen, damit sich Frieden und Sicherheit auf die tatsächliche Achtung der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit aller Staaten sowie auf das unveräußerliche Recht aller Völker gründen, ungehindert und frei von fremder Einmischung, äußerem Zwang oder Druck ihr eigenes Schicksal zu bestimmen;

5. bekräftigt ihre Ablehnung jeder Androhung oder Anwendung von Gewalt, jeder Intervention, Aggression und fremden Besetzung sowie aller politischen und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen, die auf eine Verletzung der Souveränität, der territorialen Integrität, der Unabhängigkeit und der Sicherheit von Staaten oder ihres Rechts auf freie Verfügung über ihre natürlichen Ressourcen abzielen;

6. begrüßt die Abhaltung der zehnten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unter aktiver Beteiligung aller Mitgliedsstaaten, insbesondere ihre Beschlüsse zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung, einschließlich der Beschlüsse über einen wirksamen Mechanismus für Beratungen und Verhandlungen über Abrüstungsmaßnahmen, und bittet in diesem Zusammenhang alle Mitgliedsstaaten, in Übereinstimmung mit den auf der zehnten Sondertagung vereinbarten Prioritäten ^{86/}wirksame Maßnahmen zur Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und zur Abrüstung zu ergreifen;

7. ist der Auffassung, daß die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die durch die Regelung drängender internationaler Wirtschaftsprobleme die schnelle Entwicklung der Entwicklungsländer sichert, die bestehende Kluft zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern verringert und überwindet sowie zur Demokratisierung des Entscheidungsprozesses beiträgt, einen untrennbaren Bestandteil der Bemühungen um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bildet;

^{85/} Resolution 1514 (XV)

^{86/} Vgl. Resolution S-10/2

8. weist auf ihre neunte Sondertagung über die Namibiafrage hin, unterstützt die Bemühungen um die Erlangung der Unabhängigkeit Namibias und bittet alle Mitgliedsstaaten, zur erfolgreichen Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats beizutragen sowie in diesem Rahmen die Erfüllung des Auftrags zu erleichtern, den der Rat dem Generalsekretär in dieser Frage erteilt hat;

9. äußert ihre Besorgnis über die Verschlechterung der kritischen Lage in Simbabwe, bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich um eine verstärkte Unterstützung des rechtmäßigen Kampfes des Volkes von Simbabwe gegen das rassistische Minderheitsregime, das weiterhin Versuche unternimmt, um die Erlangung der Unabhängigkeit Simbawwes zu verhindern, und Angriffshandlungen gegen die Souveränität und territoriale Integrität von Nachbarländern begeht;

10. würdigt den Beschluß der Belgrader Tagung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Fortsetzung der Bemühungen zur vollen Verwirklichung aller Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki 87/, insbesondere der Übereinkunft über die Verwirklichung der Erklärung über das Mittelmeer, unterstützt - eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Sicherheit Europas und der Sicherheit des Mittelmeerraums, des Mittleren Ostens und aller anderen Weltregionen - den Vorschlag der nichtgebundenen Länder zur Umwandlung des Mittelmeerraums in eine Zone des Friedens und der Zusammenarbeit mit dem Ziel, gutnachbarliche Beziehungen, die Beilegung aller Streitigkeiten zwischen den Staaten mit friedlichen Mitteln sowie konkrete Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen den Staaten dieser Region zu fördern, um im Einklang mit ihren wechselseitigen Interessen, ihre Ansichten aufeinander abzustimmen, und die Gelegenheiten zu nutzen, einen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu leisten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der gemäß dem oben erwähnten Beschluß stattfindenden Sachverständigenkonferenz;

11. bekräftigt erneut die Bestimmungen der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone 88/ und fordert die Großmächte auf, an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten;

12. ist der Auffassung, daß der Abbau ausländischer Militärstützpunkte zur Festigung der internationalen Sicherheit beitragen würde;

87/ Unterzeichnet am 1. August 1975

88/ Resolution 2832 (XXVI)

13. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs 89/ und ersucht ihn in Anbetracht des bevorstehenden zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit um Ausarbeitung eines Berichts über die Verwirklichung der Deklaration sowie über die Stellungnahmen der Regierungen der Mitgliedsstaaten in bezug auf Maßnahmen zur Verwirklichung der noch nicht ausgeführten Bestimmungen der Deklaration, damit diese Frage auf der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann;

14. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der Internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/76 - Die Lage in Nicaragua

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Förderung der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

eingedenk der auf der laufenden Tagung der Generalversammlung abgegebenen Erklärung des Präsidenten der Republik Kostarika über die Verletzung der Souveränität seines Landes durch Militärflugzeuge Nicaraguas 90/,

ferner in Kenntnisnahme der dem Präsidenten der Generalversammlung in dieser Angelegenheit übersandten Botschaft des Präsidenten der Republik Kolumbien und des Präsidenten der Republik Venezuela vom 27. September 1978 91/

89/ A/33/217 mit Add. 1 und 2

90/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Plenary Meetings, 11. Sitzung, Ziffer 75-126

91/ A/33/275, Anhang

in Anbetracht der außerordentlich ernstesten Vorfälle in Nicaragua, die sich immer noch fortsetzen, die Tausenden von Menschen den Tod gebracht, unermesslichen Sachschaden angerichtet und zu wiederholten Verletzungen der grundlegendsten Rechte geführt haben, was einige Länder des amerikanischen Kontinents dazu veranlaßt hat, mit Hilfe eines freundschaftlichen Vermittlungsausschusses den Versuch einer friedlichen Lösung des internen Konflikts in Nicaragua zu unternehmen.

1. mißbilligt die Unterdrückung der Zivilbevölkerung Nicaraguas und die Verletzung der Souveränität Kostarikas durch Militärflugzeuge Nicaraguas;

2. äußert ihre tiefe Besorgnis über die ernste Wendung, die die innenpolitische Lage Nicaraguas genommen hat, und über deren Auswirkungen auf Frieden und Sicherheit in dieser Region;

3. verlangt von den Behörden Nicaraguas die Einstellung militärischer und anderer Aktivitäten, die die Sicherheit in dieser Region gefährden, insbesondere solcher Aktivitäten, die die Souveränität und territoriale Unverletzlichkeit benachbarter Länder bedrohen;

4. bittet die Behörden Nicaraguas eindringlich, entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen und den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Achtung der Menschenrechte der Bürger Nicaraguas zu gewährleisten;

5. ersucht alle Staaten, in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren die erforderlichen Maßnahmen zu verabschieden, um die Anwerbung ihrer Staatsangehörigen als Söldner sowie deren Beteiligung an dem gegenwärtigen Konflikt in Nicaragua zu verhindern;

6. drängt auf die Fortführung der internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des inneren Konflikts in Nicaragua;

7. ersucht den Generalsekretär, die Entwicklung der Lage in Nicaragua auf dem geeigneten Weg sorgfältig zu verfolgen und die für die Zwecke dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/91 - Allgemeine und vollständige Abrüstung 92/

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

entschlossen, die Grundlagen für eine internationale Abrüstungsstrategie zu schaffen, die durch koordinierte und beharrliche Anstrengungen, bei denen die Vereinten Nationen eine wirksamere Rolle spielen sollten, auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle abzielt,

unter Hinweis auf das Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, in der sie die Einsetzung der Abrüstungskommission beschloß 93/,

unter Hervorhebung der Bedeutung wirksamer Folgemaßnahmen zur Durchführung der diesbezüglichen Empfehlungen und Beschlüsse ihrer zehnten Sondertagung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission 94/,

1. schließt sich dem Bericht der Abrüstungskommission und den darin enthaltenen Empfehlungen an;

2. ersucht die Abrüstungskommission um Fortsetzung ihrer Arbeit in Übereinstimmung mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung niedergelegten Mandat und mit den in ihrem Bericht enthaltenen Empfehlungen sowie mit den Beschlüssen der laufenden Tagung der Generalversammlung, die Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm der Kommission für 1979 haben;

3. ersucht die Abrüstungskommission, der Generalversammlung zu ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen, einschließlich aller Empfehlungen und Bemerkungen, die sie für angebracht hält;

92/ S. a. Abschnitt X.B.2, Beschluß 33/422

93/ Resolution S-10/2, Ziffer 118

94/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage Nr. 42 (A/33/42)

4. ersucht den Generalsekretär, der Abrüstungskommission das Schlußdokument zusammen mit dem gesamten offiziellen Protokoll der zehnten Sondertagung zu übermitteln, damit der Kommission bei der Durchführung ihres Arbeitsprogramms die von den Staaten während der Tagung abgegebenen Stellungnahmen und Vorschläge zur Verfügung stehen;
5. ersucht den Generalsekretär, der Abrüstungskommission jede gegebenenfalls zur Durchführung dieser Resolution erforderliche Unterstützung zu gewähren;
6. ersucht den Generalsekretär ferner, die Mitgliedsstaaten darum zu bitten, ihm zur Weiterleitung an die Abrüstungskommission bis zum 31. März 1979 ihre Stellungnahmen und Vorschläge zu dem umfassenden Abrüstungsprogramm mitzuteilen;
7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

B

VERTRAUENSBLDENE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

besorgt über die Tatsache, daß das Wettrüsten zunimmt und die weltweiten Zahlen für Rüstungsausgaben weiter ansteigen,

in der Überzeugung, daß es möglich ist, wirksame internationale Methoden und Verfahren zur Förderung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu entwickeln,

in dem Wunsche, Spannungsquellen mit friedlichen Mitteln zu beseitigen und dadurch zur Festigung von Frieden und Sicherheit in der Welt beizutragen,

in Betonung der Bedeutung der Erklärung im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der zufolge es zur Förderung des Abrüstungsprozesses notwendig ist, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen und Politiken zu verfolgen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken, und Vertrauen zwischen den Staaten zu schaffen 95/,

in der Auffassung, daß die strikte Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta durch alle Staaten eine wesentliche Voraussetzung für die Verminderung internationaler Spannungen und für die Schaffung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Staaten ist,

in Anerkennung der Notwendigkeit und Dringlichkeit erster Schritte zur Verminderung der Gefahr bewaffneter Konflikte aufgrund von Mißverständnissen und Fehldeutungen militärischer Aktivitäten,

im Bewußtsein dessen, daß bestimmten Regionen Situationen eigen sind, die die Art der in diesen Regionen durchführbaren vertrauensbildenden Maßnahmen beeinflussen,

mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß die Verpflichtung zu vertrauensbildenden Maßnahmen einen Beitrag zur Stärkung der Sicherheit der Staaten leisten könnte,

in Kenntnis der Tatsache, daß auf ihrer zehnten Sondertagung eine Reihe von Vorschlägen für solche Maßnahmen vorgelegt wurden, die gebührend in Erwägung gezogen zu werden verdienen,

1. empfiehlt allen Staaten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen und Erfordernisse der jeweiligen Region auf regionaler Ebene Vereinbarungen über konkrete vertrauensbildende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;
2. bittet alle Staaten, den Generalsekretär über ihre Ansichten und Erfahrungen hinsichtlich der vertrauensbildenden Maßnahmen zu informieren, die sie für geeignet und durchführbar halten;
3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung die Ansichten der Mitgliedsstaaten zu dieser Frage zu übermitteln;
4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

C

GESPRÄCHE ÜBER DIE BEGRENZUNG DER STRATEGISCHEN
RÜSTUNGEN (SALT)Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2602 A (XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2932 B (XXVII) vom 29. November 1972, 3184 A und C (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3261 C (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3484 C (XXX) vom 12. Dezember 1975 und 31/189 A vom 21. Dezember 1976,

in Bekräftigung ihrer Resolution 32/87 G vom 12. Dezember 1977, in der sie u. a. die beiden folgenden Erklärungen mit Befriedigung zur Kenntnis nahm:

a) die Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. Oktober 1977 mit folgendem Wortlaut:

"Die Vereinigten Staaten sind bereit, ihren Kernwaffenbestand so weit zu begrenzen und zu verringern, wie dies im Einklang mit ihren Sicherheitsinteressen möglich ist. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit sind wir jetzt bereit, ihn um 10 Prozent, um 20 Prozent oder sogar um 50 Prozent zu verringern. Danach werden wir auf weitere Verringerungen hinarbeiten, um eine wirklich kernwaffenfreie Welt zu schaffen." 96/

b) die Erklärung des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 2. November 1977 mit folgendem Wortlaut:

"Heute schlagen wir einen radikalen Schritt vor: eine Einigung darüber zu erzielen, daß alle Staaten gleichzeitig die Produktion von Kernwaffen einstellen. - Dies würde für jede derartige Waffe gelten -, seien es Atom-, Wasserstoff- oder Neutronenbomben bzw. -geschosse. Gleichzeitig könnten sich die Kernwaffenmächte verpflichten, mit einer schrittweisen Reduzierung der schon vorhandenen Vorräte zu beginnen und sich so auf den Weg einer restlosen und vollständigen Vernichtung dieser Waffen zu begeben.",

eingedenk dessen, daß in dem in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung dargelegten Aktionsprogramm 97/ die im folgenden beschriebene Maßnahme zu den Maßnahmen gezählt wurde, die höchsten Vorrang verdienen:

"Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Abkommen schließen, um das sie sich seit mehreren Jahren im Rahmen der zweiten Runde der Gespräche über die Begrenzung der strategischen Rüstungen (SALT II) bemühen. Sie werden gebeten, der Generalversammlung den Text des Abkommens zu gegebener Zeit vorzulegen. Darauf sollten unverzüglich weitere Verhandlungen über eine Begrenzung der strategischen Rüstungen zwischen beiden Parteien folgen, die zu einer bedeutenden vereinbarten Reduzierung und qualitativen Begrenzung der strategischen Waffen führen. Dies wäre ein wichtiger Schritt in Richtung auf die nukleare Abrüstung und schließlich auf eine Welt ohne derartige Waffen." 98/,

im Hinblick darauf, daß nach dem Aktionsprogramm alle Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen mit den größten nuklearen Arsenalen eine besondere Verantwortung dafür tragen, dass die Ziele der nuklearen Abrüstung erreicht werden 99/,

1. bedauert zutiefst, daß trotz allem, was in den letzten zehn Jahren erklärt, beschlossen oder erneut wiederholt wurde, bei den unter den Namen SALT bekannten Gesprächen über die Begrenzung der strategischen Rüstungen noch nicht **einmal die im Schlußdokument** der ersten Sondertagung über Abrüstung vorgesehenen unmittelbaren Ergebnisse erzielt werden konnten;

2. betont erneut mit größtem Nachdruck die Notwendigkeit, daß sich die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika bemühen, so bald wie möglich die Erklärungen ihrer Staatsoberhäupter vom Jahr 1977 zu verwirklichen, und wiederholt erneut ihre Bitte an die Regierungen beider Länder, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen für die Erreichung dieses Ziels zu ergreifen, das sich im wesentlichen mit dem in Ziffer 52 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung festgelegten **Ziel** deckt;

97/ Resolution S-10/2

98/ Ebd., Ziffer 52

99/ Ebd., Ziffer 48

3. vertraut darauf, daß die beiden Regierungen der Bitte nachkommen werden, die die Generalversammlung in Ziffer 52 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung an sie gerichtet hat, und zu gegebener Zeit den Text des Abkommens übermitteln, das in den vergangenen vier Jahren in der zweiten Runde der Gespräche über die Begrenzung der strategischen Rüstungen angestrebt wurde.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

D

STUDIE ÜBER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der ihr durch die Charta der Vereinten Nationen auferlegten Verantwortung für die Abrüstung und die Wahrung des Friedens,

eingedenk der wichtigen Aufgabe ihres Ersten Ausschusses den Stand des Wettrüstens zu beurteilen und über Abrüstungsfragen zu beraten,

unter Hinweis auf das Schlußdokument ihrer zehnten Sondertagung der Generalversammlung, in dem betont wurde, daß das vordringlichste Ziel der Abrüstung in der Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs besteht 100/,

ferner unter Hinweis darauf, daß im gleichen Dokument empfohlen wurde, daß die Vereinten Nationen unter voller Mitwirkung ihrer Mitgliedsstaaten die Verbreitung von Informationen über das Wettrüsten und die Abrüstung verstärken sollten 101/,

im Hinblick darauf, daß die einzige von den Vereinten Nationen erarbeitete Studie über Kernwaffen vor über zehn Jahren unter dem Titel "Auswirkungen des möglichen Einsatzes von Kernwaffen und Folgen des Erwerbs und der Weiterentwicklung dieser Waffen für die Sicherheit und die Wirtschaft der Staaten" veröffentlicht wurde 102/,

100/ Resolution S-10/2, Ziffer 18

101/ Ebd., Ziffer 99 und 100

102/ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.68.IX.1

ferner im Hinblick darauf, daß seither im Bereich der Kernwaffen viele wichtige Entwicklungen eingetreten sind,

in der Überzeugung, daß eine von den Vereinten Nationen erstellte und breit angelegte Studie über verschiedene Aspekte von Kernwaffen einen wertvollen Beitrag zur Verbreitung von sachlichen Informationen sowie zum internationalen Verständnis der damit zusammenhängenden Probleme leisten würde,

1. ersucht den Generalsekretär - mit Unterstützung durch qualifizierte Sachverständige 103/ - um die Erarbeitung einer umfassenden Studie mit sachlichen Informationen über die gegenwärtigen Kernwaffenarsenale, die Tendenzen in der technologischen Entwicklung von Kernwaffensystemen, die Auswirkungen ihres Einsatzes sowie über Auswirkungen

a) der Abschreckungsdoktrinen und anderer Kernwaffentheorien;

b) der fortgesetzten quantitativen Zunahme und qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen

auf die internationale Sicherheit und auf Abrüstungsverhandlungen;

2. empfiehlt, diese Studie zwar so umfassend wie möglich zu gestalten, sie jedoch auf allgemein zugängliches Material sowie auf die weiteren Informationen zu stützen, die von den Mitgliedsstaaten selbst für diese Studie zur Verfügung gestellt werden;

3. bittet alle Regierungen, den Generalsekretär zu unterstützen, damit die Ziele der Studie erreicht werden können;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung den endgültigen Bericht vorzulegen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

103/ Im folgenden als Sachverständigengruppe für eine umfassende Studie über Kernwaffen bezeichnet.

E

STUDIE ÜBER ALLE ASPEKTE DER REGIONALEN ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

besorgt über das Wettrüsten und die fortschreitende Steigerung der Rüstungsausgaben,

im Hinblick auf die Wichtigkeit einer Weiterverfolgung aller Anstrengungen, die zu Fortschritten bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beitragen könnten,

eingedenk der Bedeutung der bereits ergriffenen regionalen Maßnahmen, der bereits durchgeführten Studien, besonders auf dem Gebiet kernwaffenfreier Zonen, sowie der regionalen Bemühungen auf nuklearer wie auf konventioneller Ebene sowohl bei Maßnahmen zur Erhöhung des Vertrauens als auch im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/87 D vom 12. Dezember 1977 über die regionalen Aspekte der Abrüstung,

in Kenntnisnahme nationaler Beiträge gemäß der vorgenannten Resolution,

unter voller Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 104/ und auf der dreiunddreißigsten Tagung geäußerten Ansichten der Mitgliedsstaaten,

1. beschließt, eine systematische Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung anzufertigen;
2. legt in diesem Zusammenhang im einzelnen fest, daß diese Studie u. a. folgende Aspekte umfassen soll:
 - a) die Grundbedingungen für ein regionales Vorgehen, insbesondere vom Standpunkt der Sicherheitserfordernisse;
 - b) die Bestimmung von Maßnahmen, die sich, wenn die beteiligten Staaten die Initiative ergreifen, für ein regionales Vorgehen eignen;

c) die Verbindung zwischen Regionalmaßnahmen und dem Prozeß der allgemeinen und vollständigen Abrüstung;

3. ersucht den Generalsekretär, die Studie mit Hilfe einer Gruppe von qualifizierten Regierungssachverständigen anzufertigen, die von ihm auf einer ausgewogenen geographischen Grundlage zu ernennen sind und sie der Generalversammlung zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung vorzulegen;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen über regionale Abrüstung vorzulegen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

F

NICHTSTATIONIERUNG VON KERNWAFFEN AUF DEM
TERRITORIUM VON STAATEN, IN DENEN SICH GE-
GENWÄRTIG KEINE SOLCHEN WAFFEN BEFINDEN

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein, daß ein Atomkrieg verheerende Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

in dem Wunsch, die Einstellung des nuklearen Wettrüstens zu fördern,

eingedenk der deutlich zum Ausdruck gebrachten Absicht vieler Staaten, die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Territorium zu verhindern,

in der Auffassung, daß die territoriale Begrenzung der Stationierung von Kernwaffen eine Maßnahme ist, die mit der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in verschiedenen Regionen und der Verhinderung eines Atomkriegs eng zusammenhängt,

in der Auffassung, daß die Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden, einen Schritt in Richtung auf das umfassendere Ziel des anschließenden vollständigen Abzugs von Kernwaffen aus dem Territorium anderer Staaten darstellen würde,

eingedenk des Wunsches, die Errichtung von kernwaffenfreien Zonen in verschiedenen Regionen der Welt auf Initiative der Staaten der betreffenden Region zu fördern,

1. fordert alle Kernwaffenstaaten auf, keine Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten zu stationieren, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden;

2. fordert alle Nichtkernwaffenstaaten, auf deren Territorium sich keine Kernwaffen befinden, auf, alle Schritte zu unterlassen, die direkt oder indirekt zur Stationierung solcher Waffen auf ihrem Territorium führen würden.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

G

ABRÜSTUNGS-AUSSCHUSS

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben,

ferner in der Erkenntnis, daß gemäß Ziffer 28 ihrer Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978 alle Staaten das Recht haben, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen,

unter Hinweis auf ihre Erklärung in Ziffer 113 in derselben Resolution, daß zur Erzielung der größtmöglichen Wirksamkeit im Abrüstungsbereich zwei Arten von Gremien erforderlich sind: Beratungsgremien, in denen alle Mitgliedsstaaten vertreten sein sollten, und Verhandlungsgremien, die aus praktischen Gründen nur eine relativ kleine Zahl von Mitgliedern haben sollten,

unter Hinweis darauf, daß die Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses nach Ziffer 120 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 105 in regelmäßigen Abständen überprüft werden soll,

1. empfiehlt, die erste Überprüfung der Zusammensetzung des

Abrüstungsausschusses nach entsprechenden Konsultationen unter den Mitgliedsstaaten während der nächsten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstungsfragen abzuschließen;

2. ersucht den Abrüstungsausschuß, die Modalitäten der Überprüfung der Zusammensetzung des Ausschusses zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

3. ersucht den Abrüstungsausschuß, dafür zu sorgen, daß interessierte Staaten, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, ihm schriftliche Vorschläge oder Arbeitsdokumente zu Abrüstungsmaßnahmen, die Gegenstand der Verhandlungen des Ausschusses sind, vorlegen und an der Aussprache über den Gegenstand derartiger Vorschläge oder Arbeitsdokumente teilnehmen können;

4. erklärt erneut, daß Staaten, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, auf ihr Ersuchen hin vom Ausschuß gebeten werden sollten, dem Ausschuß ihre Ansichten vorzutragen, wenn Fragen von besonderem Interesse für diese Staaten zur Diskussion stehen;

5. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- unddreißigsten Tagung einen Tagesordnungspunkt über die Überprüfung der Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

H

VERBOT DER PRODUKTION VON SPALTBAREM
MATERIAL FÜR RÜSTUNGSZWECKE

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß zur Erleichterung des Prozesses der nuklearen Abrüstung und schließlich der vollständigen Beseitigung von Kernwaffen wirksame, weltweite Maßnahmen erforderlich sind,

in der Überzeugung, daß die Bemühungen um die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und den Übergang zur nuklearen Abrüstung die Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und anderen Kernsprengkörpern erleichtern werden,

in der Auffassung, daß es einen Beitrag zu den Bemühungen um die Förderung der Nichtverbreitung, um die Begrenzung der weiteren Herstellung von Kernwaffen sowie um die Erleichterung der nuklearen Abrüstung darstellen würde, wenn alle Staaten verbindliche und nachprüfbare Kontrollen in Form von umfassenden und nichtdiskriminierenden Sicherheitskontrollen für die gesamte Produktion von spaltbarem Material akzeptieren würden, die sicherstellen, daß dieses nicht für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verwendet wird.

mit Befriedigung darauf hinweisend, daß sie in Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 106/ anerkannt hat, daß für eine nukleare Abrüstung im geeigneten Stadium u. a. die zügige Aushandlung einer Übereinkunft über die Einstellung der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke mit angemessenen, von den betreffenden Staaten als befriedigend angesehenen Verifizierungsmaßnahmen erforderlich wäre.

ersucht den Abrüstungsausschuß, in einem geeigneten Stadium der Ausführung der Vorschläge im Rahmen des in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung dargelegten Aktionsprogramms 107/ mit Nachdruck die Frage eines ausreichend verifizierten Stops und Verbots der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke und andere Kernsprengkörper zu prüfen und die Generalversammlung über den Fortgang dieser Beratungen auf dem laufenden zu halten.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

I

ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2602 E (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die siebziger Jahre zur Abrüstungsdekade erklärte,

in Bekräftigung der Ziele und Zwecke der Dekade,

106/ Ebd.

107/ Ebd.

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen Abrüstung, internationaler Sicherheit und Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/87 C vom 12. Dezember 1977, in der sie den Generalsekretär ersuchte, parallel zu der Studie über die Wechselbeziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung die Ausarbeitung einer Studie über die Wechselbeziehung zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit zu veranlassen,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 97 ihrer Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978 den Generalsekretär ersuchte, mit Unterstützung durch von ihm ernannte beratende Sachverständige die Arbeit an der Studie über die Wechselbeziehung zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit fortzusetzen,

1. ist der Auffassung, daß die Wahrung der internationalen Sicherheit durch die Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta ein wesentliches Ziel der Abrüstungsdekade ist;

2. ersucht den Generalsekretär, die Fortsetzung der Arbeit an der Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit mit dem Ziel zu beschleunigen, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Versammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung den abschließenden Bericht vorzulegen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

108/ Im folgenden als Sachverständigengruppe für die Frage der Wechselbeziehung zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit bezeichnet

IV. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/5	Auswirkungen der Atomstrahlung (A/33/334)	53	3. November 1978	170
33/16	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/33/344)	51 und 52	10. November 1978	171
33/112	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/33/374)			
	A. Unterstützung für Palästinaflüchtlinge ..	54	18. Dezember 1978	176
	B. Unterstützung von infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 vertriebenen Personen	54	18. Dezember 1978	178
	C. Angebote von Mitgliedsstaaten für Zuwendungen und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von palästinsischen Flüchtlingen	54	18. Dezember 1978	179
	D. Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	54	18. Dezember 1978	180

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses vgl. Abschnitt X.B.3

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	E. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen	54	18. Dezember 1978	182
	F. Seit 1967 vertriebene Bevölkerung und Flücht- linge	54	18. Dezember 1978	183
33/113	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschen- rechte der Bevölkerung der be- setzten Gebiete beeinträchti- gen (A/33/439)			
	Resolution A	55	18. Dezember 1978	184
	Resolution B	55	18. Dezember 1978	185
	Resolution C	55	18. Dezember 1978	186
33/114	Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssi- chernden Operationen (A/33/ 451)	56	18. Dezember 1978	189
33/115	Fragen aus dem Informations- bereich (A/33/511)			
	A. Zusammenarbeit und Hil- fe bei der Anwendung und Verbesserung natio- naler Informations- und Massenkommunikationssy- stemen im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung .	77 (a)	18. Dezember 1978	192
	B. Internationale Be- ziehungen auf dem Ge- biet der Information und der Massenkommuni- kation	77 (a)	18. Dezember 1978	194

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	C. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	77 (c)	18. Dezember 1978	197
33/138	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen: Änderung der Regeln 31 und 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/33/510 mit Korr.1).	57	19. Dezember 1978	200

33/5 - Auswirkungen der AtomstrahlungDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zur gleichen Frage, darunter auch Resolution 32/6 vom 31. Oktober 1977,

in Bekräftigung des Wunsches, daß der Wissenschaftliche Ausschuß seine Tätigkeit fortsetzen sollte,

besorgt über die möglichen schädlichen Auswirkungen der auf die Menschheit einwirkenden Strahlungsintensitäten auf gegenwärtige und künftige Generationen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, weiterhin Daten über die Atomstrahlung zu sammeln und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt zu untersuchen,

im Hinblick auf die Absicht des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Dosis-Wirkung-Relation bei geringen Strahlungsdosen, die genetischen Auswirkungen der Strahlung, das Zusammenwirken von Strahlung und anderen Umwelteinflüssen, die nichtstochastischen Auswirkungen der Strahlung, die Strahlungsquellen und die entsprechende Strahlungseinwirkung auf Menschen sowie über Analysen der Modelle für die Berechnung der Strahlungsdosis vorzulegen,

1. nimmt den Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen dankend zur Kenntnis 2/;

2. würdigt den wertvollen Beitrag, den der Wissenschaftliche Ausschuß seit seiner Einsetzung zu einer besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Intensität sowie der Auswirkungen und Gefahren der Atomstrahlung geleistet hat;

3. ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuß um Fortführung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Koordinierungstätigkeit, im Hinblick auf die Erweiterung der Kenntnisse über Intensitäten und Auswirkungen der Atomstrahlung jedweden Ursprungs;

4. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der fortgesetzten und zunehmenden wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Ausschuß und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

5. ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, weiterhin für die erfolgreiche Durchführung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und für die Bekanntmachung seiner Forschungsergebnisse bei der Generalversammlung, in wissenschaftlichen Kreisen und in der Öffentlichkeit zu sorgen;

6. dankt für die Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses durch die Mitgliedsstaaten, die Sonderorganisationen*, die Internationale Atomenergie-Organisation und durch nichtstaatliche Organisationen und ersucht diese, ihre Mitarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

7. ersucht alle Mitgliedsstaaten sowie die betreffenden Organisationen der Vereinten Nationen und die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, dem Wissenschaftlichen Ausschuß auch in Zukunft weitere für dessen Arbeit relevante Daten zu übermitteln, um ihm die Ausarbeitung seines Berichts zu erleichtern.

43. Plenarsitzung
3. November 1978

33/16 - Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung
des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/196 A vom 20. Dezember 1977,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine einundzwanzigste Tagung 3/,

unter Bekräftigung des gemeinsamen Interesses der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an kontinuierlichen Bemühungen um die Nutzbarmachung ihrer Ergebnisse für alle Staaten sowie der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, für die die Vereinten Nationen weiterhin als Zentrum dienen sollten,

*specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

in Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses der drei jüngsten internationalen Raumfahrtunternehmen, bei denen im Rahmen des "INTERKOSMOS"-Programms der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums zum ersten Mal Kosmonauten aus der Deutschen Demokratischen Republik, Polen und der Tschechoslowakei zusammen mit den Kosmonauten aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken an der friedlichen Erforschung des Weltraums mitgewirkt haben,

unter Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Förderung der Herrschaft von Recht und Gesetz bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/195 vom 20. Dezember 1977 über den zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper 4/,

1. schließt sich dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an;

2. bittet die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der friedlichen Nutzung des Weltraums geworden sind, die Ratifizierung dieser internationalen Übereinkommen bzw. den Beitritt zu ihnen ins Auge zu fassen;

3. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner siebzehnten Tagung

a) seine Bemühungen um die Ausarbeitung der Entwürfe für Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten fortgesetzt hat;

b) seine Bemühungen um die Ausarbeitung von Grundsätzen für die rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum fortgesetzt hat;

c) seine Bemühungen um die Fertigstellung des Entwurfs eines Vertrags über den Mond fortgesetzt hat;

d) die Erörterung der Fragen der Definition bzw. der Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten fortgesetzt und dabei u.a. auch Fragen der geostationären Umlaufbahn berücksichtigt hat;

3/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 20 (A/33/20)

4/ Generalversammlungsresolution 2222 (XXI), Anhang

4. schließt sich der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, daß der Unterausschuß Recht auf seiner achtzehnten Tagung

a) folgenden Fragen weiterhin Vorrang einräumen sollte:

i) den Bemühungen um die Fertigstellung von Entwürfen für Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten;

ii) der ausführlichen Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum mit dem Ziel der Ausarbeitung von Entwürfen für entsprechende Grundsätze;

iii) den Bemühungen um die Fertigstellung des Entwurfs eines Vertrags über den Mond;

b) die Erörterung der Fragen der Definition bzw. der Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten fortsetzen und dabei u.a. Fragen der geostationären Umlaufbahn berücksichtigen sollte;

c) in seine Tagesordnung den Punkt "Sonstige Fragen" aufnehmen sollte;

5. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner fünfzehnten Tagung

a) sich weiterhin ausführlich sowohl mit der gegenwärtigen voroperationellen/experimentellen Phase als auch mit einer möglichen künftigen globalen/internationalen operationellen Phase der Erdfernerkundung aus dem Weltraum befaßt hat;

b) weiterhin die Durchführung des Programms der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie behandelt hat;

c) bei seiner ausführlichen Behandlung der Frage im Zusammenhang mit der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Weltraumfragen beachtliche Fortschritte erzielt hat;

d) den physikalischen Charakter und die technische Merkmale der geostationären Umlaufbahn untersucht hat;

6. schließt sich der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner sechzehnten Tagung die Arbeit an den von ihm behandelten Fragen fortsetzen und dabei den folgenden vier Punkten Vorrang einräumen sollte:

a) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten;

b) Behandlung des Programms der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie und zur Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

c) Eventuelle Einberufung einer Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen;

d) Fragen im Zusammenhang mit Raumfahrtsystemen;

7. billigt die Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zur Koordinierung der Tätigkeit des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und des Unterausschusses Recht auf dem Gebiet der Fernerkundung sowie zur Notwendigkeit der Fortsetzung dieser Koordinierung bei ihren künftigen Tagungen;

8. billigt den Beschluß des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, den Unterausschuß Wissenschaft und Technik zu ersuchen, in seine Tagesordnung die Behandlung von technischen Aspekten und Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Kernenergiequellen im Weltraum aufzunehmen, wobei der Ausschuß dem Unterausschuß empfahl, sofern er nicht anderes beschließt, eine allen Ausschußmitgliedern offenstehende Sachverständigenarbeitsgruppe 5/ einzusetzen, die entsprechend Ziffer 76 des Ausschußberichts während der Tagung des Ausschusses zusammentreten solle 3/;

9. ersucht die Staaten, die Weltraumobjekte mit Kernenergiequellen an Bord starten, bei Funktionsstörungen dieser Objekte und der Gefahr, daß radioaktives Material auf die Erde zurückgelangt, davon betroffene Staaten darüber zu informieren;

10. verabschiedet die Empfehlungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zur Einberufung einer zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums sowie zu den in Ziffer 75 des Ausschußberichts 3/ enthaltenen Vorkehrungen für ihre Vorbereitung;

11. befürwortet das dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik vom Sachverständigen für die Anwendung von Weltraumtechnologie vorgeschlagene Programm der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie für 1979 6/;

*Vgl. die Fußnote auf S.171

5/ Anschließend unter dem Namen "Arbeitsgruppe für die Verwendung von Kernenergiequellen im Weltraum"

6/ A/AC.105/211

12. billigt es, daß die Äquator-Raketenabschußbasis Thumba in Indien und die CELPA-Basis von Mar del Plata in Argentinien weiterhin unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehen;

13. ersucht die Sonderorganisationen*, dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums weiterhin Zwischenberichte über den Fortgang ihrer Arbeiten zur friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

14. begrüßt den gemäß Generalversammlungsresolution 32/196 A von der Weltorganisation für Meteorologie vorgelegten Bericht über ihr Vorhaben über tropische Zyklone 7/ und ersucht die Weltorganisation für Meteorologie, weiterhin Jahresberichte über den Stand des Vorhabens vorzulegen;

15. dankt allen Regierungen, die als Gastgeber für internationale Schulungsseminare und Fachtagungen über die Anwendung von Weltraumtechnologie, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, aufgetreten sind, Stipendien zur Verfügung gestellt oder in anderer Weise Unterstützung gewährt haben;

16. ersucht den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, im Einklang mit der vorliegenden Resolution und mit früheren Resolutionen der Generalversammlung seine Arbeit fortzusetzen, gegebenenfalls neue Weltraumprojekte in Erwägung zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft untersucht werden sollten.

51. Plenarsitzung
10. November 1978

*Vgl. die Fußnote auf S.171

7/ A/AC.105/225

33/112 - Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge
im Nahen Osten

A

UNTERSTÜTZUNG FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/90 A vom 13. Dezember 1977 und auf alle darin genannten früheren Resolutionen, darunter auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 8/,

1. nimmt mit tiefem Bedauern zur Kenntnis, daß die in Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung bzw. Entschädigung der Flüchtlinge nicht stattgefunden hat, daß bei dem von der Versammlung in Ziffer 2 der Resolution 513 (VI) vom 26. Januar 1952 unterstützten Programm zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge entweder durch Repatriierung oder durch Umsiedlung keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden und daß daher die Lage der Flüchtlinge weiterhin ein Gegenstand ernster Besorgnis bleibt;

2. spricht dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ihren Dank aus, erkennt an, daß das Hilfswerk im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt ferner den Sonderorganisationen* und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. stellt mit Bedauern fest, daß ein Teil des Amtssitzes des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten aus dem Tätigkeitsbereich des Hilfswerks herausgenommen wurde; und ersucht darum, den Amtssitz so bald wie möglich wieder im Einsatzbereich des Hilfswerks zusammenzulegen;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 171

8/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/33/13)

4. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zur Erzielung von Fortschritten bei der Verwirklichung von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) 9/ zu finden, und ersucht die Kommission, weitere Bemühungen in dieser Hinsicht zu unternehmen und zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1979, darüber zu berichten;

5. macht auf die im Bericht des Generalbeauftragten geschilderte weiterhin ernste Finanzlage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten aufmerksam;

6. nimmt tief besorgt zur Kenntnis, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren Einnahmen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten noch nicht ausreichen, um die wesentlichen Haushaltsanforderungen für das laufende Jahr zu decken, und daß bei der gegenwärtig voraussehbaren Höhe der Zuwendungen jedes Jahr ein Fehlbetrag zu erwarten ist;

7. fordert alle Regierungen eindringlich auf, insbesondere angesichts des im Bericht des Generalbeauftragten vorhergesagten Haushaltsfehlbetrags bei der Befriedigung des erwarteten Bedarfs des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten so großzügig wie möglich zu sein, und bittet daher die nicht beitragszahlenden Staaten eindringlich um regelmäßige Beiträge und die beitragszahlenden Staaten um eine eventuelle Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

9/ Zum Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. Oktober 1977 bis 30. September 1978, vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 54, Dokument A/33/276, Anhang

B

UNTERSTÜTZUNG VON INFOLGE DER FEIND-
SELIGKEITEN VOM JUNI 1967 VERTRIEBENEN
PERSONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/90 B vom 13. Dezember 1977 und auf alle darin genannten früheren Resolutionen,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 10/,

in Sorge über die fortgesetzten menschlichen Leiden, die sich aus den Feindseligkeiten vom Juni 1967 im Mittleren Osten ergeben haben,

1. bekräftigt ihre Resolution 32/90 B und alle darin genannten früheren Resolutionen;

2. unterstützt eingedenk der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, anderen Personen in dem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 gegenwärtig vertrieben sind und dringend weiterer Hilfe bedürfen, als zeitweilige Nothilfemaßnahme weiterhin im Rahmen des Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;

3. ruft alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen nachdrücklich auf, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Sinne der obengenannten Ziele großzügig zu unterstützen.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

C

ANGEBOTE VON MITGLIEDSSTAATEN FÜR ZUWENDUNGEN UND
STIPENDIEN FÜR DIE HOCHSCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG
VON PALÄSTINENSISCHEN FLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977,

in Kenntnis der Tatsache, daß die palästinensischen Flüchtlinge seit drei Jahrzehnten ihr Land und ihre Existensgrundlage verloren haben,

nach Prüfung und mit Dank für den Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 11/,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 32/90 F 12/,

im Hinblick darauf, daß nicht einmal einer von tausend geflüchteten palästinensischen Studenten die Möglichkeit hat, seine Hochschulausbildung bzw. Berufsausbildung fortzuführen,

ferner im Hinblick darauf, daß in den letzten fünf Jahren die Zahl der vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten angebotenen Stipendien wegen der regelmäßig wiederkehrenden Haushaltsschwierigkeiten auf die Hälfte gesunken ist,

1. bringt ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß dem Bericht des Generalsekretärs zufolge die Reaktion auf den in Generalversammlungsresolution 32/90 F enthaltenen Appell in keinem Verhältnis zu den Bedürfnissen der Palästinaflüchtlinge im Hinblick auf Hochschul- und Berufsausbildung steht;

11/ Ebd.

12/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 54, Dokument A/33/287

2. appelliert an alle Staaten, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten Sonderzuweisungen, Stipendien und Zuwendungen für palästinensische Flüchtlinge bereitzustellen;
3. bittet die infragekommenden Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Universität der Vereinten Nationen, zu prüfen, ob sie in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch Hilfe für die Hochschulausbildung von geflüchteten palästinensischen Studenten einbeziehen können;
4. appelliert an alle Staaten, an die Sonderorganisationen* und an nichtstaatliche Organisationen, großzügige Beiträge für die palästinensischen Universitäten in den von Israel seit 1967 besetzten Territorien zu leisten sowie geflüchteten palästinensischen Studenten an diesen Universitäten Stipendien anzubieten;
5. ersucht das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, als Empfänger und Treuhänder dieser Sonderzuweisungen und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den palästinensischen Flüchtlingen zu vergeben;
6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

D

ARBEITSGRUPPE FÜR FRAGEN DER FINANZIERUNG DES HILFSWERKS
DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM
NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2964 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3090 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3330 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 D (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 C vom 23. November 1976 und 32/90 D vom 13. Dezember 1977,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 171

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten 13/,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 14/,

in ernster Sorge angesichts der kritischen finanziellen Lage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die bereits zu einer Verringerung der lebensnotwendigen Mindestbetreuung der Palästinaflüchtlinge geführt hat und die in Zukunft zu noch stärkeren Beschränkungen zu führen droht,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß dringend außerordentliche Anstrengungen erforderlich sind, um die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wenigstens auf ihrem gegenwärtigen Mindeststand zu halten,

1. würdigt die Bemühungen der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis;

3. ersucht die Arbeitsgruppe, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten ihre Bemühungen um die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ein weiteres Jahr lang fortzusetzen;

4. ersucht den Generalsekretär, die Arbeitsgruppe mit den für ihre Arbeit erforderlichen Dienstleistungen zu versorgen und ihr die notwendige Unterstützung zu gewähren.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

13/ Ebd., Dokument A/33/320

14/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/33/13)

E

PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM GAZASTREIFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 E vom 23. November 1976 und 32/90 C vom 13. Dezember 1977,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 15/sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Oktober 1978 16/,

1. fordert Israel erneut auf,

a) unverzüglich wirksame Schritte zur Rückkehr der aus ihren Lagern im Gazastreifen vertriebenen Flüchtlinge in diese Lager zu unternehmen und angemessene Unterkünfte für sie bereitzustellen;

b) keine weitere Verlagerung von Flüchtlingen und Zerstörung von Unterkünften dieser Flüchtlinge vorzunehmen;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bis zum Beginn ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 1 der vorliegenden Resolution durch Israel zu berichten.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

15/ Ebd.

16/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 54, Dokument A/33/285

F

SEIT 1967 VERTRIEBENE BEVÖLKERUNG UND FLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 D vom 23. November 1976 und 32/90 E vom 13. Dezember 1977,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 17/ sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Oktober 1978 18/,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht aller Vertriebenen Einwohner auf Rückkehr in ihre Heimstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten und erklärt jeden Versuch, die freie Ausübung des Rechts eines Vertriebenen auf Rückkehr einzuschränken oder daran Bedingungen zu knüpfen, für unvereinbar mit diesem unveräußerlichen Recht und unzulässig;

2. beklagt die fortgesetzte Weigerung der israelischen Behörden, Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

3. fordert Israel erneut auf:

a) unverzüglich Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

17/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/33/13)

18/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 54, Dokument A/33/286

b) alles zu unterlassen, was die Rückkehr der vertriebenen Einwohner behindert, darunter auch Maßnahmen zur Veränderung der physischen und demographischen Struktur der besetzten Gebiete;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bis zum Beginn ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 3 der vorliegenden Resolution durch Israel zu berichten.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

33/113 - Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3092 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/106 B vom 16. Dezember 1976 und 32/91 A vom 13. Dezember 1977,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der Verpflichtungen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen und anderer völkerrechtlicher Dokumente und Regeln zu den Hauptzielen und -grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 19/,

im Hinblick darauf, daß Israel und die arabischen Staaten, deren Gebiete Israel seit Juni 1967 besetzt hält, Parteien dieses Abkommens sind,

19/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973, S. 287

unter Berücksichtigung dessen, daß sich die Vertragsstaaten dieses Abkommens gemäß Artikel 1 verpflichten, nicht nur unter allen Umständen das Abkommen einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung durchzusetzen,

1. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf alle seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;

2. beklagt nachdrücklich, daß Israel die Gültigkeit dieses Abkommens für die seit 1967 von ihm besetzten Gebiete nicht anerkennt;

3. fordert Israel erneut auf, in allen seit 1967 von ihm besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems die Bestimmungen dieses Abkommens anzuerkennen und einzuhalten;

4. bittet alle Vertragsstaaten dieses Abkommens nochmals eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in allen seit 1967 von Israel besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems zu gewährleisten.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/5 vom 28. Oktober 1977,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis und Beunruhigung über die gegenwärtige ernste Lage in den besetzten arabischen Gebieten aufgrund der anhaltenden Besetzung durch Israel und der von der Regierung Israels als Besatzungsmacht eingeleiteten Maßnahmen und Aktionen, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters und der Bevölkerungszusammensetzung dieser Gebiete abzielen,

in Anbetracht dessen, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 20/ für alle seit dem 5. Juni 1967 besetzten arabischen Gebiete gilt,

1. stellt fest, daß alle derartigen Maßnahmen und Aktionen Israels in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten keine rechtliche Gültigkeit haben und eine ernste Behinderung der Bemühungen um die Erzielung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten darstellen;

2. beklagt lebhaft Israels Beharren auf derartige Maßnahmen, insbesondere auf der Errichtung von Siedlungen in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten;

3. fordert Israel auf, im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten seine internationalen Verpflichtungen strikt einzuhalten;

4. fordert die Regierung Israels als Besatzungsmacht erneut auf, ab sofort alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters oder der Bevölkerungszusammensetzung der seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems führen würden;

5. bittet alle Vertragsstaaten des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten eindringlich, die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in allen von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems sicherzustellen.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

C

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 21/ sowie anderer infragekommender Konventionen und Regelungen,

unter Hinweis auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere ihre Resolutionen 32/91 B und C vom 13. Dezember 1977, sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats, der Menschenrechtskommission und anderer beteiligter Gremien der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen*,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen 22/, der unter anderem öffentliche Erklärungen von führenden Mitgliedern der israelischen Regierung enthält,

1. würdigt die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Gründlichkeit und Unparteilichkeit;

2. beklagt die anhaltende Weigerung Israels, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

3. fordert Israel erneut auf, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

4. beklagt die fortgesetzte ständige Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und anderer anwendbarer internationaler Instrumente durch Israel und verurteilt insbesondere diejenigen Verletzungen, die im Abkommen als "schwere Verletzungen" bezeichnet werden;

5. verurteilt die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Annektierung von Teilen der besetzten Gebiete;

b) die Errichtung neuer israelischer Siedlungen und den Ausbau der schon bestehenden Siedlungen auf privatem und öffentlichem arabischen Land und die Verschickung einer fremden Bevölkerung dorthin;

c) die Aussiedlung, Verschleppung, Ausweisung, Vertreibung und Verschickung von arabischen Einwohnern der besetzten Gebiete und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr;

d) die Beschlagnahme und Enteignung öffentlichen und privaten arabischen Eigentums in den besetzten Gebieten sowie alle anderen Transaktionen zum Landerwerb zwischen israelischen Behörden, Einrichtungen oder Staatsbürgern auf der einen und Einwohnern oder Einrichtungen der besetzten Gebiete auf der anderen Seite;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 171

- e) die Zerstörung und Niederreißung arabischer Häuser;
- f) die Massenverhaftung, Zwangsaufenthalte und Mißhandlungen der arabischen Bevölkerung;
- g) die Mißhandlung und Folterung inhaftierter Personen;
- h) die Plünderung archäologischer und kultureller Schätze;
- i) die Beeinträchtigung von religiösen Freiheiten und Gebräuchen sowie von Familienrechten und -gewohnheiten;
- j) die rechtswidrige Ausbeutung der natürlichen Reichtümer, der Ressourcen und der Bevölkerung der besetzten Gebiete;

6. bekräftigt, daß alle von Israel ergriffenen Maßnahmen zur Veränderung der physischen Gestalt, der Bevölkerungsstruktur, der institutionellen Struktur oder des Status der besetzten Gebiete oder irgendeines ihrer Teile einschließlich Jerusalems null und nichtig sind und daß Israels Politik der Ansiedlung von Teilen seiner Bevölkerung und von neuen Einwanderern in den besetzten Gebieten eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen ist;

7. verlangt, daß Israel umgehend die in Ziffer 5 und 6 dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken aufgibt;

8. erneuert ihren Aufruf an alle Staaten, insbesondere an die Vertragsstaaten des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten gemäß Artikel 1 dieses Abkommens, sowie an die internationalen Organisationen und Sonderorganisationen*, keine von Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Veränderungen anzuerkennen und keine Maßnahmen, auch nicht auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, zu ergreifen, die von Israel zur Fortsetzung seiner Politik der Annektierung und Kolonisierung oder anderer in dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken genutzt werden könnten;

9. ersucht den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besetzung weiterhin die israelischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten zu untersuchen, zur Gewährleistung des Wohlergehens und der Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete gegebenenfalls Konsultationen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz aufzunehmen und dem Generalsekretär möglichst bald und im Anschluß

* Vgl. die Fußnote auf Seite 171

daran, falls erforderlich, erneut Bericht zu erstatten;

10. ersucht den Sonderausschuß, weiterhin die Behandlung von inhaftierten Zivilpersonen in den von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebieten zu untersuchen;

11. ersucht den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zur Untersuchung der in der vorliegenden Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken zur Verfügung zu stellen, auch für dessen Besuche in den besetzten Gebieten;

b) dem Sonderausschuß weiterhin eventuell erforderliche zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;

c) mit allen Mitteln, die der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats zur Verfügung stehen, für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie der Nachrichten über seine Tätigkeit und seine Feststellungen zu sorgen und nötigenfalls die nicht mehr verfügbaren Berichte des Sonderausschusses nachzudrucken;

d) der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Erfüllung der ihm in dieser Ziffer übertragenen Aufgaben zu berichten;

12. beschließt die Aufnahme des Punkts "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

33/114 - Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der
friedenssichernden Operationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965, 2249 (S-V) vom 23. Mai 1967, 2308 (XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971,

2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239 (XXIX) vom 29. November 1974, 3457 (XXX) vom 10. Dezember 1975, 31/105 vom 15. Dezember 1976 und 32/106 vom 15. Dezember 1977,

in Bekräftigung der in der Charta niedergelegten Verantwortung der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Bekräftigung der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats in dieser Hinsicht,

in der Überzeugung, daß in diesem Rahmen friedenssichernde Operationen der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung des Gastlandes und unter Achtung seiner Souveränität und territorialen Integrität sowie in Übereinstimmung mit der Charta durchgeführt werden, eine wesentliche Funktion der Vereinten Nationen sind, aber die friedliche Beilegung von Streitigkeiten nicht ersetzen und daher nur zeitweiliger Natur sein können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß im vergangenen Jahr bei der in Resolution 32/106 erbetenen Fertigstellung von vereinbarten Richtlinien für die Durchführung von friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen keine Fortschritte erzielt wurden,

in Würdigung der Art und Weise, in der der Generalsekretär die vom Sicherheitsrat beschlossenen friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen ausführt,

im Gedenken an alle, die bei friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen ihr Leben verloren haben,

mit der Feststellung, daß der Grundsatz der gerechten Geographischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen berücksichtigt werden sollte,

entschlossen, ihre Bemühungen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fortzusetzen,

1. ruft die Mitgliedsstaaten auf, die friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen zu unterstützen, die in Übereinstimmung mit den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen beschlossen wurden und in diesem Rahmen mit Zustimmung der Gastländer durchgeführt werden;

2. betont die Verantwortung der Mitgliedsstaaten, in Übereinstimmung mit der Charta einen gerechten Anteil an den

finanziellen Lasten dieser Operationen zu tragen, die weiterhin mit größter Effektivität und Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden sollten:

3. ruft die Mitgliedsstaaten auf, die Möglichkeiten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung durch zusätzliche Unterstützung für die friedenssichernden Operationen weiter zu stärken, insbesondere indem sie den Vereinten Nationen nach besten Kräften logistische Unterstützung und andere Mittel zur Friedenssicherung zur Verfügung stellen;

4. bittet den Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen eindringlich, seine Arbeit zu beschleunigen, damit umgehend vereinbarte Richtlinien für die Durchführung friedenssichernder Operationen der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta fertiggestellt werden, und den konkreten Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung von friedenssichernden Operationen noch vor der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung seine Aufmerksamkeit zu schenken;

5. bittet alle interessierten Mitgliedsstaaten, die Möglichkeit einer Ausbildung ihres Personals für friedenssichernde Operationen der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen und z.B. durch Berichte an den Generalsekretär, die vom Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen behandelt werden, ihre bei friedenssichernden Operationen und bei bestehenden nationalen Ausbildungsprogrammen zur Friedenssicherung bereits gewonnenen Erfahrungen mitzuteilen;

6. bittet alle interessierten Mitgliedsstaaten zu erwägen, ob sie dem Generalsekretär aktuelle Informationen über eventuelle Reservekapazitäten, einschließlich logistischer Mittel, mitteilen können, die - unbeschadet der souveränen Entscheidung des Mitgliedsstaates im jeweiligen Fall - bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden könnten;

7. bittet alle Beteiligten eindringlich, uneingeschränkt daran mitzuarbeiten, daß der wirksame Ablauf der friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen und insbesondere die Sicherheit aller daran beteiligten Personen gewährleistet ist;

8. beschließt die Aufnahme des Punkts "Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

33/115 - Fragen aus dem Informationsbereich

A

ZUSAMMENARBEIT UND HILFE BEI DER ANWENDUNG
UND VERBESSERUNG NATIONALER INFORMATIONSSYSTEME
UND MASSENKOMMUNIKATIONSSYSTEMEN IM DIENSTE
DES SOZIALEN FORTSCHRITTS UND DER ENTWICKLUNGDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1778 (XVII) vom 7. Dezember 1972 und davon überzeugt, daß die Errichtung bzw. der Ausbau nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme beim Ausbau der Möglichkeiten für die volle Mitwirkung der Völker der Entwicklungsländer an der nationalen Entwicklung und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit, darunter auch der Bemühungen zur Erreichung der Ziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, eine bedeutende Rolle spielen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 und davon überzeugt, daß die Errichtung bzw. der Ausbau nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme eine große Hilfe bei der Wahrung und Hebung der kulturellen Werte eines Landes darstellt und zu den wirksamsten Methoden für die Weitergabe wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse sowie der kulturellen Werte eines Landes gehört,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/139 vom 16. Dezember 1976, in der sie u.a. die Notwendigkeit nachwies, über diesen Punkt zu beraten, und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ersuchte, ihr Programm für die Entwicklung von Massenkommunikationssystemen, insbesondere zugunsten von Entwicklungsländern, fortzuführen und auszubauen,

in dem Wunsch, daß die Vorteile der Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Anwendung sowie bei der Errichtung bzw. dem Ausbau nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung so genutzt werden, daß sie allen Ländern - ungeachtet ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstufe - zugänglich sind,

in der Erkenntnis, daß das Potential auf dem Gebiet des Nachrichtenwesens in allen Entwicklungsländern Anwendung finden sollte, damit es in geeigneter Weise eingesetzt werden kann, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Entwicklungsländer weiter voranzutreiben und allen Entwicklungsländern gleichen Zugang zur Technologie und zu den Prinzipien der Massenkommunikation zu verschaffen, damit sie ihre eigenen Kommunikationssysteme und -politiken entwickeln und handhaben sowie gleichen Zugang zu den Informationskanälen erhalten können,

mit Dank Kenntnis nehmend von den einschlägigen Beschlüssen der zwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Massenkommunikation,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Möglichkeiten zur Verbesserung bestehender Kommunikationskanäle innerhalb der Vereinten Nationen sowie zwischen den Entwicklungsländern zu finden,

davon überzeugt, daß die Prüfung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung den Weg für eine bessere internationale Zusammenarbeit im Bereich der Massenkommunikation ebnet wird.

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem in Zusammenarbeit mit der Internationalen Fernmeldeunion ausgearbeiteten Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 23/;

2. bittet den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und anderen Sonderorganisationen* sowie mit interessierten Organisationen Konsultationen darüber zu führen, wie die Unterstützung der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Technologie und der Systeme der Massenkommunikation zum Nutzen ihres sozialen Fortschritts und ihrer wirtschaftlichen Entwicklung verstärkt werden kann;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 171

3. ersucht den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf der Grundlage der Konsultationsergebnisse gemäß Ziffer 2 einen Modellplan für Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung aufzustellen und dabei auch einen Vorschlag für institutionelle Vorkehrungen zur Systematisierung der Zusammenarbeit und der Konsultationen über Entwicklungsaktivitäten, -erfordernisse, und -pläne auf dem Gebiet der Massenkommunikation auszuarbeiten;

4. ersucht den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung in Befolgung von Ziffer 3 einen Zwischenbericht vorzulegen;

5. beschließt die Aufnahme des Punkts "Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung zur vorrangigen Behandlung auf dieser Tagung.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

B

INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN AUF DEM GEBIET
DER INFORMATION UND DER MASSENKOMMUNIKATION

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3535 (XXX) vom 17. Dezember 1975 und 31/139 vom 16. Dezember 1976 sowie auf andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung zum Thema Information,

unter Hinweis auf die Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

in Kenntnisnahme der Beschlüsse und Empfehlungen zum Thema Information, die auf der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 24/ und auf der vom 25. bis 30. Juli 1978 in Belgrad abgehaltenen Konferenz der Außenminister nichtgebundener Länder 25/ sowie durch die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum selben Thema veranstalteten Regionalkonferenzen gefaßt bzw. abgegeben wurden,

im Bewußtsein des grundlegenden Beitrags, den die Informationsmedien zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung leisten können,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und vom Beitrag dieser Organisation zur internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information und Kommunikation 26/,

unter Hinweis auf die entsprechenden Beschlüsse der neunzehnten und zwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über Information und Massenkommunikation.

unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zwanzigsten Tagung verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien des Beitrags der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze,

in Bekräftigung der offenkundigen Notwendigkeit, die Abhängigkeit der Entwicklungsländer im Bereich der Information und Kommunikation zu beseitigen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit für die Entwicklung der Informations- und Kommunikationssysteme der Entwicklungsländer Unterstützung zu gewinnen und alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit so gut wie irgend möglich zu nutzen,

24/ A/31/197, Anhang IV, Abschnitt A, Resolution 16

25/ A/33/206, Anhang I, Ziffer 163-173

26/ A/33/144, Anhang

unter Berücksichtigung der weitverbreiteten Hoffnung, daß die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen*, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dazu mithelfen werden, daß eine neue, gerechtere und ausgewogenere Weltinformations- und -kommunikationsordnung errichtet wird,

1. stellt fest, daß eine neue, gerechtere und wirksamere Weltinformation und -kommunikationsordnung errichtet werden muß, die auf eine Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung abzielt und auf dem freien Austausch und einer größeren und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen beruht;

2. billigt die gegenwärtigen Bemühungen zur Errichtung dieser neuen Weltordnung, die insbesondere die Besorgnisse und berechtigten Wünsche der Entwicklungsländer sowie die auf der zwanzigsten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur geäußerten Auffassungen widerspiegeln sollte;

3. betont die entscheidende Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Verfolgung dieses Ziels;

4. ersucht den Generalsekretär, die nötigen Schritte zu unternehmen, um durch die Sonderorganisationen*, vor allem die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eine dem Ausbau der Informations- und Kommunikationssysteme der Entwicklungsländer dienende Zusammenarbeit und Unterstützung zu fördern;

5. ersucht die Sonderorganisationen*, den Entwicklungsländern Unterstützung und Hilfe anzubieten, um diesen durch die Aufstellung von Aktionsprogrammen und die Mobilisierung der nötigen Ressourcen zur Erhöhung ihrer Fähigkeit zur Gewinnung und Verbreitung von Informationen zu helfen, Hindernisse für die Erzielung einer größeren Gegenseitigkeit des Informationsflusses zu erkennen und zu beseitigen sowie ihre Bedürfnisse und Ziele im Kommunikationsbereich zu bestimmen;

6. spricht dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ihre Befriedigung über seine Bemühungen der auf dem Gebiet des Informations- und Kommunikationswesens aus und ersucht ihn, der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Arbeit dieser Organisation auf dem Gebiet der Information und der Massenkommunikation vorzulegen;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 171

7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Internationale Beziehungen auf dem Gebiet der Information und der Massenkommunikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

C

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT
DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3535 (XXX) vom 17. Dezember 1975 sowie auf andere infragekommenden Generalversammlungsresolutionen zum Thema Information,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über die Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen 27/,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, welche die Informationsdienste der Vereinten Nationen bei einer besseren Unterrichtung der Weltöffentlichkeit über die Ziele und Leistungen der Vereinten Nationen spielen sollten,

in Erkenntnis der wertvollen Unterstützung, die Informationsdienste der Vereinten Nationen hierbei von den Mitgliedsstaaten sowie den jeweils beteiligten Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen erhalten können,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Stärkung und Koordinierung der Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Information und der Massenmedien,

eingedenk der Notwendigkeit einer aktiveren Beteiligung der Mitgliedsstaaten an der Erarbeitung der Politiken und Programme des Systems der Vereinten Nationen im Bereich Information und Massenmedien,

ferner in Erkenntnis der entscheidenden Rolle der Information bei der Verwirklichung internationaler Beschlüsse über wirtschaftliche und soziale Entwicklung und insbesondere über die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung.

in Erkenntnis der wichtigen Rolle, die die Abteilung für Wirtschafts- und Sozialinformationen der Hauptabteilung für Presse und Information des Sekretariats dabei spielen kann,

in Anbetracht dessen, daß bei den von den Informationsdiensten der Hauptabteilung für Presse und Information bearbeiteten und verbreiteten Informationen, ein ausgewogener Gebrauch der Amtssprachen der Vereinten Nationen erforderlich ist,

1. nimmt Kenntnis von dem gemäß Generalversammlungsresolution 3535 (XXX) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs 27/ und stellt mit Befriedigung das große Interesse des Generalsekretärs an der Verbesserung der Informationsdienste der Vereinten Nationen fest;

2. erklärt erneut, daß die Weltöffentlichkeit besser über die Ziele und Leistungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Grundsätze und Ziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, unterrichtet werden muß;

3. ersucht den Generalsekretär, die nötigen Maßnahmen zur Gewährleistung einer engen Mitwirkung der Mitgliedsstaaten, Sonderorganisationen*, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Informationsorgane bei der Ausarbeitung der Informationspolitik und der Informationsprogramme des Systems der Vereinten Nationen zu ergreifen;

4. beschließt die Einsetzung eines aus einundvierzig Mitgliedsstaaten bestehenden Ausschusses zur Überprüfung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen;

5. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, die Ausschußmitglieder nach Konsultationen mit den Regionalgruppen auf der Grundlage einer ausgewogenen geographischen Verteilung zu ernennen;

6. ersucht den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht über Politik und Tätigkeit der Informationsdienste des Systems der Vereinten Nationen unter besonderer Berücksichtigung der Aktivitäten im Wirtschafts- und Sozialbereich vorzulegen;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 171

7. ersucht den Generalsekretär um die notwendigen Maßnahmen, die die Hauptabteilung für Presse und Information in die Lage versetzen, ein angemessenes Gleichgewicht bei der Verwendung der Amtssprachen der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten, u.a. durch eine größere Zahl von Publikationen in den Sprachen, in denen dies für ein solches Gleichgewicht erforderlich ist;

8. ersucht den Generalsekretär, der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die weitere Entwicklung der Tätigkeit der Presse- und Informationsdienste des Sekretariats vorzulegen;

9. beschließt die Aufnahme des Punkts "Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

*

*

*

Der Präsident der Generalversammlung teilte daraufhin dem Generalsekretär mit 28/, daß er gemäß Ziffer 5 der obigen Resolution C die Mitglieder des Ausschusses zur Überprüfung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen ernannt habe.

Dem Ausschuß gehören somit folgende Mitgliedsstaaten an: ÄGYPTEN, ARGENTINIEN, ÄTHIOPIEN, BENIN, CHILE, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, EKUADOR, ELFENBEINKÜSTE, EL SALVADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GUATEMALA, GUINEA, INDIEN, ITALIEN, JAPAN, JEMEN, JORDANIEN, JUGOSLAWIEN, KOLUMBIEN, KONGO, LIBANON, NIGER, NIGERIA, PERU, PHILIPPINEN, RUMÄNIEN, SOMALIA, SPANIEN, SRI LANKA, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO, TUNESIEN, TÜRKEI, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, ZYPERN.

33/138 - Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen: Änderung der Regeln 31 und 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Erkenntnis dessen, daß die Zusammensetzung der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen ihren repräsentativen Charakter gewährleisten sollte,

unter Berücksichtigung des beträchtlichen Anstiegs der Mitgliederzahl der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1990 (XVIII) vom 17. Dezember 1963,

ferner unter Berücksichtigung dessen, daß der Präsidialausschuß der Generalversammlung vergrößert werden sollte, um eine ausgewogenere geographische Verteilung zu gewährleisten,

der Auffassung, daß es wünschenswert ist, bei der Vergabe von Vizepräsidentschaften der Generalversammlung und beim Vorsitz in den Hauptausschüssen die Staaten Afrikas und Asiens getrennt zu behandeln,

im Hinblick darauf, daß sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Generalversammlung, den Vizepräsidenten der Versammlung sowie den Vorsitzenden der Hauptausschüsse zusammensetzt,

1. beschließt, die Regeln 31 und 38 ihrer Geschäftsordnung wie folgt abzuändern:

"Regel 31

Die Generalversammlung wählt einen Präsidenten und einundzwanzig Vizepräsidenten; sie üben ihr Amt bis zum Ende der Tagung aus, auf der sie gewählt werden. Die Vizepräsidenten werden nach der Wahl der Vorsitzenden der in Regel 98 bezeichneten sieben Hauptausschüsse unter dem Gesichtspunkt gewählt, den repräsentativen Charakter des Präsidialausschusses zu gewährleisten."

"Regel 38

Der Präsidialausschuß besteht aus dem Präsidenten der Generalversammlung, der den Vorsitz führt, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse. Aus jeder Delegation darf höchstens ein Mitglied dem Präsidialausschuß angehören; er ist so zusammzusetzen, daß sein repräsentativer Charakter gewährleistet ist. Setzt die Generalversammlung für die Dauer der Tagung andere Ausschüsse ein, in denen alle Mitgliedsstaaten das Recht haben, vertreten zu sein, so können die Vorsitzenden dieser Ausschüsse den Sitzungen des Präsidialausschusses beiwohnen und sich ohne Stimmrecht an den Beratungen beteiligen."

2. beschließt die Ersetzung des Anhangs zur Generalversammlungsresolution 1990 (XVIII) durch den Anhang zur vorliegenden Resolution in bezug auf die Wahl des Präsidenten der Generalversammlung, der einundzwanzig Vizepräsidenten der Generalversammlung und der sieben Vorsitzenden der Hauptausschüsse;

3. beschließt, in die Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung den Punkt "Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen" aufzunehmen.

89. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

ANHANG

1. Bei der Wahl des Präsidenten der Generalversammlung ist darauf zu achten, daß ein angemessener geographischer Wechsel dieses Amtes zwischen den in den nachstehenden Ziffern 2 und 4 genannten Regionen erfolgt.

2. Die einundzwanzig Vizepräsidenten der Generalversammlung sind vorbehaltlich der Ziffer 3 nach folgendem Schema zu wählen:

- a) sechs Vertreter aus afrikanischen Staaten;
- b) fünf Vertreter aus asiatischen Staaten;
- c) ein Vertreter aus einem osteuropäischen Staat;
- d) drei Vertreter aus lateinamerikanischen Staaten;
- e) zwei Vertreter aus westeuropäischen oder anderen Staaten;
- f) fünf Vertreter der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats.

3. Die Region, die den Präsidenten der Generalversammlung stellt, erhält jedoch durch diese Wahl einen Vizepräsidenten weniger.

4. Die sieben Vorsitzenden der Hauptausschüsse sind nach folgendem Schema zu wählen:

- a) zwei Vertreter aus afrikanischen Staaten;
- b) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- c) ein Vertreter aus einem osteuropäischen Staat;
- d) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen Staat;
- e) ein Vertreter aus einem westeuropäischen oder anderen Staat;
- f) der siebente Vorsitz wechselt von Jahr zu Jahr zwischen Vertretern der oben unter Buchstabe b) und d) genannten Staaten.

V. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/20	Ausbildungs- und Forschungs- institut der Vereinten Natio- nen (A/33/395)	61	29. November 1978	210
33/21	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthio- piens (A/33/396)	67	29. November 1978	211
33/22	Koordinierungsstelle der Ver- einten Nationen für Kata- strophenhilfe (A/33/396) ...	67	29. November 1978	213
33/77	Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (A/33/399)	60	15. Dezember 1978	215
33/78	Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwick- lung (A/33/399)	60	15. Dezember 1978	220
33/79	Änderung der Liste von Staa- ten, die für die Mitglied- schaft im Rat der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in Frage kommen (A/33/399)	60	15. Dezember 1978	225
33/80	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (A/33/415)	62	15. Dezember 1978	228

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses
vgl. Abschnitt X.B.4

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/81	Gesundheitsbedürfnisse der Kinder palästinensischer Flüchtlinge (A/33/415)	62 (f)	15. Dezember 1978	229
33/82	Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (A/33/415)	62 (f)	15. Dezember 1978	230
33/83	Internationales Jahr des Kindes (A/33/415)	62 (f)	15. Dezember 1978	231
33/84	Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen (A/33/415)	62 (d)	15. Dezember 1978	233
33/85	Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/33/415)	62 (h)	15. Dezember 1978	235
33/86	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/33/412)	63	15. Dezember 1978	236
33/87	Zusammenarbeit im Umweltbereich in bezug auf zwei oder mehr Staaten gemeinsame natürliche Ressourcen (A/33/412)	63	15. Dezember 1978	237
33/88	Maßnahmen zugunsten der Sudan-Sahel-Region (A/33/412)	63	15. Dezember 1978	240
33/89	Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten (A/33/412)	63	15. Dezember 1978	242
33/90	Mexiko-Erklärung des Welternährungsrats (A/33/443) ...	64	15. Dezember 1978	244
33/108	Universität der Vereinten Nationen (A/33/463)	66	18. Dezember 1978	247

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/109	Vorschlag zur Errichtung einer Friedensuniversität (A/33/463)	66	18. Dezember 1978	249
33/110	Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes (A/33/405)	68	18. Dezember 1978	251
33/111	Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens (A/33/405)	68	18. Dezember 1978	252
33/122	Weltorganisation für Tourismus (A/33/446)	12	19. Dezember 1978	254
33/123	Hilfe für die Komoren (A/33/446)	12	19. Dezember 1978	256
33/124	Hilfe für Guinea-Bissau (A/33/446)	12	19. Dezember 1978	259
33/125	Hilfe für São Tomé und Príncipe (A/33/446)	12	19. Dezember 1978	262
33/126	Hilfe für Mosambik (A/33/446)	12	19. Dezember 1978	265
33/127	Hilfe für Kap Verde (A/33/446)	12	19. Dezember 1978	270
33/128	Hilfe für Lesotho (A/33/446)	12	19. Dezember 1978	273
33/129	Hilfe für die Seychellen (A/33/446)	12	19. Dezember 1978	277
33/130	Hilfe für Botswana (A/33/446)	12	19. Dezember 1978	280
33/131	Hilfe für Sambia (A/33/446)	12	19. Dezember 1978	284
33/132	Hilfe für Dschibuti (A/33/446)	12	19. Dezember 1978	288

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/133	Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region (A/33/446) ...	12	19. Dezember 1978	291
33/134	Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/33/416)	69	19. Dezember 1978	294
33/135	Die Rolle einheimischer Fachkräfte in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern (A/33/416)	69	19. Dezember 1978	297
33/136	Beschleunigung der Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer (A/33/517)	71	19. Dezember 1978	300
33/137	Entwicklungsfinanzierung (A/33/517)	71	19. Dezember 1978	303
33/144	Die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer (A/33/446/Add.1)	12	20. Dezember 1978	304
33/145	Sechste Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation und Neufinanzierung der Weltbank (A/33/446/Add.1)	12	20. Dezember 1978	306
33/146	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Libanon (A/33/446/Add.1)	12	20. Dezember 1978	307
33/147	Hilfe für das palästinensische Volk (A/33/446/Add.1).	12	20. Dezember 1978	309

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/148	Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen (A/33/446/Add.1)	12	20. Dezember 1978	310
33/149	Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer (A/33/526)..	59	20. Dezember 1978	313
33/150	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage (A/33/526)	59	20. Dezember 1978	315
33/151	Umgekehrter Technologietransfer (A/33/526)	59	20. Dezember 1978	316
33/152	Hilfe für Antigua, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia and St. Vincent (A/33/526) .	59	20. Dezember 1978	318
33/153	Konferenz der Vereinten Nationen über restriktive Geschäftspraktiken (A/33/526)	59	20. Dezember 1978	319
33/154	Fünfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/33/526)	59	20. Dezember 1978	322
33/155	Auswirkungen der weltweiten Inflation auf den Entwicklungsprozeß (A/33/526)	59	20. Dezember 1978	324
33/156	Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer internationalen Vereinbarung zur Ablösung des Internationalen Weizenübereinkommens von 1971 in seiner erweiterten Fassung (A/33/526)	59	20. Dezember 1978	326

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/157	Konferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer (A/33/526)	59	20. Dezember 1978	327
33/158	Konferenz der Vereinten Nationen für Verhandlungen über einen Gemeinsamen Fonds im Rahmen des Integrierten Grundstoffprogramms (A/33/526)	59	20. Dezember 1978	328
33/159	Schuldenprobleme von Entwicklungsländern (A/33/526)	59	20. Dezember 1978	329
33/160	Konferenz der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung einer Konvention über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr (A/33/526)	59	20. Dezember 1978	331
33/161	Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation* (A/33/399/Add.1)	60	20. Dezember 1978	332
33/192	Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/33/516) ...	70	29. Januar 1979	334
33/193	Vorbereitungen für eine internationale Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/33/527)	58	29. Januar 1979	337

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/194	Multilaterale Entwicklungshilfe für die Erforschung natürlicher Ressourcen (A/33/527)	58(e)	29. Januar 1979	344
33/195	Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/33/527)	58(c)	29. Januar 1979	346
33/196	Protektionismus (A/33/527).	58	29. Januar 1979	349
33/197	Verkehrs- und Kommunikationsdekade der Vereinten Nationen in Afrika (A/33/527) ..	58	29. Januar 1979	350
33/198	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahre 1980 (A/33/527)	58	29. Januar 1979	352
33/199	Multilaterale Wirtschaftsverhandlungen (A/33/527)	58	29. Januar 1979	353
33/200	Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß (A/33/527)	58(d)	29. Januar 1979	356
33/201	Gesamtüberprüfung der Grundsatzentscheidungen über operative Aktivitäten (A/33/527)	58	29. Januar 1979	358
33/202	Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/33/527 mit Add.1)	58(b)	29. Januar 1979	361

33/20 - Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten NationenDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/51 vom 8. Dezember 1977 über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen,

in Anbetracht ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, mit der Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, die als Grundlage und Rahmen für die Arbeit der zuständigen Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen dienen,

in Anerkennung des Wertes der Forschungsarbeiten und der "Zukunftsstudien" des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der Rolle des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen bei der Unterstützung von Mitgliedern der Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen und anderen der Arbeit der Vereinten Nationen nahestehenden nationalen Beamten durch Ausbildung und andere Leistungen im Rahmen seines Mandats,

1. nimmt mit Dank den Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen zur Kenntnis 2/,

2. begrüßt die Betonung des Bereichs der wirtschaftlichen und sozialen Ausbildung und Forschung und bittet das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen eindringlich, den Schwerpunkt seiner Arbeit weiterhin auf dieses Gebiet zu legen, sowie konkrete Vorhaben zu den Problembereichen einzuschließen, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsten und siebenten Sondertagung sowie in den entsprechenden Beschlüssen ihrer neunundzwanzigsten Tagung genannt wurden;

2/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 14 (A/33/14)

3. fordert die Mitgliedsstaaten und Organisationen auf, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen eine stärkere und allgemeinere finanzielle Unterstützung zu gewähren.

63. Plenarsitzung
29. November 1978

33/21 - Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 32/55 vom 8. Dezember 1977 bezüglich der Fortschritte bei der Durchführung aller diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats ausgearbeiteten Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens
3/

nach Anhörung der Erklärung des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe 4/, in der dieser feststellte, daß Äthiopien 1978/1979 erhebliche Getreideeinfuhren benötige und dringend Transportfahrzeuge und andere Ausrüstungen zur Verteilung von Nothilfegetreide bereitgestellt werden müßten,

angesichts der Erklärung des Stellvertretenden Beigeordneten Administrators des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für Afrika 5/ über die Hilfe des Umweltprogramms für die Soforthilfe- und Wiederurbarmachungsprogramme der Regierung Äthiopiens in den von der Dürre betroffenen Gebieten des Landes,

ferner angesichts der Erklärung des Kommissars für Soforthilfe und Wiederurbarmachung Äthiopiens 6/, in der dieser die Maßnahmen der Regierung Äthiopiens zur Gewährung von Soforthilfe und zur Wiederurbarmachung der von der Dürre betroffenen Gebiete des Landes erläuterte,

3/ A/33/195

4/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Second Committee, 34. Sitzung, Ziffer 1-6

5/ Ebd., 38. Sitzung, Ziffer 2 und 3

6/ Ebd., 39. Sitzung, Ziffer 27-32

weiterhin angesichts des Aufrufs im Bericht der Delegation mehrerer Geberländer nach unverzüglicher Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens,

besorgt über den Ernst der Lage bei der Nahrungsmittelversorgung, die durch die Dürre und die Vernichtung der Ernte durch Heuschreckenschwärme entstanden ist,

in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, insbesondere von der Hilfe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation auf dem Weg über ihr Programm für technische Zusammenarbeit, ihr Büro für Sonderhilfsaktionen und die vom Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation genehmigte Nahrungsmittelförderung des Welternährungsprogramms,

beunruhigt über die akute Nahrungsmittelknappheit, besonders in den Gebieten von Wollo, Tigre, Shoa, Hosarghe, Bale und Sidamo,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1833 (LVI) vom 8. Mai 1974, 1876 (LVII) vom 16. Juli 1974, 1971 (LIX) vom 30. Juli 1975, 1986 (LX) vom 6. Mai 1976 und 1978/2 vom 2. Mai 1978, in denen der Rat u.a. den Generalsekretär aufforderte, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Ersuchen der äthiopischen Regierung hinsichtlich der kurz-, mittel- und langfristigen Bedürfnissen der von der Dürre betroffenen Gebiete zu entsprechen, und an die Regierungen aller Mitgliedsstaaten, an die internationalen Organisationen und die freiwilligen Hilfsorganisationen appellierte, der äthiopischen Regierung weiterhin die größtmögliche Unterstützung und Hilfe bei ihren Bemühungen um die Linderung der Not sowie um die Wiederurbarmachung und die Wiederherstellung des Landes zu gewähren,

ferner unter Hinweis darauf, daß trotz der großzügigen Unterstützung der äthiopischen Regierung durch die Regierungen von Mitgliedsstaaten, durch Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie durch freiwilligen Organisationen die gewaltigen Schwierigkeiten bei der Wiederurbarmachung und der Wiederherstellung des Landes weiterbestehen,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens;

2. ersucht den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschafts-

organisation der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und die anderen Organisationen und Sonderorganisationen* der Vereinten Nationen eindringlich, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Unterstützung der Bemühungen Äthiopiens um Wiederaufbau und Wiederherstellung fortzusetzen und zu verstärken und die entsprechenden Bestimmungen der Generalversammlungsresolutionen 3202 (S-VI vom 1. Mai 1974, 3441 (XXX) vom 9. Dezember 1975 und 31/172 vom 21. Dezember 1976 sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1833 (LVI), 1876 (LVII), 1971 (LIX), 1986 (LX) und 1978/2 unverzüglich und voll zu verwirklichen;

3. appelliert an die Regierungen der Mitgliedsstaaten und an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an alle freiwilligen Hilfsorganisationen, die Unterstützung der Regierung Äthiopiens zur Linderung der Not, zur Wiederurbarmachung und zur Wiederherstellung der von der Dürre betroffenen Gebiete fortzusetzen und zu verstärken;

4. fordert alle Beteiligten auf sicherzustellen, daß die geleistete internationale Hilfe allein zum Zweck der Soforthilfe und der Wiederurbarmachung verwendet wird;

5. ersucht den Generalsekretär, den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1979 über die Durchführung von Ziffer 2 und 3 sowie anderer einschlägiger Resolutionen der Versammlung und des Rats zu berichten.

63. Plenarsitzung
29. November 1978

33/22 - Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 14 ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 sowie auf ihre Resolution 32/56 vom 8. Dezember 1977,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

im Hinblick auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/41 vom 1. August 1978,

erneut erklärend, daß eine kontinuierliche, gesunde finanzielle Grundlage der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe gesichert werden muß, wie dies die Generalversammlung in ihrer Resolution 31/173 vom 21. Dezember 1976 anerkannt hat,

ferner in Bekräftigung der zentralen Rolle der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe bei der Mobilisierung, Leitung und Koordinierung der internationalen Katastrophensoforthilfe im Einklang mit dem in Generalversammlungsresolution 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971 erteilten Mandat,

eingedenk dessen, daß für die Erfüllung des Mandats des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe ein frühzeitiger Eingang und eine rechtzeitige Verbreitung von Informationen über die Reaktion der Geber äußerst wichtig sind,

nach Anhörung des Appells des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe an die Geber und Empfänger von Katastrophensoforthilfe, die jetzt im Koordinierungszentrum der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe in Genf bestehenden Einrichtungen besser zu nutzen,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe 7/ sowie von den vom Koordinator in seiner Erklärung vor dem Zweiten Ausschuß am 14. November 1978 gegebenen zusätzlichen Informationen 8/;

2. würdigt die Bemühungen des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe zugunsten der Opfer von Katastrophen;

3. fordert die Regierungen und internationalen Organisationen auf, mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe durch die möglichst schnelle Übermittlung ausführlicher Informationen über ihre gegenwärtigen und beabsichtigten Beiträge zur Soforthilfe in Bar- und Sachleistungen an die Koordinierungsstelle zusammenzuarbeiten, um die Hilfeleistung für Katastrophenopfer wirksamer zu machen;

7/ A/33/82

8/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Second Committee, 34. Sitzung, Ziffer 1-16

4. fordert die Empfängerregierungen ferner auf, den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe dadurch zu unterstützen, daß sie der Koordinierungsstelle die angebotenen und erhaltenen Beiträge zur Soforthilfe melden;

5. ersucht den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe seine Arbeitsbeziehungen zu Gebern und Empfängern von Soforthilfe weiterzuentwickeln;

6. bittet alle Regierungen, unter Berücksichtigung der im Bericht des Generalsekretärs dargelegten finanziellen Schwierigkeiten Beiträge zum Treuhandfonds der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe zu leisten;

7. ersucht den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, auf seiner nächsten Tagung zu prüfen, ob in seine regionalen und interregionalen Programme Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zur Vorbereitung auf Katastrophen und zur Katastrophenverhütung aufgenommen werden können.

63. Plenarsitzung
29. November 1978

33/77 - Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/164 vom 21. Dezember 1976 und ihre Resolution 32/164 vom 19. Dezember 1977, mit der sie die Einberufung der Dritten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Jahr 1980 beschloß,

mit Dank das Angebot der Regierung Indiens annehmend, als Gastgeber der Dritten Generalkonferenz aufzutreten 9/,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/65 vom 4. August 1978 über Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Rats für industrielle Entwicklung über seine zwölfte Tagung 10/, insbesondere von den in Kapitel V dieses Berichts enthaltenen Empfehlungen des Rats zur Vorbereitung der Konferenz;

betonend, daß die Konferenz im Sinne der Erklärung und des Aktionsplans von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 11/ die Verwirklichung von Politiken und Maßnahmen für nationale Aktionen sowie für eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung und die raschere Industrialisierung der Entwicklungsländer fördern sollte,

1. beschließt, die Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 21. Januar bis 8. Februar 1980 nach Neu-Dehli einzuberufen;

2. billigt die dieser Resolution als Anhang beigefügte vorläufige Tagesordnung der Konferenz;

3. ersucht den Generalsekretär,

a) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

b) gemäß den Versammlungsresolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976 die Vertreter von Organisationen zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen, die von der Generalversammlung eine ständige Aufforderung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden internationalen Konferenzen teilzunehmen;

c) gemäß Generalversammlungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit für ihren Bereich anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter einzuladen;

10/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 16 (A/33/116)

11/ Vgl. A/10112, Kap. IV

d) gemäß Ziffer 3 der Generalversammlungsresolution 32/9 E vom 4. November 1977 den Namibia-Rat der Vereinten Nationen zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

e) die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie die Regionalkommissionen und die interessierten Organe der Vereinten Nationen aufzufordern, zur Konferenz Vertreter zu entsenden;

f) die interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zur Vertretung durch Beobachter aufzufordern;

g) unmittelbar betroffene nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zur Vertretung durch Beobachter aufzufordern;

4. ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen Vorkehrungen für eine erfolgreiche Teilnahme der in Ziffer 3 Buchstabe b) und c) genannten Vertreter an der Konferenz zu veranlassen, einschließlich der erforderlichen Mittelbereitstellung für ihre Reisekosten und Tagegelder;

5. beschließt, als Konferenzsprachen die in der Generalversammlung und in den Hauptausschüssen benutzten Sprachen zuzulassen;

6. ersucht den Rat für industrielle Entwicklung und den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Fortschritte bei der Vorbereitung der Konferenz zu berichten.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

ANHANG

Vorläufige Tagesordnung der Dritten Generalkonferenz
der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle
Entwicklung

1. Eröffnung der Konferenz
2. Organisation der Arbeit der Konferenz:
 - a) Wahl des Präsidenten;
 - b) Annahme der Tagesordnung;
 - c) Annahme der Geschäftsordnung;
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder außer dem Präsidenten;
 - e) Einsetzung der Ausschüsse;
 - f) Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die Konferenz.
3. Generaldebatte (Erklärungen der Delegationsleiter)
4. Überprüfung und Bewertung der Weltlage im industriellen Bereich unter besonderem Hinweis auf die Industrialisierung der Entwicklungsländer:
 - a) Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsplans von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit;
 - b) Überprüfung und Bewertung wichtiger Politiken, Probleme und Hindernisse auf dem Weg zur Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsplans von Lima und bereits unternommener sowie vorgeschlagener Maßnahmen zu ihrer Lösung bzw. Beseitigung.
5. Strategie für die weitere Industrialisierung als wesentliches Element im Entwicklungsprozeß der achtziger Jahre und darüber hinaus:
 - a) Verabschiedung geeigneter Industrialisierungspolitiken und -strategien zur Erreichung des in Lima gesetzten Ziels;

-
- b) Empfehlungen für Politiken, Verfahren und Voraussetzungen zur Förderung, Entwicklung und Stärkung
- i) der industriellen Verarbeitung natürlicher Ressourcen im eigenen Land;
 - ii) von Fachkenntnissen im industriellen Bereich;
 - iii) der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transfers und der Entwicklung von industriellen Technologien zur Stärkung der technologischen Fähigkeiten der Entwicklungsländer;
 - iv) eines verbesserten Instrumentariums für die industrielle Zusammenarbeit zur Förderung des Zustroms integrierter technischer und finanzieller Hilfe in die Entwicklungsländer, einschließlich der regionalen Zusammenarbeit und Sondermaßnahmen für die am wenigsten entwickelten Länder sowie die Länder in Binnen- und Insellage;
- c) Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im industriellen Bereich: Empfehlungen für Politiken, Verfahren und Strategien;
- d) Verlegung von Industrien aus den entwickelten Ländern in Entwicklungsländer;
- e) Konsultationssystem;
- f) Schaffung geeigneter industrieller Strukturen in den Entwicklungsländern zur Beschleunigung ihres Wirtschaftswachstums und zur Steigerung ihres Anteils an der Weltindustrieproduktion, damit sie ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten im Rahmen ihrer nationalen Interessen voll wahrnehmen können, wie dies in der Erklärung und im Aktionsplan von Lima sowie in den Resolutionen der Siebenten Sondertagung der Generalversammlung vorgesehen ist;
- g) Rolle der Auslandsinvestitionen, auch der Investitionen durch transnationale Unternehmen, bei der Förderung des industriellen Wachstums in Übereinstimmung mit nationalen Entwicklungszielen im Wirtschafts- und Sozialbereich sowie mit den Regelungen und anderen Bedingungen, die auf diese Investitionen anwendbar sind,

6. Institutionelle Vorkehrungen:

- a) Überprüfung des Erfolgs der Zusammenarbeit und der Folgemaßnahmen bei Fragen der Industrieproduktion, der internationalen Zusammenarbeit auf industriellem Gebiet und ähnlichen, von anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen behandelten Themenkreisen;
- b) Überprüfung des Erfolgs der institutionellen Vorkehrungen für die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung unter Bezug auf die langfristige Strategie dieser Organisation zur Bewältigung der Industrialisierungsprobleme der achtziger Jahre und darüber hinaus.

7. Schlußfolgerungen und Empfehlungen

8. Verabschiedung des Berichts der Konferenz

9. Abschluß der Konferenz

33/78 - Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf die von der vom 12. bis 26. März 1975 in Lima veranstalteten Zweiten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedete Erklärung und den Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 12/, in denen die wesentlichen Maßnahmen und Grundsätze für die industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit im Rahmen der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung festgehalten wurden,

unter Hervorhebung des entscheidenden Beitrags der Industrialisierung zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Entwicklungsländern,

unter Betonung der Notwendigkeit zur Überwindung der Hindernisse bei der Durchführung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele der Erklärung und des Aktionsplans von Lima vorgeschlagen wurden,

in Bekräftigung der Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als zentrale Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/65 vom 4. August 1978 über Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung,

nach Behandlung des Berichts des Rats für industrielle Entwicklung über seine zwölfte Tagung 13/ einschließlich der Beschlüsse und Resolutionen in diesem Bericht,

im Bewußtsein, daß zusätzliche Mittel und erweiterte Programme notwendig sind, damit das Tempo der Industrialisierung der Entwicklungsländer beschleunigt werden kann,

in der Überzeugung, daß das System der Vereinten Nationen die ihm für die industrielle Entwicklung zur Verfügung stehenden Mittel auf effektive Weise einsetzen muß,

Überzeugt von der Bedeutung von Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der industriellen Technologie, u. a. durch den Transfer und den Erwerb von Technologie sowie den Zugang zu Informationen über industrielle Technologien, einschließlich der Spitzentechnologien,

in Kenntnisnahme des gemäß Generalversammlungsresolution 31/163 vom 21. Dezember 1976 vorgelegten Berichts des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über die Verlagerung von Industrien aus entwickelten Länder in Entwicklungsländer 14/

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/163 vom 19. Dezember 1977 über die Verstärkung der operativen Aktivitäten auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern.

13/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 16 (A/33/16)

14/ A/33/182

im Hinblick auf die Erklärung des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung 15/,

I

1. erklärt erneut, daß der anzustrebende jährliche Mittelzufluß an den Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung 50 Millionen US-Dollar beträgt und daß dieser Betrag soweit wie möglich im Verlauf des Jahres 1979 erreicht werden sollte;
2. bittet diejenigen Länder, insbesondere die entwickelten Länder, die bisher noch keine Beiträge zu diesem Fonds geleistet haben, eindringlich, dies zu tun;
3. fordert alle Staaten, insbesondere die entwickelten Länder, auf, geeignete Maßnahmen zur Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge zum Fonds zu ergreifen;
4. ersucht die Länder, die gegenwärtig zweckgebundene Beiträge leisten, die Verwendung dieser Beiträge so flexibel wie möglich zu halten, und ersucht das Sekretariat, geeignete Projekte vorzuschlagen;
5. betont die Notwendigkeit einer optimalen Verwendung der Mittel des Fonds zur Finanzierung operativer Aktivitäten, einschließlich von Versuchsprojekten, z. B. in folgenden vorrangigen Bereichen:
 - a) Stärkung der technologischen Fähigkeiten der Entwicklungsländer;
 - b) Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern;
 - c) Ausbildungsprogramme;
 - d) Sondermaßnahmen für die am wenigsten entwickelten Länder, für Länder in Binnen- und Insellage sowie für die am schwersten betroffenen Länder;
6. empfiehlt dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eine angemessene Erhöhung des Jahresvolumens der Finanzmittel für das Programm der Sonderleistungen für industrielle Entwicklung;

II

1. bekräftigt erneut die Notwendigkeit, unter Berücksichtigung von Generalversammlungsresolutionen 3086 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 31/162 vom 21. Dezember 1976 und 32/165 vom 19. Dezember 1977 die Wirksamkeit des Netzes der im Außendienst tätigen Berater für industrielle Entwicklung zu erhöhen;

2. ersucht darum, das Einstellungsvolumen der im Außendienst tätigen Berater für industrielle Entwicklung auch während des noch nicht abgeschlossenen Bewertungsverfahrens über Wege zur Steigerung der Effektivität des Systems der im Außendienst tätigen Berater für industrielle Entwicklung, um das der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1978/65 ersucht hat, aufrechtzuerhalten, damit auf gesicherter finanzieller Grundlage so bald wie möglich der empfohlene Umfang der Länderbetreuung erreicht wird, wobei berücksichtigt werden soll, daß es wünschenswert ist, sich um eine Einstellung dieser im Außendienst tätigen Berater aus allen Regionen und insbesondere aus den Entwicklungsländern zu bemühen;

III

beschließt, daß das Konsultationssystem der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung durch konkrete Maßnahmen wirksam zur Erreichung der Ziele der Erklärung und des Aktionsplans von Lima 12/beitragen sollte und daß sich jedes Land auf Regierungsebene und auf den anderen, im diesbezüglichen Beschluß der zwölften Tagung des Rats für industrielle Entwicklung 16/erwähnten Ebenen an den Konsultationen beteiligen kann;

IV

1. ersucht um die Durchführung geeigneter Maßnahmen, durch die in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis und erforderlichenfalls auch mit Behandlung durch den Rat für industrielle Entwicklung innerhalb des Sekretariats der Organisation der Ver-

einten Nationen für industrielle Entwicklung die Aktivitäten verstärkt werden, die mit der Entwicklung der Fähigkeiten der Entwicklungsländer auf technologischem Gebiet und dem industriellen Technologietransfer an die Entwicklungsländer zu tun haben;

2. bekräftigt erneut ihre Unterstützung für das kooperative Aktionsprogramm der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung für geeignete industrielle Technologien;

3. ersucht die dreizehnte Tagung des Rats für industrielle Entwicklung, auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Untersuchung des probeweisen Betriebs der Industriellen und technologischen Informationsbank Vorschläge für weitere wirksame Maßnahmen auf diesem Gebiet zu machen;

V

1. betont die Notwendigkeit, neue Maßnahmen auf dem Gebiet der Ausbildung von Industriearbeitern in den Entwicklungsländern einzuleiten;

2. hebt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit hervor, Frauen und Jugendliche voll in den industriellen Entwicklungsprozeß zu integrieren;

VI

ersucht den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Generalversammlung unter Berücksichtigung ihrer Resolution 31/163 auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über den Rat für industrielle Entwicklung einen umfassenderen, analytischen Bericht über die Verlagerung von Industrien zugunsten von Entwicklungsländern vorzulegen;

VII

1. würdigt den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 32/163 17 ;

2. bekräftigt erneut die Notwendigkeit, die Bestimmungen von Ziffer 3 der Resolution 32/163 durchzuführen;

3. ersucht den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, zur Behandlung durch die Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung einen Bericht über die Durchführung von Resolution 32/163 auszuarbeiten.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/79 - Änderung der Liste von Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in Frage kommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 über die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung,

im Hinblick auf Buchstabe i) des Beschlußteils ihrer Resolution 32/39 vom 2. Dezember 1977 über die Veränderung des Status des Heiligen Stuhls bei der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom Vertreter- zum Beobachterstatus mit Wirkung vom Dezember 1975,

1. beschließt, die Salomonen in Liste A des Anhangs zur Generalversammlungsresolution 2152 (XXI) aufzunehmen 18/;

2. beschließt ferner, den Heiligen Stuhl aus Liste B des Anhangs zu Resolution 2152 (XXI) 18/ zu streichen;

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

18/Andere Veränderungen seit der Verabschiedung der Resolution 2152 (XXI) finden sich in den Resolutionen 2385 (XXIII) vom 19. November 1968, 2510 (XXIV) vom 21. November 1969, 2637 (XXV) vom 19. November 1970, 2824 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2954 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3088 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3305 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3401 A (XXX) vom 28. November 1975, 3401 B (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/160 vom 21. Dezember 1976 und 32/108 vom 15. Dezember 1977.

*
* *

Aufgrund der vorstehenden Resolution ergeben sich folgende Listen für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommenden Staaten:

A. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE a) DER GENERALVERSAMMLUNGSRESOLUTION 2152 (XXI)

Afghanistan	Kap Verde
Ägypten	Katar
Algerien	Kenia
Angola	Komoren
Äquatorialguinea	Kongo
Äthiopien	Kuwait
Bahrain	Lesotho
Bangladesch	Libanon
Benin	Liberia
Bhutan	Libysche Arabische Jamahiriya
Birma	Madagaskar
Botswana	Malawi
Burundi	Malaysia
China	Malediven
Demokratischer Jemen	Mali
Demokratisches Kamputschea	Marokko
Dschibuti	Mauretanien
Elfenbeinküste	Mauritius
Fidschi	Mongolei
Gabun	Mosambik
Gambia	Nepal
Ghana	Niger
Guinea	Nigeria
Guinea-Bissau	Obervolta
Indien	Oman
Indonesien	Pakistan
Irak	Papua-Neuguinea
Israel	Philippinen
Jemen	Republik Korea
Jordanien	Rwanda
Jugoslawien	

Salomonen	Syrische Arabische Republik
Sambia	Thailand
São Tomé und Príncipe	Togo
Saudi-Arabien	Tschad
Senegal	Tunesien
Seychellen	Uganda
Sierra Leone	Vereinigte Arabische Emirate
Singapur	Vereinigte Republik Kamerun
Somalia	Vereinigte Republik Tansania
Sri Lanka	Vietnam
Südafrika	Volksdemokratische Republik Laos
Sudan	Zaire
Swasiland	Zentralafrikanisches Kaiserreich

B. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE b)

Australien	Malta
Belgien	Monaco
Dänemark	Neuseeland
Deutschland, Bundesrepublik	Niederlande
Finnland	Norwegen
Frankreich	Österreich
Griechenland	Portugal
Irland	Schweden
Island	Schweiz
Italien	Spanien
Japan	Türkei
Kanada	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Liechtenstein	Vereinigte Staaten von Amerika
Luxemburg	Zypern

C. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE c)

Argentinien	Honduras
Bahamas	Jamaika
Barbados	Kolumbien
Bolivien	Kostarika
Brasilien	Kuba
Chile	Mexiko
Dominikanische Republik	Nikaragua
Ekuador	Panama
El Salvador	Paraguay
Grenada	Peru
Guatemala	Suriname
Guyana	Trinidad und Tobago
Haiti	Uruguay
	Venezuela

D. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE d)

Albanien
 Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik
 Bulgarien
 Deutsche Demokratische Republik
 Polen
 Rumänien
 Tschechoslowakei
 Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik
 Ungarn
 Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

33/80 - Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/56 vom 2. August 1978,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen über seine Tagung vom 15. bis 26. Mai 1978 am Sitz der Vereinten Nationen 19/,

tief beunruhigt über das Ausmaß der unbefriedigten Bedürfnisse von Kindern in Entwicklungsländern,

unter Feststellung der Notwendigkeit einer Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei kontinuierlichen Aktivitäten zugunsten von Kindern anlässlich des Internationalen Jahres des Kindes;

1. würdigt die Politik und die Tätigkeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen;

2. unterstützt die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/56 und insbesondere das vom Exekutivrat des Hilfswerks gebilligte Ziel von 240 Millionen Dollar für die jährlichen Einnahmen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen im Jahr 1980, dem sich der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1978 angeschlossen hatte;

3. bittet alle Regierungen, insbesondere diejenigen, die nicht in einem ihrer Zahlungsfähigkeit entsprechenden Umfang Beiträge leisten, eindringlich, ihre Beiträge zum Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen so schnell wie möglich zu erhöhen.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/81 - Gesundheitsbedürfnisse der Kinder palästinensischer Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für palästinensische Flüchtlinge.

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/111 vom 15. Dezember 1977 über die Gesundheitsbedürfnisse der Kinder palästinensischer Flüchtlinge,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/40 vom 1. August 1978 über das Internationale Jahr des Kindes,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht über die Gesundheitsbedürfnisse der Kinder palästinensischer Flüchtlinge 20/ sowie den gastgebenden Regierungen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und der Weltgesundheitsorganisation für die Durchführung einer Erhebung zu dieser Frage;

2. ersucht die infragekommenden Mitgliedstaaten und Organisationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bei der Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Behebung der im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs genannten grundlegenden Mängel zu unterstützen;

3. ersucht den Generalsekretär, die Lage ständig zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über seine Erkenntnisse zu berichten.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/82 - Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms
der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfundzwanzigste Tagung 21/, der Erklärung des Administrators des Programms 22/ und der während der Aussprache abgegebenen Stellungnahmen,

1. schließt sich dem Wirtschafts- und Sozialratbeschuß 1978/54 vom 2. August 1978 an, in dem der Rat mit Zustimmung den Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfundzwanzigste Tagung sowie die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zur Kenntnis nahm;

2. äußert ihre Befriedigung über die Maßnahmen des Verwaltungsrats und des Administrators zur Verstärkung der Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

3. nimmt Kenntnis von der auf der Zeichnungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten im Jahr 1978 bekanntgegebenen Steigerung der Beiträge für 1979 und bittet alle Regierungen eindringlich, sich weiterhin darum zu bemühen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit es die Ziele für die Entwicklungsperiode 1977-1981 erreichen kann.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

21/ Official Records of the Economic and Social Council, 1978,
Supplement No. 13 (E/1978/53/Rev.1)

22/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session,
Second Committee, 27. Sitzung, Ziffer 1 - 10

33/83 - Internationales Jahr des KindesDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/169 vom 21. Dezember 1976, mit der sie das Jahr 1979 zum Internationalen Jahr des Kindes erklärte,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/109 vom 15. Dezember 1977 und auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2105 (LXIII) vom 3. August 1977 sowie 1978/40 vom 1. August 1978,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung, die Programme für Kinder in allen Ländern - sowohl in Entwicklungsländern wie in entwickelten Ländern - nicht nur für das Wohl der Kinder selbst, sondern auch für die umfassenderen Bemühungen um einen schnelleren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprozeß haben,

in der Überzeugung, daß der Gedanke der Grundbetreuung für Kinder ein wesentlicher Bestandteil der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ist,

mit Genugtuung die Fortschritte bei der Vorbereitung des Weltkinderjahres auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Kenntnis nehmend,

in der Überzeugung, daß das Weltkinderjahr allen Ländern eine einmalige Gelegenheit bietet, ihre Politiken für Kinder eingehend zu überprüfen und zu bewerten sowie Programme für neue Maßnahmen aufzustellen, und daß es der Weltgemeinschaft Gelegenheit gibt, erneut zu bekräftigen, daß sie entschlossen ist, den Kindern zu geben, was sie brauchen und ihre Grundrechte zu gewährleisten,

dabei eingedenk der Vorbereitungen für eine neue internationale Entwicklungsstrategie,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivdirektors des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen 23/über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltkinderjahr,

1. dankt dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen für die Art und Weise, in der es die ihm von der Generalversammlung mit Resolution 31/169 übertragene Aufgabe als federführende Organisation erfüllt hat;

2. erklärt erneut, daß der Hauptschwerpunkt des Weltkinderjahrs auf nationaler Ebene liegt, und bittet hierzu alle Länder eindringlich, ihre Vorbereitungen für das Jahr zu intensivieren, Prioritäten zu bestimmen und geeignete Ziele als Grundlage für die Erstellung von Kindern zugute kommenden kurz-, mittel- und langfristigen Plänen und Programmen zu setzen;

3. nimmt mit Dank die aktive Beteiligung von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen zur Sicherung des Erfolgs des Weltkinderjahrs sowie auch die wertvolle Koordinierungsarbeit der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für das Internationale Jahr des Kindes zur Kenntnis;

4. erklärt erneut, daß das Internationale Jahr des Kindes seinen Zielen gemäß den Anstoß zu einer Erhöhung der Mittel geben sollte, die über das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Kanäle für Kindern zugute kommende Dienste bereitgestellt werden, damit die Entwicklungsländer ihre Kinderprogramme ausbauen, verstärken und durchführen können;

5. spricht den Regierungen ihren Dank aus, die bereits Beiträge zu den Kosten für das Sekretariat des Weltkinderjahrs geleistet haben, und bittet alle Regierungen eindringlich, zu seiner vollen Finanzierung beizutragen;

6. ersucht das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen um die Ausarbeitung eines umfassenden, aktionsorientierten Berichts auf der Grundlage der von den Regierungen und Sonderorganisationen* sowie von anderen in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen eingegangenen Informationen über ihre Projekte und Programme im Rahmen des Weltkinderjahrs sowie über die geplanten Anschlußmaßnahmen für die kommenden Jahre und ersucht ferner um Vorlage dieses Berichts auf der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung sowie um die Behandlung der vorläufigen Fassung dieses Berichts auf der Tagung des Exekutivrats des Kinderhilfswerks im Jahr 1979 und auf der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1979;

7. beschließt, den Punkt "Internationales Jahr des Kindes - Pläne und Maßnahmen zur weltweiten Verbesserung der Lage der Kinder, insbesondere in den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung aufzunehmen, und empfiehlt, daß dieser Punkt angesichts seiner Bedeutung von der Generalversammlung auf einer Plenarsitzung anläßlich dieses Jahres behandelt wird;

8. bittet den gegenwärtigen Präsidenten der Generalversammlung, den Generalsekretär und den Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, zu Beginn des Jahres 1979 Botschaften zum Weltkinderjahr zu veröffentlichen, und bittet eindringlich um eine weite Verbreitung dieser Botschaften überall in der Welt;

9. bittet alle Staats- bzw. Regierungschefs, im Zusammenhang mit dem Weltkinderjahr Sonderbotschaften zu veröffentlichen.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/84 - Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Resolution 2659 (XXI) vom 7. Dezember 1970, mit der das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen geschaffen wurde, sowie auf ihre Resolutionen 2810 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, 2970 (XXVII) vom 14. Dezember 1972, 3125 (XXVIII) vom 13. September 1973, 31/131 vom 16. Dezember 1976 und 31/166 vom 21. Dezember 1976,

in Kenntnisnahme des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen 24/ und der einschlägigen Abschnitte des Berichts des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfundzwanzigste Tagung 25/,

in der Überzeugung, daß das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen dadurch, daß gegenwärtig ein größerer Anteil an fachlich qualifizierten Entwicklungshelfern aus den Entwicklungsländern selbst kommt, eine wichtige Rolle als Instrument für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern über-

24/ DP/33 mit Korr. 1

25/ Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 13 (E/1978/53/Rev.1)

nimmt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern große Dienste leistet und ihnen sogar noch nützlicher werden kann,

1. erwartet mit Interesse die Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen auf seiner sechszwanzigsten Tagung aufgrund seiner Behandlung des Berichts des Administrators des Programms abgeben soll, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahmeverfahren des Entwicklungshelferprogramms der Vereinten Nationen und den gegenwärtigen Stand des Freiwilligen Sonderfonds für das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen;

2. wiederholt erneut die in ihrer Resolution 2970 (XXVII) an den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und an die Leiter der betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gerichtete Bitte, im Einvernehmen mit den betreffenden Ländern und im Hinblick auf eine Koordinierung durch den Koordinator des Entwicklungshelferprogramms der Vereinten Nationen den Einsatz von Entwicklungshelfern der Vereinten Nationen bei von den Vereinten Nationen unterstützten Projekten und Aktivitäten zu fördern sowie die Einstellungspolitik und die Arbeitsbedingungen aller Entwicklungshelfer im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen aufeinander abzustimmen und dabei die Entwicklungsbedürfnisse auf der Ebene des Außendienstes zu berücksichtigen;

3. appelliert an die Regierungen der Mitgliedsstaaten, einen Beitrag oder eine Erhöhung ihrer Beiträge zum Freiwilligen Sonderfonds für das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen;

4. ersucht den Generalsekretär und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf dem Weg über den Verwaltungsrat des Programms und über den Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/85 - Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer
in Binnenlage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/177 vom 21. Dezember 1976, mit der sie die Satzung des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/113 vom 15. Dezember 1977,

unter Berücksichtigung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über den Fonds 26/,

mit Dank an die Länder, die auf den am 2. November 1977 sowie am 7. und 8. November 1978 abgehaltenen Zeichnungskonferenzen Beiträge für den Fonds zugesagt haben,

tief besorgt darüber, daß der Fonds wegen des Ausbleibens freiwilliger Beiträge von Mitgliedsstaaten, die dazu in der Lage wären, seine Tätigkeit noch nicht, wie in Generalversammlungsresolution 31/177 vorgesehen, aufgenommen hat,

1. bringt ihre Sorge über die sehr geringe Höhe der auf der Zeichnungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten von 1978 zugesagten Beiträge für 1979 zum Ausdruck;

2. bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich, sofortige und großzügige Beiträge zum Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage zu leisten, damit dieser seine Tätigkeit, wie in seiner Satzung vorgesehen, so bald wie möglich aufnehmen kann;

3. nimmt Kenntnis von den Interimsmaßnahmen, die der Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seinem Beschluß 25/15 vom 28. Juni 1978 verabschiedet hat 27/;

26/ DP/328

27/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 13 (E/1978/53/Rev.1), Kap. XX

4. bittet den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zur Unterstützung aller Entwicklungsländer in Binnenlage bei der Ermittlung und Ausarbeitung von konkreten Projekten zu ergreifen, die aus dem Fonds finanziert werden könnten, wobei an eine gerechte Verteilung der Ressourcen des Fonds unter den Entwicklungsländern in Binnenlage gedacht werden muß;

5. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ferner, in Absprache mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und weiteren verwandten Institutionen ihre Aktionen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage im Rahmen der Interimsmaßnahmen fortzusetzen, wobei zu berücksichtigen ist, daß jedes in Frage kommende Land geeignete finanzielle und technische Hilfe erhält.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/86 - Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Tagung 28/ sowie der Erklärung des Exekutivdirektors des Programms zu diesem Bericht 29/,

ferner nach Behandlung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/62 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. August 1978 über internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß am 23. April 1978 in Kuwait die Schlußakte der Kuwaiter Regionalen Bevollmächtigtenkonferenz über den Schutz und die Entwicklung der Meeresumwelt und der Küstengebiete unterzeichnet wurde,

28/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/33/25)

29/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Second Committee, 24. Sitzung, Ziffer 1 - 14

weiterhin nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Konventionen und Protokolle im Umweltbereich 30/,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Tagung und von den in Anhang I dieses Berichts enthaltenen Beschlüssen;

2. begrüßt die Aktivitäten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Einführung eines das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden mittelfristigen Umweltprogramms auf der Grundlage einer gemeinsamen Programmerstellung nach Sachgebieten, über die Bedeutung der Programm- und Projektbewertung, über die zur Behandlung von Umweltfragen und zur Verwirklichung des von der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten 31/ auf ihrer Tagung vom 29. August bis 9. September 1977 in Nairobi verabschiedeten Aktionsplans über die Bekämpfung des Vordringens der Wüsten durch den Verwaltungsausschuß für Koordinierung erforderlichen Vorbereitungsarbeiten sowie über die diesbezügliche Berichterstattung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung an den Verwaltungsrat;

3. fordert alle mit der Ausarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie befaßten Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, angesichts des engen Zusammenhangs zwischen Umwelt und Entwicklung Umweltaspekte voll zu berücksichtigen;

4. bittet die dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung angehörenden leitenden Beamten, auch nach der Zusammenlegung des Umweltkoordinierungsrats mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung Umweltfragen weiterhin auf ihrer Ebene zu behandeln;

5. bittet alle Regierungen eindringlich, eingedenk von Ziffer 3 des Beschlusses 6/13A des Verwaltungsrats vom 24. Mai 1978 32/ sofortige und großzügige Beiträge zum Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu leisten, damit das gebilligte Ziel erreicht werden kann;

30/ A/33/134

31/ A/CONF. 74/36, Kap. I

32/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiund-dreißigste Tagung, Beilage 25 (A/33/25), Anhang I

6. ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, weiterhin seine Rolle als Katalysator und Koordinator im Bereich der Meeresumwelt und des ökologischen Gleichgewichts der Regionalmeere wahrzunehmen, und bittet die betreffenden Regierungen, entweder in Zusammenarbeit untereinander oder gegebenenfalls mit Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen Konventionen und andere Regelungen zur Förderung des Schutzes der Meeresumwelt der Regionalmeere abzuschließen;

7. bittet die Mitgliedsstaaten um Ratifizierung bzw. Verwirklichung aller in irgendeiner Weise zum Schutz der Umwelt bestimmten internationalen Konventionen und Protokolle und bittet die Regierungen ferner eindringlich, den Abschluß derartiger Konventionen und Protokolle zu fördern.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/87 - Zusammenarbeit im Umweltbereich in bezug auf zwei oder mehr Staaten gemeinsame natürliche Ressourcen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Erklärung der Stockholmer Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (5. bis 16. Juni 1972) niedergelegten Grundsätze

unter Hinweis auf ihre Resolution 3129 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973 über "Zusammenarbeit im Umweltbereich in bezug auf zwei oder mehr Staaten gemeinsame natürliche Ressourcen",

ferner unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 enthaltene Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten von Staaten,

33/ Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm 5. - 16. Juni 1972 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.A.14 mit Korrigendum), Kap. I

33/88 - Maßnahmen zugunsten der Sudan-Sahel-RegionDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/170 vom 19. Dezember 1977,

im Bewußtsein des bedenklichen Ausmaßes, in dem die Wüsten in der Sudan-Sahel-Region vordringen, sowie der Dringlichkeit, mit der in dieser Region der von der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten auf ihrer Tagung vom 29. August bis 9. September 1977 in Nairobi verabschiedete Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten 36/ durchzuführen ist,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Tagung 37/, insbesondere der Teile des Berichts über Maßnahmen zugunsten der Sudan-Sahel-Region,

eingedenk des Abschnitts II der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/37 vom 21. Juli 1978,

unter Betonung der Notwendigkeit, daß Gremien des Systems der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen die Bemühungen der Länder der Sudan-Sahel-Region zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten unterstützen, insbesondere durch die Planung und Durchführung von Projekten und durch die Stärkung subregionaler und regionaler Strukturen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3054 (XXVIII) vom 17. Oktober 1973, mit der sie die Aufgaben des Büros der Vereinten Nationen für die Sahelregion festgelegt hat,

ferner unter Hinweis auf die grundlegende Bedeutung einer Fortsetzung der engen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für die Sahelregion mit dem Ständigen Zwischenstaatlichen Ausschuß zur Dürrebekämpfung in der Sahelregion im Hinblick auf die volle Verwirklichung der Programme des Ausschusses und seiner Mitgliedsstaaten,

36/ A/CONF.74/36, Kap. I

37/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/33/25)

im Hinblick darauf, daß der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen mit seinem Beschluß 6/14 vom 19. Mai 1978 34/ den Abschlußbericht der mit Beschluß 44 (III) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingesetzten Zwischenstaatlichen Sachverständigenarbeitsgruppe für zwei oder mehr Staaten gemeinsame natürliche Ressourcen gebilligt hat, der die Entwürfe von Verhaltensgrundsätzen im Umweltbereich als Anleitung für Staaten bei der Erhaltung und einträchtigen Nutzung von zwei oder mehr Staaten gemeinsamen Ressourcen enthält, sowie im Hinblick auf die darin enthaltenen Erklärungen und Vorbehalte 35/,

in Anerkennung des Rechts von Staaten, spezifische Lösungen auf bilateraler oder regionaler Grundlage herbeizuführen,

in dem Wunsch, die wirksame Zusammenarbeit zwischen Staaten zur Ausarbeitung von Völkerrechtsnormen für die Erhaltung und einträgliche Nutzung von zwei oder mehr Staaten gemeinsamen natürlichen Ressourcen zu fördern,

1. nimmt die wertvolle Arbeit der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe bei der Ausführung der ihr zur Durchführung von Resolution 3129 (XXVIII) anvertrauten Aufgaben zur Kenntnis;

2. nimmt Kenntnis vom Bericht der Sachverständigengruppe, von der Billigung der verabschiedeten Fassung des Berichts durch den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie von seiner Überweisung an die Generalversammlung mit der Bitte um Verabschiedung der Entwürfe von Verhaltensgrundsätzen;

3. bittet den Generalsekretär, den Bericht an die Regierungen zur Untersuchung und Stellungnahme hinsichtlich der Verhaltensgrundsätze weiterzuleiten und darüber - auch unter Berücksichtigung weiterer wichtiger Informationen - zu berichten, mit dem Ziel, der Generalversammlung eine Beschlußfassung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung zu ermöglichen.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

34/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/33/25), Anhang I

35/ UNEP/GC.6/17

1. unterstützt die Beschlüsse 6/11 B des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 24. Mai 1978 38/ und 25/10 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Juni 1978 39/;

2. beschließt, das Büro der Vereinten Nationen für die Sahelregion zusätzlich zu seinen gegenwärtigen Funktionen zur rechten Hand der Vereinten Nationen zu machen, mit der Aufgabe, im Namen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die Bemühungen der fünfzehn Länder der Sudan-Sahel-Region südlich der Sahara und nördlich des Äquators 40/ zur Durchführung des Aktionsprogramms zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu unterstützen;

3. genehmigt hierzu die Erweiterung der Organisation des Büros der Vereinten Nationen für die Sahelregion sowie seines Regionalbüros in Ougadougou, unbeschadet der Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit den in Ziffer 3 der Generalversammlungsresolution 3054 (XXVIII) festgelegten Aufgaben des Büros der Vereinten Nationen für die Sahelregion zur Durchführung des Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region ergriffen worden sind, wobei dieses Vorhaben in Übereinstimmung mit der obigen Ziffer 1 vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen gemeinsam zu tragen ist;

4. bittet die Sonderorganisationen* sowie die anderen betroffenen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen um uneingeschränkte Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für die Sahelregion bei seinen Bemühungen, die volle Wirksamkeit der Hilfe für die fünfzehn Länder der Sudan-Sahel-Region bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu gewährleisten;

5. ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

38/ Ebd., Anhang I

39/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 13, (E/1978/53/Rev.1), Kap. XX

40/ Äthiopien, Gambia, Kap Verde, Kenia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Obervolta, Senegal, Somalia, Sudan, Tschad, Uganda und Vereinigte Republik Kamerun.

6. ersucht den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen der Generalversammlung einen Jahresbericht über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region vorzulegen.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/89 - Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/169 und 32/172 vom 19. Dezember 1977 mit ihren Beschlüssen über den Bericht der vom 29. August bis 9. September 1977 in Nairobi veranstalteten Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten 41/,

nach Behandlung

a) des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Tagung 42/, der ein Kapitel über die sich aus der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten ergebenden Fragen sowie die diesbezüglichen Beschlüsse enthält,

b) des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten 43/,

in Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs über die Untersuchung zusätzlicher Mittel und Wege zur Finanzierung der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten 44/ sowie über die Einrichtung und Unterhaltung eines Sonderkontos zur Finanzierung der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten 45/

41/ A/CONF. 74/36

42/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/33/25)

43/ A/33/260

44/ A/33/260

45/ A/33/117

im Bewußtsein dessen, daß der Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten angesichts der außerordentlichen Schwere des Problems in vielen vom Vordringen der Wüsten betroffenen Ländern unverzüglich durchgeführt werden muß 46/,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die Bemühungen um die Vorarbeiten zur Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten sowie von der federführenden Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen - in Absprache und in enger Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltorganisation für Meteorologie, dem Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen sowie anderen beteiligten Sonderorganisationen* - bei den in kurzer Zeit geleisteten Vorarbeiten zur Durchführung der Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung gespielt hat;

2. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen der Konferenz über das Vordringen der Wüsten (A/33/259);

3. nimmt ferner Kenntnis von der Einsetzung der Beratungsgruppe für die Bekämpfung des Vordringens der Wüsten und bittet die Beratungsgruppe eindringlich um schnelle Ausführung ihrer Arbeit zur Unterstützung des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen beim Aufbringen von Mitteln zur Ausarbeitung und Durchführung von Projekten und Programmen im Rahmen des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten sowie bei der Gewährleistung einer geeigneten Koordinierung der Aktivitäten, die mit den von der Gruppe aufgebrachten Mitteln durchgeführt werden;

4. bekräftigt ihren Beschluß, im Prinzip ein Sonderkonto bei den Vereinten Nationen zur Finanzierung der nationalen, sub-regionalen und regionalen Projekte im Rahmen der Durchführung des Aktionsplans einzurichten;

5. bittet die Geberländer und internationalen Finanzinstitutionen eindringlich, sich aktiv an der Arbeit der Beratungsgruppe für die Eindämmung des Vordringens der Wüsten zu beteiligen;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

6. fordert die Geberländer sowie die internationalen und multilateralen Finanzorganisationen auf, ihre finanzielle und technische Unterstützung an die Entwicklungsländer zu erhöhen, die das Vordringen der Wüsten bekämpfen, und hierbei insbesondere die Ersuchen der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer zur Finanzierung konkreter Projekte zu berücksichtigen;

7. ersucht den Generalsekretär, die Stellungnahme der Regierungen über zusätzliche Mittel und Wege zur Finanzierung der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse zu berichten.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/90 - Mexiko-Erklärung des Welternährungsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, mit der sie den Welternährungsrat als Koordinierungsmechanismus eingesetzt hat, der in umfassender, zusammenhängender und kontinuierlicher Weise auf eine erfolgreiche Koordinierung und Durchführung der Politiken aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen achten soll, die sich mit Nahrungsmittelproduktion, Ernährung, Ernährungssicherheit, Nahrungsmittelhandel und -hilfe sowie anderen diesbezüglichen Fragen befassen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/52 vom 8. Dezember 1977, mit der sie beschloß, auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung das im Manila-Kommuniqué des Welternährungsrats enthaltene Aktionsprogramm zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung zu überprüfen 47/,

47/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 19, (A/32/19), Erster Teil, Ziffer 1

nach Behandlung des Berichts des Welternährungsrats über seine vom 12. bis 15. Juni 1978 in Mexiko-Stadt abgehaltene vierte Tagung 48/,

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/69 vom 4. August 1978,

1. spricht der Regierung und dem Volk von Mexiko ihre Anerkennung und ihren Dank für die hervorragenden Einrichtungen und für die großzügige Gastfreundschaft aus, die sie dem Welternährungsrat auf seiner vierten Tagung gewährt haben;
2. nimmt Kenntnis vom Bericht des Welternährungsrats;
3. verabschiedet die Mexiko-Erklärung des Welternährungsrats 49/ über die Welternährungslage und die Durchführung des Manila-Kommuniqués des Welternährungsrats - eines Aktionsprogramms zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung;
4. äußert ihre tiefe Besorgnis über die langsamen Fortschritte bei der Lösung der grundsätzlichen Ernährungsprobleme, denen die Entwicklungsländer gegenüberstehen, insbesondere die Länder, in denen das Nahrungsmittelproblem an erster Stelle steht sowie andere Entwicklungsländer mit großen Nahrungsmitteldefiziten und einer weiteren Verschlechterung der Lage in ihrer Nahrungsmittelproduktion;
5. unterstützt die wichtigen Empfehlungen und Beschlüsse der Mexiko-Erklärung bezüglich der dringend erforderlichen Maßnahmen und der Modalitäten zur Steigerung der Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern, zur Verbesserung der menschlichen Ernährung und zur Verringerung von Hunger und Unterernährung, zur Unterstützung der Länder in der afrikanischen Sahelregion, zur Verbesserung der Ernährungssicherheit, zur Ausweitung und Verbesserung der Nahrungsmittelhilfe und zur Verbesserung des Beitrags, den der Handel zur Lösung von Ernährungsproblemen leisten kann;
6. bittet die Regierungen und internationalen Organisationen eindringlich um uneingeschränkte Unterstützung des Welternährungsrats bei seinen Bemühungen, die Haupthindernisse für eine Steigerung der Nahrungsmittelproduktion festzustellen, umfassendere Maßnahmen auf diesem Gebiet einzuleiten und in enger Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, Geberländern und wichtigen internationalen Organisationen für Finanz- und Entwicklungshilfe Vorschläge zur Überwindung von Hindernissen bei der Mobilisierung inländischer und ausländischer, für diesen Zweck bestimmte Ressourcen auszuarbeiten;

48/ Ebd., Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/33/19 mit Korr. 1)

49/ Ebd., Erster Teil, Ziffer 1

7. empfiehlt dem Welternährungsrat, auf seiner fünften Tagung die Frage zu behandeln, welche Auswirkungen der Bereich des Handels, einschließlich der für die Entwicklungsländer exportschädigenden, protektionistischen Maßnahmen, auf die Lösung der Ernährungsprobleme der Entwicklungsländer hat, und dazu konkrete Empfehlungen vorzulegen;

8. bittet die Regierungen eindringlich um die volle Verwirklichung der Empfehlung, die internationale Notreserve von 500.000 Tonnen Getreide als Dauerreserve mit jährlicher, vom Ausschuß für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe festzulegender Auffüllung einzurichten, die dem Welternährungsprogramm zur Verfügung steht;

9. bringt ihr tiefes Bedauern und ihre Besorgnis über die Aussetzung der Verhandlungen über eine Ablösung des Internationalen Weizenübereinkommens von 1971 50/ zum Ausdruck und bittet die an den genannten Verhandlungen beteiligten Regierungen eindringlich darum, schnellstens zu einem endgültigen Abkommen zu gelangen, ihre Verpflichtung zur Gewährleistung der Welternährungssicherheit zu bekräftigen und sich ferner u.a. darum zu bemühen, so bald wie möglich ein internationales System von Getreidereserven anzulegen, deren Umfang ausreicht, um die Welternährungssicherheit sowie eine vernünftige Markt- und Preisstabilität zu gewährleisten;

10. bittet ferner eindringlich darum, daß die neue internationale Konvention über Nahrungsmittelhilfe, nach der jährlich mindestens 10 Millionen Tonnen Getreide für die Nahrungsmittelhilfe bereitgestellt werden sollen, durch die traditionellen Geberländer und diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, baldigst abgeschlossen und durchgeführt wird;

11. fordert die traditionellen Geberländer und diejenigen Länder, die zu Spenden in der Lage sind, auf, in Anbetracht des wachsenden Bedarfs der Entwicklungsländer an landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und deren wachsenden Kosten ihre Unterstützung für landwirtschaftliche Produktionsmittel, insbesondere Düngemittel, auf dem Weg über die geeigneten bilateralen und/oder multilateralen Kanäle zu erhöhen, insbesondere über das Internationale Kunstdünger-Versorgungssystem der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 51/, und außerdem umfangreiche Beiträge zum Saatgutverbesserungs- und -entwicklungsprogramm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation sowie zum Aktionsprogramm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation zur Vermeidung von Nahrungsmittelverlusten zu leisten, um den erwünschten Mittelbestand von jeweils 20 Millionen Dollar zu erzielen;

50/Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 800, No. 11400, S.45

51/Vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1/63 vom 19. Juli 1974 gebilligt (vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Report of the Council of FAO, Sixty-third Session, Ziffer 26)

12. fordert die Geberländer nachdrücklich auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den Nährwert ihrer Nahrungsmittelhilfe, insbesondere ihren Eiweißgehalt, zu erhalten;

13. ersucht den Welternährungsrat, auf seiner fünften Tagung unter Berücksichtigung der verschiedenen jährlichen Bewertungen des Rats, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation und anderer Gremien und eingedenk der laufenden Vorbereitungen für die Internationale Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade eine umfassende Halbzeitüberprüfung und -bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der Beschlüsse, Resolutionen und Programme zu Ernährungsfragen vorzunehmen, die seit der Welternährungskonferenz verabschiedet worden sind, sowie aktionsorientierte Empfehlungen hierzu auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung zu berichten.

85. Plenarsitzung
15. Dezember 1978

33/108 - Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3313 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3439 (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/117 und 31/118 vom 16. Dezember 1976 sowie 32/54 vom 8. Dezember 1977,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

nach Behandlung des Berichts des Rats der Universität der Vereinten Nationen über die Arbeit der Universität 52/ und des Berichts des Generalsekretärs 53/,

52/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage Nr. 31 (A/33/31)

53/ A/33/333 mit Korr. 1

im Hinblick auf die Beschlüsse 5.2.3. der einhundertfünften Tagung des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 19. Oktober 1978, in denen der Rat u.a. hervorhob, daß weitere Fortschritte im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Universität der Vereinten Nationen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erzielt werden müssen, seine Überzeugung bekräftigte, daß die Universität zu ihrer Entfaltung eine größere finanzielle Unterstützung benötige und verdiene, und die Mitgliedsstaaten erneut aufrief, großzügige Beiträge zum Stiftungsfonds der Universität zu leisten und zusätzlich bzw. stattdessen die Forschungs- und Fortbildungsaktivitäten durch Sonderbeiträge zu unterstützen,

1. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Programmaktivitäten der Universität der Vereinten Nationen in allen drei Prioritätsbereichen - Hunger in der Welt, menschliche und soziale Entwicklung sowie Nutzung und Verwaltung natürlicher Ressourcen - stetige Fortschritte machen, und bringt ihre Zuversicht zum Ausdruck, daß die Universität ihre verstärkten Bemühungen fortsetzen wird, recht bald Ergebnisse zu erzielen, die einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der drängenden Weltprobleme darstellen;

2. erkennt an, daß die Hauptaktivitäten der Universität Probleme und Institutionen in Entwicklungsländern betreffen und unterstützt die Beibehaltung dieser Schwerpunkte;

3. ermutigt die Universität der Vereinten Nationen, sich weiterhin mit den verschiedenen, im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen stattfindenden Aktivitäten zu befassen um dadurch die Zusammenarbeit und Koordinierung mit in Frage kommenden Organisationen und Gremien des Systems auszubauen und ihre Programmaktivitäten auf die dringenden Anliegen der Mitgliedsstaaten abzustimmen;

4. stellt fest, daß die bei der Aufbringung von Mitteln erzielten Ergebnisse nicht ausreichen, um die Programme der Universität aufrechtzuerhalten, und ersucht den Generalsekretär und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Absprache mit dem Rektor und dem Rat der Universität der Vereinten Nationen zur Stabilisierung der finanziellen Lage und damit zur Stärkung der Universität zu untersuchen, wie man die Programme und Aktivitäten der Universität der Vereinten Nationen besser bekannt machen und das Verständnis für sie fördern könnte, sowie der Generalversammlung darüber auf ihrer vierunddreißigsten Tagung zu berichten;

5. bittet den Generalsekretär und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie den Rektor der Universität der Vereinten Nationen eindringlich, weiterhin ihre Bemühungen zu verstärken, aus allen nur denkbaren Quellen finanzielle Hilfen für die Universität zu erhalten;

6. appelliert an alle Mitgliedsstaaten, von den Leistungen der Universität in den ersten drei Jahren insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungsländer Kenntnis zu nehmen und substantielle Beiträge zum Stiftungsfonds und/oder zu einzelnen Programmen der Universität zu leisten, damit deren Arbeit erfolgreich weitergehen kann.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

33/109 - Vorschlag zur Errichtung einer Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

angesichts dessen, daß der Präsident der Republik Kostarika der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung den Vorschlag gemacht hat, innerhalb des Systems der Universität der Vereinten Nationen eine Friedensuniversität als ein internationales Fachinstitut für postgraduale Friedensstudien zu errichten, und daß er dieses auf dem Weg über die Vereinten Nationen der internationalen Gemeinschaft angeboten hat 54/,

eingedenk dessen, daß die Regierung von Kostarika nicht nur vorläufige Pläne und Entwürfe für die geplante Friedensuniversität und deren Amtssitz sowie ein Grundstück für die Räumlichkeiten dieser Institution angeboten, sondern auch alles in ihren Kräften Stehende unternommen hat, sie außerhalb der Vereinten Nationen und der Universität der Vereinten Nationen zu finanzieren, damit sie für die Organisation bzw. für die Mitgliedsstaaten keine finanzielle Belastung darstellt,

54/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Plenary Meetings, 11. Sitzung, Ziffer 106-122

in Anbetracht dessen, daß sowohl ihre Resolution 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, mit der sie die Universität der Vereinten Nationen errichtete, als auch die mit ihrer Resolution 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973 verabschiedete Charta der Universität der Vereinten Nationen ausdrücklich die Errichtung eines dezentralisierten Systems miteinander verbundener Institutionen vorsehen, als Glieder der Weltuniversität der aktionsorientierten Erforschung der drängenden weltweiten Probleme des Überlebens, der Entwicklung und des Wohls der Menschheit zu widmen, um die es auch den Vereinten Nationen und ihren Organisationen geht, sowie zum Nutzen der Weltgemeinschaft der postgradualen Ausbildung junger Wissenschaftler und Forscher zu dienen,

1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Vorschlag des Präsidenten Kostarikas zur Errichtung einer Friedensuniversität im Rahmen des Systems der Universität der Vereinten Nationen sowie von seinem Angebot an die Weltgemeinschaft;

2. ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut dieses Vorschlags an die Mitgliedsstaaten, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie an den Rektor und den Rat der Universität der Vereinten Nationen und an andere, ihm geeignet erscheinende Organisationen zu übermitteln, damit sie ihm ihre Stellungnahme dazu mitteilen können;

3. ersucht den Generalsekretär ferner, diese Stellungnahmen auch allen Mitgliedsstaaten und interessierten Sonderorganisationen* zur Kenntnis zu bringen und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

37. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

33/110 - Lebensbedingungen des palästinensischen VolkesDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Vancouver über das Wohn- und Siedlungswesen von 1976 55/ und auf die diesbezüglichen Empfehlungen der vom 31. Mai bis 11. Juni 1976 in Vancouver abgehaltenen Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) für einzelstaatliche Maßnahmen 56/,

ferner unter Hinweis auf Resolution 3 über die "Lebensbedingungen der Palästinenser in den besetzten Gebieten", die in den von der Konferenz verabschiedeten Empfehlungen zur internationalen Zusammenarbeit enthalten ist 57/, sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2026 (LXI) vom 4. August 1976 und 2100 (LXIII) vom 3. August 1977,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 31/110 vom 16. Dezember 1976 und 32/171 vom 19. Dezember 1977,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten arabischen Gebieten 58/ und stellt fest, daß es nicht möglich war, den gesamten, mit Generalversammlungsresolution 32/171 verlangten Bericht rechtzeitig zur Vorlage auf der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung fertigzustellen;

2. ersucht den Generalsekretär daher, in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Organen und Sonderorganisationen* der Vereinten Nationen, insbesondere dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, der Wirtschaftskommission für Westasien und dem Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, einen umfassenden, analytischen Bericht über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten arabischen Gebieten auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung vorzulegen;

55/ Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31. Mai - 11. Juni 1976 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. I

56/ Ebd., Kap. II

57/ Ebd., Kap. III

58/ A/33/354

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

3. ersucht ferner den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung des genannten Berichts die Palästinensische Befreiungsorganisation als Vertreter des palästinensischen Volkes zu konsultieren und mit ihr zusammenzuarbeiten;

4. bittet alle Staaten eindringlich, den Generalsekretär bei der Ausarbeitung des Berichts zu unterstützen.

87. Plenarsitzung

18. Dezember 1978

33/111 - Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Wohn- und Siedlungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/162 und 32/173 vom 19. Dezember 1977, 2718 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 3001 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 und 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre erste Tagung 59/, des Berichts des Generalsekretärs über konkrete Maßnahmen zur Schaffung menschenwürdiger Lebensbedingungen für die sozial schwächsten Gruppen der Gesellschaft 60/, des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats über seine Organisationstagung für das Jahr 1978 und seine erste und zweite ordentliche Tagung im Jahre 1978 61/ sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/66 vom 4. August 1978,

59/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/33/8)

60/ E/1978/91 mit Add. 1

61/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/33/3), Kap. IV, Abschnitt I

mit Bedauern feststellend, daß die in Generalversammlungsresolution 32/162 beschriebene Übertragung von Planstellen und Haushaltsmitteln an das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) noch nicht erfolgt ist,

unter Begrüßung der Ernennung des Exekutivdirektors des Zentrums,

erfreut über die Erklärung des Exekutivdirektors 62/, in der dieser seine Pläne zur Einleitung dringend erforderlicher Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens dargelegt hat,

1. ersucht den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß

a) die in Abschnitt III Ziffer 3 der Generalversammlungsresolution 32/162 beschriebenen Planstellen und Haushaltsmittel sowie

b) das Mandat und die Verantwortung für alle Außendienstprojekte und operativen Tätigkeiten im Bereich Wohn- und Siedlungswesen, die bisher von den in Resolution 32/162 Abschnitt III Ziffer 3 genannten Einheiten des Sekretariats wahrgenommen wurden, unverzüglich an das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) übertragen werden;

2. bittet den Exekutivdirektor des Zentrums eindringlich,

a) alle Arbeitsbereiche des neuen Zentrums schnellstens zu integrieren und zu konsolidieren und dabei auch eine angemessene Organisationsstruktur zu schaffen;

b) wie unter Ziffer 31 des Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vorgeschlagen 59/, seine Gespräche mit den Exekutivsekretären **der Regionalkommission baldigst fortzusetzen**, um eine Grundlage für die Entscheidung der Frage zu schaffen, welche Planstellen und Haushaltsmittel - wie in Abschnitt III Ziffer 8 und Abschnitt IV Ziffer 6 der Resolution 32/162 dargelegt - den einzelnen Regionen zugewiesen werden sollen, und der Kommission bei ihrer zweiten Tagung darüber zu berichten;

c) mit verschiedenen Institutionen, Organisationen und Ländern Verbindung aufzunehmen, um freiwillige Beiträge an das Zentrum einschließlich der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, aufzubringen und die Tätigkeitsbereiche des Zentrums zu vermehren;

3. fordert alle Staaten auf, den Exekutivdirektor bei der Durchführung des Programms für den laufenden Zweijahreszeitraum samt der damit verbundenen operativen Tätigkeiten zu unterstützen und fordert vor allem die entwickelten Länder auf, ihre freiwilligen Beiträge für die Aktivitäten im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens zu erhöhen, insbesondere für die Aktivitäten, die auf die Verwirklichung der Ziele der inzwischen in das Zentrum eingegliederten Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen gerichtet sind, mit dem Ziel, dabei für die Jahre 1978-1981 das Beitragsziel von insgesamt 50 Millionen US-Dollar zu erreichen;

4. ersucht die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, auf ihrer zweiten Tagung in Nairobi im März und April 1979 aufgrund des integrierten Arbeitsprogramms des Zentrums zu überprüfen, welche Haushaltsmittel dem Zentrum zur Erfüllung seines in Generalversammlungsresolution 32/162 beschriebenen Mandats insgesamt zur Verfügung stehen und der Generalversammlung zu ihrer vierunddreißigsten Tagung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats vom Jahr 1979 einen umfassenden Bericht vorzulegen;

5. ersucht die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen ferner, auf ihrer zweiten Tagung aufgrund der auf der Zeichnungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten vom 7. November 1978 erhaltenen Beitragszusagen für 1979 und aufgrund später geleisteter Beiträge festzustellen, welche Mittel der inzwischen in das Zentrum eingegliederten Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, zur Verfügung stehen, und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung auf der Grundlage von Vorschlägen des Exekutivdirektors zu unterbreiten.

87. Plenarsitzung
18. Dezember 1978

33/122 - Weltorganisation für Tourismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/157 vom 19. Dezember 1977 über die Weltorganisation für Tourismus,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs 63/ verteilten Zwischenbericht der Weltorganisation für Tourismus, der gemäß Ziffer 1 der genannten Resolution erstellt wurde,

ferner im Hinblick auf die von der Weltorganisation für Tourismus seit ihrer Gründung unter Berücksichtigung ihrer zentralen Rolle auf dem Gebiet des Tourismus geleistete Arbeit und auf die in dieser Hinsicht geplanten weiteren Schritte, vor allem die operativen Aktivitäten zur Förderung des Tourismus, insbesondere zum Nutzen der Entwicklungsländer,

im Hinblick darauf, daß die Programme und Aktivitäten der Weltorganisation für Tourismus auf dem Gebiet des Tourismus, wie dies ihrer Satzung 64/ entspricht, zur weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie zur internationalen Verständigung, zum Frieden und zum Fortschritt beitragen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Absicht der Weltorganisation für Tourismus, im Jahr 1980 eine Welttourismuskonferenz zur Untersuchung früherer und gegenwärtiger Tendenzen auf dem Gebiet des Tourismus einzuberufen, auf der Leitlinien für seine künftige Entwicklung, Planung und Förderung festgelegt werden sollen, und die es den Staaten ermöglichen soll, ihre Strategien für die Entwicklung des Tourismus auszuarbeiten,

1. ersucht die Weltorganisation für Tourismus um die Fortsetzung ihrer Bemühungen zur weiteren Entwicklung und Förderung des Tourismus, insbesondere in den Entwicklungsländern, durch verstärkte internationale Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 3 ihrer Satzung;

2. bittet die Staaten eindringlich, den Vorbereitungsarbeiten der Weltorganisation für Tourismus für die 1980 stattfindende Welttourismuskonferenz gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und sie zu unterstützen sowie für die Entsendung geeigneter Vertreter zu dieser Konferenz zu sorgen; damit die von ihr erwarteten Ergebnisse erzielt werden können, insbesondere die Förderung und Verstärkung des Tourismus in den Entwicklungsländern, damit diese einen gerechten und angemessenen Anteil am Nutzen des Welttourismus erhalten;

3. wiederholt auf dem Weg über den Generalsekretär erneut ihre Aufforderung an die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die noch nicht der Weltorganisation für Tourismus angehören, den Beitritt zu dieser Organisation in Erwägung zu ziehen;

4. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Weltorganisation für Tourismus auf ihrer vierunddreißigsten Tagung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1979 den in ihrer Resolution 32/157 erbetenen endgültigen Bericht vorzulegen.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/123 - Hilfe für die Komoren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/42 vom 1. Dezember 1976, mit der sie eindringlich an die internationale Gemeinschaft appellierte, die Komoren tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, damit diese die kritische Lage, die durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieses vor kurzem unabhängig gewordenen Landes entstanden ist, erfolgreich bewältigen können,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/92 vom 13. Dezember 1977, in der sie sich dem Urteil und den Empfehlungen der auf die Komoren entsandten Delegation der Vereinten Nationen anschloß 65/ und die Mitgliedsstaaten sowie die regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen eindringlich bat, großzügig zu reagieren und den Komoren auch weiterhin die wirtschaftliche, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren, die zur Deckung der Kosten der im Bericht der Delegation aufgeführten Projekte und anderen Maßnahmen erforderlich ist,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 31/156 vom 21. Dezember 1976, in der sie alle Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, eindringlich bat, in ihren Hilfsprogrammen die Durchführung der für Entwicklungsländer in Insellage geplanten spezifischen Maßnahmen zu unterstützen, und ihre Resolution 32/185 vom 19. Dezember 1977, in der sie alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auffordert, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich geeignete spezifische Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage durchzuführen,

65/ Vgl. A/32/208/Add.1 und 2

in Kenntnisnahme der besonderen Probleme, vor denen die Komoren als Entwicklungsland in Insellage und als einen der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer stehen,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juli 1978 66/, der auch einen Zwischenbericht über das im Bericht des Generalsekretärs vom 3. November 1977 67/ empfohlene wirtschaftliche Sonderhilfsprogramm für die Komoren enthielt,

im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/49 vom 2. August 1978, in welcher der Rat an die internationale Gemeinschaft appellierte, großzügig zu reagieren und die Komoren weiterhin bei der Durchführung ihres kurz- und langfristigen Entwicklungsprogramms zu unterstützen,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Schritte zur Mobilisierung von Hilfe für die Komoren;
2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Reaktion verschiedener Mitgliedsstaaten und Organisationen auf ihren Aufruf sowie auf den Aufruf des Generalsekretärs zur Hilfe bei der vollständigen oder teilweisen Finanzierung mehrerer im Bericht des Generalsekretärs vom 3. November 1977 67/ genannter Projekte;
3. stellt jedoch fest, daß zur Durchführung der in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs 67/ genannten Projekte noch immer dringend Hilfe in beträchtlicher Höhe erforderlich ist;
4. erneuert ihren Aufruf an die Mitgliedsstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen sowie anderen zwischenstaatlichen Gremien, den Komoren wirksame und kontinuierliche finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, um sie bei der Überwindung ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu unterstützen und die Durchführung der im Bericht des Generalsekretärs 67/ genannten Projekte und Programme zu ermöglichen;
5. fordert die Mitgliedsstaaten auf, die baldige Aufnahme der Komoren in ihre Entwicklungshilfeprogramme bevorzugt zu behandeln und dort, wo Hilfsprogramme für die Komoren bereits in Kraft getreten sind, diese nach Möglichkeit zu erweitern;

66/ A/33/170

67/ A/32/208/Add. 1

6. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Verwaltungsgremien die Hilfe zu bedenken zu geben, die sie den Komoren gewähren, für welche die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung eines wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms ersucht hat, sowie dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung auf der vierunddreißigsten Tagung der Versammlung Bericht über die Ergebnisse dieser Hilfe und ihre Beschlüsse zu erstatten;

7. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto, das gemäß Generalversammlungsresolution 32/92 vom Generalsekretär am Hauptsitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an die Komoren zu erleichtern;

8. ersucht die entsprechenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für die Komoren voll zu unterstützen und ihm in regelmäßigen Abständen über die von ihnen unternommenen Schritte und die zur Unterstützung dieses Landes bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;

9. ersucht den Generalsekretär

a) seine Bemühungen um die Aufbringung der notwendigen Mittel für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für die Komoren fortzusetzen;

b) mit den Komoren die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu behandeln und seine diesbezüglichen Bemühungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;

c) dafür zu sorgen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen für die Fortführung der Organisation des internationalen Hilfsprogramms für die Komoren und der Aufbringung von Hilfe getroffen werden;

d) die Lage auf den Komoren ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1979 über den aktuellen Stand des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für die Komoren zu unterrichten;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

e) so rechtzeitig eine Überprüfung der Wirtschaftslage auf den Komoren und der Fortschritte bei der Organisation und der Durchführung des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für die Komoren zu veranlassen, daß sich die Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung damit befassen kann.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/124 - Hilfe für Guinea-Bissau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3339 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie die Mitgliedsstaaten bat, dem damals gerade unabhängig gewordenen Staat Guinea-Bissau Wirtschaftshilfe zu leisten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/100 vom 13. Dezember 1977, in der sie an die internationale Gemeinschaft appellierte, Guinea-Bissau finanzielle und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, damit es die schweren sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten überwinden und seine wirtschaftlichen Entwicklungsbedürfnisse decken kann,

in Kenntnisnahme der auf den Antrag Guinea-Bissaus auf Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder hin ausgesprochenen Empfehlung der vierzehnten Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung, daß Guinea-Bissau bis zum Ende des Jahrzehnts unterstützt werden sollte und daß die besonderen Schwierigkeiten und tiefgreifenden Veränderungen, die Guinea-Bissau erfahren habe, besondere Maßnahmen erfordern 68/

nach eingehender Beschäftigung mit dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 1978 69/mit dem Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 32/100 nach Guinea-Bissau entsandten Delegation,

im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/52 vom 2. August 1978, mit der der Rat die internationale Gemeinschaft aufforderte, Guinea-Bissau großzügig zu unterstützen, damit es seine kurz- und langfristigen Entwicklungsbedürfnisse befriedigen kann,

68/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council 1978, Supplement No. 6 (E/1978/46 mit Korr. 1), Ziffer 99

69/ A/33/179 mit Korr. 1

tief besorgt über die Schäden an der Wirtschaft Guinea-Bissaus und an großen Teilen seiner begrenzten Infrastruktur als Ergebnis des langen nationalen Befreiungskriegs, der akuten Knappheit insbesondere an Nahrungsmitteln, Facharbeitern, Ausrüstungen, Ersatzteilen, Haushaltsmitteln und Devisen sowie der Probleme aufgrund der Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen,

in Kenntnisnahme der gegenwärtigen Entwicklungsprioritäten der Regierung von Guinea-Bissau, zu denen die Landwirtschaft, die Industrie, die Ausbildung, das Transportwesen, die Stromversorgung, die Wasserversorgung, die Erschließung von Bodenschätzen und der Aufbau sozialer Dienstleistungen zählen,

in der Erkenntnis, daß das Fortbestehen einer ungünstigen Handelsbilanz und eines Defizits in den Haushalten verbunden mit den Mängeln und Begrenzungen der materiellen Infrastruktur, der Verwaltung und der des Dienstleistungsbereichs sowie dem Mangel an Facharbeitern schwerwiegende Hindernisse für die Entwicklung darstellen,

ferner in der Erkenntnis, daß Guinea-Bissau weiterhin internationaler Hilfsleistungen bedarf, um diese Hindernisse zu überwinden und seine kurz- und langfristigen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Schritte zur Mobilisierung von Hilfe für Guinea-Bissau;

2. schließt sich vorbehaltlos der Beurteilung und den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs an und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Erfordernisse zur Unterstützung der darin genannten Projekte und Programme;

3. dankt den Staaten und Organisationen, die in Befolgung der Aufrufe der Generalversammlung und des Generalsekretärs Guinea-Bissau Hilfe geleistet haben;

4. erneuert ihren Aufruf an die Mitgliedsstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen sowie andere zwischenstaatliche Gremien, Guinea-Bissau wirksame und kontinuierliche finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, um es bei der Überwindung seiner finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu unterstützen und die Durchführung der im Bericht des Generalsekretärs genannten Projekte und Programme zu ermöglichen;

5. fordert die Mitgliedsstaaten auf, in Anbetracht der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung und in Übereinstimmung mit den früheren Resolutionen der Generalversammlung Guinea-Bissau vorrangig Privilegien und Vergünstigungen zu gewähren und die baldige Aufnahme Guinea-Bissaus in ihre Entwicklungshilfeprogramme bevorzugt zu behandeln;

6. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Verwaltungsgremien die Hilfe zu bedenken zu geben, die sie Guinea-Bissau gewähren, für welches die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung eines wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms ersucht hat, sowie dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung auf der vierund-dreißigsten Tagung der Versammlung Bericht über die Ergebnisse dieser Hilfe und ihre Beschlüsse zu erstatten;

7. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/100 am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Guinea-Bissau zu erleichtern;

8. ersucht die entsprechenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über die von ihnen unternommenen Schritte und die zur Unterstützung Guinea-Bissaus bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;

9. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Aufbringung der notwendigen Mittel für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Guinea-Bissau fortzusetzen;

b) mit der Regierung Guinea-Bissaus die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu behandeln und seine diesbezüglichen Bemühungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;

c) dafür zu sorgen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen für die Fortführung der Organisation des internationalen Hilfsprogramms für Guinea-Bissau und der Aufbringung von Hilfe getroffen werden;

d) die Lage in Guinea-Bissau ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1979 über den aktuellen Stand des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für Guinea-Bissau zu unterrichten;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

e) so rechtzeitig eine Überprüfung der Wirtschaftslage in Guinea-Bissau und der Fortschritte bei der Organisation und der Durchführung des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für Guinea-Bissau zu veranlassen, daß sich die Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung damit befassen kann.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/125 - Hilfe für São Tomé und Príncipe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/187 vom 21. Dezember 1976, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die ernste wirtschaftliche und soziale Lage in São Tomé und Príncipe zum Ausdruck brachte, die sich aufgrund des völligen Fehlens von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung ergeben hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/96 vom 13. Dezember 1977, in der sie feststellte, daß der in Resolution 31/187 ergangene Appell zur Unterstützung von São Tomé und Príncipe bisher nicht das gewünschte Echo gefunden habe und den Generalsekretär ersuchte, eine Sonderdelegation nach São Tomé und Príncipe zu entsenden, um die Konsultationen mit der Regierung über dringende Bedürfnisse und die Ermittlung der wirtschaftlichen Probleme des Landes fortzusetzen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 31/156 vom 21. Dezember 1976, in der sie alle Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, eindringlich bat, in ihren Hilfsprogrammen die Durchführung der für Entwicklungsländer in Insellage geplanten spezifischen Maßnahmen zu unterstützen, und ihre Resolution 32/185 vom 19. Dezember 1977, in der sie alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auffordert, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich geeignete spezifische Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage durchzuführen,

in Kenntnisnahme der auf den Antrag São Tomés und Príncipes auf Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder hin ausgesprochenen Empfehlung der vierzehnten Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung, daß São Tomé und Príncipe bis zum Ende des Jahrzehnts unterstützt werden sollte und daß, die besonderen Schwierigkeiten und tiefgreifenden Veränderungen, die São Tomé und Príncipe erfahren habe, besondere Maßnahmen erfordern 70/,

70/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 6 (E/1978/46 mit Korr.1), Ziffer 99

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juni 1978 71/ mit dem Bericht der von ihm aufgrund von Generalversammlungsresolution 32/96 nach São Tomé und Príncipe entsandten Delegation,

im Hinblick darauf, daß sich der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1978/50 vom 2. August 1978 voll der Beurteilung und den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs angeschlossen hat,

mit tiefer Sorge feststellend, daß der größte Teil der materiellen und organisatorischen Infrastruktur des Landes unzulänglich, der technische Entwicklungsstand in fast allen Wirtschaftszweigen durchgehend niedrig und das Sachanlagevermögen des Landes größtenteils veraltet und nahezu gebrauchsunfähig ist sowie daß der allgemeine Zustand des Landes zum Zeitpunkt seiner Unabhängigkeit keine brauchbare Grundlage für ein wirksames Entwicklungsprogramm bot,

ferner feststellend, daß eine umfassende Reorganisation sowie die Schaffung neuer Institutionen unerläßlich waren und daß es durch den Mangel an einheimischen Bewohnern mit Berufsausbildung und Berufserfahrung noch viel schwieriger wurde, aus der gegenwärtigen Situation herauszukommen,

weiterhin feststellend, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung São Tomés und Príncipes durch unzureichenden See- und Luftverkehr sowie in geringerem Ausmaß auch durch Mängel im Landverkehr stark behindert wird und daß die Verbesserung der gesamten Verkehrsinfrastruktur eine Voraussetzung für den künftigen Fortschritt dieses Landes bildet,

außerdem feststellend, daß die Schulgebäude für die Anzahl der Schüler nicht ausreichen und daß eine schwerwiegende Wohnungsknappheit besteht,

in Kenntnisnahme der Entwicklungsvorschläge der Regierung von São Tomé und Príncipe, insbesondere für die Landwirtschaft und Viehzucht, die Fischerei und die verarbeitende Industrie, das Verkehrswesen und andere Infrastruktureinrichtungen sowie für die Erziehung und Ausbildung, das Gesundheits- und Wohnungswesen,

in Kenntnisnahme der Schätzung, daß zumindest für die kommende Dekade jährliche Investitionen von etwa 10 Millionen US-Dollar nötig sind, um veraltete und gebrauchsunfähige Anlagen zu ersetzen und für ein bescheidenes Wachstum des Pro-Kopf-Einkommens zu sorgen,

in der Erkenntnis, daß São Tomé und Príncipe zur Deckung seiner kurz- und langfristigen Entwicklungsbedürfnisse dringend internationale Hilfe benötigt,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Schritte zur Mobilisierung von Hilfe für São Tomé und Príncipe;

2. schließt sich der Beurteilung und den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs voll an;

3. fordert die Mitgliedsstaaten auf, in Anbetracht der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung und in Übereinstimmung mit den früheren Resolutionen der Generalversammlung São Tomé und Príncipe vorrangig Privilegien und Vergünstigungen zu gewähren und sich näher mit der Möglichkeit einer baldigen Aufnahme São Tomés und Príncipes in ihre Entwicklungshilfeprogramme zu befassen;

4. erneuert ihren Aufruf an Mitgliedsstaaten, regionale und interregionale Organisationen sowie andere zwischenstaatliche Gremien, São Tomé und Príncipe finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, um die Durchführung der im Bericht des Generalsekretärs genannten Projekte und Programme zu ermöglichen;

5. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Verwaltungsgremien die Hilfe zu bedenken zu geben, die sie São Tomé und Príncipe gewähren, für welches die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung eines wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms ersucht hat, sowie dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung auf der vierunddreißigsten Tagung der Versammlung Bericht über die Ergebnisse dieser Hilfe und ihre Beschlüsse zu erstatten;

6. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/96 am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an São Tomé und Príncipe zu erleichtern;

7. ersucht die entsprechenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über die von ihnen unternommenen Schritte und die zur Unterstützung von São Tomé und Príncipe bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;

8. ersucht den Generalsekretär,
- a) seine Bemühungen um die Aufbringung der notwendigen Mittel für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für São Tomé und Príncipe fortzusetzen;
- b) mit der Regierung São Tomés und Príncipes die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu behandeln und seine diesbezüglichen Bemühungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;
- c) dafür zu sorgen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen für die Fortführung der Organisation des internationalen Hilfsprogramms für São Tomé und Príncipe und der Aufbringung von Hilfe getroffen werden;
- d) die Lage in São Tomé und Príncipe ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1979 über den aktuellen Stand des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für São Tomé und Príncipe zu unterrichten;
- e) so rechtzeitig eine Überprüfung der Wirtschaftslage in São Tomé und Príncipe und der Fortschritte bei der Organisation und der Durchführung des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für dieses Land zu veranlassen, daß sich die Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung damit befassen kann.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/126 - Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Beschluß der Regierung von Mosambik, gemäß Sicherheitsratsresolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968 bindende Sanktionen gegen das illegale Regime in Südrhodesien zu verhängen,

in Kenntnis der erheblichen wirtschaftlichen Opfer, die von Mosambik bei der Durchführung seines Beschlusses zur vollständigen Anwendung von Sanktionen und zur Schließung seiner Grenzen zu Südrhodesien gebracht werden,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

tief besorgt über die fortgesetzten Aggressionsakte des illegalen und rassistischen Regimes in Südrhodesien gegen Mosambik und über die damit verbundenen Verluste an Menschenleben und die Zerstörung von Sachwerten,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 386 (1976) vom 17. März 1976, in der der Rat alle Staaten aufrief, Mosambik unverzüglich finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren und den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unverzüglich eine solche Unterstützung für Mosambik zu organisieren, um dieses in die Lage zu versetzen, sein wirtschaftliches Entwicklungsprogramm normal durchzuführen und seine Fähigkeit zur vollen Durchführung der bindenden Sanktionen der Vereinten Nationen zu stärken,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/43 vom 1. Dezember 1976, in der sie die internationale Gemeinschaft eindringlich um wirksame und großzügige Hilfe für Mosambik bat,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/95 vom 13. Dezember 1977, in der sie die Bestimmungen der Sicherheitsratsresolution 411 (1977) vom 30. Juni 1977 befürwortete und den Generalsekretär ersuchte, eine Überprüfung der Wirtschaftslage in Mosambik zu veranlassen,

im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1987 (LX) vom 11. Mai 1976, 2020 (LXI) vom 3. August 1976, 2094 (LXIII) vom 29. Juli 1977 und 1978/63 vom 3. August 1978,

ferner im Hinblick auf die Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung, daß die gegenwärtige Liste der am wenigsten entwickelten Länder bis zum Ende der zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen beibehalten werden sollte 72/,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juli 1978 73/ mit dem Bericht der nach Mosambik entsandten Delegation,

nach Kenntnisnahme der auf der 48. Sitzung des Zweiten Ausschusses vom 28. November 1978 vom Beigeordneten Generalsekretär für politische Sonderfragen abgegebenen Erklärung 74/ zur Frage der wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramme der Vereinten Nationen,

72/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 6 (E/1978/46 mit Korr. 1), Ziffer 99

73/ A/33/173 mit Korr. 1

74/ A/C.2/33/5

mit Besorgnis feststellend, daß die wirtschaftliche und finanzielle Lage von Mosambik weiterhin ernst und von Haushalts- und Zahlungsbilanzdefiziten gekennzeichnet ist sowie daß die Regierung ohne internationale Hilfe wichtige Einfuhren verringern muß, die für ihre Entwicklungsprogramme und für die Wiederherstellung des industriellen Produktionsniveaus der Zeit vor den Sanktionen unerläßlich sind,

ferner feststellend, daß das von der Regierung Mosambiks geplante Investitionsprogramm ohne beträchtliche zusätzliche internationale Hilfe nicht durchgeführt werden kann,

in Kenntnisnahme der Liste wichtiger Projekte, für die noch keine Finanzierung beschafft worden ist 75/ sowie des wichtigsten Nahrungsmittelbedarfs für den Rest des Jahres 1978 und der vorläufigen Bedarfsschätzungen für 1979 76/

in der Erkenntnis, daß die schweren Überschwemmungen des Jahres 1978 die Agrarprogramme der Regierung stark beeinträchtigt haben und daß trotz der internationalen Reaktion auf diese Katastrophe immer noch Hilfe von außen benötigt wird, insbesondere in Form von Nahrungsmitteln und Saatgut sowie technischer Unterstützung bei der Katastrophenvorsorge und -verhütung,

unter Berücksichtigung dessen, daß Mosambik weiterhin einer wachsenden Anzahl von Flüchtlingen Asyl gewährt, die immer noch Angriffen und Belästigungen durch die Truppen des illegalen und rassistischen Regimes in Südrhodesien ausgesetzt sind, sowie in Anbetracht des Bedarfs an zusätzlicher internationaler Hilfe für diese Flüchtlinge,

in Kenntnisnahme der Verlautbarung der Regierung Mosambiks vom 17. Oktober 1978, in der diese ihren Beschluß bekräftigte, gemäß Sicherheitsratsresolution 253 (1968) die Sanktionen gegen die britische Kolonie Südrhodesien voll aufrechtzuerhalten,

1. unterstützt nachdrücklich die Aufrufe des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs zur internationalen Hilfe für Mosambik;
2. schließt sich voll und ganz der Beurteilung und den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs an;
3. nimmt mit Dank Kenntnis von der Erklärung des Beigeordneten Generalsekretärs für politische Sonderfragen vom 28. November 1978;

75/ Vgl. A/33/173 mit Korr. 1, Anhang, Tabelle 5

76/ Ebd., Tabelle 6

4. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen wirtschaftlichen Hilfsprogramm für Mosambik;
5. dankt der Regierung Mosambiks für die Bekräftigung ihres Beschlusses zur Anwendung totaler Sanktionen gegen das illegale und rassistische Regime in Südrhodesien;
6. dankt ferner für die Mosambik bisher von verschiedenen Staaten, regionalen und internationalen Organisationen geleistete Hilfe;
7. bedauert jedoch, daß die gesamte bisher geleistete Hilfe für die dringenden Bedürfnisse Mosambiks bei weitem nicht ausreicht;
8. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die laut dem Bericht des Generalsekretärs von Mosambik dringend benötigte zusätzliche, finanzielle, wirtschaftliche und materielle Hilfe;
9. fordert die Mitgliedsstaaten, regionalen und inter-regionalen Organisationen sowie anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Mosambik - so weit wie möglich in Form von verlorenen Zuschüssen - finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, und bittet sie eindringlich, sich näher mit der Möglichkeit einer baldigen Aufnahme Mosambiks in ihre Entwicklungshilfeprogramme zu befassen, falls dieses nicht bereits in diese einbezogen ist;
10. bittet die Mitgliedsstaaten und Organisationen, die bereits Hilfsprogramme für Mosambik durchführen bzw. über solche verhandeln, eindringlich, diese wo immer dies möglich ist zu erweitern;
11. ersucht alle Staaten, die Möglichkeit zu prüfen, Mosambiks angesichts seiner schwierigen Wirtschaftslage bis zum Ende der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen die gleiche Behandlung wie den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern zukommen zu lassen;
12. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Mosambik zu erleichtern;
13. ersucht die entsprechenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen - insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschafts-

wicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen - ihre laufenden und künftigen Programme zur Unterstützung Mosambiks bei der ungestörten Durchführung seiner geplanten Entwicklungsvorhaben weiterzuführen und auszubauen und den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms intensiv zu unterstützen;

14. ersucht ferner die entsprechenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über die von ihnen unternommenen Schritte und die zur Unterstützung Mosambiks bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten:

15. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Verwaltungsgremien die Hilfe zu bedenken zu geben, die sie Mosambik gewähren, für welches die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung eines wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms ersucht hat, sowie dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung auf der vierunddreißigsten Tagung der Versammlung Bericht über die Ergebnisse dieser Hilfe und ihre Beschlüsse zu erstatten;

16. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine humanitären Hilfsprogramme für Flüchtlinge in Mosambik beizubehalten und auszubauen, und bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, ihm unverzüglich die zur Durchführung dieser Programme benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen;

17. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Aufbringung der notwendigen Mittel für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Mosambik fortzusetzen;

b) weiterhin dafür zu sorgen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen für die Aufbringung von Mitteln und die Koordinierung der internationalen Hilfe für Mosambik getroffen werden;

c) die Lage in Mosambik ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen*, internationalen Finanzinstitutionen und anderen Gremien zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1979 über den aktuellen Stand des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramm für Mosambik zu unterrichten;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

d) so rechtzeitig eine Überprüfung der Wirtschaftslage in Mosambik und der Fortschritte bei der Organisation und der Durchführung des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für Mosambik zu veranlassen, daß sich die Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung damit befassen kann.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/127 - Hilfe für Kap Verde

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/17 vom 24. November 1976 und 32/99 vom 13. Dezember 1977, in denen sie mit Besorgnis von der ernststen wirtschaftlichen Lage in Kap Verde Kenntnis nahm, die durch eine schwere und anhaltende Dürre, das völlige Fehlen von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung sowie andere soziale und wirtschaftliche Belastungen der Wirtschaft Kap Verdes hervorgerufen wurde,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/156 vom 21. Dezember 1976, in der sie alle Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, eindringlich bat, in ihren Hilfsprogrammen die Durchführung der für Entwicklungsländer in Insellage geplanten spezifischen Maßnahmen zu unterstützen, und ihre Resolution 32/185 vom 19. Dezember 1977, in der sie alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auffordert, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich geeignete spezifische Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage durchzuführen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3054 (XXVIII) vom 17. Oktober 1973, 3512 (XXX) vom 15. Dezember 1975 und 31/180 vom 21. Dezember 1976 über die wirtschaftliche und soziale Lage in der Sudan-Sahel-Region und die Maßnahmen zugunsten dieser Region,

unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/51 vom 2. August 1978, in der der Rat die internationale Gemeinschaft aufforderte, Kap Verde großzügig zu unterstützen,

im Hinblick darauf, daß Kap Verde von den Vereinten Nationen sowohl den am wenigsten entwickelten Ländern als auch den am schwersten betroffenen Ländern zugeordnet wird, und daß es Mitglied des Ständigen Zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürre-bekämpfung in der Sahel-Region ist,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Juli 1978 77/ mit dem Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 32/99 nach Kap Verde entsandten Delegation,

in Kenntnisnahme der gegenwärtigen Entwicklungsprioritäten der Regierung von Kap Verde, zu denen dringende Programme für eine Steigerung der Agrarproduktion und der Wasserversorgung, die Entwicklung der Fischerei, die Förderung der verarbeitenden Industrie, der Abbau von Bodenschätzen, der Ausbau der Verkehrsverbindungen zwischen den Inseln und der Hafeneinrichtungen sowie die Verbesserung der Bildungseinrichtungen zählen,

im Hinblick darauf, daß die bisher von Kap Verde empfangene internationale Hilfe noch immer bei weitem nicht ausreicht, um seine dringenden Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen,

ferner im Hinblick auf die schwere Belastung für die Jahreshaushalte Kap Verdes, die hauptsächlich von der Dürre verursacht wurde, und auf die Sparpolitik der Regierung, durch die das Finanzdefizit verringert werden soll,

in der Erkenntnis des Gewichts, daß die Regierung beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung der entscheidenden Rolle der Nahrungsmittelhilfe für Kap Verde beimißt sowie der Tatsache, daß die bisherige Nahrungsmittelhilfe für Kap Verde dazu beigetragen hat, eine Minimalversorgung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten, und darüber hinaus durch den Einsatz des Verkaufserlöses zu arbeitsintensiven Entwicklungsprojekten beigesteuert hat,

in der Erkenntnis der Schwere und Dringlichkeit der wirtschaftlichen und sozialen Probleme Kap Verdes sowie seines Bedarfs an großzügiger Soforthilfe zur Überwindung dieser Probleme und zur Durchführung eines Programms zur Beschleunigung der Entwicklung,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Schritte zur Mobilisierung von Hilfe für Kap Verde;
2. schließt sich der Beurteilung und den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs voll an und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den darin festgestellten dringenden Bedarf an Hilfe;
3. dankt für die bisherige Hilfe verschiedener Staaten und internationalen Organisationen an Kap Verde, einschließlich der Nahrungsmittel- und Entwicklungshilfe;
4. erneuert ihren Aufruf an die Mitgliedsstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen sowie andere zwischenstaatlichen Gremien, Kap Verde finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit es ein Programm zur beschleunigten Entwicklung durchführen kann;

5. fordert die Mitgliedsstaaten auf, die Möglichkeit einer baldigen Aufnahme Kap Verdes in ihre Entwicklungshilfeprogramme besonders zu erwägen und dort, wo Hilfsprogramme für Kap Verde bereits in Kraft getreten sind, diese nach Möglichkeit zu erweitern;
6. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Verwaltungsorganen die Hilfe zu bedenken zu geben, die sie Kap Verde gewähren, für welches die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung eines wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms ersucht hat, sowie dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung auf der vierunddreißigsten Tagung der Versammlung Bericht über die Ergebnisse dieser Hilfe und ihre Beschlüsse zu erstatten;
7. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto, das gemäß Generalversammlungsresolution 32/99 vom Generalsekretär am Hauptsitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Kap Verde zu erleichtern;
8. ersucht die entsprechenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über die von ihnen unternommenen Schritte und die zur Unterstützung Kap Verdes bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;
9. ersucht den Generalsekretär,
- a) seine Bemühungen um die Aufbringung der notwendigen Mittel für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Kap Verde fortzusetzen;
 - b) mit der Regierung von Kap Verde die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu behandeln und seine diesbezüglichen Bemühungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;
 - c) dafür zu sorgen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen für die Fortführung der Organisation des internationalen Hilfsprogramms für Kap Verde und der Aufbringung von Hilfe getroffen werden;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

d) die Lage auf Kap Verde ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten, und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1979 über den aktuellen Stand des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für Kap Verde zu unterrichten;

e) so rechtzeitig eine Überprüfung der Wirtschaftslage auf Kap Verde und der Fortschritte bei der Organisation und der Durchführung des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für Kap Verde zu veranlassen, daß sich die Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung damit befassen kann.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/128 - Hilfe für Lesotho

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 402 (1976) vom 22. Dezember 1976, in der der Rat u.a. seiner Besorgnis über die durch die Schließung bestimmter Grenzübergangsstellen zwischen Südafrika und Lesotho durch Südafrika entstandene ernste Lage Ausdruck gab, durch die Lesotho gezwungen werden sollte, das Bantustan Transkei anzuerkennen,

in Würdigung des Beschlusses der Regierung von Lesotho, in Befolgung der Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere der Generalversammlungsresolution 31/6 A vom 26. Oktober 1976, die Transkei nicht anzuerkennen,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß der Beschluß der Regierung Lesothos, die Transkei nicht anzuerkennen, dem Volk Lesothos besondere wirtschaftliche Belastungen auferlegt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/98 vom 13. Dezember 1977, in der sie u.a. anerkannte, daß Lesotho durch den anhaltenden Zustrom von Flüchtlingen aus Südafrika zusätzliche Belastungen auferlegt werden,

in ausdrücklicher Befürwortung der in den Sicherheitsratsresolutionen 402 (1976) vom 22. Dezember 1976 und 407 (1977) vom 25. Mai 1977, in Generalversammlungsresolution 32/98 und vom Generalsekretär zum Ausdruck gebrachten Appelle an alle Staaten, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie an die zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, großzügige Beiträge zum internationalen Hilfsprogramm für Lesotho zu leisten, damit es seine wirtschaftliche Entwicklung durchführen kann und noch besser in die Lage versetzt wird, die Resolutionen der Vereinten Nationen voll durchzuführen,

im Hinblick darauf, daß Reisen zwischen Lesotho und Südafrika von Südafrika weiter beschränkt worden sind,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 1978 78/ mit dem Bericht der Delegation, die er auf dringendes Ersuchen der Regierung nach Lesotho entsandt hatte, um die Auswirkungen der neuen Reisebeschränkungen zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Bewältigung vorzuschlagen,

im Hinblick darauf, daß die neuen Reisebeschränkungen in den betroffenen Gebieten Lesothos zu vielfältigen Versorgungsengpässen geführt und sich auch auf die Wanderarbeiter aus diesen Gebieten ausgewirkt haben,

ferner im Hinblick darauf, daß eine Reihe von Projekten dringend benötigt wird, um den betroffenen Gebieten besseren Zugang zum übrigen Lesotho zu verschaffen und sie bei ihrer Entwicklung zu unterstützen,

ferner nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Juli 1978 79/ mit dem Bericht der Delegation, die gemäß Generalversammlungsresolution 32/98 vom Generalsekretär zur Überprüfung der Wirtschaftslage und der Fortschritte bei der Durchführung des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lesotho nach Lesotho entsandt worden war,

im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/47 vom 2. August 1978, in der der Rat voll und ganz der in den oben genannten Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Lagebeurteilung und seinen Empfehlungen zur Bewältigung der Lage zustimmte, und die internationale Gemeinschaft aufrief, Lesotho großzügig Hilfe zu leisten,

in Kenntnisnahme der Politiken und Programme der Regierung Lesothos zur Steigerung der Produktivität und Rentabilität der Landwirtschaft, zur Förderung der industriellen Aktivität, zum Ausbau der sozialen Dienstleistungen besonders in den ländlichen Gebieten und zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Lesotho, die alle die wirtschaftliche Abhängigkeit Lesothos von Südafrika verringern werden,

unter Berücksichtigung der Sorge der Regierung von Lesotho über die Möglichkeit einer Änderung der Lage, die dazu führen könnte, daß Wanderarbeiter plötzlich und schneller aus Südafrika zurückkehren, als Lesotho sie aufnehmen könnte,

78/ A/33/112

79/ A/33/112/Add. 1

im Hinblick darauf, daß die Regierung aufgrund der Unsicherheit der politischen und wirtschaftlichen Lage in dieser Region Hauptbestandteile des Entwicklungsprogramms beschleunigt vorantreiben und zusätzliche Schritte zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung der Nation unternehmen mußte,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Lesotho zur Deckung seines dringenden-Nahrungsmittelbedarfs geleisteten großzügigen Nahrungsmittelhilfe sowie von der Zustimmung einiger Geber zur Verwendung dieser Hilfe für Entwicklungszwecke,

ferner im Hinblick darauf, daß es angesichts seiner besonderen Lage für Lesotho besonders hilfreich wäre, wenn Nahrungsmittel und andere materielle Hilfe auf cif-Basis (Kosten, Versicherung und Fracht) geliefert werden könnten, wie es einige bilaterale und multilaterale Organisationen bei einigen anderen Ländern in Binnenlage gestatten,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Lesotho zu den am wenigsten entwickelten und den am schwersten betroffenen Ländern sowie zu den Ländern in Binnenlage gehört,

weiterhin im Hinblick auf den Bedarf an Personal für die technische Hilfe und die von der Regierung geäußerte Hoffnung auf eine zunehmende Bereitschaft der Geber zur Unterstützung der Ausbildung in Lesotho,

1. bringt seine Besorgnis über die von Südafrika eingeführten neuen Beschränkungen für Reisen zwischen Lesotho und Südafrika zum Ausdruck, die die Schwierigkeiten noch vermehrt haben, die sich für Lesotho aus seinem Beschluß zur Nicht-Anerkennung der sogenannten unabhängigen Transkei ergeben;
2. schließt sich voll der in den Berichten des Generalsekretärs vom 5. Juni 1978 1/ und 14. Juli 1978 2/ enthaltenen Lagebeurteilung und seinen Empfehlungen zur Bewältigung der Lage an;
3. nimmt Kenntnis von dem in den Berichten des Generalsekretärs beschriebenen Bedarf Lesothos, der zur Durchführung seines restlichen Entwicklungsprogramms sowie der durch die gegenwärtige Krise erforderlich gewordenen Projekten gedeckt werden muß;
4. äußert ihre Befriedigung über die vom Generalsekretär bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Organisierung eines internationalen wirtschaftlichen Hilfsprogramms für Lesotho;
5. nimmt mit Dank Kenntnis von dem bisherigen Beitrag der internationalen Gemeinschaft zum wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramm für Lesotho, der ihm die Weiterführung einzelner Teile des empfohlenen Programms ermö...cht hat;

6. erneuert ihren Aufruf an die Mitgliedsstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen sowie anderen zwischenstaatlichen Gremien, Lesotho zur Durchführung der in den Berichten des Generalsekretärs genannten Projekte und Programme finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten;

7. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär gemäß Sicherheitsratsresolution 407 (1977) am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Lesotho zu erleichtern;

8. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Verwaltungsgremien die Hilfe zu bedenken zu geben, die sie Lesotho gewähren, für welches die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung eines wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms ersucht hat, sowie dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung auf der vierunddreißigsten Tagung der Versammlung Bericht über die Ergebnisse dieser Hilfe zu erstatten;

9. ersucht die entsprechenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Lesotho voll zu unterstützen und ihm in regelmäßigen Abständen über die von ihnen unternommenen Schritte und die zur Unterstützung dieses Landes bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;

10. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Aufbringung der notwendigen Mittel für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Lesotho fortzusetzen;

b) hinsichtlich der Erstellung von angemessenen Eventualplänen für mögliche Entwicklungen, die zu einer massenhaften Rückkehr von in südafrikanischen Bergwerken beschäftigten Staatsbürgern Lesothos führen könnten, mit der Regierung Lesothos sowie mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Internationalen Arbeitsorganisation engen Kontakt zu halten;

c) mit der Regierung Lesothos die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu behandeln und seine diesbezüglichen Bemühungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

d) dafür zu sorgen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen für die Fortführung der Organisation des internationalen Hilfsprogramms für Lesotho und der Aufbringung von Hilfe getroffen werden;

e) die Lage in Lesotho ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1979 über den aktuellen Stand des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für Lesotho zu unterrichten;

f) so rechtzeitig eine Überprüfung der Wirtschaftslage in Lesotho und der Fortschritte bei der Organisation und der Durchführung des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für Lesotho zu veranlassen, daß sich die Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung damit befassen kann.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/129 - Hilfe für die Seychellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3421 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der sie die Sonderorganisationen* und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich darum bat, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. auf dem Weg zur Unabhängigkeit befindlichen Staaten Unterstützung zu gewähren,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/156 vom 21. Dezember 1976, in der sie alle Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, eindringlich bat, in ihren Hilfsprogrammen die Durchführung der für Entwicklungsländer in Insellage geplanten spezifischen Maßnahmen zu unterstützen, und ihre Resolution 32/185 vom 19. Dezember 1977, in der sie alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufforderte, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich geeignete spezifische Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage durchzuführen,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/101 vom 13. Dezember 1977, in der sie den Generalsekretär um Aufbringung der finanziellen, technischen und wirtschaftlichen Hilfe der internationalen Gemeinschaft zugunsten der Seychellen ersuchte,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/54 vom 2. August 1978, in der sich der Rat dem Aufruf der Generalversammlung zur Hilfe für die Seychellen anschloß,

in Kenntnisnahme der auf den Antrag der Seychellen auf Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder hin ausgesprochenen Empfehlung der vierzehnten Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung, daß die Seychellen bis zum Ende des Jahrzehnts unterstützt werden sollten und daß die besonderen Schwierigkeiten und tiefgreifenden Veränderungen, die die Seychellen erfahren haben, besondere Maßnahmen erforderten 80/,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Juni 1978 81/ mit dem Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 32/101 auf die Seychellen entsandten Delegation,

besorgt über die schwerwiegenden strukturellen Ungleichgewichte in der Wirtschaft der Seychellen, über ihre fast totale Abhängigkeit vom Tourismus und ihre große Abhängigkeit von Importen,

in Kenntnisnahme des Beschlusses der Regierung der Seychellen, in Übereinstimmung mit den Sanktionen der Vereinten Nationen ihr Fremdenverkehrsbüro in Südafrika spätestens im Januar 1979 zu schließen,

unter Berücksichtigung der nachteiligen demographischen und geographischen Gegebenheiten der Seychellen - geringe Bevölkerung, weit von einander entfernt gelegene zahlreiche Inseln und Abgelegenheit des Landes - die besondere Entwicklungsprobleme aufwerfen,

im Hinblick darauf, daß jede Entwicklung ohne gute Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen schwierig sein wird,

in Kenntnisnahme der Projekte, die die Delegation in Absprache mit der Regierung als dringlich ermittelt hat bzw. die nach ihrer Auffassung eine beschleunigte Durchführung erfordern 82/,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen wirtschaftlichen Hilfsprogramms für die Seychellen;

81/ Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 6 (E/1978/46 mit Korr.1), Ziffer 99

82/ A/33/139

83/ Ebd., Anhang, Abschnitt IIV

2. schließt sich voll der Beurteilung und den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs an und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Hilfe für die in dem Bericht genannten Projekte und Programme;

3. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die besonderen Entwicklungsprobleme, vor denen die Seychellen als Entwicklungsland in Insellage mit einer geringen Bevölkerung stehen;

4. fordert die Mitgliedsstaaten auf, in Anbetracht der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung und in Übereinstimmung mit den früheren Resolutionen der Generalversammlung den Seychellen vorrangig Privilegien und Vergünstigungen zu gewähren und die baldige Aufnahme der Seychellen in ihre Entwicklungshilfeprogramme besonders zu erwägen;

5. erneuert ihren Aufruf an die Mitgliedsstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen sowie anderen zwischenstaatlichen Gremien, den Seychellen finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit sie die für das Wohlergehen ihres Volkes unerläßliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Infrastruktur aufbauen können;

6. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Verwaltungsgremien die Hilfe zu bedenken zu geben, die sie den Seychellen gewähren, für welche die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung eines wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms ersucht hat, sowie dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung auf der vierunddreißigsten Tagung der Versammlung Bericht über die Ergebnisse dieser Hilfe und ihre Beschlüsse zu erstatten;

7. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/101 am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an die Seychellen zu erleichtern;

8. ersucht die entsprechenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über die von ihnen unternommenen Schritte und die zur Unterstützung der Seychellen bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

9. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Aufbringung der notwendigen Mittel für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für die Seychellen fortzusetzen;

b) mit der Regierung der Seychellen die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu behandeln und seine diesbezüglichen Bemühungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;

c) dafür zu sorgen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen für die Fortführung der Organisation des internationalen Hilfsprogramm für die Seychellen und der Aufbringung von Hilfe getroffen werden;

d) die Lage auf den Seychellen ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1979 über den aktuellen Stand des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für die Seychellen zu unterrichten;

e) so rechtzeitig eine Überprüfung der Wirtschaftslage auf den Seychellen und der Fortschritte bei der Organisation und der Durchführung des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für die Seychellen zu veranlassen, daß sich die Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung damit befassen kann.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/130 - Hilfe für Botswana

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 403 (1977) vom 14. Januar 1977 und 406 (1977) vom 25. Mai 1977 bezüglich der Beschwerde der Regierung von Botswana über die von dem illegalen Regime in Südrhodesien verübten Angriffshandlungen gegen ihr Territorium,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 232 (1966) vom 16. Dezember 1966 und 253 (1968) vom 29. Mai 1968, in denen der Rat festgestellt bzw. erneut bekräftigt hat, daß die Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolution 32/97 vom 13. Dezember 1977, in der die Versammlung u.a. ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Botswanas um Sicherung ihrer Souveränität zum Ausdruck brachte, die besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten Botswanas aufgrund des Abzugs von Mitteln aus laufenden und geplanten Entwicklungsprojekten für wirksame Sicherheitsvorkehrungen gegen Angriffe und Drohungen durch Südrhodesien anerkannte und sich den in den Begleitschreiben des Generalsekretärs vom 28. März 1977^{83/} und 26. Oktober 1977^{84/} enthaltenen Beurteilungen und Empfehlungen anschloß,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/160 vom 19. Dezember 1977 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juli 1978^{85/} mit dem Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 32/97 nach Botswana entsandten Delegation,

im Hinblick darauf, daß das im Bericht des Generalsekretärs enthaltene geänderte Hilfsprogramm vom Wirtschafts- und Sozialrat in Resolution 1978/48 vom 2. August 1978 vorbehaltlos gebilligt wurde,

tief besorgt über die anhaltende Gefährdung der Sicherheit durch die sich häufig an verschiedenen Stellen entlang der Grenze Botswanas zu Südrhodesien ereignenden Zwischenfälle und Grenzverletzungen durch südrhodesische Streitkräfte,

im Hinblick darauf, daß der Flüchtlingszustrom nach Botswana insbesondere seit der Ankündigung einer "internen Regelung" in Südrhodesien beträchtlich zugenommen hat, und daß die Einrichtungen zur Aufnahme von Flüchtlingen erweitert und verbessert werden müssen,

ferner im Hinblick darauf, daß die Regierung Botswanas angesichts der unsicheren politischen Lage in diesem Gebiet, der Verwundbarkeit Botswanas als Binnenland und der Tatsache, daß es für den Transport seiner wichtigsten Aus- und Einfuhren auf ein von außen kontrolliertes Schienenwerk angewiesen ist, sowohl im Landesinnern als auch mit der Außenwelt leistungsfähige Straßen-, Eisenbahn- und Flugverbindungen aufbauen muß,

83/Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for January, February and March 1977, Dokument S/12307

84/Ebd., Supplement for October, November and December 1977, Dokument S/12421

85/A/33/166 mit Korr.1

1. bringt ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Botswanas um die Wahrung der Souveränität und territorialen Integrität ihres Landes sowie um die Durchführung ihres geplanten Entwicklungsprogramms zum Ausdruck;
2. schließt sich dem im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen revidierten Hilfsprogramm voll und ganz an und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den darin genannten ungedeckten Bedarf an Hilfe;
3. stellt fest, daß die Reaktion einiger Mitgliedsstaaten und internationalen Organisationen auf die Aufrufe des Generalsekretärs zwar ermutigend war, daß es jedoch dringend notwendig ist, zur Durchführung des restlichen Soforthilfeprogramms, von dem einige Teile inzwischen lebenswichtig geworden sind, den Zufluß an Beiträgen aufrechtzuerhalten;
4. lenkt die Aufmerksamkeit der Staaten sowie der internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen besonders auf die im Bericht des Generalsekretärs empfohlenen Projekte im Bereich des Verkehrs- und Nachrichtenwesens;
5. erneuert ihren Aufruf an alle Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, Botswana großzügige Hilfe zu leisten, damit es den Rest seiner geplanten Entwicklungsprojekte sowie diejenigen Entwicklungsprojekte durchführen kann, die aufgrund der gegenwärtigen politischen Lage erforderlich geworden sind;
6. fordert die Mitgliedsstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen sowie andere zwischenstaatliche Gremien auf, Botswana finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, damit es sein geplantes Entwicklungsprogramm ungestört durchführen kann;
7. bittet die Mitgliedsstaaten und Organisationen, die Hilfsprogramme für Botswana bereits durchführen bzw. darüber verhandeln, eindringlich, diese so weit wie irgend möglich zu erweitern;
8. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Verwaltungsgremien die Hilfe zu bedenken zu geben, die sie Botswana gewähren, für welches die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung eines wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms ersucht hat, sowie dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung auf der vierunddreißigsten Tagung der Versammlung Bericht über die Ergebnisse dieser Hilfe und ihre Beschlüsse zu erstatten;

9. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Botswana zu erleichtern;

10. ersucht die entsprechenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Botswana voll zu unterstützen und ihm in regelmäßigen Abständen über die von ihnen unternommenen Schritte und die zur Unterstützung dieses Landes bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;

11. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Aufbringung der notwendigen Mittel für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Botswana fortzusetzen;

b) mit der Regierung Botswanas die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu behandeln und seine diesbezüglichen Bemühungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;

c) dafür zu sorgen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen für die Fortführung der Organisation des internationalen Hilfsprogramms für Botswana und der Aufbringung von Hilfe getroffen werden;

d) die Lage in Botswana ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschaft- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1979 über den aktuellen Stand des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für Botswana zu unterrichten;

e) so rechtzeitig eine Überprüfung der Wirtschaftslage in Botswana und der Fortschritte bei der Organisation und der Durchführung des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für Botswana zu veranlassen, daß sich die Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung damit befassen kann.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

33/131 - Hilfe für SambiaDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen zur Frage der Hilfe für Sambia, insbesondere auf Resolution 329 (1973) vom 10. März 1973, sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2012 (LXI) vom 3. August 1976 und 2093 (LXIII) vom 26. Juli 1977, in denen der Rat den Beschluß der Regierung Sambias von 1968 würdigte, im Einklang mit der Sicherheitsratsresolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968 schrittweise die bindenden Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Südrhodesien zu verwirklichen,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/46 vom 2. August 1978, in der sich der Rat der Beurteilung und den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juli 1978 86/anschloß,

in der Erkenntnis, daß der Regierung Sambias aufgrund ihres Beschlusses, gegen das illegale rassistische Regime in Südrhodesien Sanktionen anzuwenden, sowohl direkte Kosten und Kosten für Notmaßnahmen als auch Verluste infolge des Abzugs der ohnehin begrenzten finanziellen und menschlichen Ressourcen von der normalen Entwicklung des Landes entstehen,

ferner in der Erkenntnis, daß der Zustrom von Flüchtlingen die Wirtschaft Sambias zusätzlich belastet,

nach eingehender Beschäftigung mit dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1978 87/ mit dem Bericht der von ihm nach Sambia entsandten Delegation,

im Hinblick darauf, daß die augenblickliche kritische Lage in Sambia durch die Auswirkungen der Sanktionen, die Erschütterungen aufgrund der lang anhaltenden Destabilisierung im Gebiet des südlichen Afrika und den niedrigen Stand der Kupferpreise, insbesondere seit 1975, herbeigeführt worden ist,

im Hinblick darauf, daß das Bruttosozialprodukt Sambias seit der Schließung der Grenze zu Südrhodesien im Jahr 1973 praktisch kein reales Wachstum, sondern in den Jahren 1973, 1975 und 1977 faktisch eher einen Rückgang aufwies,

ferner im Hinblick auf die schwerwiegende Verschlechterung der Finanzlage der Regierung, die Höhe des Defizits der Grundbilanz und die beträchtliche inländische Inflationsrate,

86/E/1978/114

87/ E/1978/114/Rev.1

weiterhin im Hinblick darauf, daß die Haushaltslage sowie die Unterbrechung und Neuorientierung des Verkehrswesens und des Handels Sambia an der Abwicklung eines normalen Entwicklungsprogramms gehindert und ihm die Durchführung jeglicher rationalen Planung nahezu unmöglich gemacht haben,

mit Bedauern darüber, daß die internationale Gemeinschaft Sambia bisher nicht gemäß der Aufforderung in den Sicherheitsratsresolutionen 253 (1968) vom 29. Mai 1968, 277 (1970) vom 18. März 1970 und 329 (1973) vom 10. März 1973 in dem Umfang unterstützt hat, wie es die Kosten der Befreiung Sambias aus seiner Abhängigkeit vom Süden erfordern,

unter Berücksichtigung dessen, daß wegen der sich verschlechternden politischen Lage im südlichen Afrika und insbesondere wegen der Bedrohung der Sicherheit Sambias durch das illegale Regime in Südrhodesien, auch durch offene Angriffshandlungen sowie fortgesetzte Einfälle und Übergriffe, eine Abzweigung von ohnehin knappen Mitteln für die Verteidigung erforderlich wurde,

im Hinblick darauf, daß Sambia weiterhin einer wachsenden Zahl von Flüchtlingen Asyl gewährt und daß Sambia bisher einen großen Anteil der Kosten für die Betreuung dieser Flüchtlinge tragen mußte, sowie in der Erkenntnis, daß zusätzliche internationale Hilfe für diese Flüchtlinge benötigt wird.

in Kenntnisnahme der umfassenden Leitlinien der Regierung Sambias für ihre künftige Entwicklungsstrategie, zu der Programme für die Landwirtschaft, die Industrie und den Bergbau sowie diejenigen längerfristigen Entwicklungsprojekte und -programme zählen, die nach Auffassung der Regierung internationale Hilfe erfordern,

in Kenntnisnahme dessen, daß Sambia Mittel zur Überwindung der gegenwärtigen Krise und zur erfolgreichen Durchführung eines Stabilisierungsprogramms sowie Hilfe für seine längerfristigen Entwicklungsziele benötigt,

ferner nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. November 1978 88/ gemäß der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/46,

im Hinblick darauf, daß für den Zeitraum bis Dezember 1979 mindestens 850 Millionen US-Dollar an schnell verfügbarer Unterstützung benötigt werden, um die notwendigen Importe zu finanzieren, die Zahlungsrückstände erheblich zu verringern, ein Mindestmaß an Devisenreserven anzulegen und mit der langfristigen Neustrukturierung der Wirtschaft zu beginnen,

ferner im Hinblick darauf, daß internationale Hilfe dringend erforderlich ist, damit Sambia die benötigten Ein- und Ausfuhr transportieren kann,

1. unterstützt nachdrücklich die Aufrufe des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs zu internationaler Hilfe für Sambia;
2. schließt sich der Beurteilung und den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1978 vorbehaltlos an;
3. dankt den verschiedenen Ländern und regionalen sowie internationalen Organisationen für die Sambia bisher geleistete Hilfe;
4. bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die gesamte bisher geleistete Hilfe bei weitem nicht dem entspricht, was Sambia benötigt;
5. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1978 beschriebene, von Sambia dringend benötigte zusätzliche finanzielle, wirtschaftliche und materielle Hilfe sowie auf die besonders benötigte Soforthilfe im Bereich des Verkehrswesens;
6. fordert die Mitgliedsstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen sowie anderen zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen auf, Sambia - so weit wie möglich in Form von verlorenen Zuschüssen - finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, und bittet sie eindringlich, die baldige Aufnahme Sambias in ihre Entwicklungshilfeprogramme besonders zu erwägen, falls es nicht bereits darin einbezogen ist;
7. bittet ferner eindringlich, alle Mitgliedsstaaten und Organisationen, die bereits Hilfsprogramme für Sambia durchführen bzw. über solche Hilfsprogramme verhandeln, diese wo immer dies möglich ist, zu erweitern;
8. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Sambia zu erleichtern;
9. ersucht die entsprechenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen - insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen - ihre laufenden und künftigen Programme zur Unterstützung Sambias bei der ungestörten Durchführung seiner geplanten Entwicklungsvorhaben weiterzuführen und auszubauen und den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms intensiv zu unterstützen;

10. ersucht ferner die entsprechenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über die von ihnen unternommenen Schritte und die zur Unterstützung Sambias bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;

11. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Verwaltungsgremien die Hilfe zu bedenken zu geben, die sie Sambia gewähren, für welches die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung eines wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms ersucht hat, sowie dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung auf der vierunddreißigsten Tagung der Versammlung Bericht über die Ergebnisse dieser Hilfe und ihre Beschlüsse zu erstatten;

12. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine humanitären Hilfsprogramme für Flüchtlinge in Sambia beizubehalten, und bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, ihm unverzüglich die zur Durchführung dieser Programme benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen;

13. ersucht den Sicherheitsrat, die Lage in Sambia im Hinblick auf Kapitel VII Artikel 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen vorrangig zu überprüfen, um angesichts der kritischen Wirtschafts- und Finanzlage zusätzliche Hilfsmaßnahmen für Sambia vorzuschlagen;

14. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Aufbringung der notwendigen Mittel für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Sambia fortzusetzen;

b) weiterhin dafür zu sorgen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen für die Aufbringung von Mitteln und die Koordination der internationalen Hilfe für Sambia getroffen werden;

c) die Lage in Sambia ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1979 über den aktuellen Stand des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für Sambia zu unterrichten;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

d) so rechtzeitig eine Überprüfung der Wirtschaftslage in Sambia und der Fortschritte bei der Organisation und der Durchführung des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für Sambia zu veranlassen, daß sich die Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung damit befassen kann.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/132 - Hilfe für Dschibuti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3421 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der sie die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich bat, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. auf dem Weg zur Unabhängigkeit befindlichen Staaten Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/93 vom 13. Dezember 1977, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die in Dschibuti herrschende Lage zum Ausdruck brachte und nachdrücklich an die Mitgliedsstaaten und die entsprechenden internationalen Institutionen appellierte, Dschibuti tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, damit es die durch die Dürre und seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten entstandene kritische Lage bewältigen kann,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/53 vom 2. August 1978, in der der Rat sich nachdrücklich dem Appell der Generalversammlung anschloß, Dschibuti Unterstützung zu gewähren,

im Bewußtsein der schwierigen Probleme der Regierung von Dschibuti, einem vor kurzem unabhängig gewordenen Land, das seine wirtschaftliche und soziale Infrastruktur verbessern und erweitern muß,

in Kenntnisnahme der auf den Antrag Dschibutis auf Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder hin ausgesprochenen Empfehlung der vierzehnten Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung, daß Dschibuti bis zum Ende des Jahrzehnts unterstützt werden solle und daß die besonderen Schwierigkeiten und tiefgreifenden Veränderungen, die Dschibuti erfahren habe, besondere Maßnahmen erforderte 89/,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

89/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 6 (E/1978/46 mit Korr. 1), Ziffer 99

im Hinblick darauf, daß sich die Lage in Dschibuti durch die jüngsten Ereignisse in diesem Gebiet und die Anwesenheit einer beträchtlichen Zahl von Flüchtlingen verschlechtert hat,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Mai 1978 90/ mit dem Bericht der nach Dschibuti entsandten Delegation,

in Kenntnisnahme der höchst kritischen Wirtschaftslage in Dschibuti und der Liste sowie der Kosten der von der Regierung Dschibutis aufgestellten dringenden Projekte, für die internationale Hilfe benötigt wird 91/,

im Hinblick auf die vom Beigeordneten Generalsekretär für politische Sonderfragen auf der Sitzung des Zweiten Ausschusses vom 28. November 1978 92/ abgegebenen Erklärung, in der betont wurde, daß es dringend erforderlich sei, Dschibuti erhöhte finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten,

mit Dank Kenntnis nehmend von der von den Mitgliedsstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bisher für Dschibuti geleisteten bzw. zugesagten Hilfe,

1. schließt sich der Beurteilung und den Empfehlungen der nach Dschibuti entsandten Delegation im Bericht des Generalsekretärs an;
2. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die kritische Wirtschaftslage Dschibutis;
3. lenkt ferner die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die von der Regierung Dschibutis zur Finanzierungshilfe vorgelegte Liste dringender kurz- und langfristiger Projekte, die im Bericht des Generalsekretärs beschrieben werden;
4. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen wirtschaftlichen Hilfsprogramms für Dschibuti;
5. fordert die Mitgliedsstaaten auf, in Anbetracht der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung und in Übereinstimmung mit den früheren Resolutionen der Generalversammlung Dschibuti vorrangig Privilegien und Vergünstigungen zu gewähren und die baldige Aufnahme Dschibutis in ihre Entwicklungshilfeprogramme besonders zu erwägen;
6. fordert alle Staaten sowie alle regionalen und interregionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Gremien auf, Dschibuti bilateral und multilateral in großem Umfang geeignete Hilfe zu gewähren - so weit wie möglich in Form von verlorenen Zuschüssen - damit Dschibuti seine besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bewältigen kann;

90/ A/33/106

91/ Ebd., Anhang I

92/ A/C.2/33/5

7. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Verwaltungsgremien die Hilfe zu bedenken zu geben, die sie Dschibuti gewähren, für welches die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung eines wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms ersucht hat, sowie dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung auf der vierunddreißigsten Tagung der Versammlung Bericht über die Ergebnisse dieser Hilfe und ihre Beschlüsse zu erstatten;

8. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine humanitären Hilfsprogramme für Flüchtlinge in Dschibuti beizubehalten und auszubauen, und bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, ihm unverzüglich die zur Durchführung dieser Programme benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen;

9. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Dschibuti zu erleichtern;

10. ersucht die entsprechenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Dschibuti voll zu unterstützen und ihm in regelmäßigen Abständen über die von ihnen unternommenen Schritte und die zur Unterstützung dieses Landes bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;

11. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Aufbringung der notwendigen Mittel für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti fortzusetzen;

b) mit der Regierung Dschibutis die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu behandeln und seine diesbezüglichen Bemühungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;

c) dafür zu sorgen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen für die Fortführung der Organisation des internationalen Hilfsprogramms für Dschibuti und der Aufbringung von Hilfe getroffen werden;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

d) die Lage in Dschibuti ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1979 über den aktuellen Stand des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für Dschibuti zu unterrichten;

e) so rechtzeitig eine Überprüfung der Wirtschaftslage in Dschibuti und der Fortschritte bei der Organisation und der Durchführung des wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramms für Dschibuti zu veranlassen, daß sich die Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung damit befassen kann.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/133 - Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, 2959 (XXVII) vom 12. Dezember 1972, 3054 (XXVIII) vom 17. Oktober 1973, 3253 (XXIX) vom 4. Dezember 1974, 3512 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/180 vom 21. Dezember 1976 und 32/159 vom 19. Dezember 1977,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1918 (LVIII) vom 5. Mai 1975, 2103 (LXIII) vom 3. August 1977 und 1978/37 vom 21. Juli 1978,

in Kenntnisnahme des Beschlusses 25/10 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Juni 1978 über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region 93/,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der entscheidenden Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Sahelregion sowohl durch seine Hilfe bei der Bekämpfung der Dürrefolgen sowie bei der Verwirklichung des vorrangigen mittel- und langfristigen Rückgewinn-

93/ Official Records of the Economic and Social Council, 1978,
Supplement No. 13, (E/1978/53/Rev.1) Kap.XX, Abschnitt 9

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

nungs- und Sanierungsprogramms der Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahelregion als auch bei der Aufbringung der zur Finanzierung von vorrangigen Projekten erforderlichen Mittel,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms zur Schaffung von Nahrungsmittelvorräten in der Sudan-Sahel-Region,

in der Auffassung, daß es Art und Ausmaß der Bedürfnisse der Länder in der Sudan-Sahel-Region, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, erforderlich machen, daß die internationale Gemeinschaft ihre Solidaritätsaktion zur Unterstützung der Rückgewinnungsbemühungen und der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder fortsetzt und verstärkt,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region sowie über die Soforthilfemaßnahmen zugunsten dieser Region 94/

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region sowie über die Soforthilfemaßnahmen zugunsten dieser Region 95/;
2. dankt den Regierungen, den Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatorganisationen und Privatpersonen, die zur Verwirklichung des von den Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region ausgearbeiteten mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms beigetragen haben;
3. dankt ferner den Regierungen und internationalen Organisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Welternährungsprogramm, die den Soforthilfeersuchen der Länder der Sudan-Sahel-Region, die Opfer der Dürre von 1977 wurden, schnell und wirksam nachgekommen sind;
4. bittet alle Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatorganisationen und Privatpersonen eindringlich, den Hilfeersuchen der Regierungen der Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses für Dürrebekämpfung in der Sahel-Region sowie des Ausschusses selbst entweder auf bilateralem Wege oder über das Büro der Vereinten Nationen für die Sahel-Region bzw. eine andere Zwischenstelle weiterhin wohlwollend und kontinuierlich nachzukommen;

5. bittet die Mitgliedsstaaten, internationalen Finanzinstitutionen und zwischenstaatlichen Organisationen eindringlich um noch größere Unterstützung und Hilfe für die auf verschiedenen Gebieten ergriffenen kurzfristigen Maßnahmen der Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region, damit die Auswirkungen der Dürre schon bekämpft werden, während die mittel- und langfristigen Maßnahmen noch nicht voll zur Wirkung gekommen sind;

6. bittet die Mitgliedsstaaten, insbesondere die entwickelten Länder, eindringlich um Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Zone zur Schaffung von Not- und Reservebeständen an Grundnahrungsmitteln und Lagern mit landwirtschaftlichen Produktionsmitteln;

7. ersucht den Generalsekretär um Fortsetzung seiner Bemühungen zur Mobilisierung der finanziellen Mittel für die von den Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Zone festgelegten mittel- und langfristigen Projekte;

8. bekräftigt die Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Sahel-Region als verantwortliche Zentrale und Hauptgremium für die Koordinierung der Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Länder der Sudan-Sahel-Region bei der Durchführung ihres Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms;

9. ersucht das Büro der Vereinten Nationen für die Sahel-Region im Hinblick auf die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Hilfsprogramms um die Fortsetzung seiner engen Zusammenarbeit mit dem Ständigen zwischenstaatlichen Ausschuß zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region sowie seiner Bemühungen um die Zusammenarbeit und Koordinierung der Programme und Gremien der Vereinten Nationen;

10. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin auf dem Weg über den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region zu berichten.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/134 - Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammen-
arbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/179 vom 21. Dezember 1976 und 32/183 vom 19. Dezember 1977 über die Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie Resolution 32/182 vom 19. Dezember 1977 über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

im Hinblick auf die wirtschaftliche Erklärung und das Aktionsprogramm für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo 96/sowie auf die Erklärung und das Aktionsprogramm für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Belgrader Konferenz der Außenminister nichtgebundener Länder vom 25. bis 30. Juli 1978 97/,

ferner in Hinblick auf Resolution CM/Res/560 (XXIX), die vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung vom 23. Juni bis 3. Juli 1977 in Libreville 98/verabschiedet wurde und der sich die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vierzehnten ordentlichen Tagung vom 2. bis 5. Juli 1977 in Libreville anschloß, sowie auf Resolution CM/659 (XXXI), die vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner einunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 7. bis 18. Juli 1978 in Khartum 99/verabschiedet wurde,

96/ Vgl. A/31/197, Anhang II und III

97/ Vgl. A/33/206, Anhang I und II

98/ Vgl. A/32/310, Anhang I

99/ Vgl. A/33/235 mit Korr. 1, Anhang I

eingedenk der Empfehlungen der vom 13. bis 22. September 1976 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 100/ und der Beschlüsse der Ersten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Liga der Arabischen Staaten vom 7. bis 9. März 1977 in Kairo 101/,

ferner eingedenk der Erklärung von Kuwait über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern vom 5. Juni 1977 102/

in Anerkennung der Rolle der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern für die Einleitung, Planung, Organisation und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im Hinblick auf die Schaffung, den Erwerb, die Anpassung, die Weitergabe und die Koordinierung von Wissen und Erfahrungen zum gegenseitigen Nutzen und zur Erreichung der nationalen und kollektiven Eigenständigkeit,

erklärend, daß die vom 30. August bis 12. September 1978 in Buenos Aires abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern darstellt und daß die Durchführung ihrer Beschlüsse wesentlich zur Entfaltung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung beitragen könnte.

in Anbetracht dessen, daß die auf der Konferenz getroffenen Vereinbarungen unverzügliche Maßnahmen erfordern,

1. spricht der Regierung und dem Volk von Argentinien ihren Dank und ihre Anerkennung für die ausgezeichneten Konferenzeinrichtungen und für die großzügige Gastfreundschaft anlässlich der Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern aus;

2. beglückwünscht den Generalsekretär der Konferenz zur erfolgreichen Vorbereitung und Durchführung der Konferenz;

3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht der Konferenz 103/

100/ Vgl. A/C.2/31/7, Erster Teil

101/ Vgl. A/32/61, Anhänge

102/ Vgl. A/CONF. 79/PC/18

103/ Report of the United Nations Conference on Technical Co-operation among Developing Countries, Buenos Aires, 30. August - 12. September 1978, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78. II. A.11 mit Korrigendum)

4. unterstützt den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Durchführung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 104 als ein wichtiges Instrument der internationalen Gemeinschaft zur Vertiefung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, wodurch die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung an Wirksamkeit gewinnt;

5. stellt sich hinter die von der Konferenz verabschiedeten Resolutionen über die Unterstützung von Namibia, über nationale Forschungs- und Ausbildungszentren mit multinationalem Horizont und über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in den Bereichen Beschäftigung und menschliche Ressourcen 105/;

6. bittet alle Regierungen eindringlich, verstärkte und nachhaltige Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Durchführung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und der von der Konferenz verabschiedeten Resolutionen zu ergreifen;

7. ersucht die Organe, Organisationen und Gremien des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, darunter auch die Regionalkommissionen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Durchführung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und der von der Konferenz verabschiedeten Resolutionen zu ergreifen;

8. fordert andere subregionale, regionale und interregionale zwischenstaatliche Organisationen auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die der Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Durchführung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und der von der Konferenz verabschiedeten Resolutionen dienen;

9. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Aktivitäten, Programme und Projekte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen so zu orientieren, daß sie der Unterstützung der Ziele der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern dienen, einschließlich der Verstärkung der Sonderheit für technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern mit dem Ziel der Unterstützung des Administrators bei der Durchführung seiner in Empfehlung 34 des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Durchführung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern genannten Aufgaben 104/;

104/ Ebd., Kap. I

105/ Ebd., Kap. II, Resolutionen 1, 2 und 3

10. würdigt den wirksamen Beitrag der Organisationen und Gremien des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, darunter auch der Regionalkommissionen zu dieser Konferenz und zu ihrer Vorbereitung durch die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe und empfiehlt eine in geeigneter Form stattfindende Fortführung der Konsultationen und der Koordinierung hinsichtlich der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern;

11. beschließt die allgemeine zwischenstaatliche Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen einer auf hoher Ebene abgehaltenen Konferenz von Vertretern aller Teilnehmerstaaten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu übertragen, die gemäß der Bestimmungen des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Durchführung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern vom Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einzuberufen wäre, ersucht diesen, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die organisatorischen und inhaltlichen Maßnahmen für das erste im Jahr 1980 abzuhaltende Treffen zu berichten und beschließt ferner, daß auf diesen Sitzungen Arabisch Amtssprache sein wird.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/135 - Die Rolle einheimischer Fachkräfte in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1824 (XVII) vom 18. Dezember 1962, 2083 (XX) vom 20. Dezember 1965, 2259 (XXII) vom 3. November 1967, 2528 (XXIV) vom 5. Dezember 1969 und 32/192 vom 19. Dezember 1977,

eingedenk der auf der vom 12. bis 26. März 1975 in Lima veranstalteten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedeten Erklärung und des Aktionsplans von Lima über industrielle Entwicklung und

Zusammenarbeit 106/, in der u.a. erklärt wird, daß die Entwicklungsländer - wenn sie ihre nationalen Entwicklungs- und vor allem Industrialisierungspläne verwirklichen wollen - den allgemeinen Bildungsstand ihrer Völker anheben sollten, damit ihnen nicht nur für die Erzeugung von Gütern und Dienstleistungen, sondern auch für die Entwicklung von Führungsqualitäten Kräfte zur Verfügung stehen, so daß die Assimilierung moderner Technologien möglich wird,

in Kenntnisnahme der einschlägigen Bestimmungen und Empfehlungen im Aktionsplan von Buenos Aires für die Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 107/ und in den Resolutionen 108/ der Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, die vom 30. August bis 12. September 1978 in Buenos Aires stattfand,

eingedenk der Notwendigkeit, daß die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* auf dem Gebiet der Ausbildung einheimischer Fachkräfte auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene mit den nationalen Plänen und Bedürfnissen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet im Einklang stehen,

ferner eingedenk der Notwendigkeit, daß die Organe und Organisationen im System der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine neue internationale Entwicklungsstrategie für die achtziger Jahre die mit der Ausbildung einheimischer Fachkräfte verbundenen Probleme vollauf berücksichtigen,

ihre Überzeugung zum Ausdruck bringend, daß zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts der Entwicklungsländer intensivere Maßnahmen zur vollen Nutzung der vorhandenen menschlichen Ressourcen, insbesondere zur Ausbildung einheimischer Arbeitskräfte ergriffen werden müssen, wobei die nationalen Pläne der einzelnen Länder und ihr derzeitiger und langfristiger Bedarf an Fachkräften auf allen Ebenen und in allen wichtigen Bereichen ihrer sozio-ökonomischen Tätigkeit gebührend berücksichtigt werden müssen,

106/ Vgl. A/10112, Kap. IV

107/ Report of the United Nations Conference on Technical Co-operation among Developing Countries, Buenos Aires, 30. August - 12. September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11, Kap. I)

108/ Ebd., Kap. II

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

1. ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und mit Unterstützung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und anderer interessierter Organisationen eine Studie mit konkreten Empfehlungen über die Ausbildung einheimischer Fachkräfte in Entwicklungsländern im Einklang mit deren jeweiligen Entwicklungsplänen auszuarbeiten;

2. ersucht den Generalsekretär weiterhin, vor allem auf die Abgabe von Empfehlungen zu achten, die insbesondere folgende Punkte betreffen sollten:

a) Stärkung der Rolle einheimischer Fachkräfte bei der Industrialisierung und Schaffung der erforderlichen wissenschaftlichen und technischen Kapazitäten in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern in Binnen- und Insellage;

b) Stärkung der Rolle einheimischer Fachkräfte in Handel und Entwicklung und in verwandten Gebieten industrieller wirtschaftlicher Zusammenarbeit;

c) Maßnahmen zur Stärkung der Rolle einheimischer Fachkräfte bei der integrierten ländlichen Entwicklung in Entwicklungsländern;

d) Maßnahmen zur Schaffung der erforderlichen Bedingungen für die Verwirklichung der allgemeinen Schulbildung in Entwicklungsländern als Voraussetzung für eine wirksame Durchführung ihrer langfristigen Strategie zur Ausbildung einheimischer Fachkräfte und zur Beseitigung des Analphabetentums unter der erwachsenen Bevölkerung;

e) Maßnahmen, die es Entwicklungsländern in stärkerem Maße ermöglichen, im Interesse ihrer Entwicklung bestimmte freiwillige Wanderungsbewegungen zu fördern und die ihnen helfen, der Abwanderung von Fachkräften entgegenzuwirken;

f) Stärkung der Rolle einheimischer Fachkräfte in der staatlichen Gesundheitspflege;

3. empfiehlt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, bei der Erarbeitung der möglichen Elemente einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie für die achtziger Jahre die Rolle einheimischer Fachkräfte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern zu berücksichtigen;

4. ersucht den Generalsekretär, die Studie und die Empfehlungen, die aufgrund dieser Resolution zu erarbeiten sind, der Generalversammlung zusammen mit einem Zwischenbericht auf dem Wege über den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1979 zu ihrer vierunddreißigsten Tagung vorzulegen.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/136 - Beschleunigung der Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in der sie u.a. einen verstärkten, vorausberechenbaren, stetigen und zunehmend sicheren Zufluß der zu Vorzugskonditionen bereitgestellten Finanzmittel für Entwicklungszwecke zu günstigeren Bedingungen forderte,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3489 (XXX) vom 12. Dezember 1975 und 32/181 vom 19. Dezember 1977 über eine schnellere Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer sowie auf Resolution 31/174 vom 21. Dezember 1976 über Mittel und Wege zur Beschleunigung einer vorausberechenbaren, sicheren und stetigen Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer,

eingedenk der Handels- und Entwicklungsratsresolution 165 (S-IX) vom 11. März 1978 über Verschuldung und Entwicklungsprobleme von Entwicklungsländern 109/,

tief besorgt darüber, daß während der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen die geleistete öffentliche Entwicklungshilfe im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt trotz wiederholter Verpflichtungen entwickelter Länder zur effektiven und beträchtlichen Erhöhung ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe ständig abgenommen hat,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit einer beträchtlicher und bleibenden Steigerung der Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer zur Unterstützung ihrer Entwicklungsziele und -prioritäten,

in Begrüßung der kürzlich erfolgten Erhöhung der Entwicklungshilfe einiger Länder mit entwickelter Marktwirtschaft sowie der Absichtserklärungen einiger entwickelter Länder, ihre künftige öffentliche Entwicklungshilfe nicht unbeträchtlich zu erhöhen,

in der Erkenntnis, daß alle Geberländer gleichermaßen zur öffentlichen Entwicklungshilfe beitragen sollten und daß ihre Bemühungen umso größer sein sollten, je geringer ihr relativer Anteil ist,

in Anbetracht dessen, daß die verstärkte Übertragung sowohl öffentlicher als auch privater Ressourcen die Produktionskapazität der Entwicklungsländer erhöhen würde und das nichtinflationäre Wachstum beleben könnte,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungs-Resolution 32/181 110/;

2. bittet eindringlich alle entwickelten Länder, die den in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen gesetzten Zielwert für die öffentliche Entwicklungshilfe in Höhe von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts nicht erreicht haben, sich mit aller Kraft darum zu bemühen, dieses Ziel bis zum Ende der Dekade zu erreichen, und nennt ausdrücklich als mögliche Maßnahmen hierfür die jährliche Erhöhung der Haushalte der Geberländer für die öffentliche Entwicklungshilfe um einen bestimmten Prozentsatz auf mehrjähriger Basis, die Bereitstellung von mindestens 1 Prozent des voraussichtlichen jährlichen Zuwachses des Bruttosozialprodukts der Geberländer für die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe sowie die Aufnahme von Zielwerten für den Umfang dieser Hilfe in die Wirtschaftsplanung der Geberländer;

3. erklärt erneut, daß die geleistete öffentliche Entwicklungshilfe vorausberechenbar, stetig, zunehmend sicherer und - soweit wie möglich - unabhängig von Haushaltsproblemen, Zahlungsbilanzschwierigkeiten und ähnlichen Faktoren gemacht werden sollte;

4. ruft die entwickelten Länder auf, die Qualität ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe dadurch zu verbessern, daß sie ihre öffentliche Entwicklungshilfe als Nettobetrag ohne Tilgungs- und Zinszahlungen berechnen, für die Bezeichnung eines Kredits als öffentliche Entwicklungshilfe den erforderlichen Mindestanteil von verlorenen Zuschüssen von gegenwärtig 25 auf 50 Prozent erhöhen, öffentliche Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder vor allem in Form von Zuwendungen gewähren, Leistungen an abhängige Territorien nicht als öffentliche Entwicklungshilfe mitrechnen, den Anteil nichtgebundener Hilfe erhöhen und sich schließlich zunehmend an der Finanzierung örtlicher Kosten beteiligen;
5. hebt hervor, daß die Hilfeleistungen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern in einer besser vorausberechenbaren, stetigeren und zunehmend sichereren Weise zugänglich gemacht werden müssen und daß es daher wünschenswert ist, für die entsprechenden Programme und Fonds eine grösser werdende und sich über mehrere Jahre hin erstreckende Finanzgrundlage zu schaffen;
6. bittet die Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen ihre voraussichtlichen freiwilligen Beiträge für mehrere Jahre im voraus mitzuteilen;
7. begrüßt den Beschluß 25/16 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 3. Juli 1978, in dem der Rat den Administrator des Programms ersuchte, zur Schaffung einer besser gesicherten finanziellen Basis für das Entwicklungsprogramm weitere Konsultationen zu führen sowie diesbezügliche Verfahren und Modelle zu prüfen, einschließlich der Möglichkeit einer mehrjährigen Finanzierung;
8. bittet die Leitungsgremien anderer Entwicklungshilfeorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Mittel und Wege zur Erreichung einer langfristigen Finanzierung ihrer jeweiligen Organisationen zu suchen;
9. hebt hervor, daß eine Erhöhung des finanzielle Ressourcetransfers zusätzlich zur öffentlichen Entwicklungshilfe gefördert werden sollte, soweit sie im Einklang mit den nationalen Plänen und Prioritäten der Entwicklungsländer stehen und diese unterstützen;

10. bittet den Generalsekretär, Konsultationen zur Beurteilung des Gedankens eines stark erhöhten Ressourcentransfers einschließlich denkbarer Mechanismen für solche Übertragungen zu führen und der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten, wobei die Ergebnisse der durch die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer fünften Tagung zu führenden Verhandlungen sowie etwaige weitere Verhandlungen zu dieser Frage in dem gemäß Generalversammlungs-Resolution 32/174 eingesetzten Plenarausschuß voll zu berücksichtigen sind;

11. fordert alle Länder auf, sich an den Verhandlungen auf der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Frage der Übertragung von Ressourcen aktiv und konstruktiv zu beteiligen, damit zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden können.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/137 - Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/174 vom 21. Dezember 1976 über Mittel und Wege zur Beschleunigung einer voraussagbaren, sicheren und stetigen Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/177 vom 19. Dezember 1977 mit dem Titel "Entwicklungsfinanzierung",

überzeugt davon, daß umgehend Methoden ausgearbeitet werden müssen, die einen erhöhten Mittelzufluß in die Entwicklungsländer, u.a. auch durch den Zugang der Entwicklungsländer zu den Kapitalmärkten gewährleisten, da dieser Mittelzufluß eine unerläßliche Voraussetzung für die Mobilisierung ihrer eigenen Ressourcen im Dienste der Entwicklung ist,

in der Zuversicht, daß der Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Ländern unterschiedlicher Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung von den Entwicklungsländern selbst bestimmte Investitionen in diesen zu fördern vermag,

1. nimmt den Bericht des Generalsekretärs zum Thema Entwicklungsfinanzierung 112/ zur Kenntnis;

2. nimmt die von der Gruppe hochrangiger Sachverständiger für Entwicklungsfinanzierung in ihrem Bericht dargelegten Auffassungen zur Kenntnis, darunter auch die Auffassung, daß die Gewährung multilateraler Garantien den Entwicklungsländern den Zugang zu ausländischen und internationalen Kapitalmärkten erleichtern und zu einer Verbesserung ihrer Kreditaufnahmebedingungen beitragen würde 113/;

3. ersucht den Generalsekretär, wo angebracht in Beratung mit anderen Organisationen, die im Bericht erwähnten Anregungen und Vorschläge für Methoden zur Gewährung multilateraler Garantien, vor allem in ihren technischen Aspekten, weiter zu untersuchen und die Bemühungen um die Entwicklung praktikabler Möglichkeiten zur Verbesserung des qualitativen wie quantitativen Zugangs der Entwicklungsländer zu Kapitalmärkten zu intensivieren;

4. beschließt, den Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt auf ihrer vierunddreißigsten Tagung zu behandeln.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 1978

33/144 - Die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3335 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3488 (XXX) vom 12. Dezember 1975 und 32/179 vom 19. Dezember 1975 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/6 vom 4. Mai 1978, 1978/60 vom 3. August 1978, und 1978/75 vom 8. November 1978,

eingedenk der diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsplans von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 114/ die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer vom 12. bis 16. März 1975 in Lima abgehaltenen Zweiten Generalkonferenz verabschiedet wurden und in denen u.a. anerkannt wurde, daß es wichtig ist, für

113/ Ebd., Anhang, Ziffer II

114/ Vgl. A/10112, Kap. IV

eine angemessene Rolle des öffentlichen Sektors beim Ausbau der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer zu sorgen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den Erfahrungsaustausch über die Rolle des öffentlichen Sektors, besonders zwischen den Entwicklungsländern, durch eine genauere Prüfung seiner verschiedenen Aspekte zu erweitern,

unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen das Recht jedes Staates bekräftigt wurde, zum Nutzen seines Volkes die volle und ständige Souveränität über seine natürlichen Ressourcen auszuüben,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den vom Rat für industrielle Entwicklung mit Resolution 48 (XII) vom 26. Mai 1978 115/ und von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik mit Resolution 181/XXXIV) vom 17. März 1978 116/ ergriffenen Initiativen zur Stärkung der Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer,

eingedenk dessen, daß jeder Staat das souveräne und unveräußerliche Recht hat, entsprechend dem Willen seines Volkes und ohne äußere Einmischung seine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung selbst zu bestimmen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer 117/;

2. empfiehlt, die wichtige Rolle des öffentlichen Sektors bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die neue Internationale Entwicklungsstrategie zu berücksichtigen;

3. unterstützt die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1978/60 über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer und 1978/6 über öffentliche Verwaltung und Finanzwesen im Dienste der Entwicklung in den 80er Jahren sowie 1978/75;

4. bittet die Regierungen der Entwicklungsländer, falls sie dies für erforderlich halten, sich mit der Frage zu befassen, ob sich für ihre wirtschaftliche Entwicklung in den 80er Jahren nationale Ziele zur Stärkung der Rolle des öffentlichen Sektors sowie der öffentlichen Verwaltung und des Finanzwesens - samt den gegebenenfalls für die Verwirklichung dieser Ziele erforderlichen Maßnahmen - aufstellen lassen;

115/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 16 (A/33/16), Anhang I

116/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement 8 (E/1978/48), Kap. IV, Abschnitt A

117/ E/1978/76

5. bittet die Regionalkommissionen und anderen beteiligten Gremien im System der Vereinten Nationen, auf der Grundlage ihrer Erfahrung einen Beitrag zur Unterstützung des Generalsekretärs bei der Untersuchung der Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer zu leisten;

6. ersucht den Generalsekretär, mit der Durchführung der Generalversammlungsresolution 32/179 fortzufahren und dabei insbesondere die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung einer gesicherten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sowie auch auf eine Bewertung der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und des Finanzwesens zu achten;

7. bittet den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung eines umfassenden und detaillierten Berichts gemäß Generalversammlungsresolution 32/179 die vorliegende Resolution zu berücksichtigen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/145 - Sechste Aufstockung der Mittel der Internationalen
Entwicklungsorganisation und Neufinanzierung der
Weltbank

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten von Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/181 vom 21. Dezember 1976 über die Neufinanzierung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation,

unter Berücksichtigung des stark angewachsenen Bedarfs der Entwicklungsländer an Auslandsfinanzierung, insbesondere an langfristigem Kapital,

in der Erkenntnis, daß die beitragsleistenden Regierungen eine beträchtliche Vorlaufzeit benötigen, um die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation einzuleiten, und eingedenk dessen, daß die Zusageermächtigung für die fünfte Aufstockung der Mittel

der Internationalen Entwicklungsorganisation im Juni 1980 verfällt,

1. fordert alle beitragsleistenden Länder auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um unverzüglich die Verhandlungen über die sechste Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation einzuleiten und abzuschließen;

2. fordert alle beitragsleistenden Länder auf, die notwendigen Maßnahmen für die sechste Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation einzuleiten, damit ein angemessener realer Zuwachs der Mittel der Organisation gewährleistet ist, und dabei so weit wie möglich den schnell wachsenden Bedarf der Entwicklungsländer an diesen Mitteln sowie die Auswirkungen der weltweiten Inflation zu berücksichtigen;

3. fordert die Mitglieder der Weltbank auf, durch baldige Maßnahmen eine Erhöhung des Bankkapitals zu unterstützen, die groß genug ist, um eine angemessene reale Steigerung der Kreditvergabe der Bank an die Entwicklungsländer sicherzustellen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/146 - Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Libanon

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die tragischen Verluste an Menschenleben, den ungeheuren Schaden am Wirtschaftsgefüge und an Sachwerten sowie über die Spaltung der Gesellschaft im Libanon aufgrund der Feindseligkeiten während der vergangenen vier Jahre,

im Bewußtsein des Ausmaßes der dringend notwendigen Hilfsmaßnahmen für das libanesische Volk sowie für Wiederaufbau und Entwicklung des Libanon,

im Hinblick auf die von Mitgliedsstaaten geäußerte Besorgnis über die ernste Lage im Libanon und ihr Interesse an seiner Rückkehr zu normalen Lebensbedingungen sowie seinem Wiederaufbau und seiner Entwicklung,

unter Feststellung der dringenden Notwendigkeit internationaler Maßnahmen zur Unterstützung der Regierung des Libanon bei ihren Bemühungen um Soforthilfe, Wiederaufbau und Entwicklung,

in Kenntnis der Aufrufe des Generalsekretärs zur Soforthilfe und andere Formen der Unterstützung des Libanon sowie zur Schaffung eines Sonderfonds zu diesem Zweck

in Kenntnis der Resolution 65 (V) der Wirtschaftskommission für Westasien vom 6. Oktober 1978 118/, in der die Kommission zum Ausdruck brachte, daß die Bedürfnisse des Libanon die der Kommission zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen,

1. schließt sich dem Aufruf des Generalsekretärs zu internationalen Hilfsmaßnahmen für den Libanon an;

2. bittet alle Regierungen eindringlich, sich am Wiederaufbau des Libanon entweder über bestehende bilaterale und multilaterale Kanäle oder zusätzlich über einen zu diesem Zweck vom Generalsekretär zu errichtenden Sonderfonds zu beteiligen;

3. ersucht den Generalsekretär, in Beirut einen gemeinsamen Koordinierungsausschuß der Sonderorganisationen* und anderer Gremien des Systems der Vereinten Nationen zwecks Koordinierung ihrer Hilfsmaßnahmen und Beratung der Regierung des Libanon in allen den Wiederaufbau und die Entwicklung betreffenden Fragen zu gründen;

4. beschließt, daß der Ausschuß für Hilfe beim Wiederaufbau und der Entwicklung des Libanon unter der Leitung eines vom Generalsekretär ernannten Koordinators die Regierung des Libanon auch bei der Einschätzung, Planung und Abstimmung von Hilfsmaßnahmen unterstützen und deren Verwirklichung im Rahmen der Bedürfnisse des Libanon garantieren soll;

5. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß jede mögliche Hilfe bei der Erfüllung seiner Pflichten zu gewähren und in der ihm angemessen erscheinenden Weise einen Modus für die Konsultationen mit Vertretern der hilfeleistenden Länder festzulegen;

6. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen erster ordentlichen Tagung im Jahr 1979 sowie der Generalversammlung auf deren vierunddreißigsten Tagung über die bei der Durchführung der vorliegenden Resolution erzielten Fortschritte zu berichten.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

118/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 14 (E/1979/49), Kap. III

33/147 - Hilfe für das palästinensische VolkDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3236 (XXIX) und 3237 (XXIX) vom 22. November 1974,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialrats-resolutionen 1978 (LIX) vom 31. Juli 1975, 2026 (LXI) vom 4. August 1976 und 2100 (LXIII) vom 3. August 1977,

unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk 119/,

in Kenntnisnahme des Berichts des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfundzwanzigste Tagung 120/ sowie der Reaktion des Programmadministrators des Programms 121/,

1. schließt sich den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats bezüglich der Hilfe für das palästinensische Volk an;

2. fordert das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auf, in Konsultation mit den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in Koordination mit der Wirtschaftskommission für Westasien diese Bemühungen um Durchführung der entsprechenden Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats zu verstärken, um die soziale und wirtschaftliche Lage des palästinensischen Volkes durch die Ermittlung seiner sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse sowie durch die Erstellung konkreter Projekte zu diesem Zweck - ohne Beeinträchtigung der Souveränität der jeweiligen arabischen Gastländer - zu verbessern und dafür auch entsprechende Mittel bereitzustellen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

119/ E/6005 mit Add. 1, E/1978/55 mit Add. 1 - 3

120/ Offizielles Protokoll des Wirtschafts- und Sozialrats, 1978,
Beilage 13 (E/1978/53/Rev. 1)

121/ Ebd., Ziffer 55

33/148 - Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratresolution 2119 (LXIII) vom 4. August 1977,

nach Behandlung der in der Resolution 1978/61 des Wirtschafts- und Sozialrates vom 3. August 1978 enthaltenen Empfehlung, die Generalversammlung möge auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung die möglichst baldige Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen wohlwollend prüfen und einen endgültigen Beschluß dazu fassen sowie in diesem Zusammenhang die Ziele, den Rahmen, den Charakter und den Zeitplan dieser Konferenz und die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich des zwischenstaatlichen Instrumentariums, festlegen,

in Kenntnis der Bedeutung der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen für die Bewältigung der Anforderungen der weiteren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern,

sich dessen bewußt, wie wichtig die Vergrößerung der Industriekapazität der Entwicklungsländer ist,

unter Betonung der Wichtigkeit einer intensiven internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet neuer und erneuerbarer Energiequellen,

im Bewußtsein der bemerkenswerten Fortschritte, die in den letzten Jahren in der Technologie der Entwicklung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen erzielt wurden,

in Kenntnis der Notwendigkeit, konkrete Maßnahmen für den Transfer entsprechender Technologie an Entwicklungsländer festzulegen und sowohl bilaterale als auch multilaterale Finanzierungsvereinbarungen zur Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen in Entwicklungsländern zu treffen,

überzeugt von der Notwendigkeit eines Informationsaustausches über die neuesten Entwicklungen und Erfahrungen bei der praktischen Anwendung neuer und erneuerbarer Energiequellen,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über die Frage, ob es angebracht und möglich ist, eine internationale Konferenz über neue und erneuerbare Energiequellen durchzuführen 122/,

1. beschließt die Einberufung einer internationalen Konferenz über neue und erneuerbare Energiequellen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen im Jahre 1981;

2. beschließt ferner, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen das Ziel haben soll, Maßnahmen für gemeinsame Aktionen zur Förderung der Entwicklung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen auszuarbeiten, um einen Beitrag zur Deckung des künftigen Gesamtenergiebedarfs, insbesondere der Entwicklungsländer, zu leisten, vor allem im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Beschleunigung der Entwicklung der Entwicklungsländer;

3. begrenzt den Rahmen der Konferenz auf den Bereich folgender neuer und erneuerbarer Energiequellen: Sonnen- und Windenergie, geothermische Energie, Gezeiten- und Wellenenergie. Nutzung des Meerestemperaturgefälles, Biomassenumwandlung, Brennholz, Holzkohle, Torf, Energie von Zugtieren, Ölschiefer, Teersande und Wasserkraft;

4. beschließt ferner, daß sich die Konferenz im Hinblick darauf und zur Ausarbeitung von Empfehlungen für konkrete Aktionen unter anderem folgende Schwerpunkte haben sollte:

a) Analyse des Standes der Technologie auf dem Gebiet neuer und erneuerbarer Energiequellen;

b) Feststellung der Möglichkeiten - vor allem in den Entwicklungsländern - zur Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequelle;

c) Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die gegenseitig bekannten und in Entwicklung befindlichen Technologien;

d) Bestimmung von Maßnahmen zur Förderung der Technologien - insbesondere in den Entwicklungsländern - die für die Erforschung, Entwicklung, Ausbeutung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen erforderlich sind, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung;

e) Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen für den Transfer der verfügbaren einschlägigen Technologien an Entwicklungsländer, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen über den Technologietransfer auf der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und an anderen Orten;

f) Förderung eines angemessenen Informationsflusses zu allen Aspekten neuer und erneuerbarer Energiequellen insbesondere in die Entwicklungsländer, wobei deren besondere Bedingungen und Erfordernisse gebührend zu berücksichtigen sind;

g) Frage der Finanzierung der erforderlichen Aktivitäten zur Förderung der Ermittlung, Entwicklung, Ausbeutung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen;

5. ersucht den Generalsekretär, nach Konsultationen mit den Mitgliedsstaaten vor Beginn der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Generalsekretär der Konferenz zu ernennen;

6. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit den Auftrag zu geben, für die Gesamtüberwachung, Orientierung und Koordinierung der Beiträge der betreffenden Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen zu den Vorbereitungen für die Konferenz zu sorgen;

7. bittet die betreffenden Organe, Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, um ihre volle Mitwirkung bei den Vorbereitungen für die Konferenz;

8. beschließt, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuß für die Konferenz einzusetzen und auf dieser Tagung über die Zusammensetzung des Ausschusses zu entscheiden;

9. ersucht den Generalsekretär, den Prozeß der Konferenzvorbereitungen auf der Grundlage von Ziffer 2 bis 4 dieser Resolution einzuleiten, und zwar durch die Ausarbeitung von zur Vorlage auf der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung und beim Vorbereitungsausschuß bestimmten Studien in den betreffenden Sekretariaten des Systems der Vereinten Nationen sowie auf Fachgruppensitzungen von Sachverständigen, die von den Regierungen nominiert und vom Generalsekretär auf der Grundlage einer gerechten geographischen Verteilung sowie aufgrund ihrer Sachkenntnis ernannt werden;

10. bittet die Fachgruppen von Sachverständigen, angemessenes Augenmerk auf die technischen Beiträge im Rahmen der Konferenz zu legen, die eventuell von den entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschaftsrat und Sozialrat geleistet werden;

11. beschließt, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung die weitere Konferenzvorbereitung unter dem gesonderten Tagesordnungspunkt "Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen" zu behandeln, und zwar auf der Grundlage eines Zwischenberichts über die Konferenzvorbereitungen, welcher der Generalversammlung vom Generalsekretär auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1979 vorzulegen ist sowie aufgrund der oben in Ziffer 9 erbetenen Studien.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978 123/

33/149 - Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in ihren Resolutionen 62 (III) vom 19. Mai 1972 124/ und 98 (IV) vom 31. Mai 1976 125/ verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung ihrer Resolutionen 3214 (XXIX) vom 6. November 1974 und 32/190 vom 19. Dezember 1977,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs mit dem "Überblick über die bei der Verwirklichung von Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer erzielten Fortschritte" 126/,

1. bittet die entwickelten Länder sowie die internationalen Finanzinstitutionen, den Zufluß an finanzieller und technischer Hilfe in die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer zu verstärken;

123/ Als die Generalversammlung auf ihrer 95. Plenarsitzung vom 29. Januar 1979 mit dem Bericht des Fünften Ausschusses über die verwaltungsmäßigen und finanziellen Auswirkungen dieser Resolution (A/33/556) befaßt war, beschloß sie, diese Resolution als verabschiedet zu betrachten.

124/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third Session, Vol. I, Report and Annexes, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.73.II.D.4), Anhang I.A

125/ Ebd., Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

126/ E/1978/86 (Erster und zweiter Teil)

2. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere Finanzinstitutionen eindringlich, zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen;

3. unterstützt den Beschluß der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, 1 Milliarde US-Dollar im Rahmen des Sonderaktionsprogramms bereitzustellen;

4. begrüßt die Handels- und Entwicklungsratsresolution 165 (S-IX) vom 11. März 1978 127/ über Schulden- und Entwicklungsprobleme von Entwicklungsländern, die der Rat im auf Ministerebene abgehaltenen dritten Teil seiner neunten Sondersitzung verabschiedet hat, bittet eindringlich um eine möglichst baldige Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen und begrüßt auch die in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen;

5. begrüßt ferner die Handels- und Entwicklungsratsresolution 171 (XVIII) vom 17. September 1978 128/ über Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer;

6. empfiehlt den entwickelten Ländern sowie den infragekommenden internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen im System der Vereinten Nationen, die von der Generalversammlung und anderen Gremien der Vereinten Nationen empfohlenen Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer zu ergreifen;

7. begrüßt ferner das Ersuchen in Ziffer 6 der von der Zwischenstaatlichen Gruppe für die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 4 (II) vom 28. Juli 1978 129/, der Generalsekretär der Konferenz möge die Grundzüge eines substantiellen neuen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer zur eingehenden Prüfung durch die fünfte Tagung der Konferenz ausarbeiten.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

127/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15), Vol.I, Zweiter Teil, Anhang I

128/ Ebd., Vol.II, Anhang I

129/ TD/B/719, Anhang I

33/150 - Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage 130/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2971 (XXVII) vom 14. Dezember 1972, 3169 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3311 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, 31/157 vom 21. Dezember 1976 und 32/191 vom 19. Dezember 1977,

unter Berücksichtigung der Resolution 109 (XIV) des Handels- und Entwicklungsrats vom 12. September 1974 131/ sowie der Resolutionen 63 (III) und 98 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 19. Mai 1972 132/ bzw. vom 31. Mai 1976 133/,

eingedenk der sonstigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen und der mit ihnen verbundenen Organisationen, in denen Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage in Aussicht genommen werden,

ferner unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2127 (LXIII) vom 4. August 1977 und 1978/57 vom 2. August 1978,

eingedenk der Bestimmungen ihrer Resolutionen 31/157 und 32/191 sowie anderer infragekommender Resolutionen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Ausübung des Rechts der Entwicklungsländer in Binnenlage auf freien Zugang zum und vom Meer sowie ihres Rechts auf Freiheit des Transitverkehrs,

1. bekräftigt das Recht der Entwicklungsländer in Binnenlage auf freien Zugang zum und vom Meer sowie ihr Recht auf Freiheit des Transitverkehrs;

130/ S.a. Abschnitt X.B.4, Beschluß 33/438

131/ Vgl. Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 15 (A/9615/Rev.1), Anhang I

132/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.D.4), Anhang I.A

133/ Ebd., Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

2. bittet die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sowie die internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Bestimmungen der zugunsten dieser Länder empfohlenen Beschlüsse zu verwirklichen;

3. bittet alle Mitglieder der Weltgemeinschaft sowie die infragekommenden internationalen Organisationen eindringlich, den Entwicklungsländern in Binnenlage für den Bau, den Ausbau und die Instandhaltung ihrer Verkehrsinfrastruktur und ihrer Transiteinrichtungen geeignete finanzielle Hilfe und Unterstützung in Form von verlorenen Zuschüssen oder von Vorzugsdarlehen zu leisten;

4. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer in Binnenlage innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/151 - Umgekehrter Technologietransfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/192 vom 19. Dezember 1977 über "umgekehrten Technologietransfer",

in Kenntnis der vereinbarten Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die von der Regierungssachverständigengruppe der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für umgekehrten Technologietransfer auf ihrer Tagung vom 27. Februar bis 7. März 1978 in Genf verabschiedet wurden 134/,

in Betonung dessen, daß die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung gewährleisten sollte, daß die Abwanderung von Fachkräften aus Entwicklungsländern einen Austausch darstellt, bei dem die Interessen aller Länder, die vom umgekehrten Technologietransfer negativ betroffen sind, ausreichend gewahrt bleiben,

ferner in Betonung des wichtigen Beitrags, den die Zusammenarbeit beim Austausch von Fachkräften zwischen Entwicklungsländern zu deren kollektiver Eigenständigkeit leisten kann,

im Hinblick auf die Notwendigkeit der weiteren Prüfung nationaler und internationaler Maßnahmen darunter auch der Frage, ob die Vorschläge Seiner Königlichen Hoheit Kronprinz Hassan bin Talal von Jordanien zur Errichtung einer internationalen Einrichtung zum Ausgleich von Arbeitskräfteverlusten annehmbar und realisierbar sind 135/.

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über "Das Problem der Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte ("brain drain") aus Entwicklungsländern in entwickelte Länder" 136/;

2. stellt fest, daß der genannte Bericht das Ziel verfolgte, die Hauptpunkte einer Anzahl von Studien zum Problembereich der Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte aus Entwicklungsländern in entwickelte Länder zusammenzufassen;

3. ersucht den Generalsekretär, zur vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung die in Ziffer 5 der Versammlungs-Resolution 32/192 erbetene eingehende Studie des Problems der Abwanderung von Fachkräften bereitzustellen, welche das Problem aus internationaler, regionaler, interregionaler und nationaler Sicht behandeln soll;

4. begrüßt die Aufnahme eines Punktes "Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers" in die vorläufige Tagesordnung der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 137/;

5. bittet alle Mitgliedsstaaten eindringlich, auf der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sich dringend mit der Frage der Ausarbeitung von Maßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen des umgekehrten Technologietransfers auf die Entwicklung zu befassen;

6. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse zu berichten, zu denen die Konferenz auf ihrer fünften Tagung bei der Behandlung des Punktes "Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers", insbesondere bei der in Ziffer 5 genannten Aufgabe gelangt ist.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

135/ Ebd., Ziffer 100-104

136/ E/1978/92

137/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15), Vol. II, Anhang II

33/152 - Hilfe für Antigua, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia
und St. Vincent

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/186 vom 19. Dezember 1977, in der sie u.a. betonte, daß es dringend notwendig ist, den Völkern von Antigua, Dominica, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent bei ihren Bemühungen um die Stärkung ihrer Volkswirtschaften jede notwendige Hilfe zu leisten,

unter Hervorhebung der besonderen Probleme, vor denen Antigua, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent hinsichtlich der Größe ihrer Territorien, ihrer geographischen Lage und der begrenzten wirtschaftlichen Ressourcen sowie angesichts der schweren nachteiligen Auswirkungen der jüngsten weltweiten Wirtschafts- und Finanzprobleme auf ihre Wirtschaft stehen,

eingedenk dessen, daß diese Territorien der weiteren Aufmerksamkeit und Hilfe der Vereinten Nationen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele durch ihre Völker bedürfen,

in Kenntnis der Tatsache, daß zur Untersuchung der Erfordernisse für die Wirtschaftsentwicklung im karibischen Raum am 14. und 15. Dezember 1977 in Washington (D.C.) eine Konferenz verschiedener, an der wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Raum interessierter Regierungen und Stellen abgehalten wurde und daß auf ihr die Karibische Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung geschaffen wurde,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der "Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker" sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu diesen Territorien und Völkern,

erfreut darüber, daß Dominica vor kurzem die Unabhängigkeit erlangt hat,

unter Hinweis darauf, daß die Frage der Territorien von Antigua, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent gegenwärtig von den infragekommenden zuständigen Organen der Vereinten Nationen behandelt wird,

1. hebt hervor, daß es dringend notwendig ist, den Völkern von Antigua, St.Kitts-Nevis-Anguilla, St.Lucia und St.Vincent bei ihren Bemühungen um die Stärkung ihrer Volkswirtschaften jede notwendige Hilfe zu leisten, und fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland auf, in Absprache mit den frei gewählten Vertretern der Völker von Antigua, St.Kitts-Nevis-Anguilla, St.Lucia und St.Vincent angemessene Schritte zur Ausarbeitung und Finanzierung eines geeigneten Entwicklungsprogramms für diese Territorien zu unternehmen;
2. ersucht die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geber von Entwicklungshilfe, ihre Unterstützung für die Völker dieser Territorien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu verstärken;
3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/153 - Konferenz der Vereinten Nationen über restriktive Geschäftspraktiken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, insbesondere auf Ziffer 37, in welcher der 31. Dezember 1972 als Termin für die Erreichung konkreter und wesentlicher Ergebnisse bei der Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken gesetzt wurde,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt I Ziffer 10 ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

unter Berücksichtigung der bedeutenden Fortschritte, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung einer Reihe von Grundsätzen und Vorschriften gemäß Abschnitt III der Konferenzresolution 96 (IV) vom 31. Mai 1976 erzielt wurden 138/,

1. nimmt Kenntnis von der Resolution 178 (XVIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 17. September 1978 139/, in der die Einberufung einer weiteren Tagung der Dritten Ad-hoc-Sachverständigengruppe für restriktive Geschäftspraktiken beschlossen wurde, um die Gruppe in die Lage zu versetzen, ihre Arbeit an diesen Grundsätzen und Vorschriften zu Ende zu führen und weitere Fortschritte bei dem Untergesetz bzw. den Mustergesetzen über restriktive Geschäftspraktiken zu erzielen;

2. beschließt die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über restriktive Geschäftspraktiken unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zwischen September 1979 und April 1980 zwecks Verhandlungen auf der Grundlage der Arbeit der Dritten Ad-hoc-Sachverständigengruppe und Fassung aller nötigen Beschlüsse für die Verabschiedung einer Reihe von multilateral vereinbarten ausgewogenen Grundsätze und Vorschriften zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken mit nachteiligen Auswirkungen auf den Außenhandel, insbesondere von Entwicklungsländer, sowie auf die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder, einschließlich eines Beschlusses über den Rechtscharakter dieser Grundsätze und Vorschriften;

3. ermächtigt die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf ihrer fünften Tagung geeignete Maßnahmen für die Konferenz der Vereinten Nationen über restriktive Geschäftspraktiken zu treffen, einschließlich von Beschlüssen über einschlägige Fragen und insbesondere der Festlegung von Terminen und Dauer der Konferenz innerhalb des in Ziffer 2 erwähnten Zeitraums;

4. ersucht den Generalsekretär, als Teilnehmer zur Konferenz einzuladen:

a) alle Staaten;

138/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes. (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

139/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15), Vol. II, Anhang I

b) gemäß den Generalversammlungsresolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976 die Vertreter von Organisationen, die von der Generalversammlung eine ständige Aufforderung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden internationalen Konferenzen teilzunehmen;

c) gemäß Generalversammlungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit in ihrem Bereich anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen zur Teilnahme an der Konferenz als Beobachter;

d) gemäß Ziffer 3 der Generalversammlungsresolution 32/9 E vom 4. November 1977 den Rat der Vereinten Nationen für Namibia;

e) Vertreter der Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie interessierter Organe der Vereinten Nationen;

f) Beobachter zwischenstaatlicher Gremien mit Konsultativstatus bei der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

g) Beobachter direkt betroffener nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

5. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich zur Erleichterung der wirksamen Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder an der Konferenz um außeretatmäßige Mittel zur Finanzierung der Reisekosten von je zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder zu bemühen;

6. ersucht den Generalsekretär dafür zu sorgen, daß die notwendigen Vorkehrungen für eine wirksame Teilnahme von Vertretern der in Ziffer 4 Buchstabe b) und c) genannten Organisationen getroffen werden, einschließlich der erforderlichen Mittelbereitstellungen für ihre Reisekosten und Tagegelder;

7. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für die Abhaltung der Konferenz in Genf zu treffen, der Konferenz alle infragekommenden Dokumente vorzulegen und die notwendigen Mitarbeiter, Einrichtungen und Dienstleistungen bereitzustellen;

8. bestimmt als Konferenzsprachen die in der Generalversammlung und in deren Hauptausschüssen benutzten Sprachen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

33/154 - Fünfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz
der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, 31/159 vom 21. Dezember 1976, 32/174 vom 19. Dezember 1977 und 32/197 vom 20. Dezember 1977,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/189 vom 19. Dezember 1977, in der sie die Einladung der Regierung der Philippinen dankend annahm, die fünfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz in Manila abzuhalten, und diese Tagung - mit einer vorbereitenden Sitzung hochrangiger Vertreter am 3. und 4. Mai 1979 in Manila - auf den 7. Mai bis 1. Juli 1979 festsetzte.

in Anbetracht dessen, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gegenwärtig über eine Reihe von wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung verhandelt bzw. berät, insbesondere über das integrierte Grundstoffprogramm, einschließlich der Einrichtung eines gemeinsamen Fonds über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer, den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer, den Zugang zu den Märkten, die Wechselbeziehungen zwischen Handel, Entwicklung, Geld und Finanzen, den internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer und ausgewogene Grundsätze und Regeln für restriktive Geschäftspraktiken sowie eine Konvention über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr,

in Bekräftigung der in der Konferenzresolution 90 (IV) vom 30. Mai 1976 140/ vorgesehenen wichtigen Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als ein Organ der Generalversammlung für die Beratung, Verhandlung, Überprüfung und Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des internationalen Handels und damit zusammenhängender Bereiche der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit,

140/ Vol. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes
(Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.Nr. E.76.II. D.10. mit Korr.7), erster Teil, Abschnitt A

1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über den zweiten und dritten Teil seiner neunten Sondertagung und den zweiten Teil seiner siebzehnten Tagung 141/ sowie über seine achtzehnte Tagung 142/;

2. begrüßt die Annahme der vorläufigen Tagesordnung für die fünfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie der Regelungen für die Organisation der Tagung 143/ durch die achtzehnte Tagung des Handels- und Entwicklungsrats;

3. ist der Auffassung, daß die fünfte Tagung der Konferenz einen wichtigen und zeitlich günstigen Anlaß darstellt,

a) um die Fortschritte und Entwicklungen im Zusammenhang mit den wichtigsten gegenwärtig stattfindenden Verhandlungen sowie im Hinblick auf eine Einigung über geeignete zukünftige Maßnahmen zu überprüfen;

b) um die gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere die Entwicklungen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Entwicklungsländer, zu untersuchen und über geeignete Maßnahmen, einschließlich Abhilfemaßnahmen, zu beraten;

c) um die Welthandels- und Weltwirtschaftssituation zu bewerten und unter Berücksichtigung der Wechselbeziehung zwischen den Handels-, Entwicklungs-, Währungs- und Finanzproblemen einzelne Probleme, Politiken und geeignete Maßnahmen zur Erleichterung struktureller Veränderungen in der Weltwirtschaft zu behandeln, mit dem Ziel der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und im Bewußtsein der eventuell erforderlichen Weiterentwicklung der Regeln und Grundsätze für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen sowie des erforderlichen Beitrags der Konferenz zu einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen;

4. bittet alle Mitgliedsstaaten eindringlich, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit ein zufriedenstellendes Ergebnis der fünften Tagung der Konferenz gewährleistet ist, indem sie auf regionaler und interregionaler Ebene geeignete Vorbereitungen treffen und das ständige Instrumentarium der Konferenz voll ausnutzen, um so die Verhandlungen über die Tagesordnungspunkte der fünften Tagung zu erleichtern;

141/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15), Vol. I

142/ Ebd., Vol. II

143/ Ebd., Anhang II und III

5. bittet alle Mitgliedsstaaten eindringlich, auf der fünften Tagung der Konferenz auf eine Einigung über aktionsorientierte und andere Beschlüsse hinzuarbeiten, die wirksam zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung beitragen würden.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/155 - Auswirkungen der weltweiten Inflation auf den Entwicklungsprozeß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VI) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

eingedenk dessen, daß die Inflationserscheinungen inzwischen weltweite Auswirkungen haben, und tief besorgt über die hohen Raten der weltweiten Inflation, welche die Wirtschaft aller Länder, und besonders der Entwicklungsländer negativ beeinflussen,

insbesondere in der Erkenntnis, daß die weltweite Inflation den internationalen Handel und das internationale Währungssystem verzerrt,

ferner in der Erkenntnis, daß kein Land und keine Gruppe von Ländern allein die durch die weltweite Inflation verursachten Probleme lösen kann und daß die bisher getroffenen Einzelmaßnahmen für sich genommen nicht ausreichen, dieses weltweite Phänomen zu bekämpfen,

eingedenk dessen, daß die in der Reichweite der Entwicklungsländer liegenden Maßnahmen allein die international weitergegebene Inflation nicht aufhalten können,

unter Hinweis auf die Resolution 32/175 vom 19. Dezember 1977, in welcher der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ersucht wurde, eine Gruppe hochrangiger Regierungssachverständiger für die Untersuchung der weltweiten Inflationserscheinungen einzusetzen und die betreffende Studie zusammen mit den Stellungnahmen des Handels- und Entwicklungsrats der Generalversammlung vorzulegen, damit diese über zu ergreifende Maßnahmen, einschließlich der eventuellen Einberufung einer Weltkonferenz über Inflation beschließen kann,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht der Gruppe hochrangiger Regierungssachverständiger über die Auswirkungen der weltweiten Inflationserscheinungen auf den Entwicklungsprozeß der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 144/ sowie von den Stellungnahmen der achtzehnten Tagung des Handels- und Entwicklungsrats 145/;

2. nimmt insbesondere Kenntnis von den allgemeinen Schlußfolgerungen, zu denen die Sachverständigengruppe bei der Analyse der Auswirkungen der weltweiten Inflation auf die Entwicklungsländer gelangt ist;

3. ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf ihrer fünften Tagung unter Berücksichtigung der in dem Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen internationale Grundsatzmaßnahmen zur Bekämpfung der weltweiten Inflationserscheinungen, wie sie im Verfall einiger Hauptwährungen zum Ausdruck kommen, und zur Beseitigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der international weitergegebenen Inflation für Entwicklungsländer zu empfehlen;

4. ersucht ferner die internationale Gemeinschaft, bei den Verhandlungen über die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und bei der Ausarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie dem weltweiten Inflationsproblem besondere Beachtung zu schenken.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

144/ TD/B/704

145/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15), Vol. II, Ziffer 392-404

33/156 - Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer internationalen Vereinbarung zur Ablösung des Internationalen Weizenübereinkommens von 1971 in seiner erweiterten Fassung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie auf die Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1973 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

in Kenntnisnahme des Berichts des Welternährungsrats über die Arbeit seiner vierten Tagung in Mexiko-Stadt vom 12.-15. Juni 1978 146/,

in Kenntnisnahme der am 24. November 1978 verabschiedeten Resolution der Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer internationalen Vereinbarung zur Ablösung des Internationalen Weizenübereinkommens von 1971 in seiner erweiterten Fassung 147/,

nach Behandlung der Erklärung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Ergebnisse der obengenannten Konferenz 148/,

im Bewußtsein der großen Bedeutung des Abschlusses einer internationalen Vereinbarung zur Ablösung des Internationalen Weizenübereinkommens von 1971 in seiner erweiterten Fassung,

1. äußert ihr tiefes Bedauern und ihre große Besorgnis über die Unterbrechung der Verhandlungen zur Ablösung des Internationalen Weizenübereinkommens von 1971 in seiner erweiterten Fassung;

2. fordert den Vorsitzenden der Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer internationalen Vereinbarung zur Ablösung des Internationalen Weizenübereinkommens von 1971 in seiner erweiterten Fassung auf, so bald wie möglich die in der Resolution der Konferenz vom 24. November 1978 ins Auge gefaßten Konsultationen durchzuführen;

3. bittet alle Länder eindringlich, konstruktiv an den obengenannten Konsultationen teilzunehmen;

146/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage Nr. 19 (A/33/19 mit Korr. 1)

147/ TD/WHEAT.6/9

148/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Second Committee, 54. Sitzung, Ziffer 3; and ibid, Second Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

4. fordert den Interimsausschuß der Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer internationalen Vereinbarung zur Ablösung des Internationalen Weizenübereinkommens von 1971 in seiner erweiterten Fassung auf, dringend die Abgabe einer Empfehlung an den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wiederaufnahme der Konferenz in Betracht zu ziehen;

5. bittet alle Regierungen eindringlich, ihre Anstrengungen im Hinblick auf einen baldigen erfolgreichen Abschluß einer internationalen Vereinbarung zur Ablösung des Internationalen Weizenübereinkommens von 1971 in seiner erweiterten Fassung zu verstärken.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/157 - Konferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/188 vom 19. Dezember 1977,

in Kenntnisnahme der am 11. November 1978 verabschiedeten Resolution der Konferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer 149/ sowie des bei der Konferenz erzielten Fortschritts auf dem Weg zur Aushandlung und Verabschiedung eines internationalen Verhaltenskodexes für den Technologietransfer,

1. bittet eindringlichst um verstärkte Anstrengungen für einen erfolgreichen Abschluß der Konferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer;

2. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen um die nötigen Schritte zur Einberufung einer wiederaufgenommenen Tagung der obengenannten Konferenz im ersten Quartal 1979 sowie, falls dies gewünscht wird, einer weiteren Tagung.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/158 - Konferenz der Vereinten Nationen für Verhandlungen über einen Gemeinsamen Fonds im Rahmen des Integrierten Grundstoffprogramms

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf Resolution 93 (IV) vom 30. Mai 1976 der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über das Integrierte Grundstoffprogramm 150/,

nach Behandlung der Erklärung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu den Fortschritten auf der wiederaufgenommenen zweiten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Verhandlungen über einen Gemeinsamen Fonds im Rahmen des Integrierten Grundstoffprogramms 151/,

1. stimmt Kenntnis von dem Beschluß der wiederaufgenommenen zweiten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Verhandlungen über einen Gemeinsamen Fonds im Rahmen des Integrierten Grundstoffprogramms vom 30. November 1978 152/, ihre dritte Tagung vor der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einzuberufen;

2. schließt sich dem in Ziffer 1 genannten Beschluß an;

3. ersucht alle teilnehmenden Länder, auf der dritten Tagung der Konferenz alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, damit auf dieser Tagung eine Einigung über die wesentlichsten Punkte des Gemeinsamen Fonds erzielt und so die notwendige Grundlage für die Ausarbeitung der Satzung des Gemeinsamen Fonds geschaffen wird;

150/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

151/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Second Committee, 54. Sitzung, Ziffer 4 - 9

152/ TD/IPC/CF/CONF/14 (Zweiter Teil), Anhang 1

4. betont die Notwendigkeit, eine solche Einigung vor der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu erzielen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/159 - Schuldenprobleme von Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/187 vom 19. Dezember 1977 über die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer,

ferner unter Hinweis auf Resolution 94 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 153/,

weiterhin unter Hinweis auf die vom Handels- und Entwicklungsrat während des ersten Teils seiner fünfzehnten Tagung am 15. August 1975 154/ verabschiedeten Resolution 132 (XV) über die wachsende Belastung von Entwicklungsländern durch den Schuldendienst sowie auf die während des dritten Teils seiner neunten Sondertagung am 11. März 1978 155/ auf Ministerebene verabschiedete Resolution 165 (S-IX) über Schulden- und Entwicklungsprobleme der Entwicklungsländer,

153/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

154/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 15 (A/10015/Rev.1), Dritter Teil, Anhang I

155/ Ebd., Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15), Vol. I, Zweiter Teil, Anhang I

in Kenntnisnahme des Berichts des Handels- und Entwicklungsrats über seine achtzehnte Tagung 156/ und der vorläufigen Tagesordnung der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 157/,

nach Behandlung der Erklärung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Arbeit an einzelnen Punkten zur Beachtung bei künftigen Maßnahmen der Konferenz der Vereinten Nationen in bezug auf Schuldenprobleme,

besorgt darüber, daß viele Entwicklungsländer große Schwierigkeiten bei den Schuldendienstzahlungen für ihre Auslandsschulden haben und nicht in der Lage sind, wichtige Entwicklungsprojekte fortzuführen oder in Angriff zu nehmen,

mit Besorgnis feststellend, daß die öffentliche Entwicklungshilfe stagniert und daß die Einrichtungen zur Stützung der Zahlungsbilanzen von Entwicklungsländern unzureichend sind,

in der Überzeugung, daß vor allem im Rahmen der Entwicklungshilfe die Nettokapitalzuflüsse in die Entwicklungsländer, insbesondere in die am schwersten betroffenen und am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer sowie in die Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage, erheblich und rasch erhöht werden müssen,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Entwicklungsländer keinen ausreichenden Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten hat und daß Darlehen auf diesen Märkten zudem nur zu hohen Zinssätzen und mit kurzen Laufzeiten erhältlich sind,

1. begrüßt den Entschluß einiger entwickelter Länder, die Maßnahmen zur Veränderung der Bedingungen für die von ihnen zu einem früheren Zeitpunkt bilateral gewährte öffentliche Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder ergriffen haben;

2. stellt jedoch fest, daß derartige Maßnahmen auf viele in Ziffer 2 des Beschlusstils der Resolution 165 (S-IX) des Handels- und Entwicklungsrats genannte Entwicklungsländer, die vor ernststen Problemen stehen, keine Anwendung gefunden haben;

3. fordert alle entwickelten Länder auf, die in Resolution 165 (S-IX) des Handels- und Entwicklungsrats enthaltene Übereinkunft über Schuldenprobleme voll und ganz auf die am schwersten betroffenen und am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer sowie auf die Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage, darunter insbesondere auf die am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen, anzuwenden;

156/ Ebd., Vol. II

157/ Ebd., Anhang II

4. fordert ferner alle entwickelten Länder und alle in Frage kommenden internationalen Institutionen auf, die in Resolution 132 (XV) des Handels- und Entwicklungsrats enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der zunehmenden Belastung von Entwicklungsländern durch den Schuldendienst durchzuführen;

5. begrüßt die Aufnahme der folgenden Punkte in die vorläufige Tagesordnung der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen:

a) Überprüfung der Durchführung von Resolution 165 (S-IX) des Handels- und Entwicklungsrats und Festlegung von eventuell aufgrund dieser Resolution notwendigen weiteren Maßnahmen;

b) Einzelpunkte zur Beachtung bei künftigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Schuldenproblemen interessierter Entwicklungsländer;

6. empfiehlt, daß multilaterale Institutionen zur Finanzierung der Entwicklungshilfe Entwicklungsländern mit Schuldendienstschwierigkeiten zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellen sollten;

7. bittet alle entwickelten Länder eindringlich, auf der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf aktionsorientierte Maßnahmen bezüglich der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer hinzuarbeiten.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/160 - Konferenz der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung einer Konvention über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner achtzehnten Tagung die zwischenstaatliche Gruppe zur Vorbereitung einer Konvention über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr dazu ermächtigt hat, für den Fall, daß sie ihre Arbeit auf ihrer fünften Tagung abschließen sollte, der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen zur Einberufung einer Bevollmächtigtenkonferenz zur Ausarbeitung einer Konvention über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr vorzulegen 158/,

im Hinblick darauf, daß die Zwischenstaatliche Vorbereitungsgruppe ihre Arbeit nicht abgeschlossen und daher auch keine Empfehlungen für eine Konferenz vorgelegt hat,

ferner im Hinblick darauf, daß die Zwischenstaatliche Vorbereitungsgruppe nun vom 26. Februar bis 9. März 1979 in Genf eine sechste Tagung abhalten wird,

1. beschließt die Einberufung einer Bevollmächtigtenkonferenz zur Ausarbeitung einer Konvention über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr;

2. ersucht die Zwischenstaatliche Vorbereitungsgruppe, auf ihrer sechsten Tagung Empfehlungen hinsichtlich eines geeigneten Termins für die Einberufung der Konferenz der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung einer Konvention über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr in den Jahren 1979 oder 1980 abzugeben;

3. ersucht ferner den Handels- und Entwicklungsrat, auf seiner zehnten Sondertagung im März 1979 diese Frage aufgrund der Empfehlung der Zwischenstaatlichen Vorbereitungsgruppe zu behandeln.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/161 - Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

in diesem Zusammenhang ferner unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 159/, die auf der vom 12. bis 26. März 1975 in Lima abgehaltenen Zweiten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedet wurden, und insbesondere auf Abschnitt V des Aktionsplans über die institutionellen Vorkehrungen,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 3362 (S-VII) die Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation* gebilligt und in ihren Resolutionen 31/161 vom 21. Dezember 1976 und 32/167 vom 19. Dezember 1977 diese Billigung wiederholt hat,

unter Betonung dessen, daß die Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation* dazu geeignet wäre, die Rolle und die Kompetenzen dieser Organisation bei der Förderung der Industrialisierung von Entwicklungsländern sowie der internationalen industriellen Zusammenarbeit zu vertiefen und auszuweiten,

mit Bedauern darüber, daß trotz der Fortschritte, die auf der vom 21. Februar bis 11. März 1978 am Sitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Konferenz über die Errichtung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation* erzielt wurden, die Konferenz zu keiner Einigung gelangen konnte, obwohl der Beschluß, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation* umzuwandeln, über drei Jahre zurückliegt;

in Kenntnisnahme des Berichts der Konferenz der Vereinten Nationen über die Errichtung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation* 160/ sowie des Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Konferenz 161/,

1. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zur Erweiterung ihres Wirkungskreises und ihrer Aufgaben in eine Sonderorganisation* umzuwandeln, damit sie die zentrale Koordinierung auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen übernehmen kann und ihre Selbstständigkeit erhöht wird, sie besser in die Lage versetzt wird, den Entwicklungsländern so effizient wie möglich zu helfen und ihre operative Effizienz und Wirksamkeit verbessert wird;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

159/ Vgl. A/10112, Kap. IV

160/ A/CONF.90/12

161/ A/33/239

2. beschließt, zwischen dem 19. März und dem 12. April eine Bevollmächtigtenkonferenz für die Dauer von zwei oder nötigenfalls drei Wochen nach Wien einzuberufen, um die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für internationale Entwicklung als Sonderorganisation* fertigzustellen und zu verabschieden;

3. ersucht den Generalsekretär, gemäß Ziffer 2 bis 5 der Generalversammlungsresolution 32/167 die erforderlichen Vorbereitungen für diese Konferenz zu treffen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/192 - Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung 162/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 7 ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, in der sie die Abhaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung im Jahre 1978 oder 1979 beschloß,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/184 vom 21. Dezember 1976, 32/115 vom 15. Dezember 1977 und 32/184 vom 19. Dezember 1977,

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2028 (LXI) und 2035 (LXI) vom 4. August 1976 sowie 1978/70 vom 4. August 1978,

in Kenntnisnahme des Berichts des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung 163/ über die Arbeit seiner zweiten Tagung,

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

162/ S.a. Abschnitt X.B.4, Beschluß 33/447

163/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 43 (A/33/43/ mit Korr. 1)

ferner in Kenntnisnahme des Zwischenberichts des Generalsekretärs über die Konferenzvorbereitungen 164/ einschließlich seines Anhangs sowie in Kenntnisnahme des Vorentwurfs des Aktionsprogramms 165/,

eingedenk der Empfehlung des Vorbereitungsausschusses bezüglich des Konferenzbeginns 166/,

1. beschließt, die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung vom 20. bis 31. August 1979 in Wien abzuhalten;

2. ersucht den Generalsekretär der Konferenz zwecks Behandlung auf der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses

a) den Vorentwurf des Aktionsprogramms 167/ durch die Aufnahme der bisher noch nicht berücksichtigten Empfehlungen der Regierungen auf nationaler und regionaler Ebene zu vervollständigen und auf den neuesten Stand zu bringen;

b) zur Erleichterung der Verhandlungen und zur Erreichung einer größtmöglichen Übereinstimmung in den wesentlichen Fragen schon vor der Konferenz den ersten Entwurf eines Aktionsprogramms 168/ auszuarbeiten, das aufgrund einer Analyse der oben unter Buchstabe a) erwähnten Dokument enthaltenen Informationen einen theoretischen und begrifflichen Rahmen sowie Empfehlungen für konkrete Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene enthält, die die gesamte Tagesordnung der Konferenz abdecken und sich vor allem auf die Entwicklung, Anpassung und Anwendung sowie den Transfer von Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung von Entwicklungsländern beziehen;

c) einen Bericht über mögliche Alternativen für die Endfassung des der Konferenz vorzulegenden Aktionsprogramm entwurfs auszuarbeiten 169/;

d) eine synoptische Tabelle 170/ zu erstellen, in der die Empfehlungen unter Angabe ihrer Herkunft danach klassifiziert werden, ob sie allen Regionen gemeinsam sind, nur einigen Regionen gemeinsam sind oder nur eine einzige Region betreffen;

164/ A/33/298

165/ A/33/303 mit Add. 1 und 2

166/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 43 (A/33/43 mit Korr. 1), Ziffer 77

167/ A/33/303/Rev. 1 und A/33/303/Add.1 und 2

168/ A/CONF.81/PC.21

169/ A/CONF.81/PC.25

170/ A/CONF.81/PC.26

3. ersucht den Generalsekretär der Konferenz, der vierten Tagung des Vorbereitungsausschusses als Hintergrunddokument für die Behandlung des Aktionsprogrammentwurfs eine Beilage zu dem "Überblick über die Aktivitäten der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen" 171/ vorzulegen, die unter Berücksichtigung der auf der achtzehnten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses geäußerten Auffassungen 172/ eine Analyse der Ergebnisse und Lücken bzw. Überschneidungen der gegenwärtigen Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung enthält;
4. bittet den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Lateinamerika eindringlich, dem Konferenzsekretariat möglichst bald die konzeptionellen und aktionsorientierten Vorschläge der Lateinamerikanischen Regionalkonferenz vorzulegen;
5. ersucht den Generalsekretär der Konferenz mit allen Kräften dafür zu sorgen, daß den Regierungen die in Ziffer 2 erbetenen Dokumente rechtzeitig zur Behandlung vor der Einberufung der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses zur Verfügung stehen;
6. beschließt angesichts des Zeitdrucks und der zu wünschenden größtmöglichen Einigung in Sachfragen schon vor der Einberufung der Konferenz, daß die nötigen Einrichtungen bereitgestellt werden, damit der Vorbereitungsausschuß bei einem entsprechenden Beschluß eine weitere Sitzung abhalten oder die Dauer der gegenwärtig vorgesehenen Sitzungen verlängern kann;
7. ersucht den Generalsekretär, für die notwendigen Vorkehrungen, einschließlich der erforderlichen finanziellen Maßnahmen, zu sorgen, damit die nationalen, regionalen und interregionalen Konferenzvorbereitungen, einschließlich Vorkehrungen für interregionale und andere Tagungen in den letzten Phasen der Konferenzvorbereitung fortgesetzt werden können;
8. bittet die Regionalkommissionen sowie andere infragekommene Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation, den Generalsekretär der Konferenz weiterhin bei der Konferenzvorbereitung voll zu unterstützen;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

171/ A/CONF.81/PC.19 (Erster Teil)

172/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 38 (A/33/38), Kap. IV, Abschnitt B

9. befürwortet den auf der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses gefaßten Beschluß, auch Arabisch zur offiziellen Sprache des Vorbereitungsausschusses zu machen 173/.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

33/193 - Vorbereitungen für eine internationale Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen 174/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Regionalkommissionen und anderen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit direktem Bezug auf die Ausarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie,

in Kenntnisnahme des Beschlusses, den die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vierzehnten ordentlichen Tagung vom 2. bis 5. Juli 1977 in Libreville angenommen hat und der den revidierten Rahmen von Grundsätzen für die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung in Afrika zwischen 1976 und 1986 billigt,

ferner in Kenntnisnahme des Berichts des Ausschusses für Entwicklungsplanung über seine vierzehnte Tagung 175/,

173/ Ebd., Beilage 43 (A/33/43 mit Korr.1), Ziffer 83

174/ S.a. Abschnitt X.B.4, Beschluß 33/437

175/ Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 6 (E/1978/46 und Korr. 1)

im Hinblick darauf, daß eine Verbindung zwischen Entwicklung und Frieden, Sicherheit und Abrüstung besteht,

tief besorgt über die Tatsache, daß Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern vergrößert haben, daß sie ein wesentliches Hindernis für die Entwicklung der Entwicklungsländer darstellen und daß sie die internationalen Beziehungen und die Förderung von Frieden und Sicherheit in der Welt nachteilig beeinflussen,

in der Erkenntnis, daß unbedingt und unverzüglich nationale und internationale Maßnahmen zur beschleunigten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer ergriffen werden müssen,

ferner in der Erkenntnis, daß es weiterhin erforderlich ist, die Entwicklungserfordernisse von Entwicklungsländern zu erkennen und ihnen gerecht zu werden,

weiterhin in Erkenntnis dessen, daß die Tendenzen in der Weltwirtschaft während der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die sich ungünstig auf die Lage der Entwicklungsländer ausgewirkt haben, die ernste Situation, vor der die am wenigsten entwickelten unter den Entwicklungsländern bereits stehen, noch weiter verschlimmert haben, und daß energische und wirksame Sondermaßnahmen zur Beschleunigung ihrer Entwicklung ergriffen werden müssen,

in der Erkenntnis, daß auch weiterhin Sondermaßnahmen und spezifische Aktionen zur Bewältigung der speziellen und dringlichen Probleme der Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage sowie der am schwersten betroffenen Entwicklungsländer erforderlich sind,

erneut die Überzeugung äußernd, daß es im Rahmen der erforderlichen Bemühungen zur Erreichung einer gerechten und ausgewogenen Beziehung zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern unbedingt erforderlich ist, weitreichende Veränderungen im Gefüge des gegenwärtigen internationalen Wirtschaftssystems herbeizuführen,

in der Erkenntnis dessen, daß die Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie einen integrierenden Bestandteil der weitergehenden Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft bilden sollte, die Entwicklung der Entwicklungsländer zu beschleunigen und die neue internationale Wirtschaftsordnung zu errichten,

eingedenk der Ergebnisse bedeutender, während der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen abgehaltene Treffen und Konferenzen der Vereinten Nationen über die weltweite wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

I

1. erklärt, daß die neue internationale Entwicklungsstrategie auf die Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer angelegt sein sollte, daß sie sich in den Rahmen der neuen internationalen Wirtschaftsordnung einfügen und auf deren Ziele ausgerichtet sein sollte, daß sie ein umfassendes Unternehmen sein sollte, das die gesamte internationale Gemeinschaft in die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung einbezieht, und daß sie sowohl an entwickelte als auch an Entwicklungsländer gerichtete Gesamt- und Einzelziele sowie politische Grundsatzentscheidungen zur Beschleunigung der Entwicklung der Entwicklungsländer anführen und dadurch zur Lösung internationaler Wirtschaftsprobleme sowie zu einer anhaltenden, weltweiten wirtschaftlichen Entwicklung beitragen sollte und daß sie ihrerseits wiederum durch diese Entwicklung auf der Grundlage von Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und gegenseitigem Nutzen unterstützt werden sollte;

2. beschließt, daß die neue internationale Entwicklungsstrategie eine Reihe von ineinandergreifenden und konzertierten Maßnahmen in allen Entwicklungsbereichen vorsehen sollte, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern und ihre ausgewogene, volle und erfolgreiche Beteiligung an der Erarbeitung und Durchführung aller Beschlüsse auf dem Gebiet der Entwicklung und internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu sichern;

3. beschließt ferner, daß die neue internationale Entwicklungsstrategie daher u.a. auf folgende Ziele gerichtet sein sollte:

a) auf die Herbeiführung weitreichender Veränderungen des Gefüges der Weltproduktion im Geiste gegenseitigen Nutzens, um die Produktion der Entwicklungsländer auszuweiten und zu diversifizieren und in diesen Ländern zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen;

b) auf eine wesentliche Erhöhung der Lebensmittel- und Agrarproduktion in den Entwicklungsländern und eine echte Erleichterung des Zugangs ihrer landwirtschaftlichen Exporte zu internationalen Märkten in stabiler und besser vorhersagbarer Weise und zu angemessenen, lohnenden Preisen;

c) auf den Ausbau der institutionellen und physischen Infrastruktur in den verschiedenen Entwicklungsbereichen der Entwicklungsländer;

d) auf die Förderung der Industrialisierung in den Entwicklungsländern und zu diesem Zweck die Gewährleistung u.a. eines raschen und spürbaren Fortschritts in Richtung auf das Ziel einer möglichst großen und weitreichenden Erhöhung des Anteils von Entwicklungsländern an der Gesamtindustrieproduktion der Welt auf mindestens 25 Prozent bis zum Jahr 2000;

e) auf eine Verbesserung der Austauschbedingungen (terms of trade) für Entwicklungsländer, die Sicherstellung einer wesentlichen Erhöhung ihres Anteils an den Weltexporten, vor allem durch die Ausweitung und Auffächerung ihrer Produktion und ihres Handels, sowie - wo dies durchführbar und angebracht ist - auf die Gewährung einer Sonder- und Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer, im Zusammenhang mit den allgemeinen Bemühungen um eine besonders ihnen zugutekommenden Liberalisierung des Welt Handels, jeweils als Schritt zur Förderung ausgewogener Handelsbeziehungen zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern;

f) auf eine wesentliche Verstärkung der Übertragung realer Ressourcen an die Entwicklungsländer auf voraussagbarer, stetiger und zunehmend sicherer Grundlage;

g) auf ein besseres Reagieren des internationalen Währungssystems auf die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer im Rahmen einer weiteren Reform des Systems zum Nutzen der internationalen Gemeinschaft;

h) auf die Förderung des Technologietransfers an Entwicklungsländer durch möglichst weitgehende Beseitigung von Hindernissen und aktive Unterstützung eines solchen Transfers, sowie auf die Förderung der Entwicklung einer einheimischen Kapazität auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie in diesen Ländern und die Ausarbeitung nationaler und internationaler Politiken zur Vermeidung eines umgekehrten Transfers von Technologie und einer Abwanderung von Fachkräften;

4. hebt in diesem Zusammenhang hervor, daß die neue internationale Entwicklungsstrategie in geeigneter Weise die Notwendigkeit folgender Maßnahmen widerspiegeln sollte:

a) angemessene Politiken zur Förderung der sozialen Entwicklung, die von jedem Land im Rahmen seiner Entwicklungspläne und -prioritäten sowie im Einklang mit seiner sozioökonomischen Struktur und seinem Entwicklungsstadium zu definieren sind, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Endzweck der Entwicklung eine ständige Verbesserung des Wohls der gesamten Bevölkerung auf der Grundlage ihrer vollen Beteiligung am Entwicklungsprozeß und einer gerechten Verteilung des daraus erwachsenden Nutzens sein muß;

b) die volle Mobilisierung der menschlichen und materiellen Ressourcen der Entwicklungsländer selbst;

c) die Beteiligung von Frauen und Jugendlichen an der Entwicklung und ihre Eingliederung in den Entwicklungsprozeß;

d) Umweltschutz und Berücksichtigung von Umweltaspekten im Einklang mit den Entwicklungsplänen und -prioritäten der Entwicklungsländer;

5. hebt hervor, daß die neue internationale Entwicklungsstrategie einen Beitrag zur Verfolgung des Ziels der nationalen und kollektiven Eigenständigkeit der Entwicklungsländer leisten sollte, besonders durch die Förderung und Unterstützung ihrer wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit;

6. hebt ferner hervor, daß die neue internationale Entwicklungsstrategie ein besonderes Augenmerk auf die äußerst dringlichen Probleme und die sich verschlechternde Lage der am wenigsten entwickelten Länder richten sollte und wirksame Sondermaßnahmen zur Beseitigung der grundlegenden Hindernisse, vor denen diese Länder stehen, sowie zur Beschleunigung ihrer Entwicklung enthalten sollte;

7. hebt weiterhin hervor, daß die neue internationale Entwicklungsstrategie ferner spezifische Maßnahmen und Initiativen zur Bewältigung der besonderen und dringlichen Probleme der Entwicklungsländer in Binnen- bzw. Insellage sowie der am schwersten betroffenen Entwicklungsländer enthalten sollte;

8. hebt hervor, daß es zur Schaffung einer soliden Ausgangsbasis für die neue internationale Entwicklungsstrategie unerlässlich ist, die laufenden und geplanten, unter der Schirmherrschaft des Systems der Vereinten Nationen stattfindenden Verhandlungen und Konferenzen über die wichtigsten internationalen Entwicklungsfragen im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung rasch und erfolgreich zu Ende zu führen;

9. beschließt, daß die Ergebnisse der Konferenzen und Sitzungen bezüglich der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung bei der Ausarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie voll zu berücksichtigen sind;

10. beschließt ferner, daß zwecks Verfolgung der in den obigen Ziffern 1 bis 9 erläuterten Ziele die neue internationale Entwicklungsstrategie im Rahmen erfolgversprechender, konsequenter, konkreter, quantitativer und qualitativer Gesamt- und Einzelziele globaler und sektoraler Art die Rolle vereinbarter Verpflichtungen aller Länder, ausgedrückt in meßbaren Zielen und/oder einem Zeitrahmen für die Verabschiedung und Durchführung von Grundsatzmaßnahmen zur Erreichung der obengenannten Gesamt- und Einzelziele definieren und gegebenenfalls solche vereinbarten Verpflichtungen enthalten sollte;

11. betont, daß die neue internationale Entwicklungsstrategie voll berücksichtigen sollte, daß Kolonialismus, Imperialismus, Neokolonialismus, Einmischung in innere Angelegenheiten, Apartheid, Rassendiskriminierung und alle Formen ausländischer Aggression und Besetzung wesentliche Hindernisse für die wirtschaftliche Emanzipation und Entwicklung der Entwicklungsländer und ihrer Völker darstellen und daher unverzüglich zu beseitigen sind;

12. beschließt, daß die neue internationale Entwicklungsstrategie geeignete Vorkehrungen zur Bewertung der Fortschritte bei ihrer Durchführung und für mögliche Änderungen im Lichte neuer Bedürfnisse oder Entwicklungen vorsehen sollte, wobei das Ziel der endgültigen Verwirklichung der internationalen Entwicklungsstrategie innerhalb der Dekade beizubehalten ist.

II

1. beschließt, einen Vorbereitungsausschuß für die neue internationale Entwicklungsstrategie einzusetzen, dem die nötigen Konferenzeinrichtungen zur Verfügung zu stellen sind und der Anfang 1979 eine Organisationstagung am Sitz der Vereinten Nationen abhalten sollte;

2. beschließt ferner, daß der Vorbereitungsausschuß allen Staaten zur Teilnahme als Vollmitglied offensteht sowie der Generalversammlung verantwortlich ist und ihr auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht erstattet;

3. ersucht den Vorbereitungsausschuß, sein Arbeitsprogramm und die Sitzungstermine so abzustimmen, daß er der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1979 einen Vorentwurf der neuen internationalen Entwicklungsstrategie vorlegen und diese rechtzeitig zur Verabschiedung im Jahre 1980 fertigstellen kann;

4. bittet alle Staaten um aktive Teilnahme an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses und um brauchbare Beiträge zur Erstellung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie;

5. betont, daß zur Schaffung einer soliden Grundlage für die Vorbereitungsarbeiten die Forschung und Planung des Systems der Vereinten Nationen zu Entwicklungsfragen an den obengenannten Zielvorstellungen orientiert sein sollte;

6. bittet den Ausschuß für Entwicklungsplanung, bei seiner künftigen Arbeit die neue internationale Entwicklungsstrategie in Übereinstimmung mit den obengenannten Zielvorstellungen voll zu berücksichtigen;

7. ersucht den Generalsekretär, dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit die Verantwortung für die Gesamtgestaltung, Orientierung und Koordinierung der Beiträge der betreffenden Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen zur Erarbeitung der Neuen Internationalen Entwicklungsstrategie zu übertragen und dem Vorbereitungsausschuß die hierfür wichtigen Unterlagen vorzulegen;

8. ersucht den Generalsekretär, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie die Leiter der anderen Organe, Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie voll zu unterstützen;

9. ersucht die Exekutivsekretäre der Regionalkommissionen, gegebenenfalls ihre jeweiligen regionalen Erfahrungen in die Erstellung ihrer Beiträge zur Erarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie einfließen zu lassen und dabei die unterschiedlichen Entwicklungsstufen und besonderen Entwicklungsbedingungen ihrer jeweiligen Regionen voll zu berücksichtigen.

10. ersucht das Sekretariat der Vereinten Nationen, besonders im Hinblick auf seine Aufgaben im Bereich der interdisziplinären Forschung und Analyse sowie der technischen Zusammenarbeit, die Regionalkommissionen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen und die Sonderorganisationen*, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, sowie die Internationale Atomenergie-Organisation und andere Organisationen im System der Vereinten Nationen, wirksam an den Vorbereitungen für die neue internationale Entwicklungsstrategie mitzuarbeiten, indem sie in Übereinstimmung mit den obengenannten Zielen eigene Beiträge, einschließlich diesbezüglicher Dokumente liefern.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

33/194 - Multilaterale Entwicklungshilfe für die Erforschung natürlicher Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3175 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3336 (XXIV) vom 17. Dezember 1974, 3516 (XXX) vom 15. Dezember 1975 und 31/186 vom 21. Dezember 1976 über die ständige Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen,

unter Betonung der Notwendigkeit konkreter Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer bei der Erforschung und Erschließung von natürlichen Ressourcen,

in Kenntnis der Bedeutung, die die Erforschung und Erschließung von natürlichen Ressourcen für die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer besitzt,

in Anerkennung dessen, daß ein ausreichender Investitionsstrom insbesondere aus den entwickelten Ländern, für den Bereich der natürlichen Ressourcen der Entwicklungsländer gewährleistet werden muß,

in Kenntnis dessen, daß mehrere Entwicklungsländer trotz entsprechender Bemühungen nicht in der Lage sind, eine systematische Erforschung und Erkundung ihrer natürlichen Ressourcen vorzunehmen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/176 vom 19. Dezember 1977,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über multilaterale Entwicklungshilfe für die Erforschung natürlicher Ressourcen 176/;

2. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Vorschläge in Ziffer 13 seines Berichts in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, auf Antrag die Entsendung von Delegationen in Entwicklungsländer zu organisieren und durchzuführen, die diese Länder bei der Bewertung ihrer Bedürfnisse im Bereich der Erforschung und Erschließung der natürlichen Ressourcen unterstützen und u.a. Kostenvoranschläge aufstellen, und der Generalversammlung zu ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Fortschritte bei diesem Vorhaben zu berichten;

3. nimmt Kenntnis von den durch den Generalsekretär in seinem Bericht 177/ übermittelten Erkenntnissen der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Erkundung von Bodenschätzen und Energievorkommen in Entwicklungsländer;

4. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, in Absprache mit dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen in Ziffer 87 und 92 des Berichts der Sachverständigengruppe 178/ sowie der Grundsätze des Fonds zu erwägen, ob es ratsam ist, die Verfahrensweise des Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung natürlicher Ressourcen neu zu gestalten;

5. bittet die Weltbank, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Sachverständigengruppe in Ziffer 80 bis 86 ihres Berichts 178/ und eingedenk der Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen zu untersuchen, wie ihre Aktivitäten zur Finanzierung natürlicher Ressourcen besser an die Bedürfnisse der Entwicklungsländer angepaßt werden können, und ob neue Methoden evtl. nützlich sein könnten;

6. beschließt angesichts der Bedeutung, die der Transfer der zur Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen erforderlichen Technologien für die Entwicklungsländer besitzt, daß der Ausschuß für natürliche Ressourcen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die Empfehlungen zum Technologietransfer im Bereich der natürlichen Ressourcen überprüfen sollten;

7. ersucht den Generalsekretär, die Entwicklungen bei der Erforschung und Nutzung natürlicher Ressourcen ständig zu verfolgen und der Generalversammlung zu ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Erfahrungen bei den in dieser Resolution genannten Aktivitäten vorzulegen.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

177/ Ebd., Abschnitt II

178/ A/33/256, Anhang

33/195 - Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen EntwicklungsländernDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3177 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3241 (XXIX) vom 29. November 1974, 3442 (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/119 vom 16. Dezember 1976 und 32/180 vom 19. Dezember 1977 sowie auf die Resolution 92 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 179/,

im Hinblick auf das Programm über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, das auf dem Dritten Ministertreffen der Gruppe der 77 vom 26. Januar bis 7. Februar 1976 in Manila verabschiedet wurde 180/,

ferner im Hinblick auf die Beschlüsse der nichtgebundenen Länder bezüglich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, insbesondere den auf der Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo verabschiedeten Aktionsplan für wirtschaftliche Zusammenarbeit 181/ sowie die entsprechenden Beschlüsse der Belgrader Außenministerkonferenz der nichtgebundenen Länder vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo verabschiedeten Aktionsplan für wirtschaftliche Zusammenarbeit 181/ sowie die entsprechenden Beschlüsse der Belgrader Außenministerkonferenz der nichtgebundenen Länder vom 25. bis 30. Juli 1978 182/,

179/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes. (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II. D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

180/ Ebd., Anhang V, Anhang I, Res. 1

181/ Vgl. A/31/197, Anhang III

182/ Vgl. A/33/206

weiterhin im Hinblick auf die im Bericht der Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern vom 13. bis 22. September 1976 in Mexiko-Stadt dargelegten Maßnahmen 183/,

eingedenk des von der Konferenz über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern verabschiedeten Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 184/,

im Hinblick darauf, daß die vom Gedanken der individuellen und kollektiven Eigenständigkeit ausgehende wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern von diesen als eine der Hauptstrategien zur Förderung ihrer Entwicklung und als wichtiges Mittel zur Festigung ihrer Einheit und Solidarität angesehen wird,

in der Erkenntnis, daß im Rahmen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit die Verwirklichung einer verstärkten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern einen wesentlichen Beitrag zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung leisten wird,

erneut erklärend, daß die Bemühungen der Entwicklungsländer um eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit den übrigen Ländern nicht die Aufgabe abnehmen, für die Herstellung gerechter und ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen zu sorgen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die "Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" 185/;

2. ersucht den Generalsekretär, durch das bestehende Instrumentarium für eine erfolgreiche Koordinierung und Durchführung von Aktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu sorgen, u.a. durch

a) durch eine gründlichere Beurteilung der Relevanz der verschiedenen Aktivitäten von Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Verfolgung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern;

183/ Vgl. A/C.2/31/7, Erster Teil

184/ Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30. August - 12. September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 m. Korrigendum) Kap. I

185/ A/33/367

b) durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der organisatorischen Vereinbarungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen an die Erfordernisse der Begünstigung einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern;

3. ersucht den Generalsekretär ferner, in den mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen auch weiterhin eine intersektorale Übersicht über die zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern vorgesehenen Aktivitäten aufzunehmen und die Erstellung gleichartiger intersektoraler Übersichten im gesamten System der Vereinten Nationen zu fördern;

4. bittet die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, im Einklang mit ihren eingeführten Verfahren und Praktiken Maßnahmen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu unterstützen, so z.B. durch die weitere - auf Anforderung erfolgende - Bereitstellung der notwendigen Sekretariatshilfsdienste und durch andere geeignete Vorkehrungen zur Erleichterung der Abhaltung von Konferenzen der Entwicklungsländer in Verfolgung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern;

5. nimmt Kenntnis vom Handels- und Entwicklungsratsbeschluß 174 (XVIII) vom 17. September 1978 über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 186/;

6. nimmt die Aktivitäten zur Kenntnis, die vom Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gemäß Resolution 1 (I) des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zur Unterstützung von Programmen für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternommen werden 187/, und fordert die genannte Organisation auf, ihre Bemühungen auf diesem Gebiet weiter zu verstärken;

7. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen um Fortsetzung der Konsultationen zwecks Vorlage von Empfehlungen an den Handels- und Entwicklungsrat über die Vorbereitung und Einberufung von im Jahr 1979 stattfindenden Sitzungen zur Förderung der Ziele der

186/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15), Vol. II, Anhang I

187/ Vgl. A/33/367, Anhang

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

subregionalen, regionalen und interregionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unter Teilnahme von Regierungssachverständigen aus Entwicklungsländern bzw. Vertretern zwischenstaatlicher Gruppierungen von Entwicklungsländern für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

8. bittet die entwickelten Länder eindringlich, auf Ersuchen von Entwicklungsländern geeignete Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu gewähren;

9. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution vorzulegen.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

33/196 - Protektionismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281(XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf die entsprechenden Resolutionen der vom 5. bis 31. Mai 1976 in Nairobi abgehaltenen vierten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 188/,

mit der Feststellung, daß die Ausweitung des internationalen Handels auf gerechter Grundlage allen Ländern zugutekommen sollte und daß die Handelsliberalisierung zugunsten von Entwicklungsländern ein wichtiges Mittel zur Erreichung einer solchen Ausweitung darstellt.

in Anerkennung der großen Bedeutung der Exporterlöse für die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer,

188/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D. 10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

in der Überzeugung, daß die Ausweitung der Exporte von Entwicklungsländern ein wichtiges Mittel zur Finanzierung eines eigenständigen Wachstums darstellt,

in der Erkenntnis, daß die Beschleunigung des Wirtschaftswachstums in den Entwicklungsländern ein Hauptfaktor für den Gesamtaufschwung der Weltwirtschaft ist,

im Hinblick darauf, daß die Häufung protektionistischer Maßnahmen die Inflation in den entwickelten Ländern anheizt, die wiederum auf die Entwicklungsländer übertragen wird,

eingedenk der weitverbreiteten und steigenden Besorgnis über die in entwickelten Ländern zu beobachtende Zunahme des Protektionismus gegenüber Exporten der Entwicklungsländer,

1. fordert die entwickelten Länder auf, sich streng an die Stillhalteverpflichtung bezüglich der Neuerrichtung oder Verstärkung von Zolsschranken und nicht-tarifären Handelsschranken gegen die Exporte von Entwicklungsländern zu halten;

2. bittet die entwickelten Länder eindringlich, im Hinblick u. a. auf Abschnitt I.3 Buchstabe a (X) von Generalversammlungsresolution 3202 (S-VI) sowie auf Abschnitt I Ziffer 8 von Versammlungsresolution 3362 (S-VII) alle Formen protektionistischer Maßnahmen und Praktiken gegen die Exporte von Entwicklungsländern schnellstens zu beseitigen;

3. fordert die entwickelten Länder auf, im Hinblick auf die Ausweitung bestehender und die Schaffung neuer Produktionskapazitäten in Entwicklungsländern bei weniger konkurrenzfähigen Sektoren ihrer Wirtschaft Strukturveränderungen durchzuführen.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

33/197 - Verkehrs- und Kommunikationsdekade der Vereinten Nationen
in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Initiative der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Wirtschaftskommission für Afrika zur Schaffung eines integrierten afrikanischen Straßennetzes und zur Rationalisierung der Eisenbahnnetze sowie anderer Verkehrssysteme in Afrika mit dem Ziel einer besseren Förderung der multinationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika, des innerafrikanischen Handels und der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Integration Afrikas sowie von der seit Juni 1977 geleisteten Arbeit,

ferner unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2097 (LXIII) vom 29. Juli 1977 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

weiterhin unter Hinweis auf Generalversammlungsresolution 32/160 vom 19. Dezember 1977, in der die Versammlung u.a. die Jahre 1978-1988 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika erklärte und den Generalsekretär ersuchte, alle für den Erfolg der Dekade erforderlichen Mittel zu mobilisieren,

in Kenntnisnahme der Resolution ECO (XVIII)/Res.2 des Exekutivausschusses der Wirtschaftskommission für Afrika, die auf seiner achtzehnten Sitzung vom 2.-4. Mai 1978 in Khartum verabschiedet wurde 189/ und in der Maßnahmen zur Durchführung der globalen Strategie und des umfassenden Arbeitsprogramms für die Dekade vorgeschlagen wurden,

mit Dank für die bisher von der Wirtschaftskommission für Afrika und der Organisation der Afrikanischen Einheit geleistete Vorbereitungsarbeit für die Dekade,

1. schließt sich der Resolution ECO (XVIII)/Res.2 des Exekutivausschusses der Wirtschaftskommission für Afrika an, in der der Ausschuß für Anfang 1979 die Einberufung einer Konferenz der afrikanischen Minister für Fragen des Verkehrs- und Kommunikationswesens für öffentliche Arbeiten und für Planung beschloß, auf der eine globale afrikanische Strategie und ein umfassender Aktionsplan zur Durchführung der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika verabschiedet werden sollen;

2. ersucht den Generalsekretär, die Wirtschaftskommission für Afrika als "federführende Organisation" der Dekade mit den erforderlichen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, damit sie alle Vorbereitungen für die Dekade, einschließlich der Vorbereitung und Einberufung der unter Ziffer 1 erwähnten Ministerkonferenz treffen kann;

189/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 10, Addendum (E/1978/50/Add.1), Kap. II

3. ersucht ferner den Generalsekretär, auf der Grundlage der Globalstrategie, des umfassenden Aktionsplans und der darin enthaltenen Einzelvorhaben je nach den Umständen alle erforderlichen Vorbereitungen zur Einberufung einer Zeichnungskonferenz von Geberländern und -institutionen in der ersten Hälfte des Jahres 1979 zu treffen;

4. bittet die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Entwicklungsländer, eindringlich um ihre volle Unterstützung und ihren großzügigen Beitrag zur Durchführung der den Zielen der Dekade dienenden Programme und Vorhaben.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

33/198 - Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahre 1980

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/174 vom 19. Dezember 1977, in der sie u.a. die Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung im Jahre 1980 beschloß,

eingedenk ihrer Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

in Anbetracht dessen, daß die Generalversammlung den Auftrag hat, auf der Sondertagung die Fortschritte zu beurteilen, die in den verschiedenen Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung erzielt wurden, und aufgrund der Ergebnisse dieser Beurteilung geeignete Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu ergreifen,

eingedenk dessen, daß gegenwärtig die neue internationale Entwicklungsstrategie ausgearbeitet wird,

in Erkenntnis der Bedeutung verschiedener, in den letzten Jahren zu wesentlichen Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung abgehaltener Konferenzen der Vereinten Nationen,

1. ersucht den Generalsekretär, den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit damit zu beauftragen, alle Vorbereitungen für die Sondertagung zu koordinieren und nach Absprache mit den Leitern aller betroffenen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen einen nach Sachbereichen gegliederten Bericht über die seit der sechsten Sondertagung zu verzeichnende Entwicklung bei der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung auszuarbeiten;

2. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1979 die vorläufige Fassung des Berichts vorzulegen;

3. bittet die Verwaltungsgremien der betroffenen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Fortschritte auf dem Weg zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu beurteilen sowie auch auf die Hindernisse hinzuweisen, die der Errichtung dieser Wirtschaftsordnung entgegenstehen, und der Generalversammlung als Vorstufe zu den ihr auf der Sondertagung im Jahr 1980 vorzulegenden Gesamtberichten auf ihrer vierunddreißigsten Tagung Zwischenberichte der Generalversammlung vorzulegen.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

33/199 - Multilaterale Wirtschaftsverhandlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die Erklärung von Tokio von 1973 ^{190/} die zur Tokio-Runde multilateraler Wirtschaftsverhandlungen aufforderte und den für diese Verhandlungen maßgebenden Grundsatzzahmen festlegte, u.a. auch die Grundsätze der Nicht-Gegenseitigkeit in den Handelsbeziehungen zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern, der besonderen und differenzierten Behandlung für Entwicklungsländer sowie der Sicherung zusätzlicher Vergünstigungen für den Außenhandel von Entwicklungsländern,

unter Hinweis auf den abgeänderten Teil IV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) über Zusammenarbeit und Entwicklung, in dem festgelegt ist, daß entwickelte Länder in ihren Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern keine Gegenseitigkeit erwarten sollten,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen 82 (III) vom 20. Mai 1972 ^{191/} und 91 (IV) vom 30. Mai 1976 ^{192/} der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in denen die Konferenz die Bedeutung der multilateralen Handelsgespräche für die Entwicklungsländer anerkannte,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß die multilateralen Handelsgespräche darauf abzielten, eine Ausweitung und Liberalisierung des Welthandels zugunsten von Entwicklungsländern zu erreichen,

mit Besorgnis die Entwicklung bei den multilateralen Handelsgesprächen und den faktischen Ausschluß der Interessen von Entwicklungsländern aus dem Verhandlungsprozeß feststellend,

besorgt darüber, daß die entwickelten Länder auf der Gegenleistung von Zugeständnissen von Entwicklungsländern im Handelsbereich bestehen und daß sich für die Entwicklungsländer nach Abschluß der Verhandlungen sowohl bei den Sachfragen wie im normativen Bereich eine negative Bilanz ergeben könnte,

unter Betonung dessen, daß das Endergebnis der multilateralen Handelsgespräche die lebensnotwendigen Interessen der Entwicklungsländer berücksichtigen muß,

^{190/} Vgl. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, Basic Instruments and Selected Documents, Twentieth Supplement (Best.-Nr. GATT/1974-1), S. 19

^{191/} Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.D.4), Anhang I.A

^{192/} Ebd., Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

1. fordert die entwickelten Länder auf, die in Tokio erzielten Abmachungen zu befolgen, insbesondere was den Grundsatz der Nicht-Gegenseitigkeit sowie die besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer betrifft;
2. erklärt erneut, daß in den Verhandlungsergebnissen folgende Faktoren zum Ausdruck kommen müssen:
 - a) beträchtliche Herabsetzung und schließliche Abschaffung der Zollschränken und nichttarifären Beschränkungen für den Handel von Entwicklungsländern, vor allem bei für diese besonders wichtigen Produkten;
 - b) Beseitigung diskriminierender und eskalierbarer Handels-schränken gegen Entwicklungsländer;
 - c) Nichtanwendung selektiver Schutzmaßnahmen auf den Handel mit Entwicklungsländern;
 - d) bessere Handhabung des allgemeinen Präferenzsystems, um eingedenk der diesbezüglichen Bestimmung in Abschnitt I.3 Buchstabe a) (x) der Generalversammlungsresolution 3202 (S-VI) sowie in Abschnitt I Ziffer 8 der Generalversammlungsresolution 3362 (S-VII) eine breitere Erfassung und stärkere Reduzierung von Zöllen herbeizuführen, und schließlich eine verbesserte Unterrichtung über das allgemeine Präferenzsystem, um allen Entwicklungsländern eine bessere Nutzung des Systems zu ermöglichen;
3. wiederholt erneut die Notwendigkeit kontinuierlicher Bemühungen um eine Reform des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie der Welthandelsordnung gemäß dem Grundsatz der besonderen und differenzierten Behandlung von Entwicklungsländern;
4. betont, daß jeder neue Kodex bzw. neue Regeln in den normativen Bereichen der Verhandlungen, die den Handel der Entwicklungsländer berühren, nur bei uneingeschränkter Beteiligung und Zustimmung der Entwicklungsländer verabschiedet werden sollten;
5. bittet alle Teilnehmer an den multilateralen Handelsgesprächen eindringlich, vor Verhandlungsabschluß gemeinsame Überlegungen zur Verwirklichung bzw. sonstigen Befolgung derjenigen Ziele der Erklärung von Tokio anzustellen, bei denen es um zusätzliche Vergünstigungen für die Entwicklungsländer geht, und die nach einer solchen Beurteilung nötig erscheinenden Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;
6. bittet die entwickelten Länder eindringlich um ihre volle Unterstützung bei der Gewährleistung des erfolgreichen Abschlusses der laufenden multilateralen Handelsgespräche, und zwar unter voller Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Bedingungen von Entwicklungsländern und eingedenk der gerechten Forderung derselben nach einem ausgewogenen, in Einklang mit der Erklärung von Tokio stehenden Welthandelssystem;

7. bittet den Generaldirektor des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Tokio-Runde der multilateralen Handelsgespräche vorzulegen;

8. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die auf der fünften Tagung der Konferenz durchgeführte Bewertung der multilateralen Handelsgespräche und über die sich daraus ergebenden Empfehlungen zu berichten.

95. Plenarsitzung

29. Januar 1979

33/200 - Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3517 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die Halbzeitüberprüfung und -bewertung des Stands der Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau, in der sie unter anderem die Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden verkündete,

ferner unter Berücksichtigung ihrer Resolution 3505 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß und ihrer Resolution 31/175 vom 21. Dezember 1976 über die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung,

überzeugt von dem wesentlichen Beitrag der Frauen zur Gesamtentwicklung ihrer Länder,

eingedenk der Vorbereitungen zur internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

ferner eingedenk der Vorbereitungen für die im Jahr 1980 stattfindende Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen,

1. betont die entscheidende Bedeutung der effektiven Beteiligung der Frauen an der Entwicklung und ihrer Einbeziehung in alle Entwicklungssektoren für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Länder;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung

3. ersucht dringend die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen*, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation sowie die Weltbank und andere Körperschaften des Systems der Vereinten Nationen, entwicklungsorientierte Studien mit Bezug auf ihre Arbeitsprogramme auszuarbeiten, deren Hauptaugenmerk erstens unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer auf dem Einfluß von Maßnahmen zur effektiven Beteiligung der Frauen an der Entwicklung und zu ihrer Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß auf die Gesamtentwicklung ihrer Länder und zweitens auf Möglichkeiten zur Förderung solcher Maßnahmen liegen sollte, wobei diese Studien möglichst bald den in der untenstehenden Ziffer 5 genannten vorbereitenden Körperschaften und der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt werden sollten;

4. bittet den Ausschuß für Entwicklungsplanung, im Rahmen seiner weiteren Überlegungen zu möglichen Komponenten einer internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen auch die Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß in Betracht zu ziehen;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

5. ersucht den Generalsekretär, den Vorbereitungsausschuß für die Neue Internationale Entwicklungsstrategie 194/ und den Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen auf diese Studie aufmerksam zu machen;

6. ersucht den Generalsekretär ferner, auf der Grundlage der oben in Ziffer 3 erbetenen Studien der Generalversammlung bei ihrer vierunddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den Gegenstand vorzulegen;

7. bittet die Regierungen:

a) Maßnahmen zur verstärkten Beteiligung von Frauen an allen Entwicklungssektoren und auf allen Ebenen zu ergreifen;

b) in die Vorbereitung und/oder Durchführung von Entwicklungsplänen auch Maßnahmen und Programme zur besseren Eingliederung und stärkeren Teilnahme der Frauen am Entwicklungsprozeß ihrer Länder einzubeziehen;

c) in ihre Programme für technische Zusammenarbeit gegebenenfalls auch besondere Programme zur Förderung der Beteiligung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

33/201 - Gesamtüberprüfung der Grundsatzentscheidungen über operative Aktivitäten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1976 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

194/ Vgl. Resolution 33/193, Abschnitt II, Ziffer 1

im Bewußtsein ihrer eigenen Aufgaben, einschließlich der Aufgaben gemäß Artikel 17 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen, und der Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere gemäß Artikel 62 Ziffer 2 und Artikel 64 der Charta,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/197 vom 20. Dezember 1977, insbesondere auf Abschnitt II Ziffer 5 Buchstabe d) sowie Abschnitt V ihres Anhangs, und in Kenntnis der entsprechenden Zwischenberichte des Verwaltungsausschusses für Koordinierung 195/

eingedenk der Bedeutung einer vollständigen und ohne unnötige Verzögerung erfolgenden Verwirklichung der in ihrer Resolution 32/197 enthaltenen Empfehlungen,

im Hinblick auf die Generalversammlungsresolution 32/114 vom 15. Dezember 1977 sowie die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2110 (LXIII) vom 3. August 1977 und 1978/74 vom 4. August 1978,

ferner eingedenk der Notwendigkeit einer weiteren Klärung des Charakters der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Ziffer 7 seiner Resolution 1768 (LIV) vom 18. Mai 1973 durchzuführenden Gesamtüberprüfung der Grundsatzentscheidungen über operative Aktivitäten,

in Bekräftigung der uneingeschränkten und fortdauernden Gültigkeit des im Anhang zur Generalversammlungsresolution 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 niedergelegten Konsenses von 1970,

1. bittet den Generalsekretär, den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit damit zu betrauen, unter seiner Aufsicht und nach Beratung mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung sowie unter Berücksichtigung der Auffassungen der betroffenen Organe, Organisationen und Gremien zur Behandlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat und anschließend die Generalversammlung im Jahr 1980 einen Bericht über Grundsatzfragen im Zusammenhang mit den operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung auszuarbeiten,

2. beschließt, daß der obengenannte Bericht folgende Schwerpunkte behandeln sollte:

a) die Anwendung der Generalversammlungsresolutionen 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 und 3405 (XXX) vom 28. November 1975 durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die teilnehmenden und ausführenden Stellen;

b) eine Überprüfung der Fortschritte bei der Anwendung der entsprechenden Empfehlungen der Generalversammlungsresolution 32/197 durch das System der Vereinten Nationen im Hinblick auf die in Ziffer 28 des Anhangs zu dieser Resolution enthaltenen Ziele;

3. beschließt ferner, daß der Bericht auch folgende Punkte umfassen sollte:

a) Informationen über die in der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/74 angeschnittenen Fragen, soweit diese operative Aktivitäten berühren;

b) Informationen über Fragen, welche die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung betreffen sowie eine Analyse dieser Fragen, damit die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat die Fortschritte bei der Verfolgung der in Ziffer 28 des Anhangs zur Versammlungsresolution 32/197 enthaltenen Ziele beurteilen und fördern können;

c) eine Untersuchung darüber, inwieweit im Rahmen der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen die Ergebnisse der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehaltenen internationalen Konferenzen über die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung Anwendung finden;

d) Nennung von Optionen und Alternativmaßnahmen aufgrund einer Analyse auf der Ebene des gesamten Systems, um den entsprechenden beschlußfassenden Organen Entscheidungshilfen bei der Verwirklichung der für die operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung festgelegten Strategien und Politiken zu geben;

4. empfiehlt dem Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Behandlung des genannten Berichts auch Richtlinien für künftige, gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1768 (LIV) durchgeführte Gesamtüberprüfungen von Grundsatzentscheidungen über operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung auszuarbeiten;

5. ersucht alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die an operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung beteiligt sind, den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Erstellung des in Ziffer 1 genannten Berichts zu unterstützen und gemäß Ziffer 14 des Anhangs zur Generalversammlungsresolution 32/197 an der Behandlung des Berichts durch den Wirtschafts- und Sozialrat teilzunehmen.

33/202 - Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen 196/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, mit der sie den Prozeß der Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen einleitete, um es besser in die Lage zu versetzen, die Probleme der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit umfassend und wirksam zu behandeln und den Erfordernissen der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten gerecht zu werden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/197 vom 20. Dezember 1977, mit der sie sich den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses zur Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen anschloß,

in der Erkenntnis, daß der Prozeß der Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen ein integrierender Bestandteil der Bemühungen ist, die erforderlich sind, um die gerechte, volle und wirksame Beteiligung der Entwicklungsländer an der Ausarbeitung und Durchführung aller innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fassenden Beschlüsse auf dem Gebiet der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu gewährleisten,

im Hinblick darauf, daß das Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen der in Ziffer 60 des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 dargelegten Ziele bei der Nutzung der Verwaltungsmechanismen und -ressourcen die größtmögliche Kostenrentabilität gewährleisten sollte,

in der Auffassung, daß bei der Durchführung der Empfehlungen im Anhang zu Resolution 32/197 in bestimmten Bereichen nur langsam Fortschritte erzielt werden,

I

1. nimmt Kenntnis von den Wirtschafts- und Sozialratsbeschlüssen 1978/71 vom 4. August 1978 und 1978/97 vom 19. Dezember 1978;

2. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, sich verstärkt darum zu bemühen, die Durchführung der in Abschnitt II und Abschnitt VII, Ziffer 57 des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 aufgeführten spezifischen Maßnahmen so rechtzeitig abzuschließen, daß er der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung darüber berichten kann;

II

1. nimmt Kenntnis von den Zwischenberichten des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die von ihm aufgrund von Generalversammlungsresolution 32/197 ergriffenen Maßnahmen und insbesondere von seinen Fortschritten bei der Rationalisierung seiner ständigen Nebenorgane 197/;

2. ersucht den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, seine Ad-hoc-Nebenorgane auf das zur Deckung konkreter zwischenstaatlicher Anforderungen und zur Unterstützung der Arbeit seiner ständigen Organe unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken;

3. ersucht den Verwaltungsausschuß für Koordinierung ferner, bei seiner Arbeit den Sachfragen höchsten Vorrang einzuräumen, die für die Entwicklung der Entwicklungsländer und die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung sind, und sein Arbeits- und Berichterstattungssystem weiterhin auf die Anliegen, die Richtlinien und das Arbeitsprogramm der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats auszurichten;

4. begrüßt im Hinblick auf Ziffer 64 Buchstabe a) des Anhangs zu Resolution 32/197 die Absicht des Generalsekretärs, für den Fall, daß er selbst nicht in der Lage ist, den Vorsitz bei Sitzungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu führen, den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammen-

arbeit zu beauftragen, in seinem Namen den Vorsitz auf diesen Sitzungen oder auf sachbezogenen Tagungen z.B. über allgemeine Entwicklungsfragen oder andere Fragen zu führen, bei denen die Vereinten Nationen eine spezifische Führungsrolle haben;

III

1. nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Abschnitten des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über dessen achtzehnte Tagung 198/;

2. ersucht den Programm- und Koordinierungsausschuß, die in Abschnitt VI des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 an ihn gerichteten Empfehlungen weiterhin durchzuführen;

3. ersucht den Generalsekretär, für den Programm- und Koordinierungsausschuß die notwendigen technischen und fachlichen Dienstleistungen bereitzustellen, damit der Ausschuß seine aufgrund von Resolution 32/197 erweiterten Aufgaben erfüllen kann, und ersucht ihn, dafür Sorge zu tragen, daß dem Ausschuß die notwendigen Dokumente rechtzeitig vorliegen;

IV

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der im Anhang zu Generalversammlungsresolution 32/197 an ihn gerichteten Empfehlungen 199/ sowie vom Bericht des Generalsekretärs über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen 200/, bedauert die späte Vorlage dieses Berichts an die Versammlung und bittet für die Zukunft eindringlich um Vermeidung einer derartigen späten Vorlage;

2. nimmt Kenntnis von den Wirtschafts- und Sozialratsbeschlüssen 1978/70 vom 4. August 1978 und 1978/94 vom 19. Dezember 1978;

198/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 38 (A/33/38)

199/ E/1978/118

200/ A/33/410/Rev.1

3. nimmt mit Dank Kenntnis von den Bemühungen des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit um die Ausübung seiner in Ziffer 2 der Resolution 32/197 vorgesehenen Funktionen;

4. bekräftigt die Autorität und Verantwortung des Generalsekretärs gemäß den diesbezüglichen Artikeln der Charta der Vereinten Nationen;

5. erklärt, daß in Übereinstimmung mit Resolution 32/197

a) der Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit unter der Leitung des Generalsekretärs voll und wirksam als der zuständige oberste Beamte für die in Ziffer 64 a) und 64 b) der Empfehlungen im Anhang zu Resolution 32/197 umrissenen Aufgaben in Anspruch genommen werden sollte;

b) dem Generaldirektor die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten, damit er u.a. die in Ziffer 64 a) und 64 b) des Anhangs zu Resolution 32/197 vorgesehenen Aufgaben wirksam erfüllen kann;

c) der Generaldirektor unter der Leitung des Generalsekretärs unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche oder der in den diesbezüglichen Mandaten der beschlußfassenden Organe genannten Aufgabenstellungen die volle und wirksame Autorität über alle Dienststellen und Organe der Vereinten Nationen auf der Ebene der Sekretariate im Wirtschafts- und Sozialbereich ausüben sollte, und zwar sowohl bei der Wahrnehmung der in Ziffer 64 b) des Anhangs zu Resolution 32/197 vorgesehenen Aufgaben als auch bei der Durchführung u.a. der ihm von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat übertragenen Einzelaufgaben sowie u.a. bei der Festlegung grundsätzlicher Richtlinien für alle Aktivitäten dieser Dienststellen und Organe zur Gewährleistung ihrer Kohärenz, Koordinierung und effizienten Leitung;

6. ersucht den Generalsekretär, unter voller Berücksichtigung der von den Mitgliedsstaaten im Wirtschafts- und Sozialrat im Laufe des Jahres 1978 vorgetragenen Ansichten umgehend alle notwendigen Schritte zur Durchführung der obigen Bestimmungen einschließlich der notwendigen Anpassung der Arbeitsweise und der Verwaltungsregelungen zu unternehmen und eine mögliche Umbenennung der entsprechenden Organisationseinheiten vorzunehmen;

7. bittet die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergieorganisation eindringlich, dem Generaldirektor bei der Ausübung der in Ziffer 64 a) des Anhangs zu Resolution 32/197 festgelegten Aufgaben ihre volle und wirksame Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

* Vgl. die Fußnote auf Seite 208

8. ersucht den Generalsekretär ferner, im Einklang mit Ziffer 62 und 63 des Anhangs zu Resolution 32/197 den Prozeß der Rationalisierung und Straffung der Kapazitäten der betreffenden Einheiten aktiv voranzutreiben, sofern erforderlich auch durch die Übertragung von Teilen ihrer Funktionen und die Neuverwendung von Mitarbeitern, insbesondere bei den Regionalkommissionen;

V

1. nimmt Kenntnis von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/74 vom 4. August 1978;

2. nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Durchführung von Abschnitt IV des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Strukturen für die regionale und interregionale Zusammenarbeit;

3. beschließt, den Regionalkommissionen im Einklang mit Ziffer 23 des Anhangs zu Resolution 32/197 für die in dieser Ziffer beschriebenen Projektkategorien den Status von selbständigen ausführenden Stellen zu verleihen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich die notwendigen Schritte zu unternehmen;

4. ersucht den Generalsekretär um zügige Ausarbeitung und Durchführung der in Ziffer 93 seines Berichts 200/ vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der Maßnahmen hinsichtlich der Dezentralisierung der unter Ziffer 23 des Anhangs zu Resolution 32/197 fallenden geeigneten Forschungs- und Analysearbeiten sowie Projekte der technischen Zusammenarbeit durch Übertragung auf die Regionalkommissionen, hinsichtlich der Verstärkung der Vorkehrungen für die Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen im Hinblick auf die Programmplanung sowie auf Forschung und Analyse, hinsichtlich der Beteiligung der Exekutivsekretäre der Regionalkommissionen an den Einrichtungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und hinsichtlich Maßnahmen, die es den Regionalkommissionen ermöglichen könnten, ihre Koordinierungsaufgaben auf regionaler Ebene, wie in Ziffer 20 des Anhangs zu Resolution 32/197 vorgesehen, wirksam zu erfüllen, und ersucht ihn ferner um Maßnahmen zur Verstärkung der interregionalen Zusammenarbeit;

VI

1. ersucht alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Empfehlungen im Anhang zu Generalversammlungsresolution 32/197 voll zu verwirklichen, und dabei gegebenenfalls die Hilfe des Generalsekretärs in Anspruch zu nehmen;

2. ersucht den Generalsekretär, nach entsprechenden Konsultationen und gegebenenfalls mit Unterstützung der Leiter der betreffenden Organisationen einen Gesamtbericht auszuarbeiten, der der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat zu ihrer vierunddreißigsten Tagung vorzulegen ist und in dem Informationen über Maßnahmen der verschiedenen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung von Resolution 32/197 sowie der vorliegenden Resolution zusammengefaßt werden.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

VI. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/6	Kommunikationsmöglichkeiten mit der Jugend und mit Jugendorganisationen (A/33/314)	72	3. November 1978	374
33/7	Internationales Jahr der Jugend (A/33/314)	72	3. November 1978	375
33/8	Leibeserziehung und Sportkontakte zwischen jungen Menschen (A/33/314)	72	3. November 1978	378
33/23	Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte (A/33/383)	76	29. November 1978	380
33/24	Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (A/33/371)	82	29. November 1978	383

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der **Berichte** des Dritten Ausschusses vgl. Abschnitt X.B.5

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/25	Erweiterung des Exekutiv- ausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/33/378)	85	29. November 1978	388
33/26	Bericht des Hohen Kom- missars der Vereinten Na- tionen für Flüchtlinge (A/33/378)	85	29. November 1978	389
33/47	Nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossen- schaftsbewegung (A/33/469).	78 und 80	14. Dezember 1978	392
33/48	Entwicklung der Weltsozial- lage (A/33/469)	78 und 80	14. Dezember 1978	394
33/49	Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte (A/33/470)	79	14. Dezember 1978	397
33/50	Schutz, Rückgabe und Rück- führung von Kultur- und Kunst- besitz als Teil der Erhaltung und Weiterentwicklung kulturel- ler Werte (A/33/470)	79	14. Dezember 1978	400
33/51	Internationale Menschenrechts- pakete (A/33/472)	84	14. Dezember 1978	402
33/52	Weltversammlung über die älte- ren Menschen (A/33/382) ...	87	14. Dezember 1978	405
33/53	Die Entwicklung in Wissen- schaft und Technik und die Menschenrechte (A/33/475)	90	14. Dezember 1978	406
33/54	Überprüfung und Koordinierung der Menschenrechtsprogramme der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Zu- sammenarbeit mit anderen inter- nationalen Programmen im Bereich der Menschenrechte (A/33/476)	127	14. Dezember 1978	407

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/98	Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (A/33/422)	73	16. Dezember 1978	409
33/99	Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung (A/33/44)	74	16. Dezember 1978	411
33/100	Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung (A/33/447)..	74	16. Dezember 1978	416
33/101	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung (A/33/381) .	81 <u>b</u>)	16. Dezember 1978	418
33/102	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (A/33/381) .	81 <u>a</u>)	16. Dezember 1978	419
33/103	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/33/381)	81 <u>c</u>)	16. Dezember 1978	422
33/104	Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (A/33/473 mit Korr.1) ...	86	16. Dezember 1978	425

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/105	Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (A/33/473 mit Korr.1)	86	16. Dezember 1978	427
33/106	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/33/474)	89	16. Dezember 1978	428
33/162	Wanderarbeiter im südlichen Afrika (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	430
33/163	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	436
33/164	Hilfe für geflüchtete südafrikanische Studenten (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	438
33/165	Status von Personen, die sich weigern in Militär- oder Polizeieinheiten zu dienen, die zur Durchsetzung der Apartheid eingesetzt werden (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	441
33/166	Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	442
33/167	Regionale Vorkehrungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	444

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/168	Suchtstoffe (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	445
33/169	Schutz der Menschenrechte festgenommener oder festgehaltener aktiver Gewerkschaftler (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	448
33/170	Internationales Behindertenjahr (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	451
33/171	Menschenrechtsjahrbuch der Vereinten Nationen (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	452
33/172	Vermißte Personen in Zypern (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	453
33/173	Verschollene Personen (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	454
33/174	Gründung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	456
33/175	Schutz der Menschenrechte in Chile (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	459
33/176	Die Bedeutung der Erfahrungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Menschenrechtssituation in Chile (A/33/509)	12	20. Dezember 1978	464
33/177	Entwurf einer Konvention über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (A/33/468)	75	20. Dezember 1978	465
33/178	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/33/471)	83	20. Dezember 1978	467
33/179	Entwurf eines Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen (law enforcements officials) (A/33/471)	83	20. Dezember 1978	469

Nummber	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/184	Bedeutung der Verbesserung der Rechtsstellung der Frau und ihrer Rolle im Bildungswesen sowie im Wirtschafts- und Sozialbereich für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau (A/33/479)	88	29. Januar 1979	477
33/185	Vorbereitung der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, einschließlich der Aufnahme des Themas "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" als eines der Konferenzthemen (A/33/479 mit Korr.2)	88	29. Januar 1979	479
33/186	Rationalisierung des Bericht-erstattungssystems über die Rechtsstellung der Frau (A/33/479).....	88	29. Januar 1979	482
33/187	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/33/479)	88	29. Januar 1979	484
33/188	Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen (A/33/479)	88	29. Januar 1979	486
33/189	Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (A/33/479 mit Korr.1)	88	29. Januar 1979	487
33/190	Vorbereitung der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (A/33/479)	88	29. Januar 1979	493

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
33/191	Tagungsort der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (A/33/479)	88	29. Januar 1979	494

33/6 - Kommunikationsmöglichkeiten mit der Jugend und mit Jugendorganisationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/135 vom 16. Dezember 1977, in der sie die Richtlinien für eine Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedete,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 22. September 1978 2/,

überzeugt von der Notwendigkeit verstärkter Bemühungen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen* um eine Mitwirkung der Jugend an der Verwirklichung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

gleichermaßen überzeugt davon, daß die Jugend einen wertvollen Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit leisten kann,

eingedenk der Wichtigkeit des Vorhandenseins von Kommunikationsmöglichkeiten und praktischen Gelegenheiten für **eine erfolgreiche** Mitwirkung der Jugend und der Jugendorganisationen an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* auf nationaler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene,

1. bittet die Mitgliedsstaaten und die Regionalkommission, die dies noch nicht gemäß Generalversammlungsresolution 32/135 getan haben, zu den Richtlinien Stellung zu nehmen und zusätzliche Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Richtlinien zu machen;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Stellungnahmen und Vorschläge der Mitgliedsstaaten und der Regionalkommissionen zu den Richtlinien vorzulegen;

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

3. bittet die Kommission für soziale Entwicklung, geeignete Empfehlungen für die Weiterentwicklung der mit Resolution 32/135 verabschiedeten Richtlinien abzugeben und dabei die Vorschläge und Stellungnahmen der Mitgliedsstaaten und der Regionalkommissionen sowie die diesbezügliche Debatte während der dreiunddreißigsten Tagung zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber zu berichten;

4. ersucht ferner den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der Richtlinien mit konkreten, aktionsorientierten Empfehlungen für die Weiterentwicklung und praktische Anwendung der Richtlinien sowie für die Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen* einerseits und nationalen und internationalen Jugendorganisationen andererseits vorzulegen;

5. beschließt die Aufnahme des Punkts "Jugendpolitik und Jugendprogramme" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

43. Plenarsitzung
3. November 1978

33/7 - Internationales Jahr der Jugend

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sowohl die Generalversammlung als auch der Wirtschafts- und Sozialrat seit 1965 zahlreiche Resolutionen über die Lage, die Bedürfnisse und die Bestrebungen der Jugend verabschiedet haben,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/134 vom 16. Dezember 1977, mit der sie beschloß, auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung den Gedanken der Verkündung eines Internationalen Jahrs der Jugend gebührend zu behandeln,

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung einer direkten Beteiligung der Jugend an der Gestaltung der Zukunft der Menschheit,

Überzeugt von der Notwendigkeit, den legitimen Bedürfnissen und Bestrebungen der Jugend gerecht zu werden und ihre aktive Mitarbeit in allen Bereichen des nationalen Lebens sicherzustellen,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Ideale des Friedens, der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der menschlichen Solidarität und der Verbundenheit mit den Zielen des Fortschritts und der Entwicklung unter der Jugend zu verbreiten,

Überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, die Energie, den Enthusiasmus und die schöpferischen Fähigkeiten der Jugend für den nationalen Aufbau, den Kampf für nationale Unabhängigkeit und Selbstbestimmung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie gegen Fremdherrschaft und fremde Besetzung, für den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der Völker, die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die Erhaltung des Weltfriedens und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung nutzbar zu machen,

in der Erkenntnis, daß die Bemühungen aller Staaten bei der Durchführung von spezifischen Jugendprogrammen zusammengefaßt werden müssen,

in Kenntnis der großen Vielfalt der der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten Vorschläge, die darauf abzielen, die Kommunikationsmöglichkeiten der Vereinten Nationen mit der Jugend und mit **Jugendorganisationen zu verbessern und für eine aktive Beteiligung junger Menschen an allen Entwicklungsstufen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu sorgen**,

in der Auffassung, daß es unbedingt wünschenswert ist, die Bemühungen der Vereinten Nationen um die Situation, die Bedürfnisse und die Bestrebungen der Jugend zusammenzufassen und in konkrete, praktische und erfolgreiche Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele umzusetzen,

in Feststellung der Bedeutung laufender und künftiger Aktivitäten der Vereinten Nationen, die darauf abzielen, mehr Möglichkeiten für die Einbeziehung der Jugend in die Entwicklungsaktivitäten zu schaffen und ein Urteil über die Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend zu ermöglichen,

davon überzeugt, daß ein internationales Jahr der Jugend einen nützlichen Beitrag zur Mobilisierung der auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Bemühungen zur Förderung der besten Erziehungs-, Berufs- und Lebensbedingungen für junge Menschen leisten könnte, um so ihre aktive Mitarbeit an der Gesamtentwicklung der Gesellschaft zu gewährleisten und die Ausarbeitung neuer nationaler und lokaler Politiken und Programme gemäß den Erfahrungen der einzelnen Länder zu fördern,

in Kenntnis der Notwendigkeit, die bei früheren internationalen Jahren gewonnenen Erfahrungen zur Festlegung einheitlicher Kriterien und Verfahren für die Organisation und Bewertung internationaler Jahre heranzuziehen, damit eine möglichst große Wirkung und ein möglichst großer praktischer Erfolg solcher Jahre gewährleistet sind,

1. beschließt, ein internationales Jahr der Jugend zu verkünden und auf ihrer vierunddreißigsten Tagung den günstigsten Zeitpunkt sowie die Mittel für seine Durchführung festzulegen;
2. beschließt ferner, bei der Prüfung dieser Frage den Bericht des Generalsekretärs aufgrund von Beschluß 1978/47 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 1. August 1978 voll zu berücksichtigen;
3. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über das "Internationale Jahr der Jugend" 3/ und über die "Bisherigen Dokumente und Programmaktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der Jugendfragen" 4/;
4. bittet erneut alle Staaten, ihre Ansichten zum Internationalen Jahr der Jugend mitzuteilen, weitere Vorschläge dazu zu unterbreiten und dem Generalsekretär ihre diesbezüglichen Vorschläge und Bemerkungen bis spätestens 1. Juli 1979 zu übermitteln;
5. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage der bisherigen und künftigen Auffassungen und Vorschläge, einschließlich der auf der zweiunddreißigsten und dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgetragenen Auffassungen und Vorschläge, einen umfassenden Bericht auszuarbeiten, der die Meinung der Staaten zu den verschiedenen praktischen Aspekten der Durchführung des Internationalen Jahrs der Jugend analytisch darstellt;

3/ A/33/257 mit Add.1 sowie Add.1/Korr.1

4/ A/33/193

6. beschließt, den Punkt "Internationales Jahr der Jugend" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung aufzunehmen und ihn mit höchstem Vorrang zu behandeln und dabei auch auf die endgültige Festlegung des günstigsten Zeitpunkts zu achten.

43. Plenarsitzung
3. November 1978

33/8 - Leibeserziehung und Sportkontakte zwischen jungen Menschen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in Generalversammlungsresolution 2037 (XX) vom 7. Dezember 1965 verkündete Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung unter der Jugend,

eingedenk des Grundsatzes IV dieser Erklärung, der einige Aktivitäten aufführt, die unter jungen Menschen gefördert und erleichtert werden sollten, um sie im Geiste der Erklärung zu Bildungs-, Kultur- und Sportveranstaltungen zusammenzuführen,

im Hinblick auf die Bemühungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um die Rolle der Leibeserziehung und des Sports in den Lehrplänen für die Schulen sowie ihre Bedeutung für die Förderung der universellen Völkerverständigung und Völkerfreundschaft zu vergrößern,

in der Überzeugung, daß Leibeserziehung und Sportkontakte zu den internationalen Bemühungen um die Förderung des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses, der Zusammenarbeit sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern beitragen können,

ferner in der Überzeugung, daß die Teilnahme an Sportkontakten mit auf der Grundlage der Apartheid zusammengestellten Mannschaften die grundlegenden Menschenrechte der großen Mehrheit des Volkes von Südafrika verletzt,

1. empfiehlt den Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung von Programmen für die Leibeserziehung und für Sportkontakte, insbesondere unter jungen Menschen und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Verbesserung der Lebensqualität, zur Vermittlung grundlegender menschlicher Werte und

zur Förderung des uneigennütigen Wettbewerbs, der Solidarität und der uneingeschränkten Achtung vor der Integrität und Würde aller Menschen;

2. fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur völligen Einstellung von Sportkontakten mit allen die Apartheid praktizierenden Ländern zu ergreifen und keine Schirmherrschaft für solche Kontakte offiziell zu übernehmen noch sie zu unterstützen oder zu fördern;

3. bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die regionalen Organisationen und anderen interessierten Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Bemühungen um die Förderung von Begegnungen zwischen jungen Menschen durch Sport und Leibeserziehung zu verstärken;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Aktivitäten der Mitgliedsstaaten, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der regionalen Organisationen und anderen interessierten Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Leibeserziehung und des Sports, insbesondere unter jungen Menschen, vorzulegen.

43. Plenarsitzung
3. November 1978

33/23 - Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3382 (XXX) und 3383 (XXX) vom 10. November 1975 sowie 31/33 vom 30. November 1976,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie auf ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

eingedenk ihrer Resolution 3171 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973 über die ständige Souveränität sowohl der Entwicklungsländer als auch der Kolonial- und Fremdherrschaft oder dem Apartheidregime unterworfenen Gebiete über ihre natürlichen Ressourcen,

im Hinblick auf die Resolutionen 7 (XXXIII) 5/ und 6 (XXXIV) 6/ der Menschenrechtskommission vom 4. März 1977 bzw. vom 22. Februar 1978,

nach Kenntnisnahme des vom Sonderberichterstatter ausgearbeiteten und auf den neuesten Stand gebrachten Berichts über die nachteiligen Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an koloniale und rassistische Regime im Süden Afrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte 7/,

5/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second session, Supplement No.6 (E/5927), Kap.XXI, Abschnitt A

6/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No.4 (E/1978/34), Kap.XXV, Abschnitt A

7/ E/CN.4/Sub.2/383/Rev.1

überzeugt davon, daß die in dem obengenannten Bericht enthaltenen zusätzlichen Informationen die Generalversammlung in die Lage versetzen, festzustellen, daß die Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und andersartiger Unterstützung an die rassistischen und kolonialistischen Regime in Südafrika und in Südrhodesien durch gewisse Staaten der Hauptfaktor für das Fortbestehen der verabscheuungswürdigen Politik dieser Regime ist, weil diese die Menschenrechte und Grundfreiheiten der unterdrückten Völker im Süden Afrikas nachteilig beeinflussen,

in Kenntnisnahme der Resolution 2 (XXXI) 8/ der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 13. September 1978,

ferner in Anbetracht dessen, daß die Aufrechterhaltung politischer, wirtschaftlicher, militärischer und anderer Beziehungen zu dem rassistischen Regime von Südafrika durch bestimmte Staaten eine flagrante und vorsätzliche Verletzung der Ziele und Grundsätze der Charta sowie der diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

davon überzeugt, daß die fortgesetzte militärische und nukleare Zusammenarbeit bestimmter Staaten und Organisationen mit dem rassistischen Regime von Südafrika nicht nur die unterdrückten Völker im Süden Afrikas, sondern auch alle Staaten Afrikas und insbesondere die Unabhängigkeit der Frontstaaten sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernsthaft bedroht,

mit Bedauern darüber, daß der Sicherheitsrat nicht in der Lage war, bindende Beschlüsse zur Verhinderung jeder Kollaboration mit Südafrika im nuklearen Bereich zu fassen,

ferner besorgt über die fieberhaften Bemühungen des Apartheidregimes von Südafrika um den Erwerb von Kernwaffen,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht der unterdrückten Völker des südlichen Afrikas auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete;

8/ Vgl. E/CN.4/1296, Kap.XVII, Abschnitt A

2. bekräftigt erneut das Recht dieser Völker, diese Ressourcen zur Vermehrung ihres Wohls zu nutzen und für die Ausbeutung, die Erschöpfung, den Verlust bzw. die Wertminderung ihrer natürlichen Ressourcen eine gerechte Wiedergutmachung zu erhalten, einschließlich der Wiedergutmachung für die Ausbeutung und den Mißbrauch ihrer menschlichen Ressourcen;

3. verurteilt nachdrücklich die Politik der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Interessen bestimmter westlicher und anderer Staaten sowie die Aktivitäten von multinationalen Unternehmen und die zunehmende Kollaboration einiger dieser Staaten und multinationalen Unternehmen mit den rassistischen Regimen im südlichen Afrika, insbesondere im politischen, wirtschaftlichen, militärischen und nuklearen Bereich, wodurch die Wahrnehmung der Menschenrechte der unterdrückten Völker des südlichen Afrikas behindert wird;

4. bekräftigt erneut, daß die Staaten, die den kolonialen und rassistischen Regimen im Süden Afrikas Unterstützung gewähren, in bezug auf die von ihnen praktizierten unmenschlichen Methoden der rassistischen Diskriminierung, des Kolonialismus und der Apartheid Komplizen dieser Regime werden;

5. ersucht den Sicherheitsrat, endlich bindende Beschlüsse zum Verbot jeder Kollaboration mit Südafrika im nuklearen Bereich zu fassen und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Kernwaffen durch das Apartheidregime zu treffen;

6. appelliert an alle Staaten, die von den Vereinten Nationen gegen das illegale Minderheitsregime in Südrhodesien verhängten Sanktionen und das vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 verhängte Waffenembargo gewissenhaft zu befolgen;

7. appelliert an alle Staaten, die Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen, den von den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen im Süden Afrikas jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren;

8. dankt für den vom Sonderberichterstatter vorgelegten aktualisierten Bericht;

9. bittet die Menschenrechtskommission, auf ihrer fünf- unddreißigsten Tagung den gemäß Resolution 2 (XXXI) der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz ausgearbeiteten obengenannten Bericht vorrangig zu behandeln;

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

10. ersucht den Generalsekretär, den Druck und die möglichst weite Verbreitung des obengenannten Berichts des Sonderberichterstatters zu veranlassen und ihn dem Sonderausschuß gegen Apartheid, dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia und anderen infragekommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen zu übermitteln;

11. beschließt, diese Frage unter Berücksichtigung der ihr möglicherweise vorgelegten Empfehlungen der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, der Menschenrechtskommission, des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Sonderausschusses gegen Apartheid auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

63. Plenarsitzung
29. November 1978

33/24 - Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2649 (XXV) vom 30. November 1970, 2955 (XXVII) vom 12. Dezember 1972, 3070 (XXVIII) vom 30. November 1973, 3246 (XXIX) vom 29. November 1974, 3382 (XXX) vom 10. November 1975, 31/34 vom 30. November 1976 und 32/14 vom 7. November 1977 sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977 und 437 (1978) vom 10. Oktober 1978,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970, 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 über den Einsatz und die Anwerbung von Söldnern gegen nationale Befreiungsbewegungen und souveräne Staaten,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs 9/, des Schreibens des Vertreters Senegals vom 14. Juni 1978 10/ zur Übermittlung des Wortlauts der von der Neunten Islamischen Außenministerkonferenz verabschiedeten Resolutionen und des Schreibens des Vertreters Jugoslawiens vom 6. September 1978 11/ zur Übermittlung der Dokumente der Außenministerkonferenz der nichtgebundenen Staaten,

unter Hinweis auf die Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia und das Aktionsprogramm zur Befreiung von Simbabwe und Namibia 12/, die auf der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia verabschiedet wurden, sowie auf die Erklärung der Weltkonferenz über Maßnahmen gegen die Apartheid 13/, die vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos stattfand,

in Kenntnisnahme der Politischen Erklärung 14/, die von der vom 7. bis 9. März 1977 in Kairo abgehaltenen Ersten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Liga der Arabischen Staaten verabschiedet wurde,

in der Auffassung, daß die Aktivitäten Israels, insbesondere die Tatsache, daß Israel dem palästinensischen Volk sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit verweigert, eine ernste und zunehmende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

in Bekräftigung ihres Glaubens an die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und an die Wichtigkeit der Verwirklichung dieser Resolution,

9/ A/33/199 mit Add.1-3

10/ A/33/151

11/ A/33/206

12/ A/32/109/Rev.1-S/12344/Rev.1, Anhang V. Gedruckt in Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

13/ Report of the World Conference for Action against Apartheid, Lagos, 22-26 August 1977 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.77.XIV.2 mit Korrigendum), Abschnitt X

14/ A/32/61, Anhang I

in Bekräftigung der Bedeutung einer allgemeinen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Integrität und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als unerläßliche Voraussetzungen für die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte,

mit der Feststellung, daß die "Bantustanisierung" mit wahrer Unabhängigkeit, Einheit und nationaler Souveränität unvereinbar ist und die Macht der weißen Minderheit und das rassistische Apartheidssystem in Südafrika verewigt,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten, die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft befindlichen Völker zu erfüllen,

erfreut über die Unabhängigkeit der Salomonen,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Integrität der Komoren,

entrüstet über die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte der Völker, die sich noch unter Kolonial- und Fremdherrschaft sowie fremder Unterjochung befinden, sowie über die Fortführung der illegalen Besetzung von Namibia und den Versuch Südafrikas, dessen Territorium zu zerstückeln, über das weitere Fortbestehen der rassistischen Minderheitsregime in Simbabwe und Südafrika sowie darüber, daß dem palästinensischen Volk die Ausübung seiner unveräußerlichen nationalen Rechte verweigert wird,

1. ruft alle Staaten auf, die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft befindlichen Völker voll und gewissenhaft durchzuführen;

2. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft sowie ausländischer Besetzung mit allen verfügbaren Mitteln, insbesondere durch den bewaffneten Kampf;

3. bekräftigt das unveräußerliche Recht der Völker von Namibia und Simbabwe, des palästinensischen Volkes sowie aller unter Fremd- und Kolonialherrschaft befindlicher Völker auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Souveränität ohne Einmischung von außen;

4. verlangt den unverzüglichen und bedingungslosen Abzug Frankreichs von der Komoreninsel Mayotte, die ein integrierender Bestandteil der Islamischen Bundesrepublik der Komoren ist;

5. verurteilt die Politik der "Bantustanisierung" und wiederholt erneut ihre Unterstützung für den gerechten und legitimen Kampf des unterdrückten Volkes von Südafrika gegen das rassistische Minderheitsregime in Pretoria;

6. verurteilt die Verletzungen der vom Sicherheitsrat gegen das illegale Rebellenregime in Südrhodesien angeordneten Sanktionen und beklagt daher den Beschluß der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Ian Smith in die Vereinigten Staaten einreisen zu lassen;

7. erklärt erneut, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen nationale Befreiungsbewegungen und souveräne Staaten eine verbrecherische Handlung darstellt und daß die Söldner selbst Verbrecher sind, und ruft die Regierungen aller Länder auf, Gesetze zu erlassen, die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern auf ihrem Territorium sowie den Durchzug von Söldnern durch ihr Territorium zu strafbaren Handlungen erklären und ihren Staatsangehörigen den Dienst als Söldner verbieten, sowie dem Generalsekretär über den Erlaß solcher Gesetze zu berichten;

8. verurteilt die Politik jener Mitglieder des Nordatlantikvertrages und anderer Länder, deren politische, wirtschaftliche, militärische, nukleare, strategische, kulturelle und sportliche Beziehungen zu den rassistischen Regimen im Süden Afrikas und an anderen Orten dieser Regime ermutigen, auf der Unterdrückung des Strebens der Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu beharren;

9. verlangt erneut die unverzügliche Anwendung des gemäß Sicherheitsratsresolution 418 (1977) gegen Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos durch alle Länder und insbesondere durch diejenigen Länder, die mit dem rassistischen Regime von Pretoria militärisch zusammenarbeiten;

10. verurteilt nachdrücklich alle Regierungen, die das Recht der Völker, die sich noch unter Kolonial- und Fremdherrschaft sowie fremder Unterjochung befinden, insbesondere der Völker Afrikas und des palästinensischen Volkes, auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen;

11. verurteilt nachdrücklich die ständig zunehmenden Mässaker an unschuldigen und wehrlosen Menschen, darunter auch Frauen und Kinder, die von den rassistischen Minderheitsregimen im Süden Afrikas in dem verzweifelten Versuch unternommen wurden, sich den legitimen Forderungen der Bevölkerung entgegenzustellen;

12. verurteilt ferner die expansionistischen Aktivitäten Israels im Mittleren Osten sowie die ständige Bombardierung der arabischen und insbesondere der palästinensischen Zivilbevölkerung sowie die Zerstörung ihrer Dörfer und Lager, die ein ernstes Hindernis auf dem Weg zur Verwirklichung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit des palästinensischen Volkes darstellen;

13. fordert die unverzügliche Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder im Gefängnis gehalten werden, die volle Achtung ihrer grundlegenden individuellen Rechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf 15/;

14. nimmt mit Dank die materielle und sonstige Unterstützung zur Kenntnis, die die unter kolonialer und fremder Herrschaft befindlichen Völker weiterhin von Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erhalten, und ruft zur größtmöglichen Steigerung dieser Unterstützung auf;

15. nimmt Kenntnis von den Studien der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz über folgende Themen:

a) die frühere und heutige Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen und anderer von Organen der Vereinten Nationen angenommener Texte unter besonderer Behandlung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten 16/;

15/ Resolution 217 A (III)

16/ E/CN.4/Sub.2/404 (Vol.I-III)

b) die Durchführung von Resolutionen der Vereinten Nationen über das Selbstbestimmungsrecht der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker 17/

und dankt den Autoren dieser Studien;

16. ersucht den Generalsekretär, für eine möglichst große Bekanntheit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie des Kampfes der unterdrückten Völker um die Verwirklichung ihrer Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit zu sorgen;

17. beschließt, diesen Punkt auf der Grundlage der von Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erbetenen Berichte über die Verstärkung der Hilfe an Kolonialgebiete und an Völker unter fremder Herrschaft und Kontrolle auf ihrer vierunddreißigsten Tagung erneut zu behandeln.

63. Plenarsitzung
29. November 1978

33/25 - Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des
Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1166 (XII) vom 26. November 1957, mit der sie den Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge einsetzte, sowie auf ihre Resolutionen 1958 (XVIII) vom 12. Dezember 1963 und 2294 (XXII) vom 11. Dezember 1967, mit denen sie die Mitgliederzahl des Exekutivausschusses weiter erhöhte,

eingedenk des Interesses an der Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Ausmasses der Flüchtlingsprobleme, vor denen das Amt steht,

im Hinblick darauf, daß dem Exekutivausschuß gegenwärtig einunddreißig Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen bzw. Mitglieder der Sonderorganisationen* angehören,

1. beschließt, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um bis zu neun Mitglieder zu erhöhen;

2. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1979 in Konsultation mit den Regionalgruppen bis zu neun weitere Mitglieder des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge aus der Reihe der Staaten zu wählen, die ihr Interesse und ihr Eintreten für die Lösung des Flüchtlingsproblems unter Beweis gestellt haben.

63. Plenarsitzung
29. November 1978

33/26 - Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tätigkeitsberichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge 18/ und nach Anhörung seiner Erklärung 19/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/67 und 32/70 vom 8. Dezember 1977 sowie im Hinblick auf die Schwere der Probleme, denen sich der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei seinen Bemühungen um die Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen in vielen Teilen der Welt weiterhin gegenüber sieht,

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

18/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 12 (A/33/12) und Beilage 12A (A/33/12/Add.1)

19/ Ebd., Thirty-third Session, Third Committee, 43. Sitzung, Ziffer 1-3 und ebd., Third Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

in Bekräftigung des höchst humanitären Charakters der Tätigkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie der Notwendigkeit, seine Bemühungen um die Förderung dauerhafter Lösungen durch die freiwillige Rückführung, die Eingliederung im Asylland oder die Neuansiedlung in anderen Ländern auf möglichst breiter Grundlage zu unterstützen,

in Würdigung des humanitären Geists, in dem Flüchtlinge von Staaten aufgenommen wurden, sowie der Großzügigkeit, mit der diese zur Linderung des Leids beigetragen haben,

die Tatsache beklagend, daß Flüchtlinge oft der Gefahr der Abweisung (refoulement), der willkürlichen Inhaftierung und der Verweigerung des Asyls ausgesetzt sind, und im Hinblick darauf, daß ihre grundlegenden Menschenrechte, ihr Schutz und ihre Sicherheit u.a. durch weitere Beitritte zu den diesbezüglichen internationalen Instrumenten und deren wirksamere Durchführung gewährleistet werden müssen, insbesondere des Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 20/ und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 21/,

im Hinblick darauf, daß die gestiegenen Bedürfnisse der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu betreuenden Flüchtlinge und Vertriebenen eine breitere finanzielle und anderweitige Unterstützung durch die Regierungen sowie eine möglichst enge Mitarbeit von Gremien der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen erforderlich machen,

1. würdigt die erfolgreiche Arbeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und seiner Mitarbeiter bei der weiteren Erfüllung ihrer vielseitigen Aufgaben zur Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen und nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, einschließlich des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über seine neunundzwanzigste Tagung 18/;

2. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine Bemühungen um die Unterstützung der von seinem Amt zu betreuenden Flüchtlinge und Vertriebenen zu verstärken, um insbesondere der großen und noch wachsenden Zahl von Bedürftigen in Afrika, Asien und Lateinamerika dringend humanitäre Hilfe zu leisten;

20/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 189, Nr. 2545, S.150

21/ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791, S.267

3. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ferner, weiterhin in enger Zusammenarbeit mit Regierungen, Gremien der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen dauerhafte und schnelle Lösungen zu fördern;

4. würdigt die Bemühungen der Regierungen, die die freiwillige Rückführung bzw. Rückkehr als Lösung für die Probleme in ihrem Gebiet aktiv fördern, und ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, in solchen Situationen durch die Unterstützung der Wiedereingliederung der Rückkehrer jede mögliche Hilfe zu leisten;

5. bittet die Regierungen eindringlich, mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei seinen Bemühungen um die Herbeiführung der Selbstversorgung und, soweit möglich, der Eingliederung der Flüchtlinge in den Asylländern weiterhin eng zusammenzuarbeiten und auf möglichst breiter Grundlage Flüchtlinge aus Erstasyllandern zur Neuansiedlung aufzunehmen;

6. bittet die Regierungen ferner eindringlich, die Bemühungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf dem Gebiet des internationalen Schutzes dadurch zu erleichtern, daß sie die Möglichkeit des Beitritts zu den diesbezüglichen Übereinkünften zugunsten von Flüchtlingen prüfen, diese Übereinkünfte wirksam durchführen und bezüglich der Asylgewährung und der Nichtabweisung (non-refoulement) von Flüchtlingen humanitäre Prinzipien gewissenhaft einhalten;

7. würdigt die zunehmende Zahl von Beitragszahlern zu den Programmen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und fordert unter Betonung der Notwendigkeit einer breiteren Verteilung der finanziellen Lasten die Regierungen auf, ihm die notwendigen Mittel für die Verwirklichung der Ziele seines humanitären Programms zur Verfügung zu stellen.

63. Plenarsitzung
29. November 1978

33/47 - Nationale Erfahrungen bei der Förderung der GenossenschaftsbewegungDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2459 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 3273 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 und 31/37 vom 30. November 1976 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1668 (LII) vom 1. Juni 1972,

eingedenk dessen, daß die Gründung und der Aufbau von Genossenschaften zu den wichtigsten Instrumenten für die volle wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung aller Mitglieder der Gesellschaft gehört,

in der Erkenntnis, daß für die Erweiterung, Diversifizierung und qualifizierte Leitung von Genossenschaften Ausbildungs- und Bildungsprogramme auf verschiedenen Ebenen erforderlich sind,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung 22/;

2. wiederholt erneut die Notwendigkeit eines internationalen Erfahrungsaustauschs als Beitrag zur Erweiterung und Diversifizierung der Genossenschaftsbewegung;

3. betont die Rolle der Genossenschaften bei der Förderung von sozial schwächeren Gruppen der Gemeinschaft und bei der sozialen und wirtschaftlichen Gesamtentwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern;

4. anerkennt, daß Genossenschaften ein wichtiges Mittel für die Erhöhung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen sowie für ihre Integration in den Entwicklungsprozeß als aktive Mitglieder der Gesellschaft sind;

5. betont ferner, daß die Genossenschaften eine bedeutende soziale Rolle spielen, indem sie die Menschen an der Basis an der Planung und an Entscheidungsprozessen beteiligen, die ihr tägliches Leben betreffen;

6. bittet die Mitgliedsstaaten, die infragekommenden Sonderorganisationen* und anderen Organe der Vereinten Nationen, den Ausbildungs- und Bildungsaspekten der Genossenschaftsbewegung auf örtlicher, nationaler und internationaler Ebene besondere Beachtung zu schenken;

7. bittet ferner die Mitgliedsstaaten, die infragekommenden Sonderorganisationen* und anderen Organe der Vereinten Nationen, Anschlußberichte über ihre Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegungen unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von Frauen an der Genossenschaftsbewegung und der Rolle der Genossenschaften bei der umfassenden sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung vorzulegen;

8. bittet die Mitgliedsstaaten, die dies noch nicht getan haben, Berichte über nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung vorzulegen;

9. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage von bereits vorhandenen Daten sowie zusätzlicher Beiträge von Mitgliedsstaaten und der infragekommenden Sonderorganisationen* der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Anschlußbericht über nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von Frauen an der Genossenschaftsbewegung und der Rolle der Genossenschaften bei der umfassenden sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung vorzulegen;

10. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung den Punkt "Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich" aufzunehmen und unter diesem Punkt den Anschlußbericht des Generalsekretärs über nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung zu behandeln.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

33/48 - Entwicklung der Weltsoziallage

I

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969 mit der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich und 2771 (XXVI) vom 22. November 1971 sowie 31/48 vom 13. Dezember 1976 über die Weltsoziallage,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

davon überzeugt, daß die Verbesserung der Lebensbedingungen der Völker, insbesondere in den Entwicklungsländern, von ihrem raschen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt abhängt,

jedoch in Anbetracht dessen, daß das erwünschte Tempo des sozioökonomischen Fortschritts in den Entwicklungsländern durch das Ausmaß der wirtschaftlichen Schwierigkeiten gehemmt wird, die sich für sie aus der bisher bestehenden ungerechten internationalen Wirtschaftsordnung ergeben,

ferner in Anbetracht dessen, daß die sozioökonomische Lage in der Welt durch die Verschlechterung der Wirtschaftslage in den Entwicklungsländern und durch die ständig größer werdende Kluft zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern gekennzeichnet ist,

weiterhin in Anbetracht dessen, daß der angestrebte Anstieg des realen Nationaleinkommens der Entwicklungsländer und ihr sozialer Fortschritt weitreichende Strukturveränderungen im bestehenden Weltwirtschaftssystem erfordern, wie sie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung vorgesehen sind,

in dem Wunsch, die dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Völker im Weg stehenden Hindernisse rasch und vollständig zu beseitigen, insbesondere Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus, rassistische Diskriminierung, Apartheid, Aggression, Besetzung und Fremdherrschaft sowie alle anderen Formen der Ungleichheit und Ausbeutung von Völkern,

eingedenk der sozialen Aspekte der Ausarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie,

in Kenntnisnahme des auf der Grundlage von Informationen der Regierungen erstellten Berichts des Generalsekretärs 23/ über nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende soziale und wirtschaftliche Veränderungen,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht aller Nationen auf freie wirtschaftliche und soziale Entwicklung und volle und uneingeschränkte Souveränität über alle ihre natürlichen Ressourcen;
2. begrüßt die aktive, zunehmende Mitwirkung aller Mitglieder der Gesellschaft an wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprogrammen;
3. bekräftigt ferner, daß die Beseitigung aller Formen der Abhängigkeit und Unterdrückung, wie Aggression, fremde Besetzung, Kolonialismus, Apartheid und rassistische Diskriminierung, eine Voraussetzung für den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt in der Welt ist;
4. bittet die entwickelten Länder eindringlich, die in den Resolutionen zur neuen internationalen Wirtschaftsordnung vorgesehenen Strukturveränderungen zur Beseitigung der Ungleichheit und des fehlenden Gleichgewichts in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen vorzunehmen, die für den Fortschritt der Entwicklungsländer notwendig sind;
5. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung, den Ausschuß für Entwicklungsplanung und die Regionalkommissionen, den Untersuchungen und Analysen über nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende soziale und wirtschaftliche Veränderungen besondere Beachtung zu schenken;

6. ersucht den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung der Berichte über die Weltsoziallage die enge Beziehung zwischen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung sowie die allgemeine Lage der Entwicklungsländer im Rahmen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu berücksichtigen;

7. ist der Auffassung, daß die neue internationale Entwicklungsstrategie gebührend betonen sollte, daß jedes Land im Rahmen seiner Entwicklungspläne und -prioritäten eine geeignete Politik für die soziale Entwicklung ausarbeiten muß, die seine sozioökonomische Struktur und seinen Entwicklungsstand berücksichtigt;

8. ersucht die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer sechszwanzigsten Tagung den Bericht über die Weltsoziallage im Rahmen der Arbeit an der neuen internationalen Entwicklungsstrategie zu behandeln und ihre Empfehlungen dem mit der Ausarbeitung dieser Strategie betrauten Gremium zu übermitteln;

9. ersucht den Ausschuß für Entwicklungsplanung und die Regionalkommissionen, in ihren Beiträgen zur Arbeit des mit der Ausarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie betrauten Gremium dafür zu sorgen, daß in die Strategie im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auch die Ziele der sozialen Entwicklung einbezogen werden;

II

unter Hinweis auf ihre Resolution 3273 (XXIX) vom 10. Dezember 1974, in der die Generalversammlung erneut erklärte, daß jeder Staat das Recht hat, um des sozialen Fortschritts willen soziale und wirtschaftliche Veränderungen vorzunehmen, und daß die Erfahrungen der einzelnen Staaten auf diesem Gebiet noch weiter untersucht werden müssen, sowie unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2074 (LXII) vom 13. Mai 1977, in der der Rat den Generalsekretär ersuchte, einen Bericht über die Kenntnisse der verschiedenen Sonderorganisationen* und Organe der Vereinten Nationen zur Frage der Verteilung des National-einkommens vorzulegen,

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs 24/ über die gerechte Verteilung des Nationaleinkommens,

1. stellt fest, daß zum sozialen Fortschritt aller Länder auch eine gerechte und faire Einkommensverteilung auf nationaler und internationaler Ebene gehört;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über das Ergebnis der in der Ratsresolution 1086 (XXXIX) vom 30. Juli 1965 erbetenen Untersuchung vorzulegen.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/49 - Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 und 31/39 vom 30. November 1976,

im Hinblick auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer neunzehnten Tagung in Nairobi vom 26. Oktober bis 30. November 1976 verabschiedeten Resolutionen, insbesondere auf ihre Resolutionen 4.12 über die Erhaltung und Darstellung des kulturellen Erbes der Menschheit und 4.13 über kulturelle Entwicklung 25/,

24/ E/1978/29

25/ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Records of the General Conference, Nineteenth Session, Vol.1, Resolutions, S.46-53

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einberufenen Warschauer Sitzung des Sachverständigenausschusses für die Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte vom 24. bis 28. Oktober 1977 26/,

in Würdigung des Berichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte 27/,

erfreut zur Kenntnis nehmend, daß seit der Verabschiedung der Generalversammlungsresolution 3148 (XXVIII) die Aufmerksamkeit der Regierungen und internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf die Bedeutung der Erhaltung, Erneuerung und ständigen Neuschöpfung kultureller Werte gelenkt wurde und daß sich dabei eine Zusammenarbeit zwischen den Staaten herausgebildet hat,

im Bewußtsein der Bedeutung der kulturellen Entwicklung, die im Prozeß der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, wie sie in der von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung verabschiedeten Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung 28/, in der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten 29/ und in der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich 30/ vorgesehen ist, in Verbindung mit dem Fortschritt auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen und des Wohlergehens der Nationen und Menschen leisten sollte,

1. begrüßt dankbar die Leistungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung des Anliegens der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte und bei der Unterstützung der Zusammenarbeit der Staaten auf diesem Gebiet;

26/ Vgl. den endgültigen Bericht des Sachverständigenausschusses (CC-77/CONF.614/COL.9)

27/ Vgl. A/33/157

28/ Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

29/ Resolution 3281 (XXIX)

30/ Resolution 2542 (XXIV)

2. fordert die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte fortzusetzen und insbesondere

a) sachdienliche Informationen zu sammeln und interdisziplinäre Forschungsarbeiten über Rolle und Rang kultureller Werte in der heutigen Gesellschaft durchzuführen;

b) den internationalen Informationsaustausch über moderne Methoden zur Erhaltung und Entwicklung kultureller Werte zu fördern;

c) die auf die Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte abzielende internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und entsprechenden internationalen Organisationen zu fördern und zu unterstützen;

d) das Problem der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte kontinuierlich in ihre mittel- und langfristigen Pläne aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/50 - Schutz, Rückgabe und Rückführung von Kultur- und Kunstbesitz als Teil der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976 und 32/18 vom 11. November 1977,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 31/.

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Resolution der vom 14. Oktober bis 28. November in Paris abgehaltenen zwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der UNESCO, mit der diese die Satzung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für die Förderung der Rückführung von Kulturbesitz in sein Ursprungsland bzw. - im Falle unerlaubter Aneignung - seine Rückgabe billigte,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sitzung des Sachverständigenausschusses, die 1978 in Dakar abgehalten wurde, um das Mandat, die Aktionsmöglichkeiten sowie die Arbeitsmethoden des genannten Zwischenstaatlichen Ausschusses zu behandeln,

erneut erklärend, daß die Rückgabe der Kunstgegenstände, Denkmäler, Museumsstücke, Handschriften, Dokumente und aller anderen Kultur- oder Kunstschatze eines Landes an dasselbe einen Schritt auf dem Weg zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte darstellt,

1. würdigt die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Zusammenhang mit der Rückgabe und Rückführung von Kultur- und Kunstbesitz geleistete Arbeit;

2. begrüßt die Einsetzung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für die Förderung der Rückführung von Kulturbesitz in sein Ursprungsland bzw. im Falle unerlaubter Aneignung seiner Rückgabe;

3. ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre wertvollen Bemühungen um geeignete Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit der Rückgabe und der Rückführung von Kultur- und Kunstbesitz fortzusetzen, und bittet die Mitgliedsstaaten, dabei mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten;

4. bittet die Mitgliedsstaaten, u.a. durch den Abschluß von bilateralen Vereinbarungen alle erdenklichen Schritte zur Rückgabe und Rückführung von Kultur- und Kunstbesitz, einschließlich der Handschriften und Dokumente, zu unternehmen;

5. bittet alle Regierungen, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedeten Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut 32/ beizutreten;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte, einschließlich des Schutzes, der Rückgabe und der Rückführung von Kultur- und Kunstbesitz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

32/ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Records of the General Conference, Sixteenth Session, Vol.1, Resolutions, S.135-141

33/51 - Internationale MenschenrechtspakteDie Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Internationalen Menschenrechtspakte 33/ die ersten umfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 34/ den Kern der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung 35/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/86 vom 13. Dezember 1976 und 32/66 vom 8. Dezember 1977,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte 36/,

mit Dank feststellend, daß auf ihren Appell hin mehr Staaten den Internationalen Menschenrechtspakten beigetreten sind,

eingedenk der wichtigen Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats bezüglich der Internationalen Menschenrechtspakte,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls,

1. bekräftigt die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als einem wichtigen Bestandteil der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

33/ Resolution 2200 (XXI), Anhang

34/ Resolution 217 A (III)

35/ Human Rights: A Compilation of International Instruments
(Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.78.XIV.2),
Abschnitt A

36/ A/33/149 mit Korr.1 und Add.1

2. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Menschenrechtsausschusses über seine dritte bis fünfte Tagung 37/ und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß der Ausschuß seine Aufgaben weiterhin ernsthaft verfolgt;
3. spricht den Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die mit dem Menschenrechtsausschuß zusammengearbeitet haben, ihren Dank aus und bittet die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, dem Ausschuß möglichst rasch ihre Berichte vorzulegen;
4. bittet die Vertragsstaaten, die vom Menschenrechtsausschuß um die Übermittlung weiterer Informationen ersucht wurden, eindringlich, diesem Ersuchen nachzukommen, indem sie diese Informationen geben;
5. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß der Wirtschafts- und Sozialrat ohne weitere Verzögerung die aufgrund der Bestimmungen des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegten Berichte behandelt;
6. bittet erneut alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die Möglichkeit des Beitritts zu dem dazugehörigen Fakultativprotokoll zu prüfen;
7. bittet die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die Möglichkeit zu prüfen, die in Artikel 41 dieses Pakts vorgesehene Erklärung abzugeben;
8. ist erfreut darüber, daß der Menschenrechtsausschuß weiterhin einheitliche Normen für die Durchführung der Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls anstrebt und hebt hervor, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aufgrund dieses Pakts aufs genaueste einhalten;

9. ersucht den Generalsekretär, dem Menschenrechtsausschuß weiterhin über die Aktivitäten der Menschenrechtskommission, der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz und des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung auf dem laufenden zu halten und diesen Gremien auch die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses zu übermitteln;

10. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorzulegen;

11. betont die Pflicht des Generalsekretärs aufgrund des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, das notwendige Personal und die erforderlichen Einrichtungen für die wirksame Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsausschusses zur Verfügung zu stellen;

12. ersucht den Generalsekretär im Hinblick auf das Ersuchen des Menschenrechtsausschusses um ausreichende Sekretariatsunterstützung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs für die Betreuung der Internationalen Menschenrechtspakte und des Fakultativprotokolls sowie in Kenntnis der Personal- und Mittelknappheit der Menschenrechtsabteilung des Sekretariats im Entwurf des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 unter Berücksichtigung der Generalversammlungsresolution 3534 (XXX) vom 17. Dezember 1975 und 31/93 vom 14. Dezember 1976 genügend Personal und ausreichende Finanzmittel für die Betreuung der obengenannten Instrumente zu veranschlagen.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/52 - Weltversammlung über die älteren MenschenDie Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich 38/ und der Betonung, die darin auf Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und auf die Rechte alter Menschen gelegt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3137 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 über die Frage der älteren Menschen sowie der darin enthaltenen Empfehlung bezüglich der Notwendigkeit, gut durchdachte Politiken und Programme für alternde Menschen auszuarbeiten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/132 vom 16. Dezember 1977 über das Internationale Jahr und die Weltversammlung zur Frage des Alterns,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Probleme der älteren und alten Menschen 39/,

in Anerkennung der Notwendigkeit, weltweite Aufmerksamkeit auf die ernstesten Probleme eines wachsenden Teils der Weltbevölkerung zu lenken,

1. beschließt, in Konsultation mit den Mitgliedsstaaten, Sonderorganisationen* und interessierten Organisationen 1982 eine Weltversammlung über die älteren Menschen als Forum zu veranstalten, auf dem ein internationales Aktionsprogramm zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit älterer Menschen sowie für Möglichkeiten für einen Beitrag zur nationalen Entwicklung in die Wege geleitet werden soll;

2. beschließt, die Frage der Durchführbarkeit eines internationalen Jahres der älteren Menschen zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen und dabei den im Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1978/47 vom 1. August 1978 erbetenen Bericht des Generalsekretärs gebührend zu berücksichtigen;

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

38/ Resolution 2542 (XXIV)

39/ A/33/265

3. ersucht den Generalsekretär, in Konsultationen mit den Mitgliedsstaaten sowie den interessierten Sonderorganisationen* und Organisationen einen Programmentwurf für die Weltversammlung über die älteren Menschen auszuarbeiten und ihn auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung auf ihrer fünf- unddreißigsten Tagung vorzulegen sowie Empfehlungen zu der Organisation und den Zielen dieser Weltversammlung abzugeben;

4. empfiehlt den Mitgliedsstaaten, bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahmen zu dem Programmentwurf auch der Einstufung und Untersuchung der Probleme der älteren Menschen in ihrer Gesellschaft Beachtung zu schenken;

5. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- unddreißigsten Tagung den Punkt "Probleme der älteren und alten Menschen" aufzunehmen, unter dem der Bericht des Generalsekretärs bezüglich der Weltversammlung über die älteren Menschen behandelt wird.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/53 - Die Entwicklung in Wissenschaft und Technik und die Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 10 A (XXXIII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1977 40/, in der diese die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz ersuchte, die Frage des Schutzes von Personen zu untersuchen, deren Inhaftierungsgrund eine geistige Gesundheitsstörung ist, um, wenn möglich, Richtlinien auszuarbeiten, und der Kommission einen Zwischenbericht über diese Untersuchung vorzulegen,

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

40/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second Session, Supplement No.6 (E/5927), Kap.XXI, Abschnitt A

ersucht die Menschenrechtskommission, die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz eindringlich zu bitten, die Untersuchung der Frage des Schutzes von Personen, deren Inhaftierungsgrund eine geistige Gesundheitsstörung ist, vorrangig durchzuführen und der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Zwischenbericht über diese Frage vorzulegen.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/54 - Überprüfung und Koordinierung der Menschenrechtsprogramme der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Programmen im Bereich der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein ihrer Verantwortung gemäß Artikel 13 der Charta für die Veranlassung von Untersuchungen und die Abgabe von Empfehlungen, die den Zweck haben, die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion beizutragen,

eingedenk der Verantwortung der Generalversammlung für die Erfüllung der in Kapitel IX der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten Aufgaben sowie der besonderen Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats aufgrund von Kapitel X bei der Koordinierung der Aktivitäten im Bereich der Menschenrechte,

unter Berücksichtigung der Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für die Beseitigung von rassischer Diskriminierung, neben den Berichten des Wirtschafts- und Sozialrats - einschließlich der Berichte der Menschenrechtskommission -, die eine breitere Grundlage für die Behandlung der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen bieten,

in der Erkenntnis, daß einige der Sonderorganisationen*, insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Verfahren und Programme zur Förderung der Menschenrechte entwickelt haben und daß die Arbeit dieser Organisationen die von den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit wesentlich ergänzt,

im Hinblick darauf, daß es weitere Menschenrechtsorgane und -programme gibt, die aufgrund eigener Satzungen von zwischenstaatlichen Organisationen tätig sind und in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bedeutende Unterlagen über Menschenrechtsaktionen zusammengestellt haben,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1159 (XLI) vom 5. August 1966, mit der offizielle Beziehungen zwischen regionalen Organisationen und der Menschenrechtskommission genehmigt wurden,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977 bekräftigt hat, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und wechselseitig voneinander abhängig sind und daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz sowohl der bürgerlichen und politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung zu schenken ist,

in der Auffassung, daß die wechselseitige Abhängigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten erneute Bemühungen um die Herbeiführung einer größeren Zusammenarbeit, Koordinierung und Kommunikation zwischen allen zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen erfordert, die mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten befaßt sind,

1. ersucht die Menschenrechtskommission, im Zusammenhang mit ihrer gemäß Generalversammlungsresolution 32/130 und im Einklang mit der Kommissionsresolution 26 (XXXIV) vom 8. März 1978 41/ erstellten Gesamtanalyse mit den Sonderorganisationen* und anderen Organen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die aufgrund ihres Mandats mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten befaßt sind, sowie gegebenenfalls mit anderen, mit dem System der Vereinten Nationen verbundenen regionalen zwischenstaatlichen Gremien, die besonders mit Menschenrechts-

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

41/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 4 (E/1978/34), Kap. XXVI, Abschnitt A

fragen befaßt sind, Konsultationen über die verschiedenen Menschenrechtsaktivitäten und -programme sowie über die bestehenden Formen der Koordinierung, der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen ihnen zu führen;

2. ersucht die Menschenrechtskommission ferner, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat und im Rahmen des Berichts über die obengenannte Gesamtanalyse

a) eine Studie über die bestehenden Formen der Koordinierung, Zusammenarbeit und Kommunikation im Bereich der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;

b) Anregungen und Vorschläge vorzulegen, die der Kommission in dieser Hinsicht angebracht erscheinen.

84. Plenarsitzung
14. Dezember 1978

33/98 - Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 mit dem Programm für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung und 32/10 vom 7. November 1977 über diese Dekade,

im Hinblick darauf, daß die Übel der Apartheid, des Rassismus und der rassischen Diskriminierung, einschließlich der Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts, auch nach Ablauf der ersten Hälfte des Programms für die Dekade im Süden Afrikas und an anderen Orten immer noch weit verbreitet sind,

davon überzeugt, daß der Abzug von Auslandsinvestitionen und die Einstellung der Tätigkeit der transnationalen Unternehmen im südlichen Afrika wesentlich zur Erreichung der Gesamt- und Einzelziele des Programms für die Dekade beitragen wird,

1. verurteilt erneut die im Süden Afrikas und an anderen Orten herrschende Politik der Apartheid, des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung, einschließlich der Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts;

2. bittet alle Staaten eindringlich, den Generalsekretär bei der Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung weiterhin voll zu unterstützen;

3. bekräftigt ihre volle Unterstützung des Kampfes unterdrückter Völker um ihre Befreiung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Apartheid, Kolonialismus und Fremdherrschaft;

4. fordert erneut alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, auf, gegenüber ihren Staatsangehörigen und den unter ihre Jurisdiktion fallenden juristischen Personen, die im Süden Afrikas Unternehmen besitzen und betreiben, gesetzliche, verwaltungstechnische oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit solcher Unternehmen zu beenden;

5. bittet die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen* sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erneut eindringlich, zur Unterstützung der Ziele des Programms für die Dekade ihre Aktivitäten zu verstärken und den Umfang ihrer Aktivitäten zu erweitern, insbesondere dadurch, daß sie die in Ziffer 6 von Generalversammlungsresolution 32/10 genannten Maßnahmen ergreifen;

6. ersucht den Generalsekretär, das Programm für die Dekade weiterhin einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen;

7. bittet erneut alle Regierungen und Privatorganisationen eindringlich, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, die dem Generalsekretär die Durchführung der ihm aufgrund des Programms für die Dekade übertragenen Aufgaben ermöglichen und mit denen während der Dekade geplante Aktivitäten unterstützt werden können;

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

8. beschließt, auch auf ihrer vierunddreißigsten Tagung den Punkt "Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung" als dringende Angelegenheit zu behandeln.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

33/99 - Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung

Die Generalversammlung,

I

unter Hinweis auf ihre Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973, in der sie den am 10. Dezember 1973 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung erklärte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/129 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschloß, die Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung einzuberufen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Arbeit der Genfer Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung vom 14. bis 25. August 1978 42/.

im Hinblick darauf, daß die Konferenz durch die Verabschiedung der Deklaration und des Aktionsprogramms 43/ die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Probleme des Rassismus, der

42/ A/33/262

43/ Report of the World Conference to Combat Racism and Radical Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.XIV), Kap.II

rassischen Diskriminierung, der Entkolonialisierung, der Fremdherrschaft und der Apartheid gelenkt hat und der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit gibt, die in der ersten Hälfte der Dekade durchgeführten Aktivitäten zu überprüfen und zu bewerten,

unter Betonung der Bedeutung kontinuierlicher Maßnahmen auf allen Ebenen zur Beseitigung von Rassismus, rassischer Diskriminierung, Kolonialismus, Fremdherrschaft und Apartheid,

dazu veranlaßt, im Geiste des dreißigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des internationalen Jahrs gegen Apartheid die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassischen Diskriminierung zu verdoppeln,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung;
2. billigt die Deklaration und das Aktionsprogramm der Konferenz;
3. bekräftigt, daß alle Formen des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid mit dem Gewissen und der Würde der Menschheit unvereinbar sind und durch wirksame internationale Maßnahmen beseitigt werden müssen;
4. bekräftigt ferner die besondere Verantwortung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die Opfer rassistischer Diskriminierung sowie für Völker unter Kolonial- oder Fremdherrschaft;
5. ersucht den Generalsekretär, seinen Bericht über die Arbeit der Konferenz an Staaten, Sonderorganisationen*, regionale zwischenstaatliche Organisationen und nichtstaatliche Organisationen mit der Bitte weiterzuleiten, bei den Bemühungen um die weltweite Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid ihr Möglichstes zu tun;
6. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, gemäß Ziffer 18 des Programms für die Dekade 44/ eine Bewertung der in diesem Zusammenhang unternommenen Aktivitäten vorzunehmen und dabei die in der Deklaration und dem Aktionsprogramm der Konferenz niedergelegten Ergebnisse der Konferenz zu berücksichtigen;

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

II

unter Betonung der Bedeutung von Maßnahmen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zur wirksamen Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung,

1. empfiehlt allen Staaten und zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten und konzertierte und entschlossene Bemühungen um die Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid im Sinne des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und des Berichts des Generalsekretärs über die Arbeit der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung zu unternehmen;

2. appelliert an alle Staaten, den Generalsekretär auch weiterhin bei der Durchführung des Programms für die Dekade zu unterstützen, u. a. dadurch, daß sie ihre Berichte gemäß den Bestimmungen von Ziffer 18 Buchstabe e) des Programms für die Dekade vorlegen;

3. appelliert ferner an alle Staaten,

a) den rassistischen Regimen jede militärische, wirtschaftliche, politische, diplomatische oder sonstige Unterstützung zu versagen, durch die diese Regime in die Lage versetzt und ermutigt werden, ihre rassistische Politik durchzusetzen und fortzuführen;

b) sicherzustellen, daß die Resolutionen der Vereinten Nationen, die die vollständige Beseitigung von Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid im südlichen Afrika betreffen, voll und ganz verwirklicht werden;

4. wiederholt erneut ihren Aufruf an alle Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen, den unterdrückten Völkern im südlichen Afrika und den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen weiterhin politische und materielle Unterstützung zu leisten;

5. fordert alle Staaten und zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen auf, auf die rasche Freilassung aller politischen Gefangenen hinzuwirken, die von den rassistischen Regimen wegen ihres Kampfes gegen Apartheid, Rassismus und rassistische Diskriminierung und für das Recht ihres Volkes auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit festgehalten werden;

III

in Anerkennung der Bedeutung konzertierter und koordinierter Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung des Programms der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über die Arbeit der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung,

in Würdigung der Schritte, die von verschiedenen Organen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen*, zur Verwirklichung des Programms für die Dekade bereits unternommen wurden,

im Bewußtsein der Notwendigkeit einer weiteren interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Programms für die Dekade,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der **Publizität** als Mittel zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Dekade,

1. betont, daß es dringend notwendig ist, daß sich die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiterhin verstärkt darum bemühen, der Weltöffentlichkeit ständig die Übel des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid vor Augen zu führen;

2. ersucht den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats anzuweisen, weiterhin alle Anstrengungen zur Gewinnung von öffentlicher Aufmerksamkeit und zur Verbreitung von Informationen zu unternehmen, um die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Gesamt- und Einzelziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung zu gewinnen;

3. ersucht ferner die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Bemühungen im Bereich von Bildung und Information fortzuführen, insbesondere durch die Organisation von Kampagnen gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung in mehreren Medien;

4. ersucht den Generalsekretär, im Laufe des Jahres 1979 folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) die Einberufung eines Regionalseminars über die Möglichkeit von Entschädigungsverfahren für Opfer rassistischer Diskrimi-

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

nierung und über Aktivitäten auf regionaler Ebene;

b) die Einberufung einer Forumdiskussion von Hochschulprofessoren und Leitern von Institutionen, die sich mit Rassenbeziehungen befassen, über die Behandlung von der Rassendiskriminierung in Lehrveranstaltungen;

c) die Durchführung einer Untersuchung über erzieherische Maßnahmen und Aktivitäten der Massenmedien zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung;

5. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung im Jahr 1979 einen Bericht mit konkreten und ausführlichen Vorschlägen zu folgenden Punkten vorzulegen:

a) spezifische, jährlich wiederkehrende Maßnahmen, die in der zweiten Hälfte der Dekade zur vollständigen Durchführung des Programms für die Dekade ergriffen werden könnten;

b) die Gestaltung der auf die Dekade bezüglichen Teile der Tagesordnung des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung in einer Weise, die die getrennte und eingehende Behandlung der verschiedenen Aspekte des Programms für die Dekade gestattet;

6. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat den in Ziffer 5 erwähnten Bericht des Generalsekretärs zu behandeln und die zur Förderung der Verwirklichung des Programms für die Dekade notwendigen Beschlüsse zu fassen;

7. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat zur Beurteilung der Aktivitäten der Dekade zu erwägen, ob zu seiner Unterstützung bei dieser Aufgabe eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden könnte;

8. bittet die Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen* eindringlich, im Sinne des Berichts des Generalsekretärs über die Arbeit der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung ihre Aktivitäten zur Unterstützung der Ziele des Programms für die Dekade zu verstärken und umfassende zu gestalten;

9. ersucht das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, um die Organisation eines internationalen Kolloquiums über das Verbot von Apartheid, Rassismus und rassistischer

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

Diskriminierung und die Durchsetzung der Selbstbestimmung im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Selbstbestimmung als zwingende Normen des Völkerrechts;

10. bittet den Generalsekretär, eingedenk der Bestimmungen dieser Resolution die notwendigen Mitarbeiter und Mittel zur Verfügung zu stellen, um sicherzustellen, daß das Programm für die Dekade wirksam durchgeführt wird;

11. beschließt, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung den Punkt "Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung" mit hohem Vorrang zu behandeln.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

33/100 - Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973, mit der sie die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung verkündete, und auf das im Anhang enthaltene Programm für die Dekade,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Genfer Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung 45/ vom 14. bis 25. August 1978,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Verwirklichung der Ziele der Dekade im Hinblick auf die Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, denen zufolge die Mitgliedsstaaten sich verpflichten, allein oder unter Mitwirkung der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

in der Überzeugung, daß die Konferenz durch die Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms 46/ einen wertvollen und konstruktiven Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Dekade geleistet hat,

entschlossen, alle geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid zu ergreifen,

ermutigt durch den Geist, in dem der dreißigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und das Internationale Jahr gegen Apartheid begangen wurden, die Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung zu verdoppeln,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung;
2. schließt sich der Erklärung und dem Aktionsprogramm an, die von der Konferenz verabschiedet wurden;
3. erklärt, daß die Beseitigung aller Formen von Rassismus sowie von Vorurteilen und Diskriminierung aufgrund der Rasse eine vorrangige Aufgabe der internationalen Gemeinschaft und daher auch der Vereinten Nationen ist;
4. bittet alle Staaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die besonders am Kampf gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die vollständige Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms, die von der Konferenz verabschiedet wurden, als vorrangige Aufgabe zu betrachten;
5. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Schlußdokumente der Konferenz angesichts der Notwendigkeit der Bekämpfung von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid einem möglichst großen Kreis bekanntgemacht werden;
6. ersucht den Generalsekretär, im Sinne des Aktionsprogramms folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) mehrere Studien über den Kampf gegen alle Formen rassistischer Diskriminierung ausarbeiten zu lassen;

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

46/ Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.XIV.2), Kap.II

b) in der zweiten Hälfte der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung in jeder Region der Vereinten Nationen regionale Seminare über Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung abzuhalten;

c) die Möglichkeit der Schaffung eines internationalen Fonds auf der Grundlage freiwilliger Beiträge zur Unterstützung des Kampfes der Völker und nationalen Befreiungsbewegungen gegen Rassismus und Apartheid zu prüfen;

7. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Ziffer 18 des Programms für die Dekade eine Bewertung der im Rahmen der Dekade unternommenen Aktivitäten vorzunehmen und dabei Ergebnisse der Konferenz zu berücksichtigen, die in der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung und in dem von ihr verabschiedeten Aktionsprogramm enthalten sind.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

33/101 - Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973, 3135 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3225 (XXIX) vom 6. November 1974, 3381 (XXX) vom 10. November 1975, 31/79 vom 13. Dezember 1976 sowie 32/11 vom 7. November 1977,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs 47/ über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung 48/;

2. bringt ihre Befriedigung über die Zunahme der Zahl von Staaten zum Ausdruck, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind;

47/ A/33/147 mit Korr.1

48/ Resolution 2106 A (XX), Anhang

3. bekräftigt erneut ihre Überzeugung, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung eine weltweite Ratifizierung bzw. ein weltweiter Beitritt zu diesem Übereinkommen sowie die Befolgung seiner Bestimmungen erforderlich sind;

4. ersucht die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;

5. appelliert an die Staaten, die Vertragspartei des Übereinkommens sind, zu prüfen, ob sie nicht die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgeben können;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin gemäß Versammlungsresolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 Jahresberichte über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

33/102 - Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer
Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 und 33/98 vom 16. Dezember 1978 über die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung, 32/13 vom 7. November 1977 über den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung und 33/101 vom 16. Dezember 1978 über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung,

nach Behandlung des gemäß Artikel 9 Ziffer 2 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung 50/ vorgelegten Berichts des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung über seine siebzehnte und achtzehnte Tagung 49/,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, daß die Mitgliedsstaaten auf nationaler und internationaler Ebene ihren Kampf gegen Handlungen oder **Praktiken** der rassistischen Diskriminierung und gegen die Überreste oder Äußerungen rassistischer Ideologien verstärken, wo immer diese vorkommen,

ausdrücklich betonend, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens ihre Verpflichtung erfüllen, sich gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens an keiner rassistisch diskriminierenden Handlung oder Praxis gegen Personen, Personengruppen, nationale oder ethnische Minderheiten zu beteiligen und dafür zu sorgen, daß alle nationalen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen gemäß dieser Verpflichtung handeln,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wertvollen Arbeit des Ausschusses, insbesondere von seinem Beitrag zur Genfer Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung vom 14. bis 25. August 1978 sowie zur Verwirklichung der Ziele des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung 51/,

in Begrüßung der Unterstützung des Ausschusses durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Durchsetzung von Artikel 7 des Übereinkommens,

in Anbetracht der Beschlüsse und Empfehlungen der siebzehnten und achtzehnten Tagung des Ausschusses,

1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung über seine siebzehnte und achtzehnte Tagung;

49/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 18 (A/33/18)

50/ Resolution 2106 A (XX), Anhang

51/ Resolution 3057 (XXVIII), Anhang

2. lenkt erneut die Aufmerksamkeit der zuständigen Gremien der Vereinten Nationen auf die Ansichten und Empfehlungen des Ausschusses zu den Treuhandgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung sowie zu allen anderen Gebieten, auf die die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 zutrifft, und betont die Notwendigkeit, dem Ausschuß ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er die ihm gemäß Artikel 15 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung übertragenen Aufgaben voll durchführen kann;

3. unterstützt die fortgesetzten Bemühungen des Ausschusses, die Aufmerksamkeit auf die gerechte Sache der gegen die Unterdrückung durch die kolonialen und rassistischen Regimes im südlichen Afrika kämpfenden Völker zu lenken;

4. begrüßt die Absicht des Ausschusses, die Behandlung der Durchführung von Artikel 7 des Übereinkommens auf seiner neunzehnten Tagung wiederaufzunehmen, um allgemeine Richtlinien auszuarbeiten, die die Vertragsstaaten bei der Durchführung von Artikel 7 des Übereinkommens unterstützen könnten;

5. wiederholt erneut ihre ernste Besorgnis darüber, daß einige Vertragsstaaten des Übereinkommens aus nicht von ihnen zu verantwortenden Gründen in Teilen ihres Territoriums daran gehindert sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen, und unterstützt den diesbezüglichen Beschluß der achtzehnten Tagung des Ausschusses;

6. bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, den Ausschuß zu unterstützen, indem sie ihre den gemäß Artikel 9 des Übereinkommens zu erstellende Berichte rechtzeitig vorlegen und dabei die diesbezüglichen Empfehlungen und Bitten des Ausschusses berücksichtigen;

7. ersucht den Generalsekretär, die gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2057 (LXII) vom 12. Mai 1977 erstellte Studie über die Arbeit des Ausschusses 52/ sowie die als Beitrag zur Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung gedachte Broschüre des Ausschusses über dieses Übereinkommen drucken zu lassen und an die Mitgliedsstaaten mit dem Vorschlag einer möglichst weiten Verbreitung dieser Dokumente zu verteilen;

8. bittet alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, eindringlich, es zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten und sich bis zur Ratifizierung oder bis zum Beitritt in ihrer Innen- und Außenpolitik von den grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens leiten zu lassen;

9. bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens um volle Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens und anderer internationaler Instrumente und Übereinkünfte über die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung auf Grund der Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationalen und ethnischen Herkunft, denen sie als Vertragspartei angehören.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

33/103 - Stand des Internationalen Übereinkommens über die
Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3068 (XXVIII) vom 30. November 1973, mit der sie das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid verabschiedete und zur Unterzeichnung und Ratifizierung auflegte, auf ihre Resolutionen 3380 (XXX) vom 10. November 1975, 31/80 vom 13. Dezember 1976 und 32/12 vom 7. November 1977 sowie auf die Resolutionen 13 (XXXIII) 53/ und 7 (XXXIV) 54/ der Menschenrechtskommission vom 11. März 1977 bzw. vom 22. Februar 1978,

in Begrüßung der Erklärung und des Aktionsprogramms der Genfer Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung vom 14. bis 25. August 1978 55/,

53/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second Session, Supplement No.6. (E/5927) Kap.XXI, Abschnitt A

54/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No.4 (E/1978/34), Kap.XXVI, Abschnitt A

55/ Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.XIV.2). Kap.II

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß die Apartheid einer völligen Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt sowie eine grobe Menschenrechtsverletzung und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stört und bedroht,

in Betonung dessen, daß für die Wirksamkeit des Übereinkommens eine weltweite Ratifizierung bzw. ein weltweiter Beitritt sowie die Befolgung seiner Bestimmungen erforderlich sind und daß beides einen nützlichen Beitrag zur Durchführung des Programms für das Internationale Jahr gegen Apartheid sowie zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung darstellen würde,

in Begrüßung der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977 als nützlichen Schritt zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens,

in der festen Überzeugung, daß der rechtmäßige Kampf der unterdrückten Völker im Süden Afrikas gegen Apartheid, Kolonialismus und rassistische Diskriminierung sowie für die erfolgreiche Verwirklichung ihrer unveräußerlichen und legitimen Rechte, einschließlich ihres Rechts auf Selbstbestimmung, und - 30 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte - für ihre Menschenrechte, mehr denn je jede seitens der internationalen Gemeinschaft erforderliche Unterstützung und insbesondere weitere Maßnahmen des Sicherheitsrats verlangt,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs 56/ über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid;

2. bringt ihre Befriedigung über die Zunahme der Zahl von Staaten zum Ausdruck, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind;

3. spricht den Vertragsstaaten des Übereinkommens, die ihre Berichte gemäß Artikel VII des Übereinkommens vorgelegt haben, ihren Dank aus und bittet die anderen Staaten eindringlich, möglichst bald dasselbe zu tun und dabei die Richtlinien 57/ der gemäß Artikel IX des Übereinkommens eingesetzten Arbeitsgruppe für die Verwirklichung des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid voll zu berücksichtigen;

4. appelliert erneut an alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, dieses unverzüglich zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;

5. begrüßt die Bemühungen der Menschenrechtskommission, die in Artikel X des Übereinkommens genannten Aufgaben zu erfüllen, und bittet die Kommission um Fortsetzung ihrer Bemühungen insbesondere zur Aufstellung einer Liste von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Vertretern von Staaten, denen die Verantwortung für in Artikel II des Übereinkommens aufgeführte Verbrechen angelastet wird bzw. gegen die Rechtsverfahren eingeleitet worden sind;

6. fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, der Menschenrechtskommission auf dem Weg über den Generalsekretär Informationen, die für die Aufstellung der obengenannten Liste gemäß Artikel X des Übereinkommens wichtig sind, sowie Informationen über Hindernisse zu übermitteln, die die wirksame Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid verhindern;

7. ersucht den Generalsekretär, in seine nächsten Jahresberichte gemäß Generalversammlungsresolution 3380 (XXX) einen besonderen Abschnitt über die Verwirklichung dieses Übereinkommens aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

33/104 - Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 32/130 die Menschenrechtskommission ersucht hat, im Lichte der in dieser Resolution aufgeführten Erkenntnisse eine Gesamtanalyse der alternativen Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorzunehmen,

im Hinblick auf den Beschluß 1978/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 5. Mai 1978, mit dem der Rat die Einsetzung einer allen Mitgliedern offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission genehmigte, die unmittelbar vor der fünfunddreißigsten Tagung der Kommission eine Woche zusammentreten soll, um diese Gesamtanalyse fortzusetzen,

in Kenntnisnahme der diesbezüglichen Teile der Erklärung der Belgrader Konferenz der Minister für Auswärtige Angelegenheiten nichtgebundener Länder vom 25. bis 30. Juli 1978, in der die Minister u.a. darauf hinwiesen, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten des einzelnen und der Völker unveräußerlich sind, und in der sie ausgehend von der Untrennbarkeit der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte die Notwendigkeit betonten, auf nationaler und internationaler Ebene die Bedingungen für die volle Förderung und den vollen Schutz der Menschenrechte des einzelnen und der Völker zu schaffen 58/,

in Begrüßung der ausdrücklichen Bereitschaft der Minister, durch das System der Vereinten Nationen auf die Durchführung von Resolution 32/130 hinzuarbeiten,

1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Zwischenbericht über die Gesamtanalyse 59/, der der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 32/130 von der Menschenrechtskommission auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt wurde;
2. ersucht die Menschenrechtskommission, diese Gesamtanalyse, die einen Beitrag zur Durchführung von Generalversammlungsresolution 32/130 leisten wird, mit hohem Vorrang fortzuführen;
3. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß alle Mitgliedsstaaten sowie die betreffenden Sonderorganisationen* und Organe der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte die von der Menschenrechtskommission gegenwärtig durchgeführte Gesamtanalyse weiterhin unterstützen werden;
4. sieht erwartungsvoll der auf ihrer vierunddreißigsten Tagung stattfindenden Aussprache über die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Menschenrechtskommission aufgrund ihrer Gesamtanalyse entgegen;
5. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution den betreffenden Sonderorganisationen* und den im Menschenrechtsbereich tätigen Organen der Vereinten Nationen zu übermitteln;
6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

59/ Official Records of the Economic and Social Council 1978,
Supplement No.4 (E/1978/34), Kap.IX

33/105 - Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie um eine im Lichte der in dieser Resolution enthaltenen Konzepte erstellte Gesamtanalyse der Methoden bat, mit denen die Vereinten Nationen an Menschenrechtsfragen herangehen,

unter Hinweis auf den Beschluß des Dritten Ausschusses auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung, den Vorschlag zur Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Behandlung im Rahmen der Gesamtanalyse alternativer Möglichkeiten, Mittel und Wege zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten an die vierunddreißigste Tagung der Menschenrechtskommission zu überweisen 60/,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 26 (XXXIV) der Menschenrechtskommission vom 8. März 1978 61/. in der die Kommission die Einsetzung einer vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1978/20 vom 5. Mai 1978 genehmigten und allen Mitgliedern offenstehenden Arbeitsgruppe der Kommission für ratsam hielt, die vor der fünfunddreißigsten Tagung der Kommission zur Erledigung der erforderlichen Arbeiten für die Gesamtanalyse eine Woche lang zusammentreten würde,

1. ersucht die Menschenrechtskommission bei der Fortsetzung ihrer Arbeit an der obengenannten Gesamtanalyse um Berücksichtigung der auf der laufenden Tagung sowie auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung während der Generaldebatte zu diesem Tagesordnungspunkt geäußerten Auffassungen zu den verschiedenen Vorschlägen, einschließlich der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

60/ Vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 76, Dokument A/23/423, Ziffer 23

61/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No.4 (E/1978/34), Kap.XXVI. Abschnitt A

2. beschließt, diese Fragen erneut zu behandeln, nachdem die Menschenrechtskommission die Gesamtanalyse abgeschlossen bzw. über diese berichtet hat.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

33/106 - Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 62/, in dem verkündet wird, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat,

im Hinblick darauf, daß in den dreißig Jahren ihres Bestehens viele Teile der Erklärung in verschiedenen internationalen Instrumenten ihren Niederschlag gefunden haben, dies bisher bei Artikel 18 jedoch noch nicht der Fall war,

weiterhin in dem Wunsch, daß auf Artikel 18 eine Erklärung über die Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz folgt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3027 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, in der sie beschloß, der Fertigstellung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz den Vorrang vor der Wiederaufnahme der Arbeit an dem Entwurf für eine internationale Konvention zu dieser Frage zu geben,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3267 (XXIX) vom 10. Dezember 1974, mit der sie die Menschenrechtskommission er-

suchte, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat den Entwurf einer Einheits-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion und der Überzeugung vorzulegen, sowie auf ihre Resolutionen 31/138 vom 16. Dezember 1976 und 32/143 vom 16. Dezember 1977, in denen sie die Kommission eindringlich um eine Beschleunigung ihrer Arbeit bat, damit die endgültige Fassung des Erklärungsentwurfs fertiggestellt werden kann,

mit Bedauern zur Kenntnis nehmend, daß die Menschenrechtskommission auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat mitgeteilt hat, daß sie den Entwurf noch nicht fertigstellen konnte,

ferner im Hinblick auf die Bemühungen der von der Menschenrechtskommission eingesetzten informellen Arbeitsgruppe, unter Berücksichtigung der einschlägigen Dokumente der Vereinten Nationen einen allgemein annehmbaren Text für die Erklärung auszuarbeiten,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß, seit es die Menschenrechtskommission auf das in Generalversammlungsresolution 3267 (XXIX) enthaltene Ersuchen hin übernommen hat, den Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten, die von der Kommission seit 1974 auf jeder ihrer Tagungen eingesetzte informelle Arbeitsgruppe bisher den Titel und die Präambel eines Erklärungsentwurfs verabschiedet hat 63/,

1. ersucht die Menschenrechtskommission, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung der Ausarbeitung des Entwurfs der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung hohen Vorrang einzuräumen und auf dieser Tagung die Fertigstellung des Entwurfs einer Erklärung anzustreben;

2. ersucht den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission die das Problem der religiösen Intoleranz betreffenden Bestimmungen bereits bestehender internationaler Instrumente zugänglich zu machen;

3. ersucht die Menschenrechtskommission, die von ihr für diese Aufgabe eingesetzte Arbeitsgruppe anzuweisen, einen Zeitplan für die vollständige Behandlung der übrigen Artikel eines Erklärungsentwurfs während der fünfunddreißigsten Tagung der Kommission festzulegen;

4. ersucht die Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat den Entwurf einer Einheitserklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund

der Religion oder der Überzeugung vorzulegen;

5. beschließt, den Punkt "Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung aufzunehmen und mit hohem Vorrang zu behandeln.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1978

33/162 - Wanderarbeiter im südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/105 A bis N vom 14. Dezember 1977 und 32/105 O vom 16. Dezember 1977 über die Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2082 (LXII) vom 13. Mai 1977, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, das Jahr 1978 zum Internationalen Jahr gegen Apartheid zu erklären,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß das am 21. März 1978 beginnende und am 20. März 1979 endende Jahr zum Internationalen Anti-Apartheidsjahr erklärt wurde,

eingedenk des Programms für das Internationale Jahr gegen Apartheid 64/,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen über eine Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung und internationale Maßnahmen sowie über die Förderung der Entwicklungsstrategien, die die wirtschaftliche Abhängigkeit von Südafrika verringern sollen, sowie auf die Charta der Rechte der Wanderarbeiter im südlichen Afrika, die von

der vom 4. bis 8. April 1978 in Lusaka abgehaltenen Konferenz über Wanderarbeiter im südlichen Afrika 65/ verabschiedet wurden, die von der Wirtschaftskommission für Afrika und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zusammen mit der Regierung von Sambia und den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika organisiert wurde,

im Bewußtsein der großen Abhängigkeit Botswanas, Lesothos, Malawis, Mosambiks, Namibias und Swasilands von der Entsendung von Wanderarbeitern nach Südafrika sowie der Notwendigkeit, diese unerwünschte Abhängigkeit zu beenden,

in der Überzeugung, daß der Fortbestand des Systems der Wanderarbeiter in Südafrika die Übel der Apartheid erhält und den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt in den Staaten hemmt, aus denen die Wanderarbeiter kommen,

ferner in der Überzeugung, daß die Abschaffung dieses üblen Systems der Wanderarbeiter die Beseitigung der Apartheid erleichtern und die sozioökonomische Entwicklung und Umgestaltung der Staaten, aus denen die Wanderarbeiter kommen, beschleunigen würde,

in der Erkenntnis, daß die Staaten, aus denen die Wanderarbeiter kommen, zu schwach sind, um allein ihre abhängigen Volkswirtschaften und ihre Wanderarbeiter dem Würgegriff der Apartheid und der Wirtschaft der Republik Südafrika zu entreißen, und daß die betroffenen Staaten daher dringend konzertierte Maßnahmen ergreifen und zusammenarbeiten müssen und der Unterstützung anderer afrikanischer Staaten, internationaler Organisationen, nichtafrikanischer Regierungen und anderer Organisationen bedürfen,

1. schließt sich der von der Lusaka-Konferenz über Wanderarbeiter im südlichen Afrika am 7. April 1978 verabschiedeten und im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Charta der Rechte der Wanderarbeiter im südlichen Afrika an;

2. bittet alle Mitgliedsstaaten und alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale Organisationen, gemäß der Lagos-Erklärung über Maßnahmen gegen Apartheid 66/, die auf der Konferenz über Maßnahmen gegen Apartheid verabschiedet wurde, den von der Abwanderung von Arbeitskräften nach Südafrika betroffenen afrikanischen Staaten jede materielle, finanzielle, technische und politische Unterstützung zur Einleitung und Durchführung spezifischer Entwicklungsprogramme und -projekte zu gewähren, durch die diese Staaten in die Lage versetzt werden sollen, ihre verfügbaren Arbeitskräfte voll für die Entwicklung ihrer eigenen Volkswirtschaften einzusetzen und so die Notwendigkeit beseitigen, diese Arbeitskräfte in die Apartheid-Wirtschaft Südafrikas zu exportieren.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

ANHANG

Charta der Rechte der Wanderarbeiter im südlichen Afrika verabschiedet von der Konferenz über Wanderarbeiter im südlichen Afrika am 7. April 1978

Wir, die Vertreter der Staaten und Völker des südlichen Afrika,

im Hinblick darauf, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Apartheid zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklärt hat,

im Hinblick auf die Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation zu Problemen der Wanderarbeiter im südlichen Afrika und unter Hinweis auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 87 vom 9. Juli 1948 und Nr. 97 sowie 98 vom 1. Juli 1949 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, über Wanderarbeiter bzw. über die Anwendung der Prinzipien des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen 67/,

in der Erkenntnis, daß das System der Wanderarbeit Hauptinstrumente der Apartheid ist,

66/ Report of the World Conference for Action against Apartheid, Lagos, 22-26 August 1977 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.XIV.2 mit Korrigendum), Abschnitt X

67/ Vgl. Internationale Arbeitsorganisation, Conventions and Recommendations, 1919-1966 (Genf, Internationale Arbeitsorganisation, 1966)

eingedenk der schweren zutiefst unwürdigen Bedingungen, die es Arbeitern auferlegt, denen viele ihrer grundlegende Menschenrechte verweigert werden,

im Hinblick darauf, daß es das Familienleben untergräbt und Agrarvolkswirtschaften zerstört,

verpflichten uns hiermit, für die Abschaffung des in Südafrika praktizierten Wanderarbeitersystems zu kämpfen, und beschließen bis zu seiner Beseitigung diese Charta der Rechte der Wanderarbeiter im südlichen Afrika.

KAPITEL I

RECHT AUF VEREINIGUNGSFREIHEIT, FREIZÜGIGKEIT UND WOHSITZ

Artikel 1

Alle Arbeiter haben das Recht,

a) Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten;

b) mit allen anderen Arbeitern ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der politischen Bindungen oder der Religion gleichberechtigt an Kollektivverhandlungen teilzunehmen;

c) zur Unterstützung ihrer Forderungen ihre Arbeit durch Streikmaßnahmen zu verweigern.

Artikel 2

Alle Arbeiter haben das Recht auf Freizügigkeit und sind nicht gezwungen, einen Paß oder ein ähnliches Dokument mit sich zu führen.

Artikel 3

Alle Arbeiter haben das Recht, mit ihren Familien im Rahmen von Eigentumswohnungsprojekten in der Nähe ihrer Arbeitsstätte in geeigneten Häusern untergebracht zu werden oder, wenn sie dies wünschen, an einem anderen Ort zu wohnen.

Artikel 4

Alle Arbeiter haben das Recht auf Arbeit, ohne daß sie Rassenschranken, ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten oder einer anderen Art von Diskriminierung unterworfen sind.

Artikel 5

Jeder Arbeiter hat ohne Unterschied der Rasse oder des Geschlechts das Recht auf Arbeit, Wahl der beruflichen Tätigkeit und Stellenwechsel, ohne dadurch erworbene Rechte und Beförderungsansprüche zu verlieren.

Artikel 6

Alle Arbeiter haben ohne Ausnahme das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Artikel 7

Alle Arbeiter haben den gleichen Anspruch auf Berufsausbildung und Erwachsenenbildung zum Erwerb praktischer Fertigkeiten und zur Erhöhung ihrer Bildung.

KAPITEL IIRECHT AUF MENSCHENWÜRDIGEN LEBENSSTANDARDArtikel 8

Jeder Arbeiter hat Anspruch auf einen Mindestgrundlohn, der für die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlergehens seiner Familie ausreicht.

Artikel 9

Alle Arbeiter haben das Recht auf ausreichenden Schutz vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, der durch genehmigte Sicherheitsvorkehrungen und durch genaue Überwachung durch unabhängige Industrie- und Agrarinspektoren gewährleistet wird, die mit Arbeitervertretern zusammenarbeiten.

Artikel 10

Alle Arbeiter und ihre Familien haben den gleichen und absoluten Anspruch auf eine angemessene, unverzügliche und wirksame Entschädigung im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls.

Artikel 11

Alle Arbeiter haben Anspruch auf

- a) kostenlose ärztliche Betreuung für sich und ihre Familien;
- b) Krankenurlaub und gegebenenfalls Schwangerschaftsurlaub bei voller Bezahlung;
- c) bezahlten Jahresurlaub.

Artikel 12

Alle Arbeiter haben Anspruch auf volle Rente oder auf eine ihrer Dienstzeit entsprechende Vergütung.

Artikel 13

Alle Arbeiter haben das Recht, ihr Arbeitsverhältnis und ihre Arbeitsbedingungen durch Kollektivverhandlungen zu bestimmen.

Artikel 14

Alle Arbeiter haben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Artikel 15

Alle Arbeiterinnen haben das Recht auf Beschäftigung in allen Bereichen der Wirtschaft ohne Benachteiligung hinsichtlich Lohn, Ausbildung, Stellenvergabe oder Pensionsansprüche.

33/163 - Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 68/ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung 69/

im Hinblick auf das Übereinkommen über Wanderarbeiter (Ergänzungsbestimmungen) von 1975 70/ und die von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation 1975 verabschiedeten Empfehlung über Wanderarbeiter 71/,

in dem Bewußtsein, daß das Problem der Wanderarbeiter aus vorübergehenden politischen und wirtschaftlichen Gründen sowie aus sozialen und kulturellen Gründen in einigen Regionen immer ernster wird,

unter Hinweis darauf, daß die Familie die natürliche und grundlegende Zelle der Gesellschaft ist und das Recht auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und daß in diesem Rahmen die Familien der Wanderarbeiter Anspruch auf den gleichen Schutz wie die Wanderarbeiter selbst haben,

eingedenk dessen, daß die Regierungen der Gast- und Ursprungsländer zusammenarbeiten müssen, damit zufriedenstellende Lösungen für die Lage der Wanderarbeiter gefunden werden,

im Hinblick auf die in der Erklärung und im Aktionsprogramm 72/ der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung enthaltenen Bestimmungen zur Frage der Wanderarbeiter,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/120 vom 16. Dezember 1977.

68/ Resolution 217 A (III)

69/ Resolution 2106 A (XX). Anhang

70/ Internationales Arbeitsamt, Official Bulletin, Vol. LVIII, 1975, Reihe A. Nr. 1, Übereinkommen Nr. 143

71/ Ebd., Nr. 1, Empfehlung Nr. 151

72/ Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2), Kap. II

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/22 vom 5. Mai 1978,

in Würdigung der Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur um die Bildung der Wanderarbeiter und ihrer Familien,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats 73/,

1. fordert alle Staaten auf, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen diesbezüglichen Instrumente sowie des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung Maßnahmen zur Verhinderung und Beendigung jeglicher Diskriminierung von Wanderarbeitern einzuleiten und die Durchführung derartiger Maßnahmen zu gewährleisten;
2. bittet alle Staaten, insbesondere die Gastländer, u.a. in den Massenmedien für eine möglichst weite Verbreitung von Informationen zu sorgen, die geeignet sind, in der Öffentlichkeit ein besseres Verständnis für den Beitrag der Wanderarbeiter zum wirtschaftlichen Wachstum sowie zur sozialen und kulturellen Entwicklung in diesen Ländern zu wecken und eine Atmosphäre gegenseitigen Verstehens herbeizuführen;
3. bittet die Regierungen der Gastländer ferner um Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung aller Aktivitäten, die den Interessen der Wanderarbeiter schaden könnten;
4. bittet die Regierungen der Gastländer erneut, die Einleitung klar umrissener Maßnahmen zur Förderung der Normalisierung des Familienlebens der Wanderarbeiter in ihrem Gebiet durch Familienzusammenführung in Erwägung zu ziehen;
5. äußert die Hoffnung, daß die Menschenrechtskommission dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung im Jahr 1979 die in Generalversammlungsresolution 32/120 empfohlene Studie auf der Grundlage der konkreten Vorschläge der gemäß Ratsresolution 1978/22 eingesetzten Arbeitsgruppe vorlegen wird;
6. fordert alle Staaten auf, die Ratifizierung des von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Übereinkommens über Wanderarbeiter (Ergänzungsbestimmungen) von 1975 in Erwägung zu ziehen;

7. ersucht den Generalsekretär, mit den Mitgliedsstaaten und in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, die Möglichkeit der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Rechte der Wanderarbeiter zu prüfen;

8. bittet die Regierungen der Gastländer um die Einleitung von Maßnahmen zur Gewährleistung dessen, daß die Kinder von Wanderarbeitern in Fragen der Bildung und Ausbildung tatsächlich gleich behandelt werden;

9. bittet diese Regierungen ferner um Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, damit die Wanderarbeiter und ihre Familien auf dem Gebiet des Bildungswesens in den Genuß aller Möglichkeiten kommen können, die notwendig sind, damit sie unter Wahrung ihrer nationalen und kulturellen Identität voll und ganz am Leben der Gesellschaft des Gastlandes teilnehmen können.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/164 - Hilfe für geflüchtete südafrikanische Studenten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/126 vom 16. Dezember 1976 und 32/119 vom 16. Dezember 1977 über Hilfe für geflüchtete südafrikanische Studenten,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 417 (1977) vom 31. Oktober 1977 und die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/55 vom 2. August 1978, in der u.a. alle Regierungen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen zu großzügigen Beiträgen zu den Nothilfeprogrammen der Vereinten Nationen für geflüchtete südafrikanische Studenten aufgerufen wurden,

in tiefer Besorgnis über die diskriminierende Bildungspolitik und die repressiven Maßnahmen, die die Regierung von Südafrika gegen Studenten in ihrem Land ergreift,

im Hinblick darauf, daß die betroffenen Regierungen erwarten, daß der Zustrom an geflüchteten Studenten aus Südafrika in ihre Länder so lange anhalten wird, wie diese Diskriminierungspolitik und die repressiven Maßnahmen andauern,

in dem Bewußtsein, daß der anhaltende Zustrom südafrikanischer Studenten auf der Flucht vor derartigen repressiven Maßnahmen für die Bildungssysteme und andere Einrichtungen in den Nachbarländern, die diesen Studenten Asyl gewähren, weiterhin eine Belastung darstellt,

in der Erkenntnis, daß diese Länder bei der Bereitstellung ausreichender Einrichtungen für geflüchtete Studenten unterstützt werden müssen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs 74/ mit den Ergebnissen der von ihm im Mai und Juni 1978 zur Prüfung des Stands der Hilfsprogramme für geflüchtete südafrikanische Studenten nach Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland entsandten Untersuchungsdelegationen,

in der Erkenntnis, daß es durch die bisher geleistete internationale Hilfe möglich war, die Hauptpunkte der Nothilfsprogramme für geflüchtete südafrikanische Studenten in dieser Region durchzuführen, daß jedoch für ihre Betreuung, ihren Lebensunterhalt sowie ihre Bildung und Berufsausbildung noch weitere internationale Unterstützung nötig ist,

1. schließt sich der Lagebeurteilung und den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs an und spricht ihm und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ihre Anerkennung für ihre Bemühungen um die Aufbringung finanzieller Mittel und die Organisierung des Hilfsprogramms für geflüchtete südafrikanische Studenten in den Gastländern aus;

2. nimmt mit Dank davon Kenntnis, daß die Regierungen von Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland den geflüchteten Studenten weiterhin Asyl gewähren und ihnen trotz der Belastung, denen diese Einrichtungen in ihren Ländern durch den anhaltenden Flüchtlingsstrom ausgesetzt sind, weiterhin Bildungsstätten und andere Einrichtungen zur Verfügung stellen;

3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Beiträgen verschiedener Staaten, Stellen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlicher sowie nichtstaatlicher Organisationen zur Befriedigung der Bedürfnisse der geflüchteten südafrikanischen Studenten;

4. äußert ihre Besorgnis darüber, daß trotz der bisherigen Beiträge die Bedürfnisse der geflüchteten südafrikanischen Studenten weiterhin ansteigen;

5. ersucht alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), des Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika und des Welternährungsprogramms, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge weiterhin bei der Erfüllung der ihm übertragenen humanitären Aufgaben zu unterstützen;

6. bittet alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen eindringlich, großzügige Beiträge zu den Hilfsprogrammen für diese Studenten zu leisten, und zwar sowohl durch finanzielle Unterstützung als auch durch die Bereitstellung weiterer Bildungs- und Berufsausbildungseinrichtungen und durch finanzielle und materielle Beiträge für ihre Betreuung und ihren Lebensunterhalt;

7. ersucht den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge alle für ein wirksames Programm zur Ausbildungshilfe und andere geeignete Unterstützungsmaßnahmen für geflüchtete südafrikanische Studenten in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland erforderlichen Bemühungen fortzusetzen;

8. ersucht den Generalsekretär ferner, diese Frage laufend zu verfolgen und der Generalversammlung zu ihrer vierunddreißigsten Tagung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1979 über die Fortschritte bei diesen Programmen zu berichten.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/165 - Status von Personen, die sich weigern in Militär- oder
Polizeieinheiten zu dienen, die zur Durchsetzung der
Apartheid eingesetzt werden

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Charta der Vereinten Nationen als eines der Ziele der Organisation die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion aufführt,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 75/, der besagt, daß jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat,

in dem Bewußtsein, daß in der Proklamation von Teheran 76/, in der Erklärung von Lagos für Maßnahmen gegen Apartheid 77/ und in anderen Erklärungen, Übereinkommen und Resolutionen die Apartheid als Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit verurteilt wird,

im Hinblick auf Abschnitt II Ziffer 11 der Erklärung von Lagos, die verkündet, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für Personen tragen, die aufgrund ihres Kampfes gegen Apartheid im Gefängnis gehalten werden, Freiheitsbeschränkungen oder der Verbannung unterliegen,

in Kenntnisnahme des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 78/,

75/ Resolution 217 A (III)

76/ Final Act of the International Conference on Human Rights, Teheran, 22 April-13 May 1968 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.68.XIV.2), Kap.II

77/ Report of the World Conference for Action against Apartheid, Lagos, 22-26 August 1977 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.77.XIV.2 mit Korrigendum), Abschnitt X

78/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/33/22 mit Korr.1)

1. erkennt das Recht aller Personen an, den Dienst in Militär- oder Polizeieinheiten zu verweigern, die zur Durchsetzung der Apartheid eingesetzt werden;
2. fordert die Mitgliedsstaaten auf, im Sinne der Erklärung über territoriales Asyl 79/ Personen, die nur deshalb gezwungen sind, ihr Heimatland zu verlassen, weil sie sich aus Gewissensgründen weigern, die Durchsetzung der Apartheid durch Militär- oder Polizeidienst zu unterstützen, Asyl oder sicheres Geleit in einen anderen Staat zu gewähren;
3. bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich, um wohlwollende Prüfung der Möglichkeit, diesen Personen alle Rechte und Vergünstigungen zu gewähren, die aufgrund schon bestehender Rechtsinstrumente Flüchtlingen zukommen;
4. fordert die in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen, darunter auch den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Sonderorganisationen* sowie nichtstaatliche Organisationen auf, diesen Personen jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/166 - Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf ihre Resolution 31/169 vom 21. Dezember 1976, in der sie das Jahr 1979 zum Internationalen Jahr des Kindes erklärte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/109 vom 15. Dezember 1977, in der sie u.a. bekräftigte, daß der Hauptschwerpunkt des Internationalen Jahres des Kindes zwar auf nationaler Ebene liegt, es jedoch durch regionale und internationale Zusammenarbeit unterstützt werden sollte,

in Kenntnisnahme der Resolution 20 (XXXIV) der Menschenrechtskommission vom 8. März 1978 80/ sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1978/18 vom 5. Mai 1978 und 1978/40 vom 1. August 1978,

eingedenk dessen, daß seit der Verabschiedung der Erklärung der Rechte des Kindes 81/ bereits neunzehn Jahre vergangen sind und daß die Prinzipien dieser Erklärung während dieses Zeitraums eine bedeutende Rolle sowohl bei der Förderung der Rechte der Kinder in der ganzen Welt als auch bei der Schaffung verschiedener Formen der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gespielt haben,

in Anbetracht dessen, daß während dieser neunzehn Jahre die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, durch die Verabschiedung einer Konvention über die Rechte des Kindes einen weiteren Schritt zu unternehmen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus der umfassenden Betreuung und des Wohlergehens der Kinder in aller Welt,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom in ihrer Resolution 20 (XXXIV) enthaltenen Beschluß der vierunddreißigsten Tagung der Menschenrechtskommission, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung die Behandlung des Entwurfs für eine Konvention über die Rechte des Kindes als eine ihrer Prioritäten fortzusetzen;
2. ersucht die Menschenrechtskommission, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung die Arbeit am Entwurf der Konvention über die Rechte des Kindes so zu organisieren, daß der Entwurf der Konvention möglichst während des Weltkinderjahrs verabschiedet werden kann;
3. beschließt die Aufnahme der Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

80/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No.4 (E/1978/34), Kap.XXVI, Abschnitt A

81/ Resolution 1386 (XIV)

33/167 - Regionale Vorkehrungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977,

in Kenntnisnahme der Resolution 24 (XXXIV) der Menschenrechtskommission vom 8. März 1978 82/ über regionale Vorkehrungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs 83/ über die Durchführung der obengenannten Resolutionen, in dem der Generalsekretär darüber informierte, daß er infolge finanzieller Schwierigkeiten keine Seminare zur Erörterung der Frage veranstalten konnte, ob die Schaffung regionaler Kommissionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in Regionen, in denen es derzeit keine regionale Menschenrechtskommissionen gibt, nützlich und ratsam wäre,

unter Betonung der Bedeutung der raschen und wirksamen Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung zu dieser Frage,

1. wiederholt erneut ihren Appell an die Staaten in den Gebieten, in denen es noch keine regionalen Vorkehrungen im Bereich der Menschenrechte gibt, Übereinkünfte über die Schaffung geeigneter regionaler Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ihren jeweiligen Regionen in Erwägung zu ziehen;

2. ersucht den Generalsekretär erneut, im Rahmen des Programms der Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte Seminare zur Erörterung der Frage, ob die Schaffung regionaler Kommissionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte nützlich und ratsam wäre, vorrangig in den Regionen zu organisieren, in denen es keine regionale Menschenrechtskommissionen gibt, und 1979 mindestens ein derartiges Seminar abzuhalten;

82/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No.4 (E/1978/34), Kap. XXVI, Abschnitt A

83/ A/33/219

3. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten und in seinen Bericht an die Menschenrechtskommission im Einklang mit Ziffer 4 der Kommissionsresolution 24 (XXXIV) ferner alle ihm bereits über die Durchführung dieser Resolution vorliegenden Informationen aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/168 - Suchtstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe 84/, des Übereinkommens in seiner durch das Änderungsprotokoll von 1972 zum Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe abgeänderten Fassung 85/ sowie des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Substanzen 86/, die die Hauptgrundlage für alle Bemühungen zur internationalen Suchtstoffbekämpfung bilden,

eingedenk der zahlreichen von der Generalversammlung, vom Wirtschafts- und Sozialrat und von der Weltgesundheitsorganisation in den letzten Jahren zu diesem Thema verabschiedeten Resolutionen sowie der diesbezüglichen Empfehlungen des Fünften Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger 87/,

84/ Vereinte Nationen. Treaty Series, Vol.520. Nr.7515, S.151

85/ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.77.XI.3, S.13

86/ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.78.XI.3, S.7

87/ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.IV.2 mit Korrigendum. Ziffer 28

im Bewußtsein der umfassenden und wertvollen Arbeit der Suchtstoffkommission und des Internationalen Suchtstoffkontrollamts als Hauptorgane in technischen Vertragsfragen mit konkreten Aufgaben zur Sicherstellung und Überwachung der genauen Durchführung der Übereinkommen und des Protokolls sowie zur Förderung einer wirksamen internationalen Suchtstoffbekämpfung,

beunruhigt über die weiterhin bestehenden ernstesten gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die der Drogenmißbrauch für den einzelnen - ob jung oder alt - und für die Gesellschaft als Ganzes darstellt,

tief besorgt über die schädlichen Folgen des anhaltenden internationalen Drogenhandels,

in Bekräftigung der Verantwortung der Regierungen sowie der kollektiven Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, im Einklang mit den obengenannten Verträgen Anbau, Erzeugung, Herstellung und Anwendung von Suchtstoffen auf die für medizinische und wissenschaftliche Zwecke erforderlichen Mengen festzusetzen und zu beschränken,

in der Überzeugung, daß Maßnahmen zur Verringerung der illegalen Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, einschließlich der Vorbeugung durch geeignete Information und Erziehung, Behandlung sowie Rehabilitation, mit angemessenen Kontrollmaßnahmen zur Verringerung des illegalen Angebots und des illegalen Handels mit Suchtstoffen einhergehen müssen,

ferner in der Überzeugung, daß die koordinierten Bemühungen aller zuständigen Stellen und Organisationen, die den illegalen Suchtstoffhandel bekämpfen, verstärkt werden sollten damit noch bessere Ergebnisse bei der Unterbindung dieses Handels erzielt werden,

im Hinblick auf die Reaktion der Suchtstoffkommission auf Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 32/124 vom 16. Dezember 1977 über die Einleitung eines wirkungsvollen Programms mit einer internationalen Strategie und Politik zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, das die Kommission auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung im Februar 1979 behandeln soll,

1. wiederholt erneut ihren Appell an alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe, des Änderungsprotokolls von 1972 zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe 88/ und des Übereinkommens von 1971 über

88/ Vgl. Official Records of the United Nations Conference to consider amendments to the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.XI.7), Dritter Teil

psychotrope Substanzen sind, Schritte zu ihrem Beitritt zu diesen Instrumenten einzuleiten, um so ihre universelle Anwendung zu erzielen, und ersucht den Generalsekretär, diesen Appell allen betroffenen Regierungen zu übermitteln;

2. bittet die Regierungen mit dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt voll zusammenzuarbeiten und ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es für sinnvolle langfristige Studien und Vorhersagen benötigt, die dazu beitragen sollen, weltweit das Gleichgewicht zwischen dem Angebot an Rohstoffen für die Suchtstoffherstellung und der legitimen Nachfrage für medizinische und wissenschaftliche Zwecke herzustellen;

3. unterstützt den Appell des Kontrollamts an alle Staaten, mit Unterstützung des Amts ihr Berichterstattungssystem zu verbessern, damit sie dem Amt unverzüglich vollständige Informationen liefern können und es ihm dadurch möglich machen, seine Aufgaben im Rahmen der diesbezüglichen Verträge wirksam zu erfüllen;

4. bittet die Regierungen eindringlich, die Arbeit der Suchtstoffkommission zu unterstützen, dem Generalsekretär gemäß den diesbezüglichen Verträgen und auf sein Ersuchen hin in ihren Jahresberichten und in ihren Berichten über einzelne Beschlagnahmen vollständige Angaben und Informationen zur Verfügung zu stellen, ihn auch ohne besonderes Ersuchen über neue Entwicklungen, Tendenzen und Maßnahmen zu informieren, die sich auf diesem Gebiet erkennen lassen und die für die Verbesserung der internationalen Suchtstoffbekämpfung von Bedeutung oder von Nutzen sein könnten;

5. bittet die Regierungen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen und mit den Sonderorganisationen ihre gemeinsamen Bemühungen zur Beseitigung des illegalen oder unkontrollierten Anbaus von Suchtstoffpflanzen und der illegalen oder unkontrollierten Herstellung von psychotropen Substanzen zu verstärken, um sicherzustellen, daß stets ein Gleichgewicht zwischen erlaubtem Angebot und erlaubter Nachfrage besteht, und um unvorhergesehene Störungen dieses Gleichgewichts durch den Verkauf beschlagnahmter und eingezogener Suchtstoffe zu verhindern;

6. fordert eine breitere und wirksamere Zusammenarbeit der Regierungen mit den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen* zur Erleichterung einer geeigneten Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Verringerung der illegalen Nachfrage nach Suchtstoffen und ihrer illegalen Vermarktung sowie zur Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustauschs unter Wissenschaftlern und Sachverständigen aus verschiedenen Ländern, die auf diesem Gebiet aktiv sind;

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

7. wiederholt erneut ihren Appell an die Regierungen um höhere und kontinuierliche Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs sowie an alle internationalen und multilateralen Organisationen und Institutionen um Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen im Rahmen ihrer Programme zur Suchtstoffbekämpfung und um deren finanzielle Unterstützung;

8. ersucht die Suchtstoffkommission, auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung das umfassende Programm mit einer Strategie und Politik zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs abzuschließen und zu verwirklichen, und ersucht ferner den Generalsekretär die Kommission bei der Durchführung dieses Programms zu unterstützen, wobei die Kommission die Fortschritte bei seiner Durchführung überwachen sollte, damit es gegebenenfalls neuen Anforderungen der internationalen Suchtstoffbekämpfung angepaßt werden kann, die sich möglicherweise aus neuen Entwicklungen der verschiedenen Aspekte des Drogenproblems ergeben;

9. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner ersten ordentlichen Tagung im Jahr 1979 diesen Fragen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/169 - Schutz der Menschenrechte festgenommener oder festgehaltener aktiver Gewerkschaftler

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/121 vom 16. Dezember 1977 über den Schutz der Menschenrechte von Personen, die wegen Vergehen festgehalten werden, die sie aufgrund ihrer politischen Ansichten oder Überzeugungen begangen haben oder begangen haben sollen,

im Hinblick darauf, daß eine wichtige Kategorie der Gefangenen, auf die Resolution 32/121 anwendbar ist, von Personen gebildet wird, die in Zusammenhang mit ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit festgenommen wurden oder festgehalten werden,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/21 vom 5. Mai 1978 über die Verletzung gewerkschaftlicher Rechte in Südafrika,

in diesem Zusammenhang in Anbetracht nicht nur der Artikel 5, 10 und 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 89/, sondern auch des Artikels 20 dieser Erklärung, der vorsieht, daß jedermann das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken hat,

ferner in Anbetracht von Artikel 8 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 90/ und von Artikel 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte 90/, die vorsehen, daß jedermann das Recht hat, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten,

weiterhin in Anbetracht des Übereinkommens 87/ der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes 91/,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Internationalen Arbeitsorganisation zur Förderung gewerkschaftlicher Rechte und zu geeigneten Aktionen in konkreten Fällen einer Festnahme, Festhaltung oder Ausweisung von Personen aufgrund ihrer gewerkschaftlichen Aktivitäten,

in Unterstützung der diesbezüglichen Bemühungen der Internationalen Arbeitsorganisation,

1. bekräftigt die Bedeutung des Schutzes des Rechts auf Vereinigungsfreiheit als wesentliche Voraussetzung für die Ausübung jeglicher Gewerkschaftstätigkeit;

2. empfiehlt, Verletzungen des Rechts auf Vereinigungsfreiheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die in der Festnahme, Festhaltung oder Ausweisung von Personen bestehen, die im Einklang mit den Grundsätzen der Vereinigungsfreiheit gewerkschaftlich tätig gewesen sind;

89/ Resolution 217 A (III)

90/ Resolution 2200 A (XXI). Anhang

91/ Vgl. Internationale Arbeitsorganisation, Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1966 (Genf, Internationale Arbeitsorganisation, 1966)

3. ersucht die Mitgliedsstaaten,

a) alle Personen freizulassen, die gegebenenfalls im Bereich ihrer Jurisdiktion im Widerspruch zu den Bestimmungen der obengenannten völkerrechtlichen Instrumente aufgrund gewerkschaftlicher Aktivitäten festgenommen worden sind bzw. festgehalten werden;

b) dafür zu sorgen, daß bis zur Freilassung solcher Personen deren Grundrechte voll gewahrt bleiben, einschließlich des Rechts, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden, sowie des Rechts, bei der Entscheidung über ihnen zur Last gelegte Straftaten eine gerechte Verhandlung durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu erhalten;

c) wirksame Maßnahmen zur Wahrung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Gewerkschaftsführern, die aufgrund ihres Kampfes gegen Kolonialismus, Aggression und fremde Besetzung und für Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Beseitigung der Apartheid sowie aller Formen der rassistischen Diskriminierung und des Rassismus in Haft oder im Gefängnis gehalten werden, als auch zur Beendigung aller dieser Menschenrechtsverletzungen zu ergreifen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/170 - Internationales Behindertenjahr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/123 vom 16. Dezember 1976, mit der sie das Jahr 1981 zum Internationalen Behindertenjahr erklärte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/133 vom 15. Dezember 1977, in der sie u.a.

a) beschloß, einen aus Vertretern von fünfzehn Mitgliedsstaaten bestehenden Beratenden Ausschusses für das Internationale Behindertenjahr einzusetzen, wobei diese Staaten auf der Grundlage der gerechten geographischen Verteilung mit Einverständnis der Regionalgruppen vom Vorsitzenden des Dritten Ausschusses ernannt werden,

b) den Generalsekretär ersuchte, diesen Beratenden Ausschuß bis spätestens März 1979 an den Amtssitz der Vereinten Nationen einzuberufen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es bisher noch nicht möglich war, die Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses auf der Grundlage der in Generalversammlungsresolution 32/133 niedergelegten Formel vorzunehmen,

überzeugt davon, daß sichergestellt werden muß, daß der Beratende Ausschuß bis zu dem in Resolution 32/133 genannten Termin einberufen werden kann,

1. beschließt, daß sich der Beratende Ausschuß für das Internationale Behindertenjahr aus Vertretern von dreiundzwanzig Mitgliedsstaaten zusammensetzen soll, die auf der Grundlage der gerechten geographischen Verteilung mit Einverständnis der Regionalgruppen vom Vorsitzenden des Dritten Ausschusses ernannt werden;
2. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Informationsaktivitäten für das Internationale Behindertenjahr ab 1. Januar 1979 eingeleitet und die notwendigen finanziellen Vorkehrungen getroffen werden.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

Die Vorsitzende des Dritten Ausschusses unterrichtete daraufhin den Generalsekretär 92/, daß sie gemäß Ziffer 1 der obigen Resolution die Mitglieder des Beratenden Ausschusses für das Internationale Behindertenjahr ernannt habe.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss folgende Mitgliedsstaaten an: Algerien, Argentinien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bjelorusische Sozialistische Sowjetrepublik, Deutsche Demokratische Republik, Indien, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Libysche Arabische Jamahiriya, Marokko, Nigeria, Oman, Panama, Philippinen, Schweden, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zaire.

33/171 - Menschenrechtsjahrbuch der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 9 (II) vom 21. Juni 1946, mit der das Menschenrechtsjahrbuch der Vereinten Nationen eingeführt wurde,

im Bewußtsein dessen, daß seit der Einführung des Jahrbuchs viele Entwicklungen stattgefunden haben, aufgrund derer Zielsetzung, Inhalt und Darstellungsweise des Jahrbuchs nunmehr möglicherweise der Veränderung bedürfen,

eingedenk dessen, daß der Menschenrechtsausschuss den Wunsch geäußert hat, daß einige seiner Dokumente in ein Jahrbuch aufgenommen werden,

1. ersucht die Menschenrechtskommission, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung die Zielsetzung, den Inhalt und die Darstellungsweise des Menschenrechtsjahrbuchs der Vereinten Nationen zu prüfen und geeignete Empfehlungen hinsichtlich notwendiger Veränderungen auszuarbeiten, etwa durch die Aufnahme geeigneter Dokumente des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung sowie anderer wichtiger Menschenrechtsdokumente, damit so eine umfassendere Verbreitung von Informationen über Men-

schenrechte gefördert wird;

2. ersucht den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung Vorschläge für eine Erneuerung des Inhalts und der Darstellungsweise des Jahrbuchs vorzulegen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/172 - Vermißte Personen in Zypern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3450 (XXX) vom 9. Dezember 1975 und 32/128 vom 16. Dezember 1977 über vermißte Personen in Zypern,

die Verzögerungen bei der Durchführung dieser Resolutionen bedauernd,

1. bittet eindringlich um Einsetzung eines Untersuchungsgremiums unter dem Vorsitz eines Beauftragten des Generalsekretärs sowie unter Beteiligung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, das unparteiisch, wirksam und zügig vorgehen und so das Problem ohne unnötige Verzögerungen lösen könnte; bei Meinungsverschiedenheiten sollte der Beauftragte des Generalsekretärs ermächtigt sein, sich unabhängig eine bindende Meinung zu bilden, nach der dann verfahren wird;

2. fordert die Parteien auf, das Untersuchungsgremium voll zu unterstützen und zu diesem Zweck umgehend ihre Vertreter zu ernennen;

3. ersucht den Generalsekretär, durch seinen Sonderbeauftragten in Zypern weiterhin seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen, um die Einsetzung des Untersuchungsgremiums zu unterstützen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/173 - Verschollene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 93/, insbesondere Artikel 3, 5, 9, 10 und 11, die u.a. das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, Freiheit von Folter, Freiheit von willkürlicher Verhaftung und Freiheitsentziehung sowie das Recht auf ein ordentliches und öffentliches Gerichtsverfahren betreffen, sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen in Artikel 6, 7, 9 und 10 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte 94/, in denen die Garantien für bestimmte dieser Rechte definiert und niedergelegt sind,

tief beunruhigt über Berichte aus verschiedenen Teilen der Welt über das gewaltsam verursachte oder unfreiwillige Verschwinden von Personen als Folge von Ausschreitungen der Polizei- und Sicherheitsbehörden oder ähnlicher Organe - oft während sich solche Personen in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden - sowie infolge ungesetzlicher Handlungen oder weit verbreiteter Gewalt,

ferner beunruhigt durch Berichte über die Schwierigkeiten, von den zuständigen Behörden zuverlässige Auskunft über die Lage solcher Personen zu erhalten, darunter auch Berichte über die hartnäckige Weigerung dieser Behörden oder Organe, zu bestätigen, daß sie solche Personen in ihrem Gewahrsam halten, oder sonst über sie Rechenschaft abzulegen,

93/ Resolution 217 (III)

94/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

in Anbetracht der Gefahr für Leben, Freiheit und leibliche Sicherheit solcher Personen, die sich aus der beharrlichen Weigerung dieser Behörden oder Organe ergibt, zu bestätigen, daß sich diese Personen in ihrem Gewahrsam befinden, oder sonst über sie Rechenschaft abzulegen,

zutiefst erschüttert über die Ängste und Sorgen, die solche Umstände den Verwandten von verschollenen Personen bereiten, insbesondere ihren Ehegatten, Kindern und Eltern,

1. fordert die Regierungen auf,

a) bei Berichten über das gewaltsam verursachte oder unfreiwillige Verschwinden von Personen die erforderlichen Mittel für die Suche nach diesen Personen bereitzustellen und unverzüglich unparteiische Untersuchungen durchzuführen;

b) dafür zu sorgen, daß Polizei- und Sicherheitsbehörden oder -organe bei der Ausübung ihrer Pflichten vor allem vor dem Gesetz voll rechenschaftspflichtig sind, wobei diese Rechenschaftspflicht auch die gesetzliche Haftung für ungerechtfertigte Ausschreitungen umfaßt, die zu dem gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwinden von Personen und zu anderen Verletzungen der Menschenrechte führen könnten;

c) dafür zu sorgen, daß die Menschenrechte aller Personen, einschließlich derjenigen, die irgendeiner Art von Untersuchungs- oder Straftat unterworfen sind, voll gewahrt werden;

d) mit anderen Regierungen, in Frage kommenden Organen der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen*, zwischenstaatlichen Organisationen und humanitären Gremien bei gemeinsamen Bemühungen um die Suche und Nachforschung nach solchen Personen oder bei der Rechenschaftslegung über diese Personen zusammenzuarbeiten, wenn Berichte über das gewaltsam verursachte oder unfreiwillige Verschwinden von Personen vorliegen;

2. ersucht die Menschenrechtskommission, die Frage der verschollenen Personen zu behandeln und dazu geeignete Empfehlungen zu unterbreiten;

3. bittet den Generalsekretär eindringlich, in Fällen des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen weiterhin seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen, wobei er gegebenenfalls von den diesbezüglichen Erfahrungen des Internationalen

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

Komitees vom Roten Kreuz und anderer humanitärer Organisationen Gebrauch machen sollte;

4. ersucht den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Regierungen, regionalen und interregionalen Organisationen und Sonderorganisationen* auf die in dieser Resolution zum Ausdruck gebrachte Besorgnis zu lenken, um ihnen unverzüglich die Notwendigkeit uneigennütziger humanitärer Maßnahmen als Reaktion auf die Lage von verschollenen Personen zu Bewußtsein zu bringen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/174 - Gründung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/124 vom 16. Dezember 1976 und 32/118 vom 16. Dezember 1977 sowie in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/15 vom 5. Mai 1978 und der Resolution 13 (XXXIV) der Menschenrechtskommission vom 6. März 1978 95/,

1. beschließt die Gründung eines freiwilligen Fonds unter dem Namen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile, der vom Generalsekretär gemäß der Finanzordnung der Vereinten Nationen mit Hilfe des Rats eines Treuhänderausschusses verwaltet wird, der sich aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern mit gründlichen Kenntnissen der chilenischen Verhältnisse zusammensetzt, die vom Generalsekretär unter gebührender Berücksichtigung der gerechten geographischen Verteilung und in Konsultation mit ihren Regierungen für eine dreijährige Amtszeit ernannt werden, und der die Aufgabe hat, Beiträge entgegenzunehmen und über bereits vorhandene Kanäle der Hilfeleistung, humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe an Personen bzw. Angehörige von Personen zu gewähren, deren Menschen-

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

95/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No.4 (E/1978/34), Kap.XXVI, Abschnitt A

rechte durch Haft oder Gefangenschaft in Chile verletzt wurden oder die zum Verlassen des Landes gezwungen wurden;

2. verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Regelungen für die Verwaltung des Fonds;

3. ermächtigt den Treuhänderausschuß, Beiträge und Beitragszusagen zu fördern und zu diesen aufzurufen;

4. ersucht den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution unverzüglich durchzuführen und dem Treuhänderausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

5. appelliert an die Mitgliedsstaaten, die Ersuchen um Beiträge zum Fonds positiv zu beantworten.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

ANHANG

Regelungen für die Verwaltung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile

1. Der Generalsekretär untersteht für die Verwaltung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile den nachstehend angeführten Regelungen:

A. Aufrufe zu Beitragszusagen, Bestätigung derselben und Beitragseinziehung

2. Der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens (Controller) bestimmt in Absprache mit dem Untergeneralsekretär für politische Fragen und Angelegenheiten der Generalversammlung und dem Direktor der Menschenrechtsabteilung sowie mit Hilfe des Rats des Treuhänderausschusses des Fonds die Verfahren für Aufrufe zu freiwilligen Beiträgen zum Fonds.

3. Jeder potentielle Geber, der einen freiwilligen Beitrag zum Fonds leisten möchte, legt dem Generalsekretär einen schriftlichen Vorschlag vor. Der Antrag auf Annahme des Beitrags sollte alle wichtigen Informationen enthalten, darunter die Höhe des vorgesehenen Beitrags, die Währung und die Zahlungstermine.

4. Der Vorschlag wird mit Stellungnahmen u.a. des Untergeneralsekretärs für politische Fragen und Angelegenheiten der General-

versammlung und des Direktors der Menschenrechtsabteilung dem Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens zugeleitet, der feststellt, ob der Vorschlag gemäß der Finanzordnung der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen annehmbar ist, unter anderem auch, ob eine angebotene Gabe oder Schenkung direkt oder indirekt zusätzliche finanzielle Verpflichtungen für die Organisation bedeuten könnte. Vor Annahme einer Gabe oder Schenkung, die solche Verpflichtungen mit sich bringt, holt der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens die Zustimmung der Generalversammlung ein.

5. Der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens bestätigt alle Beitragszusagen und bestimmt, auf welches bzw. welche Bankkonten die Beiträge zu dem Fonds eingezahlt werden sollten. Er ist verantwortlich für das Einziehen der Beiträge und für die Verfolgung der Zahlungen zugesagter Beiträge.

6. Der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens kann Beiträge in den Währungen annehmen, die er für vom Fonds verwendbar oder für leicht in verwendbare Währungen konvertierbar hält.

B. Tätigkeit und Kontrolle des Fonds

7. Der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens sorgt dafür, daß sich Tätigkeit und Kontrolle des Fonds im Einklang mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen befinden. Er kann die Verantwortung für die Tätigkeit und Verwaltung des Fonds an die Leiter der Hauptabteilungen oder Bereiche delegieren, die vom Generalsekretär zur Ausführung von durch den Fonds finanzierten Aktivitäten bestimmt wurden. Nur die auf diese Weise benannten Beamten können die Ausführung spezifischer, vom Fonds zu finanzierender Aktivitäten genehmigen.

8. Für die Aktivitäten der Vereinten Nationen sind dem Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens zusammen mit von ihm verlangten ergänzenden Informationen vom Direktor der Menschenrechtsabteilung Anträge auf Mittelzuweisungen vorzulegen. Nach Prüfung der Anträge nimmt der Direktor der Haushaltsabteilung die Zuweisung der Mittel aus dem Fonds vor und bestimmt der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis zeichnungsberechtigte Beamte für den Fonds.

9. Der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens ist für die Berichterstattung über die Finanztransaktionen des Fonds verantwortlich und gibt vierteljährlich eine Übersicht über Forderungen, Verbindlichkeiten und den unbelasteten Saldo des Fonds sowie über Einnahmen und Ausgaben heraus.

10. Die Bücher des Fonds werden gemäß der Finanzordnung der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowohl vom Internen Rechnungsprüfungsdienst (Internal Audit Service) als auch vom Rechnungsprüfungsausschuß (Board of Auditors) geprüft.

C. Berichterstattung

11. Der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens legt der Generalversammlung und gegebenenfalls der Menschenrechtskommission jährliche Berichte vor, die die verfügbaren Mittel, die Beitragszusagen, Einzahlungen sowie die Ausgaben des Fonds ausweisen.

33/175 - Schutz der Menschenrechte in Chile

Die Generalversammlung,

unter Betonung ihrer Verpflichtung, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 96/ zu fördern,

unter Hinweis darauf, daß gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte 97/ jeder Mensch **das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person** hat und niemand willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen oder der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 einstimmig verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

in erneuter Bekräftigung ihrer Verurteilung aller Formen von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

96/ Resolution 217 A (III)

97/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/118, in der sie erneut ihre tiefe Entrüstung zum Ausdruck brachte, sowie auf ihre Resolutionen 3219 (XXIX) vom 6. November 1974, 3448 (XXX) vom 9. Dezember 1975 und 31/124 vom 16. Dezember 1976 über die Menschenrechtssituation in Chile,

eingedenk der Resolution 8 (XXXI) der Menschenrechtskommission vom 27. Februar 1975 98/, mit der die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Menschenrechtssituation in Chile eingesetzt wurde, sowie der Kommissionsresolutionen 3 (XXXII) vom 19. Februar 1976 99/, 9 (XXXIII) vom 9. März 1977 100/ und 12 (XXXIV) vom 6. März 1978 101/, mit denen das Mandat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe verlängert wurde,

in Würdigung der von der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz eingeleiteten Schritte zur Verwirklichung der Generalversammlungsresolutionen 31/124 und 32/118,

nach Behandlung der vom Sonderberichterstatter der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz ausgearbeiteten Studie über die Folgen der verschiedenen Formen der den chilenischen Behörden gewährten Hilfe für die Menschenrechte in Chile 102/,

in Kenntnisnahme der wichtigen Rolle, die regionale Menschenrechtsorganisationen bei Verletzungen der Menschenrechte spielen können,

mit Dank von der Tatsache Kenntnis nehmend, daß Mitglieder der Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Juli 1978 zum ersten Mal ihrem Auftrag gemäß nach Chile einreisen durften, was für die Vereinten Nationen eine wertvolle Erfahrung bei der Behandlung ständiger und flagranter Verletzungen der Menschenrechte darstellt,

nach Behandlung der zu diesem Punkt vorgelegten Berichte der Ad-hoc-Arbeitsgruppe 103/ und des Generalsekretärs 104/ sowie der von den chilenischen Behörden vorgelegten Bemerkungen und Dokumente 105/,

98/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Fifty-eighth Session, Supplement No.4 (E/5635), Kap.XXIII, Abschnitt A

99/ Ebd., Sixtieth Session, Supplement No.3 (E/5768), Kap.XX, Abschnitt A

100/ Ebd., Sixty-second Session, Supplement No.6 (E/5927), Kap.XXI, Abschnitt A

101/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No.4 (E/1978/34) Kap.XXVI, Abschnitt A

102/ E/CN.4/Sub.2/412 (Vol.I bis IV) mit Korr.1

103/ A/33/331

104/ A/33/293

105/ A/C.3/33/7

im Hinblick darauf, daß die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Anerkennung für die ihr von den chilenischen Behörden gewährte Unterstützung zum Ausdruck gebracht hat,

ferner im Hinblick darauf, daß der Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die wesentlichen Aussagen ihrer früheren Berichte bestätigt,

in Anerkennung der Schlußfolgerung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, daß sich die gegenwärtige Menschenrechtssituation in Chile im Vergleich zu früheren Jahren insofern gebessert hat, als die Fälle von Folter und Mißhandlung sowie die Zahl der Festnahmen aus politischen Gründen zurückgegangen sind, zahlreiche politische Gefangene nicht mehr festgehalten werden, im Jahr 1978 kein Fall des Verschwindens von Personen bestätigt wurde und in der Presse offenbar eine größere Vielfalt von Meinungen gestattet ist - Entwicklungen, die hauptsächlich auf die Bemühungen des chilenischen Volkes und der internationalen Gemeinschaft zurückzuführen sind,

ernstlich besorgt über die Erkenntnis der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, daß es dennoch weiterhin zu oft sehr schwerwiegenden Verletzungen von Menschenrechten kommt,

a) die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt sind und u.a. in Mißhandlung und Folter, in der Festnahme und Inhaftierung aus politischen Gründen, in der Verweigerung des Rechts an Chilenen, in ihr Land zurückzukehren und dort zu leben, im Verbot von politischen Parteien durch Einschränkung der Meinungsfreiheit und in dem Fehlen wirksamer Rechtsmittel zum Ausdruck kommen,

b) die im Internationalen Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte 106/ niedergelegt sind und u.a. in der Verweigerung des Rechts auf Tarifverhandlungen und des Streikrechts zum Ausdruck kommen,

ferner besorgt über die kürzlich erfolgte Auflösung von Arbeitnehmerorganisationen, über die Festnahme und Verfolgung von Gewerkschaftsführern und Gewerkschaftsmitgliedern sowie Verletzungen wohl-erworbener gewerkschaftlicher Rechte,

insbesondere auch darüber besorgt, daß bei der Klärung des Schicksals vermißter und verschwundener Personen trotz der Aufrufe der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission, des Generalsekretärs, privater Institutionen und chilenischer Staatsangehöriger kaum Fortschritte zu verzeichnen sind,

mit der Schlußfolgerung, daß die Menschenrechtssituation in Chile

daher die weitere Sorge und Anteilnahme der internationalen Gemeinschaft sowie die besondere Aufmerksamkeit der Menschenrechtskommission rechtfertigt,

1. bringt ihre fortdauernde Entrüstung darüber zum Ausdruck, daß in Chile weiterhin oft schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte begangen werden, wie der Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe überzeugend feststellt;
2. äußert ferner ihre besondere Besorgnis und Bestürzung über die Weigerung der chilenischen Behörden, für die große Zahl von Personen die Verantwortung zu übernehmen, deren Verschwinden Berichten zufolge auf politische Gründe zurückzuführen ist, bzw. Rechenschaft über sie abzulegen oder eine angemessene Untersuchung der ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle zu veranlassen;
3. fordert die chilenischen Behörden erneut auf, unverzüglich die grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten wiederherzustellen und zu schützen und die Bestimmungen der einschlägigen internationalen Instrumente voll einzuhalten, denen auch Chile beigetreten ist - darunter der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der Internationale Pakt über politische und bürgerliche Rechte - sowie die von der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck gebrachten Besorgnis zu beachten;
4. bittet die chilenischen Behörden insbesondere eindringlich,
 - a) den Ausnahmezustand zu beenden, unter dem weiterhin Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten erlaubt sind;
 - b) die demokratischen Institutionen und verfassungsrechtlichen Garantien, die das chilenische Volk früher genoß, wiederherzustellen;
 - c) dafür zu sorgen, daß Folter und andere Formen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unverzüglich abgeschafft werden, und die für solche Praktiken Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und zu belangen;
 - d) angesichts der tiefen internationalen Sorge um das Schicksal von Personen, deren Verschwinden Berichten zufolge auf politische Gründe zurückzuführen ist, unverzüglich wirksame Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere das Schicksal dieser Personen zu untersuchen und zu klären;
 - e) die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen einzustellen und unverzüglich diejenigen Personen freizulassen, die sich aus politischen Gründen im Gefängnis befinden;
 - f) das Recht auf Schutz vor willkürlicher Verhaftung (Habeas

corpus) voll wiederherzustellen;

g) die chilenische Staatsangehörigkeit denjenigen Personen, denen sie aus politischen Gründen entzogen wurde, wieder zurückzugeben;

h) denjenigen Personen, die gezwungen wurden, das Land aus politischen Gründen zu verlassen, die Rückkehr in ihre Heimat zu gestatten und geeignete Maßnahmen zur Unterstützung bei ihrer Wiederansiedlung zu ergreifen;

i) die Einschränkungen für politische Aktivitäten aufzuheben und die volle Ausübung der Vereinigungsfreiheit wiederherzustellen;

j) die in internationalen Instrumenten geforderten Normen des gewerkschaftlichen Schutzes zu garantieren und frühere Gewerkschaftsrechte wieder voll herzustellen;

k) die Freiheit der Meinungsäußerung voll zu garantieren;

l) die Menschenrechte der Mapuche und anderer einheimischer Minderheiten unter Berücksichtigung ihrer besonderen kulturellen Eigenheiten zu schützen;

5. dankt dem Sonderberichterstatter für seinen Bericht über die Folgen der verschiedenen Formen der den chilenischen Behörden gewährten Hilfe für die Menschenrechte in Chile 7/;

6. beglückwünscht den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu ihrem gründlichen und objektiven Bericht;

7. bittet die Menschenrechtskommission, die Lage in Chile weiterhin genau zu verfolgen und zu diesem Zweck

a) in Absprache mit dem Vorsitzenden der Ad-hoc-Arbeitsgruppe aus den Mitgliedern der Gruppe in ihrer jetzigen Zusammensetzung einen Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Chile zu ernennen, der der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung Bericht erstatten soll, und sein Mandat auf der Grundlage der Kommissionsresolution 8 (XXXI) vom 27. Februar 1975 auszuarbeiten, mit der diese das Mandat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe festgelegt hatte;

b) auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung zu erwägen, wie der Verbleib und das Schicksal der in Chile vermißten und verschwundenen Personen am besten geklärt werden können und dabei die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe in ihrem Bericht geäußerten Ansichten zu be-

rücksichtigen;

8. bittet die chilenischen Behörden eindringlich, den Sonderberichterstatter zu unterstützen;

9. ersucht die Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Zwischenbericht über Maßnahmen vorzulegen, die im Einklang mit dieser Resolution ergriffen wurden.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/176 - Die Bedeutung der Erfahrungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Menschenrechtssituation in Chile

Die Generalversammlung,

eingedenk der Resolution 8 (XXXI) der Menschenrechtskommission vom 27. Februar 1975 107/, mit der die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Menschenrechtssituation in Chile eingesetzt wurde, sowie der Kommissionsresolutionen 3 (XXXII) vom 19. Februar 1976 108/, 9 (XXXIII) vom 9. März 1977 109/ und 12 (XXXIV) vom 6. März 1978 110/, mit denen das Mandat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe verlängert wurde,

unter Begrüßung der Tatsache, daß die Ad-hoc-Arbeitsgruppe schließlich doch nach Chile reisen und entsprechend ihrem Mandat an Ort und Stelle eine Untersuchung der Menschenrechtssituation in diesem Land durchführen konnte,

107/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council. Fifty-eighth Session, Supplement No.4 (E/5635), Kap.XXIII, Abschnitt A

108/ Ebd., Sixtieth Session, Supplement No.3 (E/5768), Kap.XX, Abschnitt A

109/ Ebd., Sixty-second Session. Supplement No.6 (E/5927), Kap.XXI, Abschnitt A

110/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council. Supplement No.4 (E/1978/34), Kap.XXVI, Abschnitt A

im Bewußtsein der Bedeutung dieser Erfahrungen im Rahmen der Aktivitäten der Vereinten Nationen bei der Behandlung von Fällen systematischer und grober Verletzungen von Menschenrechten,

1. spricht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre hohe Anerkennung für die sorgfältige und objektive Art und Weise aus, in der sie ihr Mandat ausgeführt hat;

2. lenkt die Aufmerksamkeit der Menschenrechtskommission auf die Bedeutung der Erfahrungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für künftige Maßnahmen der Kommission zur Behandlung von Fällen systematischer und grober Verletzungen von Menschenrechten.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/177 - Entwurf einer Konvention über die Beseitigung der
Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/136 vom 16. Dezember 1977,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Verabschiedung der Konvention über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und ihr Inkrafttreten zur Verwirklichung der Hauptziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden beitragen werden,

Überzeugt, daß die Verabschiedung dieser Konvention und ihr Inkrafttreten zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen werden,

unter Berücksichtigung der für 1980 vorgesehenen Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen,

1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht der vom Dritten Ausschuß eingesetzten Plenararbeitsgruppe für die Ausarbeitung des Entwurfs der Konvention über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau 111/;

2. empfiehlt, zu Beginn der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einzusetzen und ihr ausreichende Mittel und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgabe zu Ende führen kann, die in der Behandlung der Schlußbestimmungen des Konventionsentwurfs sowie in der erneuten Behandlung der noch nicht fertiggestellten Artikel besteht, und damit auf der vierunddreißigsten Tagung der Konventionsentwurf verabschiedet werden kann;

3. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung den Punkt "Entwurf einer Konvention über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau" als dringende Angelegenheit aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

111/ A/C.3/33/L.47 mit Korr.1 und 2, Add.1 und Korr.1 sowie Add.2 und Korr.1 (danach als Dokument A/34/60 erschienen)

33/178 - Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß sich 1978 die Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 112/ zum dreißigsten Mal jährt,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/62 vom 8. Dezember 1977, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, anhand der in der obengenannten Erklärung niedergelegten Prinzipien den Entwurf für eine Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/63 vom 8. Dezember 1977, in der sie den Generalsekretär ersuchte, einen Fragebogen auszuarbeiten und den Mitgliedsstaaten zuzuleiten, in dem um Informationen über Schritte, einschließlich gesetzgeberischer und verwaltungstechnischer Maßnahmen, gebeten wird, die sie zur Verwirklichung der Prinzipien der genannten Erklärung unternommen haben,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/64 vom 8. Dezember 1977, in der sie die Mitgliedsstaaten aufforderte, die genannte Erklärung verstärkt zu unterstützen, indem sie einseitige Erklärungen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe abgeben,

1. nimmt Kenntnis vom Zwischenbericht der Menschenrechtskommission über die Ausarbeitung einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 113/;

112/ Resolution 217 A (III)

113/ Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No.4 (E/1978/34), Kap.VIII

2. begrüßt den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1978/24 vom 5. Mai 1978, mit dem der Rat genehmigte, daß eine allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission unmittelbar vor deren fünfunddreißigster Tagung für eine Woche zusammentritt, um aufgrund der einschlägigen Dokumente der vierunddreißigsten Kommissionstagung und aller von den Regierungen eingegangenen Stellungnahmen konkrete Vorschläge für die Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten;
3. ersucht die Menschenrechtskommission, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung der Frage der Ausarbeitung einer Konvention gegen Folter hohen Vorrang einzuräumen;
4. nimmt Kenntnis von dem mit Generalversammlungsresolution 32/63 erbetenen Bericht des Generalsekretärs 114/ mit Antworten auf den Fragebogen;
5. fordert alle Mitgliedsstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, den Fragebogen laut Resolution 32/63 zu beantworten;
6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung weitere in Beantwortung des Fragebogens eingegangene Informationen vorzulegen und der Menschenrechtskommission sowie der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz sämtliche bei ihm eingegangenen Informationen vorzulegen;
7. nimmt ferner Kenntnis von dem mit Generalversammlungsresolution 32/64 erbetenen Bericht des Generalsekretärs 115/ mit den einseitigen Erklärungen;
8. bittet alle Mitgliedsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die in Resolution 32/64 erbetenen einseitigen Erklärungen beim Generalsekretär zu hinterlegen;
9. ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auch weiterhin in Jahresberichten über etwaige weitere von Mitgliedsstaaten hinterlegte einseitige Erklärungen zu informieren;

114/ A/33/196 mit Add.1 bis 3

115/ A/33/197

10. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierund-dreißigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" zur Überprüfung der in diesem Punkt erzielten Fortschritte aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

33/179 - Entwurf eines Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen (law enforcement officials)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3453 (XXX) vom 9. Dezember 1975, in der sie den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung ersuchte, einen Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen auszuarbeiten,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 32/419 vom 8. Dezember 1977, in dem sie den Generalsekretär ersuchte, den Entwurf des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen 116/ allen Regierungen zur Prüfung und Stellungnahme zu übermitteln,

in Würdigung der vom Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung auf seiner vierten Tagung geleisteten Arbeit am Entwurf des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen 117/,

überzeugt von der Bedeutung des Schutzes aller Rechte und Interessen der Staatsbürger, denen die Beamten mit Polizeibefugnissen dienen,

116/ Vgl. A/32/138, Anhang

117/ Vgl. E/CN.5/536, Kap.V

nach Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über den Entwurf des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen 118/,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von den im Anhang zur vorliegenden Resolution wiedergegebenen Ergebnissen der Arbeit der allen Mitgliedern offenstehenden informellen Arbeitsgruppe während der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung und ersucht den Generalsekretär, diese Ergebnisse den Mitgliedsstaaten zur Prüfung zu übermitteln;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung den Anhang zur vorliegenden Resolution unter dem Tagesordnungspunkt "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" vorzulegen;

3. empfiehlt, zu Beginn der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe zur Fortsetzung der Arbeit am Entwurf des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen einzusetzen, und ersucht den Generalsekretär um ausreichende Personal- und Mittelzuweisungen, damit die Arbeitsgruppe ihre Aufgabe erfüllen kann;

4. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß der Entwurf des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen von der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung verabschiedet wird.

90. Plenarsitzung
20. Dezember 1978

ANHANGEntwurf eines Verhaltenskodex für Beamte mit PolizeibefugnissenDie Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß in der Charta der Vereinten Nationen auch das Ziel verkündet wird, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

insbesondere unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 119/ und die Internationalen Menschenrechtspakte 120/,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

eingedenk dessen, daß die Art der Aufgaben von Beamten mit Polizeibefugnissen bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie die Art und Weise ihrer Erfüllung einen unmittelbaren Einfluß auf die Lebensqualität des einzelnen sowie der gesamten Gesellschaft ausüben,

im Bewußtsein der wichtigen Aufgabe, die die Beamten mit Polizeibefugnissen unter Befolgung der Grundsätze der Menschenrechte sorgfältig und ehrenhaft erfüllen,

jedoch auch im Bewußtsein der Möglichkeiten des Mißbrauchs, die mit der Erfüllung derartiger Aufgaben verbunden sind,

in Erkenntnis dessen, daß die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen nur eine von mehreren wichtigen Maßnahmen ist, um alle Rechte und Interessen der Staatsbürger zu schützen, denen die Beamten mit Polizeibefugnissen dienen,

119/ Resolution 217 A (III)

120/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

im Bewußtsein, daß es weitere wichtige Prinzipien und Voraussetzungen für die humane Erfüllung der Aufgaben der Strafverfolgung gibt, nämlich

a) daß jedes Organ der Strafverfolgung ebenso wie alle anderen Organe des Strafjustizsystems repräsentativ für die ganze Gemeinschaft, ihren Bedürfnissen angemessen und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig sein sollte,

b) daß die tatsächliche Einhaltung ethischer Normen durch Beamte mit Polizeibefugnissen von dem Vorhandensein eines gut konzipierten, von der Bevölkerung akzeptierten und humanen Rechtssystems abhängt,

c) daß jeder Beamte mit Polizeibefugnissen Teil des Strafjustizsystems ist, dessen Ziel in der Verbrechensverhütung und -bekämpfung besteht, und daß das Verhalten jedes einzelnen Beamten in diesem System das gesamte System beeinflußt,

d) daß es jedem Organ der Strafverfolgung in Beachtung des obersten Gebots jedes Berufs zur Pflicht gemacht werden sollte, sich die Selbstdisziplin aufzuerlegen, die hier vorgesehenen Prinzipien und Normen voll und ganz einzuhalten, und daß die Handlungen von Beamten mit Polizeibefugnissen öffentlicher Kontrolle unterstehen sollten, ob diese nun von einem Überprüfungsausschuß, einem Ministerium, einer Staatsanwaltschaft, der Justiz, einem Ombudsmann, einem Bürgerkomitee bzw. irgendeiner Kombination aus diesen oder von irgendeiner anderen Überprüfungsstelle ausgeübt wird,

e) daß Normen als solche ohne praktischen Wert bleiben, wenn sie den Beamten mit Polizeibefugnissen nicht in ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung durch Bildung und Ausbildung sowie durch Überwachung in Fleisch und Blut übergehen,

verabschiedet den folgenden Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen und beschließt, ihn den Regierungen mit der Empfehlung zu übermitteln, seine Anwendung als Korpus von Prinzipien, die von den Beamten mit Polizeibefugnissen eingehalten werden, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung oder Rechtspraxis wohlwollend zu prüfen.

Artikel 1

Beamte mit Polizeibefugnissen müssen jederzeit die ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten erfüllen, indem sie mit dem für ihren Beruf erforderlichen hohen Maß an Verantwortung der Gemeinschaft dienen und alle Personen vor rechtswidrigen Handlungen schützen.

Kommentar 121/:

a) Der Begriff "Beamter mit Polizeibefugnissen" umfaßt alle ernannten oder gewählten Vertreter des Gesetzes mit Polizeibefugnissen, insbesondere mit der Befugnis zur Festnahme und zur Inhaftierung.

b) In Ländern, in denen Militärbehörden in Uniform oder in Zivil oder Staatssicherheitsdienste Polizeigewalt ausüben, ist die Definition der Beamten mit Polizeibefugnissen so zu verstehen, daß sie auch die Beamten dieser Stellen einschließt.

c) Unter Dienst an der Gemeinschaft ist insbesondere auch die Hilfeleistung für Mitglieder der Gemeinschaft zu verstehen, die aufgrund von persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder anderen Notlagen unmittelbare Hilfe benötigen.

d) Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf alle gewalttätigen, räuberischen und schädlichen Handlungen, sondern auch auf sämtliche strafrechtlichen Verbote. Sie erstreckt sich auch auf das Verhalten von strafrechtlich nicht verantwortlichen Personen.

Artikel 2

Bei der Ausübung ihres Dienstes sind Beamte mit Polizeibefugnissen gehalten, die Menschenwürde zu achten und zu schützen und die Menschenrechte aller Personen zu wahren und zu verteidigen.

121/ Der Kommentar gibt Hinweise zur Erleichterung der Anwendung des Kodex im Rahmen der nationalen Gesetzgebung oder Rechtspraxis. In nationalen oder regionalen Kommentaren könnten ferner einzelne Züge der Rechtssysteme bzw. -praktiken der einzelnen Staaten oder regionalen zwischenstaatlichen Organisationen hervorgehoben werden, durch die die Anwendung des Kodex gefördert würde.

Kommentar:

a) Die hiermit gemeinten Menschenrechte werden vom einzelstaatlichen Recht und vom Völkerrecht erfaßt und geschützt. Zu den diesbezüglichen völkerrechtlichen Instrumenten zählen u.a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung, das internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung, das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid, das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen sowie das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen.

b) In einzelstaatlichen Kommentaren zu dieser Bestimmung sind die regionalen oder nationalen Bestimmungen anzuführen, in denen diese Rechte genannt und geschützt werden.

Artikel 3

Beamte mit Polizeibefugnissen dürfen Gewalt nur dann anwenden, wenn dies unbedingt notwendig ist, und nur in dem Maß, wie es die Ausübung ihrer Pflichten erfordert.

Kommentar:

a) Diese Bestimmung betont, daß Gewaltanwendung durch Beamte mit Polizeibefugnissen die Ausnahme darzustellen hat; obwohl sie impliziert, daß Beamte mit Polizeibefugnissen zur Verhütung von Verbrechen oder bei der Vornahme bzw. Unterstützung der rechtmäßigen Festnahme von Straffälligen oder Verdächtigen berechtigt sein können, in einem entsprechend den gegebenen Umständen notwendigen Maß Gewalt anzuwenden, darf darüber hinaus keine Gewalt angewendet werden.

[b) Diese Bestimmung ist so zu verstehen, daß Schußwaffen nur unter außergewöhnlichen Umständen verwendet werden dürfen; in jedem Fall, in dem es zur Anwendung einer Schußwaffe gekommen ist, sollte unverzüglich der zuständigen Behörde darüber Bericht erstattet werden.]

[b) Der Gebrauch von Schußwaffen ist als äußerste Maßnahme anzusehen und im allgemeinen auszuschließen, außer wenn andere Mittel nicht ausreichen, um einen bewaffneten Widerstand leistenden Straffälligen zu überwältigen oder einen das Leben anderer bedrohenden Verbrecher zu ergreifen. Es ist alles zu unternehmen, um den Einsatz von Schußwaffen gegen Frauen und Kinder auszuschließen. In jedem Fall, in dem es zur Anwendung einer Schußwaffe gekommen ist, sollte unverzüglich den zuständigen Behörden darüber Bericht erstattet werden.]

c) Das einzelstaatliche Recht beschränkt die Gewaltanwendung durch Beamte mit Polizeibefugnissen gewöhnlich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Es versteht sich, daß diese Grundsätze der Verhältnismäßigkeit bei der Auslegung dieser Bestimmung zu achten sind. In keinem Fall ist diese Bestimmung so auszulegen, als erlaube sie eine - gemessen an dem verfolgten legitimen Ziel - unverhältnismäßige Gewaltanwendung.

Artikel 4

Im Besitz von Beamten mit Polizeibefugnissen befindliche vertrauliche Informationen sind vertraulich zu behandeln, soweit die dienstlichen Obliegenheiten oder die Erfordernisse der Justiz nichts anderes nötig machen.

Kommentar:

Die Natur ihres Diensts gibt Beamten mit Polizeibefugnissen Zugang zu Informationen, die sich auf die Privatsphäre anderer Personen beziehen oder möglicherweise den Interessen und vor allem dem Ruf anderer Personen schaden können. Bei Sicherstellung und Verwendung solcher Informationen ist mit großer Sorgfalt vorzugehen, und ihre Preisgabe sollte nur dann erfolgen, wenn es die Ausübung des Dienstes oder die Erfordernisse der Justiz verlangen. Jedwede Weitergabe solcher Informationen für andere Zwecke ist unzulässig.

Artikel 5

Beamte mit Polizeibefugnissen dürfen niemals irgendeine Art von Folter oder sonstiger grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe anwenden, veranlassen oder dulden, oder sich als Rechtfertigung für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf höhere Anweisungen oder auf außergewöhnliche Umstände wie einen Kriegszustand oder eine Kriegsgefahr, eine Bedrohung der nationalen Sicherheit, innere politische Unstabilität oder sonstige, wie auch immer geartete öffentliche Notstandssituationen berufen.

Kommentar:

a) Dieses Verbot leitet sich aus der von der Generalversammlung verabschiedeten Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ab; dieser zufolge ist

"[eine solche Handlung] ein Verstoß gegen die Menschenwürde und als Verleugnung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen sowie als Verletzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte [und in anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten] verkündeten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verurteilen".

b) Die Deklaration definiert Folter wie folgt:

"Unter Folter ... ist jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder auf dessen Veranlassung hin vorsätzlich schwere körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr begangene Tat zu bestrafen oder sie oder andere Personen einzuschüchtern. Nicht darunter fallen Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich in einem mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Strafgefangenen 122/ zu vereinbarenden Maß aus gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen ergeben, diesen anhaften oder als deren Nebenwirkung auftreten".

122/ First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders: report by the Secretariat (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4), Anhang I.A

c) Der Begriff "grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" wurde von der Generalversammlung nicht definiert, ist aber so auszulegen, daß er den größtmöglichen Schutz vor körperlichen und geistig-seelischen Mißhandlungen gewährt.

[Die Artikel 6-10 konnten von der allen Mitgliedern offenstehenden informellen Arbeitsgruppe während der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung aus Zeitmangel nicht erörtert werden.]

33/184 - Bedeutung der Verbesserung der Rechtsstellung der Frau und ihrer Rolle im Bildungswesen sowie im Wirtschafts- und Sozialbereich für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie den Zeitraum von 1976 bis 1985 zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichheit, Entwicklung und Frieden erklärte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/134 vom 16. Dezember 1976 und die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1978/30 und 1978/32 vom 5. Mai 1978,

in Anerkennung der Bedeutung der Verbesserung der Rechtsstellung der Frau und ihrer Rolle im Bildungswesen sowie im Wirtschafts- und Sozialbereich für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,

ferner in Anerkennung der Bedeutung des Erfahrungsaustausches zwischen den Staaten in diesen Fragen,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Rechtsstellung und Rolle der Frau im Bildungswesen 123/,

1. bittet die Staaten eindringlich, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der vollständigen Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bildungswesen sowie im Wirtschafts- und Sozialbereich zu ergreifen;
2. empfiehlt den Staaten, in ihrer Politik alle Maßnahmen ins Auge zu fassen, die geeignet sind, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Frau gleichberechtigt mit dem Mann am Arbeitsprozeß teilnehmen kann;
3. bittet die Mitgliedsstaaten in ihren Berichten, die gemäß den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1325 (XLIV) vom 31. Mai 1968 und 1677 (LII) vom 2. Juni 1972 sowie gemäß Generalversammlungsresolution 3520 (XXX) vorzulegen sind, um möglichst umfassende Informationen über ihre Erfahrungen bei der Verbesserung der Rechtsstellung und der Rolle der Frau im Bildungswesen sowie im Wirtschafts- und Sozialbereich und deren Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau;
4. bittet die Sonderorganisationen* der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen sowie andere interessierte zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, aufgrund schon vorhandener Studien und praktischer Erfahrungen mit Projekten sowie aufgrund der Schlußfolgerungen von Seminaren und Symposien zu diesen Themen um ihre Bemerkungen zu der Frage, wie die Rechtsstellung der Frau und ihre Rolle im Bildungswesen sowie im Wirtschafts- und Sozialbereich verbessert werden kann;
5. ersucht die Sonderorganisationen*, die Regionalkommissionen und andere interessierte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen um die Abhaltung von Seminaren und Sitzungen und die Anfertigung von Studien zu der Frage, wie die Rechtsstellung der Frau im Bildungswesen sowie im Wirtschafts- und Sozialbereich verbessert werden kann;
6. ersucht den Generalsekretär um die Ausarbeitung eines analytischen Berichts aufgrund der gemäß Ziffer 3 und 4 eingehenden Unterlagen sowie verschiedener bereits vorliegender Studien und Forschungsarbeiten zur Behandlung auf der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung;

*Vgl. die Fußnote auf S.374

7. ersucht den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung der Dokumente für die Weltkonferenz der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden im Jahr 1980 den Inhalt dieser Resolution zu berücksichtigen.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

33/185 - Vorbereitung der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, einschließlich der Aufnahme des Themas "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" als eines der Konferenzthemen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie beschloß, 1980 eine Weltkonferenz einzuberufen, sowie 33/189 vom 29. Januar 1979, in der sie u.a. das Thema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" als eines der Themen des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden hervorhob und den Generalsekretär ersuchte, die Regionalkommissionen um die Einberufung von Vorbereitungskonferenzen und -seminaren zu bitten,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/32, in der der Rat das Thema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" als eines der Themen für die Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden empfahl und die Mitgliedsstaaten bat, Berichte über ihre nationalen Erfahrungen mit konkreten Informationen über Projekte in diesen drei Bereichen vorzulegen,

eingedenk der Tatsache, daß die Frau nur dann gleichberechtigt und wirksam am Entwicklungsprozeß mitwirken kann, wenn sie in bezug auf Bildung und Beruf die gleichen Chancen und wenn die zur Nutzung dieser Möglichkeiten erforderlichen Gesundheitseinrichtungen und entsprechende soziale Atmosphäre bestehen,

in Anbetracht dessen, daß die gleichberechtigte Mitwirkung der Frau am Entwicklungsprozeß und am politischen Leben zur Verwirklichung des Weltfriedens beitragen wird,

in der Erkenntnis, daß die durch die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung angestrebte Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in den Entwicklungsländern wesentlich zur schrittweisen Integration der Frau in den Entwicklungsprozeß beiträgt,

1. beschließt die Behandlung des Unterthemas "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" als eines der Themen der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, deren Aufgabe es auch weiterhin sein wird, die in der ersten Hälfte der Dekade erzielten Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten und ein Aktionsprogramm mit den notwendigen Änderungen und Anpassungen im Weltaktionsplan für die Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahrs der Frau 124/ für die zweite Hälfte der Dekade zu empfehlen, damit seine Ziele im Hinblick auf Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erreicht werden;

2. empfiehlt daher, daß die Konferenz das Schwergewicht auf die Ausarbeitung aktionsorientierter Pläne für die Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß legen sollte, insbesondere durch die Förderung von wirtschaftlichen Aktivitäten und von Beschäftigungsmöglichkeiten unter gleichen Bedingungen wie für Männer, u.a. durch die Bereitstellung angemessener Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, und empfiehlt ferner, daß dies bei den Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz berücksichtigt werden sollte;

3. bittet die Regionalkommissionen, die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO), Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO), das Welternährungsprogramm (WFP), das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen (UNFPA) und alle anderen in Frage kommende Organi-

124/ Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico, 19 June - 2 July 1975 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.IV.1), Kap.II, Abschnitt A

sation der Vereinten Nationen, die erzielten Fortschritte zu überprüfen und die Hindernisse und konkreten Probleme aufzuzeigen, auf die sie in ihrem jeweiligen technischen und operativen Wirkungsbereich bei der Verwirklichung der Einzel- und Gesamtziele der Dekade gestoßen sind, und, wenn möglich, für die regionalen Vorbereitungskonferenzen oder die Konferenz geeignete Programme für die zweite Hälfte der Dekade vorzuschlagen, wobei das Unterthema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" - wo möglich in gemeinsamer Arbeit - besonders beachtet werden sollte;

4. ersucht die regionalen Vorbereitungskonferenzen für die zweite Hälfte der Dekade aufgrund einer Überprüfung und Bewertung der in der ersten Hälfte der Dekade erzielten Fortschritte und der aufgetretenen Hindernisse unter besonderer Beachtung des Unterthemas "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" geeignete Programme vorzuschlagen und dabei die folgenden großen Themenkreise zu berücksichtigen:

a) technische Zusammenarbeit;

b) Forschung; Datenerfassung und -auswertung, einschließlich der Stärkung schon bestehender Einrichtungen auf regionaler Ebene für die Erfassung qualitativer und quantitativer Daten über die Lage und die Probleme der Frau, insbesondere im Hinblick auf Beschäftigung und Bildungsniveau;

c) Verbreitung von Informationen zur Beseitigung der stereotypen Vorstellungen über die Rolle von Mann und Frau und Informationsaustausch über Projekte, die auf die Ziele der Dekade Bezug nehmen;

5. ersucht den Generalsekretär,

a) für die Konferenz auf der Grundlage der in Beantwortung seines Fragebogens zur Überprüfung und Bewertung der Fortschritte in der ersten Hälfte der Dekade eingegangenen Informationen und aller anderen ihm verfügbaren Informationen, einschließlich der von den Mitgliedsstaaten aufgrund von Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/32 eingegangenen Angaben, einen Bericht über die aufgetretenen Probleme und die Rechtsstellung und die künftige Rolle der Frau in Stadt und Land in den Bereichen Beschäftigung und Teilnahme am Wirtschaftsleben, insbesondere in leitender Funktion, im Bildungswesen und in der technischen Ausbildung sowie anderen Formen der Ausbildung, im Gesundheitswesen sowie bei der Ernährung und der Familienplanung auszuarbeiten;

b) bei der Ausarbeitung der Dokumente für Punkt 9 der vorläufigen Tagesordnung für die Konferenz 125/ die oben erwähnten Informa-

tionen sowie die Empfehlungen der regionalen Vorbereitungskonferenzen, der Regionalkommissionen sowie der Organisationen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

c) die Aufmerksamkeit der Mitgliedsstaaten auf diese Resolution zu lenken und sie auch an die Regionalkommissionen und die in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen sowie an nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und an regionale Vorbereitungskonferenzen und Seminare zur Vorbereitung der Konferenz zu übermitteln.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

33/186 - Rationalisierung des Berichterstattungssystems über die Rechtsstellung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das bestehende zweijährliche Berichterstattungssystem über die Verwirklichung der Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau 126/ und andere Instrumente gemäß den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1325 (XLIV) vom 31. Mai 1968 und 1677 (LII) vom 2. Juni 1972,

ferner unter Hinweis darauf, daß im Einklang mit ihren Resolutionen 3490 (XXX) vom 12. Dezember 1975 über die "Durchführung des Weltaktionsplans der Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau" und 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975 Berichterstattungsverfahren für eine zweijährliche, das gesamte System der Vereinten Nationen erfassende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau 127/ sowie der im Rahmen der Internationalen Entwick-

126/ Resolution 2263 (XXII)

127/ Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico, 19 June - 2 July 1975 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.IV.1), Kap.II, Abschnitt A

lungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen 128/ erzielten Fortschritte eingeführt wurden und angewendet werden,

in Bekräftigung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/28 vom 5. Mai 1978, in der der Rat u.a. eine Zusammenfassung der in den obengenannten Resolutionen vorgesehenen Berichterstattungssysteme zu einem einzigen System empfahl,

in der Erkenntnis der Bedeutung dieser Berichte für die Überprüfung der Fortschritte bei der Förderung der vollen Gleichberechtigung der Frau in allen Lebensbereichen,

mit Besorgnis feststellend, daß die Antworten auf die Informationsersuchen aufgrund der obengenannten Resolutionen nur in ungenügender Zahl eingehen, wobei sich häufig auch die Berichtsthemen überschneiden, wie aus den der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung vorgelegten Berichten 129/ zu ersehen ist,

in Betonung dessen, daß es wünschenswert ist, daß alle Mitgliedsstaaten solche Berichte vorlegen,

eingedenk der Belastung, die für die Regierungen entsteht, wenn sie die in den obengenannten Resolutionen enthaltenen Informationsersuchen getrennt beantworten,

in der Überzeugung, daß eine Rationalisierung der im ersten und im zweiten Präambelabsatz erwähnten Berichterstattungssysteme notwendig ist,

1. beschließt die Zusammenfassung der in den obengenannten Resolutionen vorgesehenen Berichterstattungssysteme zu einem einzigen System und die Überprüfung des neuen Berichterstattungssystems im Lichte weiterer Entwicklungen;

2. ersucht den Generalsekretär, den Inhalt der den Mitgliedsstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen des zusammengefaßten Berichterstattungssystems zugesandten Fragebögen zu überprüfen, um ihn, soweit möglich, zu vereinfachen, wobei durch die Auswahl von Beurteilungskriterien, die die regionalen Unterschiede berücksichtigen, den regionalen Bedürfnissen besondere Beachtung zu schenken ist;

128/ Resolution 2626 (XXV)

129/ A/32/216 mit Korr.1 und Add.1 und 2; E/CN.6/611

3. bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich, bei der Ausarbeitung ihrer Berichte die nationalen Einrichtungen zur Förderung der Frau hinzuzuziehen und die Auffassungen der entsprechenden nationalen nichtstaatlichen Organisationen zu berücksichtigen;

4. ersucht den Generalsekretär ferner, bei der Zusammenstellung der Berichte auf der Grundlage der Antworten der Regierungen über Fortschritte bei der Verbesserung der Rechtsstellung der Frau nach Sachgebieten geordnete Erläuterungen zu den ange-
troffenen Hindernissen und den Politiken für künftige Maßnahmen zu geben, möglichst unter Einbeziehung vergleichender Übersichten über die Entwicklung innerhalb der einzelnen Regionen.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

33/187 - Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut
zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/135 vom 16. Dezember 1976 und 32/137 vom 16. Dezember 1977 über das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau,

nach Behandlung des in Befolgung von Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/25 vom 5. Mai 1978 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs 130/ und der Vorbereitungen des Sekretariats für die Errichtung des Instituts auf verwaltungstechnischer, fachlicher und finanzieller Ebene,

in Kenntnis der Ergebnisse, die auf der am 7. November 1978 am Amtssitz abgehaltenen Zeichnungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten hinsichtlich des Instituts erzielt wurden,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Errichtung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau;

2. ersucht den Generaldirektor, die erforderlichen Konsultationen im Hinblick auf das Abkommen mit dem Gastland aktiv fortzusetzen;

3. ersucht den Generalsekretär, die Ernennung des Direktors und der Mitglieder des Kuratoriums des Instituts vorzunehmen;

4. beschließt, daß das Institut sofort nach der Ernennung der Mitglieder des Kuratoriums seine Arbeit als Gremium der Vereinten Nationen aufnehmen sollte, das aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird und das zur Gewährleistung seiner wirksamen Tätigkeit notwendige Maß an Autonomie besitzt;

5. ersucht den Generalsekretär, alle geeigneten Initiativen zur Gewinnung von freiwilligen Beiträgen zur Finanzierung der Arbeit des Instituts zu ergreifen und verfolgen;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung im Jahr 1979 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch einen Vorschlag für ein Arbeitsprogramm für die ersten beiden Jahre und einen Haushaltsplan für den gleichen Zeitraum enthält;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

33/188 - Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der
Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/133 vom 16. Dezember 1976 mit den Kriterien und Regelungen für die Verwaltung des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/141 vom 16. Dezember 1977, mit der der Generalsekretär gebeten wurde, jährlich über die Verwaltung des Fonds zu berichten und der Generalversammlung regelmäßig Zwischenberichte über die Ausführung der aus dem Fonds finanzierten Projekte vorzulegen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Fonds 131/,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Beschlüssen, die vom Beratenden Ausschuß auf seiner dritten 132/ und vierten 133/ Tagung zum Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen gefaßt wurden;
2. nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis von den Fortschritten der Regionalkommissionen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Projekten in den Bereichen der nationalen Entwicklung, der Planung, der ländlichen Entwicklung, der Ausbildung von Ausbildern, geeigneter Technologien, von Kleinbetrieben und -industrien sowie der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, darunter auch Forschungs- und Informationsdienste;
3. ersucht die betreffenden Regionalkommissionen, die vom Beratenden Ausschuß auf seiner vierten Tagung empfohlene Einstellung eines zweiten für das Frauenprogramm zuständigen Mitarbeiters vorzunehmen 134/;
4. bittet die Regionalkommissionen eindringlich, in ihren Sekretariaten mehr Frauen in leitender Position anzustellen;
5. dankt den in Frage kommenden Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Durchführung von Projekten, die aus Mitteln des Fonds finanziert werden, auf nationaler und regionaler Ebene;

131/ A/33/198 mit Add.1/Rev.1 und Add.2 sowie Korr.1

132/ A/33/198, Abschnitt II

133/ A/33/198/Add.2 und Korr.1, Abschnitt II

134/ Ebd., Ziffer 8

6. dankt den Ländern für bereits geleistete, angekündigte und beabsichtigte Beiträge zum Fonds;
7. appelliert an die Mitgliedsstaaten, die Unterstützung des Fonds zu erwägen, damit die Verfügbarkeit ausreichende Mittel für eine langfristige Planung seiner Aktivitäten gewährleistet ist;
8. ersucht den Generalsekretär ferner,
- a) weiterhin jährlich über die Verwaltung des Fonds sowie über die Fortschritte bei der Durchführung der Aktivitäten des Fonds zu berichten;
- b) den Fonds weiterhin auf jährlicher Basis als eines der Programme in die Zeichnungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

33/189 - Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie die Einberufung einer Weltkonferenz im Jahr 1980 nach Ablauf der Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden beschloß,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2062 (LXII) vom 12. Mai 1977 mit dem Beschluß über die Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses zur Abgabe von Empfehlungen über die inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitungen für die Konferenz,

weiterhin unter Hinweis auf alle diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu inhaltlichen und verwaltungstechnischen Aspekten der Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz,

1. beschließt die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene vorläufige Tagesordnung für die Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden;
2. beschließt ferner folgende Organisation der Arbeit der Konferenz:
 - a) für die Konferenz sind dreizehn Arbeitstage vorgesehen;
 - b) neben dem Plenum wird es zwei Hauptausschüsse geben, für die Dolmetschdienste in sechs Sprachen bereitgestellt werden;
 - c) bei der Generaldebatte im Plenum ist die Redezeit pro Sprecher auf 15 Minuten begrenzt;
 - d) über die Zahl der erforderlichen Arbeitsgruppen entscheidet die Konferenz, wobei Dolmetschdienste nur für eine Arbeitsgruppe vorgesehen sind;
3. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Konferenzunterlagen in Übereinstimmung mit den in den Vereinten Nationen geübten Praxis sechs Wochen vor Einberufung der Konferenz vorliegen und verteilt werden;
4. ermächtigt den Generalsekretär zur Vorbereitung der Sachdokumentation der Konferenz erforderlichenfalls die Fachkenntnisse von Konsultanten heranzuziehen;
5. empfiehlt den Leitern der betreffenden Sonderorganisationen* und anderer in Frage kommender Stellen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Berichte über die Bewertung der Fortschritte der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden in wichtigen Bereichen gegenseitig abzustimmen;

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

6. ersucht den Generalsekretär dafür zu sorgen, daß die Empfehlungen zur Rationalisierung der Methoden für die Ausarbeitung des Fragebogens über die Durchführung des Weltaktionsplans für die Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahrs der Frau 135/ aufgrund von Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2060 (LXII) vom 12. Mai 1977 sowie die Erkenntnisse und Feststellungen, die sich aus den vorbereitenden Arbeiten für die Konferenz ergeben, gebührend berücksichtigt werden;

7. ersucht den Generalsekretär zu gewährleisten, daß der Konferenz die in seiner Mitteilung vom 2. März 1978 über die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz 136/ sowie in den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen erwähnte Dokumentation zur Verfügung steht;

8. ersucht den Generalsekretär,

a) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

b) gemäß Versammlungsresolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 die Vertreter von Organisationen zur Teilnahme an der Konferenz als Beobachter einzuladen, die von der Generalversammlung eine ständige Aufforderung erhalten haben, in dieser Eigenschaft an den Tagungen und an der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden internationalen Konferenzen teilzunehmen;

c) gemäß Generalversammlungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 die Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit in ihrem Bereich anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen zur Teilnahme an der Konferenz als Beobachter einzuladen;

d) den Rat der Vereinten Nationen für Namibia in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde für Namibia zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

e) die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergieorganisation sowie interessierte Organe der Vereinten Nationen aufzufordern, zur Konferenz Vertreter zu entsenden;

f) interessierte zwischenstaatliche Organisationen aufzufordern, zur Konferenz Beobachter zu entsenden;

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

135/ Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico, 19 June - 2 July 1975 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.IV.1), Kap.II, Abschnitt A

136/ E/CN.6/610

g) interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat als Beobachter der Konferenz mit dem Recht zur Vorlage schriftlicher Erklärungen einzuladen, wozu der Generalsekretär der Konferenz der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses eine Liste der nichtstaatlichen Organisationen zur Genehmigung vorlegen wird, die auf der Konferenz das Wort ergreifen dürfen, unter der Voraussetzung, daß ihre Zahl begrenzt ist und ihre Rededauer der Geschäftsordnung der Konferenz entspricht;

9. ersucht den Generalsekretär,

a) so bald wie möglich einen Generalsekretär für die Konferenz im Rang eines Beigeordneten Generalsekretärs zu ernennen;

b) einen Generalsekretär zu ernennen, der nicht dem System der Vereinten Nationen angehört und aus einem Entwicklungsland kommt;

c) dafür zu sorgen, daß sich das Konferenzsekretariat am Amtssitz der Vereinten Nationen aus einem hauptamtlichen Generalsekretär sowie aus geeigneten Mitarbeitern der Unterabteilung zur Förderung der Frau im Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats und weiteren zur Vorbereitung der Konferenz benötigten Mitarbeitern zusammensetzt, wobei das Sekretariat eng mit dem gesamten Zentrum zusammenarbeiten soll, das die Zentrale für die Aktivitäten der Dekade ist;

10. ersucht den Generalsekretär ferner, auf der Grundlage der Standardgeschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung des Verfahrens, das von der vom 19. Juni bis 22. Juli 1975 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau hinsichtlich der Zusammensetzung des Konferenzpräsidiums genehmigt wurde, den Entwurf für eine Geschäftsordnung der Konferenz zur Vorlage auf der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses auszuarbeiten;

11. ersucht den Generalsekretär, die Regionalkommissionen zu bitten, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Jahr 1979 vorbereitende Sitzungen und Seminare zur Unterstützung der Einzel- und Gesamtziele der Konferenz einzuberufen;

12. ersucht den Generalsekretär ferner, die Sonderorganisationen* und andere in Frage kommende Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, gegebenenfalls sektorale Sitzungen einzuberufen und aktiv an der Vorbereitung der Regionaltreffen mitzuarbeiten;

*Vgl. die Fußnote auf S. 374

13. bittet die regionalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zu den Vorbereitungen für die Regionaltreffen beizutragen und, wenn möglich, an diesen Treffen teilzunehmen;

14. ermächtigt den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und im Einklang mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen Mittelbindungen einzugehen, die sich im Sinne von Generalversammlungsresolution 31/93 vom 14. Dezember 1976 als dringende und unvorhersehbare Ausgaben bestimmen lassen, die sich aus außerordentlichen Konferenzausgaben aufgrund der in Ziffer 2 bis 8 enthaltenen Beschlüsse ergeben und die auf den in Anhang IV des Berichts des Vorbereitungsausschusses der Konferenz 137/ erscheinenden vorläufigen Voranschlägen beruhen;

15. beschließt, in der zweiten Hälfte des Zweijahreszeitraums 1978-1979 und in der ersten Hälfte des Zweijahreszeitraums 1980-1981 zur Gewährleistung der erfolgreichen Vorbereitung der Konferenz ausreichende Finanzmittel einzuplanen, damit die erforderlichen Mittel möglichst rasch zur Verfügung stehen.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

ANHANG

Vorläufige Tagesordnung der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleich- berechtigung, Entwicklung und Frieden

1. Eröffnung der Konferenz
2. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Konferenzpräsidiums
3. Annahme der Geschäftsordnung
4. Annahme der Tagesordnung
5. Einsetzung der Hauptausschüsse und Organisation der Arbeit

6. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die Konferenz:
 - a) Einsetzung des Mandatsprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
7. Auswirkungen der Apartheid auf die Frau im südlichen Afrika:
 - a) Prüfung der Lage
 - b) Sonderhilfsmaßnahmen für die Frau im südlichen Afrika
8. Überprüfung und Bewertung der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verzeichnenden Fortschritte und Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden im Zeitraum von 1975 bis 1980 im Sinne des Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahrs der Frau:
 - a) Überprüfung und Bewertung der auf nationaler Ebene festzustellenden Fortschritte und Hindernisse auf dem Weg zu den in Ziffer 46 des Weltaktionsplans genannten Mindestzielen
 - b) Überprüfung und Bewertung der regionalen und weltweiten Programme der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Ziele der Dekade
9. Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (1981-1985) zur Durchführung des Weltaktionsplans:
 - a) nationale Ziele und Strategien zur Integration der Frau und zu ihrer Beteiligung an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unter besonderer Betonung des Unterthemas "Beschäftigung, Gesundheit und Erziehung":
 - i) Planung und Überwachung
 - ii) einzelstaatliche Organisationsstrukturen
 - b) regionale und internationale Ziele und Strategien unter Berücksichtigung des Unterthemas "Beschäftigung, Gesundheit und Erziehung"
10. Verabschiedung des Konferenzberichts

33/190 - Vorbereitung der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 5 ihrer Resolution 31/194 vom 22. Dezember 1976,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die "Arbeit der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen" 138/,

sich dessen bewußt, daß die Konferenz gut vorbereitet werden muß,

ersucht den Generalsekretär, bei den Vorbereitungen der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden Ziffer 5 des Beschlussteils der Generalversammlungsresolution 31/194 zu berücksichtigen und den in dieser Resolution beschlossenen Umzug so durchzuführen, daß die notwendigen Konferenzvorbereitungen und die wirksame Teilnahme der Unterabteilung für die Förderung der Frau im Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats gewährleistet sind.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

33/191 - Tagungsort der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in deren Ziffer 20 sie beschloß, nach Ablauf der Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden eine Weltkonferenz einzuberufen, mit der Aufgabe, im Sinne der Empfehlung der Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahrs der Frau zu überprüfen und zu bewerten und, soweit notwendig, bestehende Programme den vorliegenden neuen Daten und Forschungsergebnissen anzupassen,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Angebot der Regierung Dänemarks, als Gastgeber der Konferenz aufzutreten 139/,

ferner mit Dank Kenntnis nehmend vom Angebot der Regierung Kostarikas, als Gastgeber der Konferenz aufzutreten 140/,

beschließt, nachdem sie über die freundschaftliche und herzliche Einigung der beiden Länder unterrichtet wurde, die angeboten haben, als Gastgeber der Weltkonferenz **zur** Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden aufzutreten,

- a) das Angebot der Regierung Dänemarks, als Gastgeber der Konferenz aufzutreten, dankend anzunehmen;
- b) die Konferenz 1980 in Kopenhagen abzuhalten.

95. Plenarsitzung
29. Januar 1979

139/ A/C.3/33/5

140/ A/C.3/33/4

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم. استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف.

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind über Buchhandlungen und Sortimentsbuchhandlungen der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.